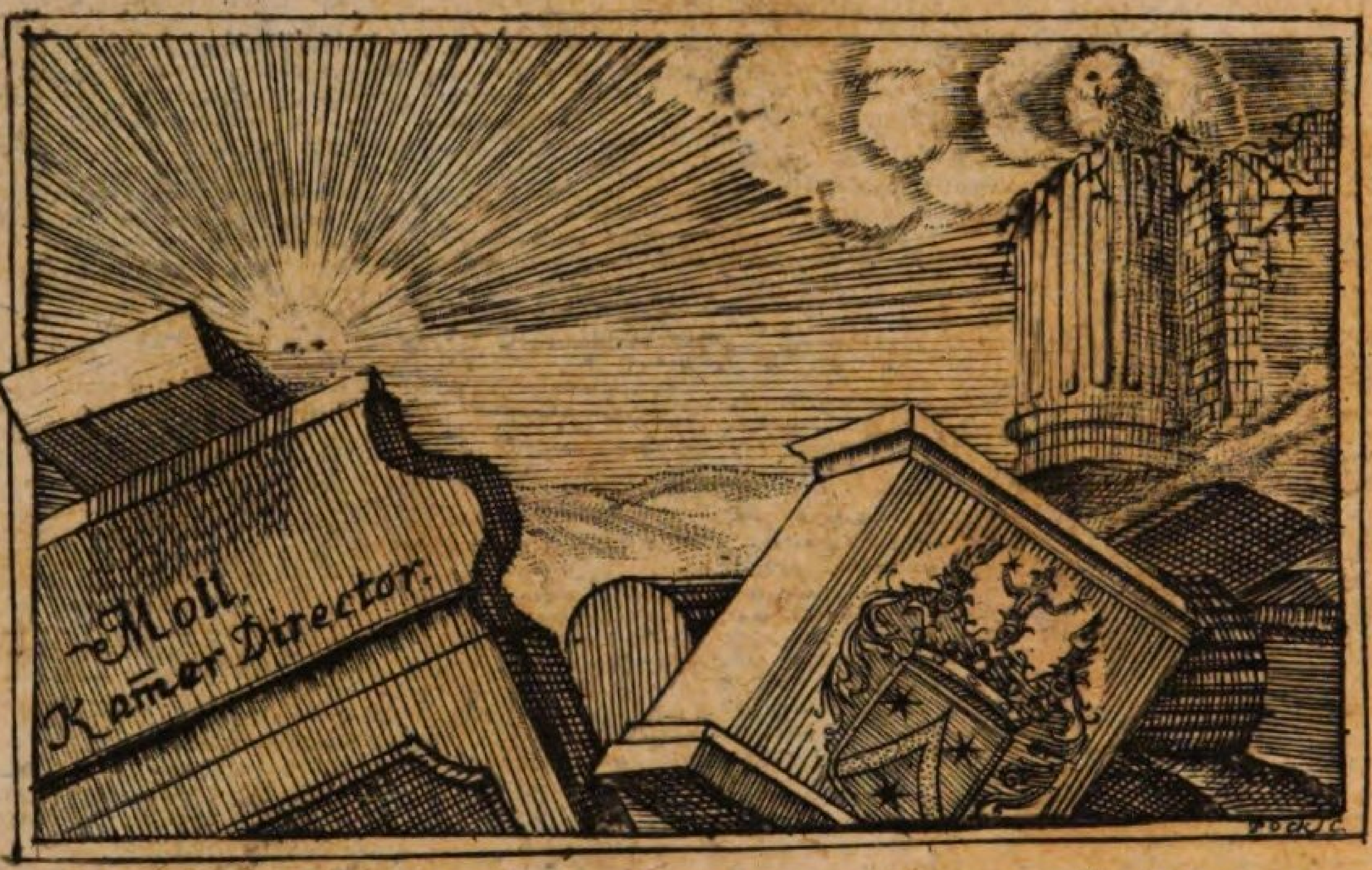
Moll.
Kam̃er Director.

Oct. 1833

R

Friedrich Wilhelm Waldeck

Fürstl. Waldeckischer Amtmann

über die

Unzertrennlichkeit

der

deutschen Bauerngüter.

Giesen und Marburg

bey Johann Christian Krieger dem Jüngern

1784.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Seiner

Hochfürstlichen Durchlaucht

dem

regierenden Fürsten und HERRN

Friedrich

Fürsten zu Waldeck, Grafen zu
Pyrmont und Rappoltstein 2c.

widmet und empfielet diese Schrift
untertänigst zu gnädigstem Schuz,

der Verfasser.

Vorbericht.

Der Bauernstand komt so algemein und durchgehends järlich immer weiter herunter, daß wohl wenig Staaten in Teutschland sind, die sich so glüklich preisen könten von dieser Krankheit verschont geblieben zu seyn.

Leider eine zu gewisse und zugleich zu wichtige Wahrnemung; als daß nicht ein jeder Menschenfreund, um wie viel mehr aber vollends gar ein Man, der für die Förderung der Wolfart dieses Standes vorzüglich angestellet worden, für Pflicht und Beruf erachten solte, dieses Uebel in der Wurzel aufzusuchen, auf Heilungsmittel zu denken

und seine vermeinte Entdekkungen bekant zu machen.

Eine zehnjärige Fürung des Amts eines öffentlichen Advokaten und nachherig mehrjärige Verwaltung meines gegenwärtigen Amts hat mir Gelegenheit gegeben, den Bauernstand kennen zu lernen und den Quellen jenes Uebels nachzudenken. Oft und oft habe ich den Ursachen, warum es doch wohl den meresten Hausleuten so schlecht gehe? warum ihr Nahrungsstand wohl so veste an den Schranken des Schlechtseyn hafte? und warum die meresten immer weiter zurükkommen? nachgedacht. Ich habe ihnen vielfach sorgsam nachgeforscht und endlich an der Unzertrennlichkeit ihrer Güter den Hauptfeler zu finden geglaubt.

Es ist mir auffallend gewesen, daß Landes-Gesezze manchen Bauersman an weitläuftige Güter fesselten, den die Natur entweder gar nicht zum Akkerman, oder wenigstens doch nicht für grosse Güter geschaffen zu haben schien. Ich habe gefunden, daß der Akkerbau durchaus nicht so verteilt sey,

wie es desselben beste Kultur und die Wolfart des Staats erfordern. Und, mit einem Wort, ich bin, nicht sowohl durch die Meinungen der hier einschlagenden Schriften, als durch den wahren Befund überzeugt worden; daß der Grund der Ohnmacht der meresten Bauern in der Geschlossenheit ihrer Güter zu sezzen sey und die Erfarung hat mich von der Warheit aller derer Säzze und Meinungen, welche ich in diesen Gedanken behauptet habe, völlig durchdrugen: ja eben diese Ueberzeugung ist es, die mir die Feder zu dieser Schrift in die Hand gegeben hat.

Zwar haben bereits hin und wieder die grösten Männer ihre Meinungen über diesen Gegenstand geäussert. Auch haben wir alschon an der 1779. unter dem Vorsiz des Herrn Hofraht Autenrieths bei der Herzoglichen Militair-Akademie herausgekommenen Abhandlung über die uneingeschränkte Vertrennung der Bauerngüter oder Bauernlehen; an der 1778. erschienenen Abhandlung des Herrn Henrich Arnold Langen von der Zerschlagung der Bauerngüter; an der sogenenten Verwandlung der

Domainen in Bauerngüter, als dem besten Mittel zur Bevölkerung zur Macht und zum Reichtum eines Landes von A. S. v. Z.; An der in den Nachrichten von Verbesserung der Landwirtschaft und des Gewerbes der Königlich Grosbritt. Churfürstl. Braunschw. Lüneb. Landwirtschafts Gesellschaft zu Zelle und zwar in dem dritten Bande, in der dritten Samlung p. 313. u. f. enthaltenen Abhandlung des Herrn Amtmann Brands zu Harburg von Aufhebung der Gutsherrlichen Verfassung der Bauern-Güter; und an dem 1771. zu Frankfurt und Leipzig, ohne Benennung des Verfassers, auf 112. Seiten ans Licht getretenem Bedenken über die Frage, wie dem Bauern Stande Freiheit und Eigenthum in den Ländern wo ihm beides fehlt, verschaft werden könne? auch an denen eben daselbst und in dem nemlichen Jahre abgedrukten Zusäzzen zu den vorigen Bedenken, besondere Werke über diesen Gegenstand; allein jene in andern Werken hin und wieder enthaltene Meinungen sowohl, wie die besondere Abhandlungen erschöpfen denselben keinesweges so sehr, daß man ihn als ein

satsam bearbeitetes Feld ansehen kan. Alles bestehet meistens nur in respektivem Lob oder Tadel der Geschlossenheit und ich habe meines Wissens noch nie die eigentliche Bestimmung, wie weit die Zergliederung der Bauerngüter nachzulassen? und eben so wenig eine Erschöpfung der Gründe für und wider die Geschlossenheit, angetroffen.

Vieleicht dachte ich, hast du Beobachtungen gehabt, welche diesem oder jenem einen Zweifel gegen die Aufhebung der Unzertrennlichkeit benemen könten? Vieleicht trägst du durch Mitteilung deiner Gedanken und Warnemungen wenigstens noch ein Scherfgen bei, diesen oder jenen Menschenfreund zu bewegen, sich gegen die Unteilbarkeit zu entschliessen? Wenigstens kan doch wohl die Mitteilung deiner Gedanken, als ein praktisches und auf Erfarung gegründetes Zeugnis bei vielen nicht für ganz gleichgültig geachtet werden? So dachte ich, und ich entschlos mich, die Erholungs-Stunden, die mir meine Amtsfürung gewären würde, dazu zuverwenden, um meine Gedanken über die Unzertrennlichkeit niederzuschreiben. Und

 ich

ich schmeichle mir, wie das bestens gepriesene Publikum in Beurteilung dieser Arbeit, mich lediglich von dieser Seite ansehn und nur die Lauterkeit meiner Absicht betrachten wolle, welche einig dahin gerichtet ist, nicht mit einer Zeitvertreibenden, nett und zierlich abgefaßten Modeschrift das Publikum zu unterhalten, sondern Wahrheiten vorzutragen; wahre Vorschläge zu tuhn, wie dem in Staube wimmernden und nicht genug zu achtenden Bauern-Stande, mehr mit Vorteil, als mit Schaden der Grossen, das Haupt empor gehoben und frohere Tage über denselben verbreitet werden können, über einen Stand, ohne welchen alle andere Stände in ihr Nichts zurük fallen müsten und auf dessen Wolstand das Wohl der Regenten und Staaten bestehet.

In dieser schmeichelhaften Hofnung will ich mich dan nur noch über einige Punkte rechtfertigen. Ich zweifle nemlich nicht, daß ich einigen besonders bald zu häufig fremdes Ansehn allegirt; wieder andern etwas zu oft andere Männer redend eingefürt, und noch andern die Erstgeburts oder Majorats-Rechte

zu

zu sehr getadelt haben werde, und es sey mir vergönt, jedem insbesondere zu antworten.

Denen ich zu häufig auf fremdes Ansehn mich berufen habe, die bitte ich, zu erwegen, ob nicht einer Seits der Herr Justiz Raht Möser im 22ten Stükk des 1ten Teiles seiner Phantasien richtig urteile; daß der sicherste Probierstein der Warheit in der Mehrheit der Stimmen sachverständiger Männer bestehe, und ob nicht anderer Seits ein Schriftsteller Ursach habe, sich alsdann besonders mit fremder Autorität auf alle mögliche Art zu wafnen, wenn er sich auf einer Seite gegen ein altes Vorurteil auflehnt und auf der andern an seiner Person das Autor Ansehn gänzlich vermisset.

Die aber welche zu oft die eigenen Worte anderer Schriftsteller wollen lesen müssen, diese bitte ich zurükzudenken; daß eine Schrift dieser Art nicht blos in Hände komt, die von einer grossen Bibliotek Gebrauch machen, und durch so fortiges Nachschlagen sich helfen können, sondern daß sie vielmehr oft von Männern gelesen wird, wo die Umstände

nicht

nicht erlauben, sich eine weitläuftige Bücher-samlung anzuschaffen; diesen also eine wörtlich vorgelegte Samlung der meisten Stimmen anderer Schriften die meiste Zeit willkommen ist; wenn es nicht auch an sich schon einem Schriftsteller ehender verzeilich seyn solte, daß er die Quellen, woraus er geschöpft, treulich anzeigt, als wenn er sie, wie sein eigen, einkleidet und in den Augen des Kenners für nichts anders, als einen nakkenden Plagiarium erscheinet.

Und was endlich diejenigen betrift, denen ich die Majorats-Rechte zu sehr tadle, diese bitte ich, sie wollen mich in dem Standort betrachten, wo ich diese Rechte eigentlich tadle. Und das geschiehet nur bei den Bauern-Gütern, wenigstens blos in Beziehung auf selbige.

Daß ich aber hier diese Rechte gerecht verwerflich erachtet habe, darüber wird verhoffentlich die ganze Abhandlung zeugen. Wohlüberzeugt, daß die Rechte der Primogenitur zu Aufrechthaltung des Glanzes und Ansehns der hohen Häuser und adelichen Familien

milien ohnumgänglich erforderlich sind, verabzwekke ich keinesweges sie auch bei diesen Ständen zu tadeln und, so wie bei den Bauern-Gütern, eine gleiche Verteilung der Pertinenz-Stükke, also auch bei diesen eine gleiche Verteilung der Land- oder Adelichen Familien Intraden unter die gesamten Deszendenten zu bedringen. Keinesweges! dann soll der Glanz dieser Häuser bestehn, so ist durchaus erforderlich, daß alle Intraden in eine Hand kommen. Frägt man aber, ob es nicht auch selbst bei diesen hohen Ständen besser seyn würde, wan die liegenden Domainen, Konduktoreien und Adelichen Güter mit vielen kleinen Bauern Familien besezt würden, und sich dan doch dabei alle davon prästirende Abgiften in die Hand des regierenden, ältesten, oder Guts-Herrn konzentrirten, so ziehe ich in so fern diese Frage gern mit in diese Abhandlung ein und bejahe sie eben so sehr, wie bei den Bauern-Gütern, weil ich hier alle die nemlichen Vor-

teile in noch ausgebreiteterem Umfange finde, welche aus der Zergliederung der Bauern-Güter folgen können und müssen. Geschrieben Arolsen den 11ten Januar 1783.

Friedrich Wilhelm Waldeck
Fürstlich Waldeckscher
Amtmann.

Ueber die Unzertrennlichkeit der teutschen Bauern-Güter.

Für alle schuf der Herr die Güter dieser Erden,
Für alle die da sind, und noch gebohren werden.
Daß mancher Vater ächzt, weil er bei Fleis und wachen,
Nicht soviel Brodt erschwizt, die Kinder satt zu machen,
Thut dieses die Natur? Ist sie nicht reich genug?

Gellert im Menschenfreund.

Inhalt

Inhalt

der Gedanken über die Unzertrennlichkeit der teutschen Bauern-Güter.

Erster Abschnitt.

Von den Verordnungen gegen die Veräusserungen, Verteil- und Zertrennungen der Bauern-Güter und ihren Veranlassungs-Gründen.

§. 1. Der Regel nach sind alle in Teutschland befindliche Bauern-Güter geschlossen, unveräusser- unzerteil- und unzertrennbar. Seite 1.

§. 2. Die Rechte und Verordnungen gegen die Veräusser- und Zertrennungen der Bauern-Güter, algemein betrachtet, leiten ihre Quelle zuerst aus der Leibeigenschaft der Bauern her. S. 3.

§. 3. Und auch in der Lehnverbindlichkeit sind selbige zu suchen. S. 8.

§. 4. Die politisch allgemeine Ursach aber ist die, damit kein Herr an den Guts-Abgiften verlieren möge. S. 11.

§. 5. Näherer Verfolg dieses Grundes. S. 12.

§. 6. Bestimmung der Veräusser-Verteil- und Zertrennungen. S. 13.

)(§. 8.

§. 7. Gründe und Verordnungen gegen Veräusserungen, oder Verkaufe ganzer Bauern-Güter S. 14.

§. 8. Gründe und Verordnungen gegen Verteilungen der Bauern-Güter S. 20.

§. 9. Gründe und Verordnungen gegen die Zertrennungen der Bauern-Güter. S. 25.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchung der Verordnungs-Gründe gegen die Verkaufe, Verteil- und Zertrennungen der Bauern-Güter.

§. 10. Daß die teutschen Bauern ursprünglich Leibeigene sind, kan die Regenten nicht abhalten, ihnen die freie Disposition über ihre Güter zu gestatten. S. 31.

§. 11. Auch die Lehns-Verbindlichkeit kan die Geschlossenheit nicht dringend machen. S. 41.

§. 12. Besonders können die Zertrennungen der Bauern-Güter ohne Verlust des Herrn an den Guts-Prästandis geschehen. S. 45.

§. 13. Es folget nicht notwendig, daß dadurch der Herr an den Frohndiensten verlieren müsse. S. 48.

§. 14. Wird näher gezeigt. S. 50.

§. 15. Einem Einwande wird begegnet. S. 52.

§. 16. Ein zweiter Einwand wird gehoben. S. 53.

§. 17. Von der Schädlichkeit des Naturalfrohndienstes. S. 56.

§. 18. Durch Gestattung der Güter-Vereinzelungen kann dieser schädliche Frohndienst auf die beste Art ausgerottet werden. S. 71.

§. 19. Und zwar mit der beträchtlichsten Vermerung der herrschaftlichen Intraden. S. 74.

§. 20. Man komt hierdurch zugleich dem bäurischen Mißtrauen, was gegen Kontrakte ist, und den Kontrakten selbst, auch andern bäurischen Einreden vor. S. 77.

§. 21. Und man hebt auch die Schwierigkeiten, die bei Verwandlung der Dienste von den Konduktoren in den Weg gelegt zu werden pflegen. S. 79.

§. 22. Bemerkung eines möglichen Einwandes. S. 81.

§. 23. Auch die Verordnungs-Gründe gegen die Verkaufe ganzer Güter sind unerheblich. S. 85.

§. 24. Und die Gründe gegen die Verteilungen der Bauern-Güter treffen in heutigen Zeiten auch nicht zu. S. 87.

Dritter Abschnitt.

Betrachtung der Folgen, welche die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauern-Güter auf einen Staat würken kann.

§. 25. Einleitung. S. 89.

§. 26. Die Zulassung der Verteil- und Zergliederung der Güter befördert den Kredit. S. 90.

§. 27. Fürstlich Darmstättisches Mittel zur Beförderung des Kredits. S. 95.

§. 28. Gefärliche Seite dieses Mittels. S. 97.

§. 29. Durch die Zulassung der Zertrennungen der Bauern-Güter wird deren Wert erhöhet. S. 99.

§. 30. Wird durch die Erfarung bewiesen. S. 102.

§. 31. Ein Einwand wird beantwortet. S. 104.

§. 32. Die Volksmenge, als die sicherste Gewärung der Wolfart eines Staats wird zunemen. S. 108.

§. 33. Und diese Bevölkerung wird so schnellere Schritte tuhn, und ihr Vorteil wird so grösser seyn, weil sie in der Vermerung der bereits angebornen Landes-Kinder bestehen wird. S. 114.

§. 34. Die Güter werden besser bearbeitet werden. S. 120.

§. 35. Ein Einwand wird beantwortet. S. 124.

§. 36. Der bessere Güter-Bau wird fortgesezt und durch die mit der abgestelten Geschlossenheit eintretende verhältnismäsigere Verteilung der Aekker bewiesen. S. 129.

§. 37. Wird durch die Abkunft des Frohndienstes erläutert. S. 133.

§. 38. Imgleichen durch die mit der abgestelten Geschlossenheit wegfallende Entlegenheit und Zerstreuung der Aekker bestärkt. S. 134.

§. 39. Wird durch ein Exempel klärlich dargetan. S. 135.

§. 40. Und dadurch vollends berichtigt, daß nach abgestelter Geschlossenheit die Güter in lauter guten Händen seyn werden. S. 139.

§. 41. Die Industrie wird wachsen. S. 143.

§. 42. Die Förderung der Industrie wird ferner gezeigt. S. 144.

§. 43. Es werden merere wüste nnd unfruchtbare Grundstükke urbar gemacht werden. S. 146.

§. 44. Die vielen Reunions-Prozesse werden wegfallen. S. 156.

§. 45. Und die herrschaftlichen Intraden werden mehr beisammen gehalten und die Last der Unterstüzzung und der Erlasse wird dem Herrn grösten Teils abgenommen werden. S. 158.

§. 46. Resultat. S. 161.

Vierter Abschnitt.

Bestimmung: in wie weit es rahtsam sey, die Geschlossenheit aufzuheben, und die Veräusserungen, Verteil- und Zertrennungen der Bauern-Güter ungehindert geschehen zu lassen.

§. 47. Verkaufe ganzer Güter können dem Staat nachteilig werden. S. 164.

§. 48. Sie sind daher der Regel nach nicht zu gestatten, doch in einzelnen Fällen und wie und wan? S. 167.

§. 49. Die Politik kan die Verteilungen der Bauern-Güter zugeben. S. 171.

§. 50. Besondere Gründe für die Verteilungen. S. 172

§. 51. Wie weit sind die Verteilungen nachzulassen. S. 174.

§. 52. Zerteilung einzelner Aekker ist nicht wohl zuzulassen. S. 177.

§. 53. Zertrennungen sind von Seiten dessen, der sie unternimt, nicht zu beschränken. S. 179.

§. 54. Zertrennungen erleiden nur auf Seiten des Erwerbers Beschränkung. S. 180.

§. 55. Inwiefern Lehn- und alle andere Güter, an denen der Regent nicht unmittelbar das Obereigentums-Recht hat, der algemein nachlassenden Ver-

Verteil- und Vereinzelung unterwürfig? S. 181.

§. 56. Einleitung zum folgenden Abschnitt. S. 187.

Fünfter Abschnitt.

Prüf- und Widerlegung der Einwürfe, welche wider die Aufhebung der Güter-Geschlossenheit gemacht werden können.

§. 57. Könte es nicht durch die Abschaffung der Geschlossenheit der Bauern-Güter geschehn, daß die Güter in zu kleine Teile zergliedert würden. S. 188.

§. 58. Meinungen der Gelehrten, welche für grosse Bauern-Güter sind, und wormit jener Einwand unterstüzt werden könte. S. 189.

§. 59. Meinungen der Gelehrten, welche für kleine Bauern-Güter sind und die Aufhebung der Geschlossenheit rahtsam machen. S. 193.

§. 60. Prüfung dieser verschiedenen Meinungen. S. 206.

§. 61. Wird durch die Erfarung bewiesen, daß der Bauer nicht leicht zu wenig Land haben könne. S. 230.

§. 62. Und besonders mit dem F — W. dargetan S. 243.

§. 63. Der Einwurf, daß Besizzer grosser adelicher Güter wohlstehn will nichts sagen. S. 252.

§. 64. Fernerer Beweis des angenommenen Sazzes und besondere Prüfung des weitern Widerspruchs-Grundes, daß der Akkerbau nicht blos als Mittel des Unterhalts, sondern als Gewerbe betrieben werden müsse. S. 253.

§. 65. Wird fortgesezt und gezeigt, daß der Akkerbau auch selbst bei der Vereinzelung der Güter als Gewerbe betrieben werden könne. S. 271.

§. 66. Man darf nicht befürchten, man werde durch die Abschaffung der Geschlossenheit die Staaten übervölkern und sich eine Bettelbevölkerung zuziehn. S. 276.

§. 67. Die Untertanen gehn aber doch schon in den meisten Ländern järlich vielfach in andere Lande und suchen da ihre Narung, solte man also noch Ursach haben, auf ihre Vermerung zu denken, und solte dieselbe nicht schädlich werden dörfen? S. 289.

§. 68. Sicheres Beurteilungs-Mittel, ob ein Staat genüglich bevölkert sey, oder nicht. S. 291.

§. 69. Anwendung dieses vorgeschlagenen Mittels. S. 294.

§. 70. Wird fortgesezt. S. 309.

§. 71. Wir sehen ja bei den Städten das gerade Gegenteil von den guten Würkungen der wegfallenden Geschlossenheit? S. 323.

§. 72. Die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauern-Güter wird das Wiederaufleben auch selbst der Städte befördern. S. 327.

§. 73. Solte wohl der Grund des Zurükkommens der Landleute in dem seit einiger Zeit so gestiegenen Lux oder Aufwand liegen? S. 334.

§. 74. Oder liegt wohl der Grund der Armut in der Beitreibung der öffentlichen Abgiften zur Herbstzeit? S. 336.

§. 75. Solte man wohl befürchten dörfen, daß durch die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauern gesamte Kreditores auf einmal gewekt und somit die Bauern vollends zu Boden gedrükt werden würden. S. 342.

§. 76. Und solte man wohl Gefahr laufen durch sotane Aufhebung die Verschwendung zu befördern? S. 344.

§. 77. Wann man nun aber die Geschlossenheit würklich aufhöbe, würden nicht anf der einen Seite

manche Gebäude leer und unbewont werden? S. 346.

§. 78. Oder würde nicht auf der andern Seite ein Mangel an Wonungen entstehn? S. 347.

§. 79. Wo soll das viele zum Anbau erforderliche Gehölze herkommen? S. 349.

§. 80. Der Holz Anbau wird angeraten S. 350.

§. 81. Und Holz-Ersparnis empfolen. S. 354.

§. 82. Solte man wohl mit Grunde einwerfen können, die Untertanen wären zu arm, als daß man die aus der Aufhebung der Geschlossenheit gezogene Folgen hoffen könne? S. 357.

§. 83. Und solte endlich wohl die Abgeneigtheit des Bauerstandes gegen alle Verbesser- und Neuerungen die Vorteile der abgestelten Geschlossenheit vereitein können? S. 361.

§. 84. Folgerung aus dem bisherigen Vortrage. S. 362.

§. 85. Uebergang zum folgenden und leztern Abschnit. S. 365.

Sechster Abschnit.

Von der mit der Abschaffung der Geschlossenheit nötig zu beobachtenden Vorsicht und den diensamen mit ihrer Abstellung ergehenden Verfügungen.

§. 86. Alle auf einem verkauft oder versezten Grundstük haftende Lasten müssen mit übernommen werden. S. 368.

§. 87. Zu dem Ende sind aljärlich gewisse Tage zu Bewürkung des Ab- und Zuschreibens zu bestimmen. S. 370.

§. 88. Und richtige Saalbücher zu halten. S. 371.

§. 89. Deren Einrichtung. S. 372.

§. 90. Was vor ein Maasstab bei der Schäzzung der Güter zu beobachten. S. 374.

§. 91. Die Aestimatoren müssen nur Grund und Boden, keineswegs aber Dunge und solche Verbesserungen ansehen, welche in wenig Jahren ausgenuzt und verschwunden seyn können. S. 378.

§. 92. Wie die Gebäude anzuschlagen. S. 379.

§. 93. Etwas von den zur Errichtung der Saalbücher erforderlichen Kosten. S. 380.

§. 94. Sicheres Mittel die herrschaftlichen und Landes Abgiften in ohnwankendem Stande zu erhalten. S. 383.

§. 95. Noch ein anderes eben so sicheres Mittel. S. 384.

§. 96. Ein drittes solcher Mittel. S. 385.

§. 97. Auf allen Winkel- und vor Gericht nicht gemachten, noch auch konfirmirten Kontrakten muß eine schwere Strafe stehn. S. 386.

§. 98. Noch einige Punkte welche die Instruktionen der Beamten enthalten könnten. S. 387.

§. 99. Insonderheit sind Güter Zuteil- oder Veräusserungen ausser Landes nicht zu zulassen. S. 389.

§. 100. Sodan müssen bei jeglichem Gericht Hypoteken- und Amts-Handlungs-Bücher seyn und darin das nötige jedesmal bemerkt werden. S. 391.

§. 101. Auch muß jegliche Obrigkeit eine Charakteristik der Untertanen ihres Bezirks haben. S. 392.

§. 102. Die Untertanen müssen zur Urbarmachung bisher nicht gebaueter Gegenden bestens ermuntert werden. S. 394.

§. 103. Von Seiten der Landes Herrschaft müssen aber insonderheit die Ermunterungen durch förmliche Verordnungen kund gemacht werden. S. 395.

§. 104.

§. 104. Erste Pflicht eines anmaaslichen Anbauers wüster Gegenden. S. 396.

§. 105. Von den Lasten und Abgiften urbar gemachter Stükke. S. 398.

§. 106. Bei den neuen Wonnngs-Gebäuden muß vorzüglich darauf gesehen werden, daß die anbauenden soviel möglich von den Dörfern ab bauen. S. 399.

§. 107. Die Anlage künstlicher Wiesen und der Anbau der Fütter-Kräuter muß die Untertanen nicht nur gelehrt, und ihnen empfolen; sondern sie müssen auch dazu angehalten werden. S. 401.

§. 108. Gleiches hat bei der Besserung mit Gips und Mergel statt. S. 402.

§. 109 Und man muß den Untertanen merere Freiheit im Laubtragen gestatten. S. 403.

§. 110. Die Untertanen müssen zum Anbau bisher nicht gewönlicher Produkte angehalten werden. S. 405.

§. 111. Besonders zu mererem Flachs und Hanfbau. S. 406.

§. 112. Empfelung nötiger Behutsamkeit vor Wasser-Mangel leidende Orte. S. 407.

§. 113.

§. 113. Und die Untertanen müssen auch zur Zurathalt- und Verarbeitung roher, die Industrie und Nebengewerbe fördernder häuslicher Abfälle und Produkte angehalten werden. S. 408.

§. 114. Es würde endlich aber auch sehr algemein erspriesslich seyn, wenn man durchaus darauf bestände, daß in jeglichem Orte ein Gemeinde Frucht-Magazin errichtet würde. S. 411.

§. 115. Beschluß. S. 416.

Erster Abschnitt.

Von den Verordnungen gegen die Veräusserungen Verteil und Zertrennungen der Bauern-Güter und ihren Veranlassungs-Gründen.

§. 1.

Der Regel nach sind alle in Teutschland befindliche Bauern-Güter geschlossen unveräusser- unzerteil- und unzertrennbar.

Es ist nicht zu leugnen, daß man hin und wieder in Teutschland Bauern-Güter antrifft, worüber den Bauern eine freie Verfügung zukommt und welche sie veräussern und auf gewisse Art zertrennen dürfen. Wir lesen davon viele Beispiele bei dem Herrn Geheimen Raht von Buri (1) bei Pottgieser (2) und bei dem Herrn von Ludewig. (3) Die

(1) im 2ten Teil des Lehnrechts pag. 83-85.

(2) de Statu Servorum p. 535. 537. seq.

Regel aber ist nach dem Zeugniß des Herrn Geheimen ehemaligen Oberappellationsrahts Lennep, (4) Ludewig (5) und L. F. Gabken (6) daß die Bauern Güter nicht veräussert, nicht verteilt und nicht zertrennt werden dürfen.

Sucht man hier wieder die Rechte und Verordnungen sammt den Veranlassungs-Ursachen auf, so findet man allgemeine und besondere Verordnungen und Ursachen. Allgemeine gegen die Veräusserungen als das Genus betrachtet, und in so fern darunter alle Arten der Verkaufe, Zertrenn- Zerstükk- und Zergliederungen begriffen; besondere aber, je nach dem die Verordnungen entweder gegen die Veräusserungen als Species, gegen die Verteilungen, oder gegen die Zertrenn- und Zergliederungen der Bauern-Güter erlassen sind. Da ich nun eine Untersuchung über den

(3) Reliq. Mst. Tom. 1. pag. 112.

(4) in der Abhandlung von der Leihe zu Landsiedelrecht Tit. IX. §. 10. pag. 649. und 651.

(5) de Jure Clientelari p. m. 305. lit. p.

(6) In den zu Halle 1780 heraus gekommenen Grundsäzzen des Dorf- und Bauernrechts im siebenden und achten Abschnitt.

den Wehrt oder Unwehrt der Geschlossenheit beabsichte, so wil eine genaue Separation jeglicher Gattung Verordnungen und ihrer Veranlassungs-Gründe erforderlich seyn. Es sollen deshalb im §. 2. 3 und 4. allgemeine Rechte und Verordnungen sammt ihren Quellen, in dem §. 7. 8 und 9. aber die besondere Veranlassungs-Gründe und Verordnungen selbst gegen jegliche Art der Veräusser- und Zerstükkung der Bauern-Güter vorgelegt werden.

§. 2.

Die Rechte und Verordnungen gegen die Veräusser- und Zertrennungen der Bauern-Güter allgemein betrachtet, leiten ihre Quelle zuerst aus der Leibeigenschaft der Bauern her.

Die alten Teutschen baueten das Land fast gar nicht. Sie närten sich von der Viehzucht und der Jagd, überliessen sich aber übrigens blindlings der Neigung zum Kriege. Bei ihrer weiteren Ausbreitung lehrte sie zwar endlich die Noht, sich zulezt auch auf den Akkerbau zu legen, es wurde jedoch, nach

dem Zeugniß des Herodotus (7.) Nichtstuhn für das ehrbareste, hingegen das Feld bauen für das verächtlichste, ja nach den L. L. Baiuvar: (8.) der Akkerbau unter die knechtischen Arbeiten gezehlt und es einem freien Mann als eine Schande zugerechnet, wann er sich mit demselben abgab. Je stärker und kriegerischer einer ist, spricht Tacitus (9.) desto weniger arbeitet er, die Haussorgen und Bestellung der Felder überlässet er den Weibern, den Alten und Schwächsten im ganzen Hause. Er für sich bringt die Zeit mit Nichtstuhn, Schlafen, Essen, Trinken und Jagen zu. Sie wendeten nach der Erzehlung des Cæsars (10.) wenigen Fleis auf den Akkerbau und ihre vorzüglichste Nahrung gewärete ihnen die Viehzucht. Keiner von ihnen hatte einen bestimmten und begrenzten Teil eigenen Landes, sondern ihre Obrigkeitliche Personen und Fürsten teilten dem Volke und ihren Verwanten, wenn sie sich in eine Gesellschaft begeben hatten, jegliches Jahr einen gewissen Strich

(7) in Histor. Lib. 5.
(8) Tit 6. Cap. 2.
(9) de moribus German. Cap. 15.
(10) de bello Gallico Lib. 6. Cap. 22.

Strich Landes, so viel und wo es ihnen gut dünkte, aus, und zwangen sie im nächstkommenden Jahre wieder, dieses Land zu verlassen. Damit nicht das Kriegsfeuer durch den anhaltenden Betrieb des Akkerbau und das daran findende Angeneme erkalten; damit sie nicht auf Erweiterung des Landes begierig werden, noch auch etwa die Mächtigeren sich einfallen lassen mögten, die Geringeren zu vertreiben; damit sie durch eine bequemere Bauart nicht weichlicher werden sollten; damit sie nicht durch den Wolgeschmak der Ausbeute des Akkerbaues geldgierig, empörerisch oder uneinig und endlich; damit durch eine augenscheinliche Gleichheit bei dem niedern Volk aller Neid gegen die Höheren erstikt und dasselbe also desto besser im Zaum gehalten werden mögte.

Sie waren auch schon ein fürchterlich grosses Volk, wie man bei ihnen noch nichts von einem Landeigentum wuste (11.) Wie aber endlich die nähere Bekantwerdung mit dem Akkerbau sie auf dessen austragenden Gewinn

(11) Schmidt in der Geschichte der Teutschen 1ter Theil 1ten Buche p. 22.

winn aufmerksam machte, so maasten sich bald die Ueberwinder anderer Nationen ein Eigentum über das Land an und verliehen es den Ueberwundenen unter Ausbedingung mancherlei Abgiften und Vorschriften; wovon Tacitus (12) sagt: daß sie ihren Akkerbau vorzüglich ihren Knechten, gegen Ausbedingung an Getreide, Vieh, Kleidung und dergleichen überlassen hätten. Eben so spricht auch Schmidt (13) und die Meinung des Herrn Geheimen Raht von Buri (14) wird hierauf gebauet, das nemliche behauptet und sogar hinzu gefügt, daß die Beschaffenheit der die Güter bauenden Knechte so schlecht gewesen, daß, wann dem Herrn eingefallen wäre, das Gut zu verkauffen oder zu verschenken, die dabei gewesene Knechte und Mägde, als Pertinenzen des Guts, mit verkaufft oder verschenkt worden wären, wie er solches mit vielen bewärten Urkunden bestens bestärkt.

Ueberdem sagt G. Beyer (15) die alten teutschen Herrn herrschten über ihre Knechte nicht

(12) Cap. 25.
(13) im 1ten Buch, dritten Kap. p. 42.
(14) P. 2. p. 23 -- 26.
(15) in deliniat. Jur. Germ. L. 1. C. 4. P. 2.

nicht anders, als ein römischer Pater Familias über seine Sklaven. Das heißt also nach dem Heineccius (16) die Knechte gehörten dem Herrn; die Knechte hatten nichts eigenes; was die Knechte baueten, baueten sie dem Herrn; was sie erwarben, erwarben sie dem Herrn und sie hatten von den Gütern weiter nichts, als den Lebens-Unterhalt.

Doch ist das freilich wohl die schlechteste Klasse der Knechte und die bitterste Art der Guts-Verleihung gewesen, indem man auch viele bewärte Zeugnisse hat, daß den Knechten die Güter unter vorteilhafteren Bedingungen verliehen worden. Genug ist indessen, da unsere heutigen Bauern, nach der Lehre des Herrn Oberappellationsrahts Lennep (17) und J. H. Boehmers (18) von den alten teutschen Knechten herstammen, daß somit die Quelle der Geschlossenheit der Bauern Güter vorzüglich in der Leibeigenschaft zu suchen ist, indem bei jeder Art der Uebertragung eines Guts die Vorschrift und Ausbedingung

(16) in Syntag. Antiq. Rom. L. I. Tit. III.

(17) Tit. 5. §. 6. n. 2. p. 373.

(18) in Exercit. ad Pand. Tit. I. Exercit. 18. Sect. 3. §. I.

die erste und gewisseste gewesen, das Gut auf keine Art zu zertrennen, sondern in der übertragenen Form beisammen zu halten.

§. 3.

Und auch in der Lehn-Verbindlichkeit sind selbige zu suchen.

Die Güter wurden indessen nicht blos von den Siegern den Ueberwundenen untergetan, sondern man besoldete damit auch die Soldaten, oder man gab den Soldaten statt ihres Soldes Güter unter und davor mußten sie Kriegsdienste leisten; nach ihrem Ableben aber fielen sie wieder an den Herrn zurük. Je grösser der Mann war, je mehr seine Tapferkeit und Taten glänzten und je mehr man sich verbunden hielt, seine Treue zu belonen, desto grösser war der Strich Landes, welchen man ihm einräumte. Auf die Art kamen oft die größten Distrikte in die Lehnsverbindlichkeit; so grosse Bezirke, daß sie der, dem sie verliehen waren, nicht sämtlich selbst bestreiten konnte, sondern sie vielfach wieder verafterlehnen mußte. Da sie ihm nur auf Lebenszeit, oder sein und seiner Söhne Leben,

ver-

verliehen waren, so konnte er sie also auch nicht wieder anderweit zu Lehen långerhin austuhn. So stieg also das Lehnsystem von Jaren zu Jaren und seine Gestalt veränderte sich zwar auch mit der Zeit, die Haupteigenschafft aber blieb doch wenigstens, daß der Lehnmann das Gut beisammen halten muste und es nicht vertrennen durfte.

Es kann seyn, daß viele unserer jezzigen Bauern ihre Güter noch würklich in der alten ursprünglichen Eigenschafft besizzen, so viel aber ist wenigstens gewiß und zuverläßig, daß die Geschlossenheit der Bauern-Güter ihren Grund mit darin habe, daß in neuern Zeiten bald aus Religionseifer und bald aus anderer guten Absicht solche beträchliche Distrikte an Kirchen, Schulen, Klöster, Hospitäler und Armen-Häuser vermacht worden, welche selbige durchaus, anderwerts zu übertragen, genötiget gewesen und weil die Beisammenhaltung des Guts die gewisseste Ausbedingniß war, so ist also klar, daß in dem Lehnsystem der Grund der Geschlossenheit mit zu suchen sey.

Es ist hier nicht der Zwekk, eine weitläuftige Geschichte der teutschen Bauern-Güter abzuhandeln, sondern nur die Quellen der Gesezze gegen deren Zergliederung, welche würklich fast in jedem teutschen Staate anzutreffen sind, aufzusuchen. Diese Absicht scheint erreicht zu seyn. Was davon hier gesagt worden, das wird von Schmidt (19) von Maskov (20) Herrn Ober-Hofgerichts-Assessor Hommel (21) und Herrn Hofraht Hellfeld (22) bestätigt, allwo auch diejenigen, welche nach einer umständlicheren Geschichte Verlangen tragen, Befriedigung finden können; ich aber gehe zu der Ursach über, warum man so sehr vor die Geschlossenheit der teutschen Bauern-Güter gesorget habe?

§. 4.

(19) im 1ten Buch 12 Kap. pag. 184.

(20) in der Geschichte der Teutschen im 1ten Theil fünften Buche §. 54. n. 9. p. 194. Desgleichen im 2ten Theil 16ten Buche §. 39. pag. 334. und in dem Compendio de Jure Feudor. Cap. 2.

(21) In den Akademischen Reden über dieses Maskovische Kompendium Kap. 1. pag. 25. und folgenden.

(22) in element. Jur. Feud. C. II, §. XIX.

§. 4.
Die politische allgemeine Ursach aber ist die, damit kein Herr an den Guts Abgiften verlieren möge.

So natürlich es nun ist, daß allen knechtischen Guts-Beständern die Veräusser- und Zertrennungen ihrer Güter blos deshalb untersagt seyn mögen, damit die Guts-Herrn in ihren ausbedungenen Abgiften und Diensten ohngefärdet wären, so klar sind hierüber die rechtlichen Zeugnisse, welche bei dem §. 1. angefürten Herrn Ober-Appellationsraht Lennep am angezogenen Ort, bei Ludewig (23) und allen andern, welche über die teutschen Bauern-Güter geschrieben haben, und deren verschiedene Herr von Selchow (24) anfüret, zu lesen sind, und es ist solches unter andern gar deutlich aus dem Inhalt der Herzoglich Sächsischen Polizey- und Landordnung vom Jahr 1589. Tit. 38. zu entnemen (25.)

§. 5.

(23) Allwo sich Ludewig dergestalt ausdrükt: Damit die Besizzer die ordentlichen Pferd-Dienste und Fuhren zu tuhn vermögend seyn.

(24) in Jure German. §. 363.

(25) Diese Verordnung lautet wörtlich also:

Nach-

§. 5.

Näherer Verfolg dieses Grundes.

Ob es nun zwar §. 4. ausgemacht ist, daß das politische Augenmerk bei den Gesezzen gegeu die Veräusser- und Zergliederungen der Bauern-Güter hauptsächlich dahin geht, daß der

Nachdem wir auch berichtet, daß die Bawers Leute ihre Hufen, Zinß, Erblichen und frohnbare Güter von Uns und Unsern Emptern oder Unterthaem zu Lehen rührende, zureissen, von einander Theilen und verkauffen, daraus denn der Zinß-Herrn Abbruch und Verminderunge, oder zum wenigstens viel Unrichtichkeiten der Zinß erfolgen, darzu der Anspann- und die Frohndienste vermindert, welches doch in andern Landen und vielen Unsern Emptern gar nicht verstattet wird; Als wollen Wir in dem Gleichheit gehalten haben, daß nun hinfürder Niemands sein Lehen- und Zinß-Gut durch Kauf, Wechsel, Erbfall, Verpfändunge oder anderer Gestalt, ohne Bewilligung des Lehnherrn zureißen und vereinzeln solle. Trügen sich aber Todesfälle zu, daß sich viel Erben aus einem Guth vergleichen müsten, so soll ein Erbe dasselbige allein behalten und die andern mit Gelde ablegen oder aber solches semptlich, oder etzliche aus ihnen unzertheilt, und für eine Haußhaltunge behalten rc.

der Herr an seinen Intraden nichts verliere, so nimt man doch auch bei den vielen gegen die Veräusser- Verteil- und Zertrennungen bestehenden Verordnungen, je nach dem solche gegen eine oder die andere dieser Gattungen erlassen worden, oft Nebengründe wahr, welche zu gründlicher Beantwortung der verabzwekkenden Untersuchung, wie bereits §. 1. erwehnet worden, bemerkt werden wollen. Und, um hier desto verständlicher zu werden, will ich zuvor, was ich unter Veräusserung, was ich unter Verteil- und was ich unter Zertrennung verstehe, näher bestimmen.

§. 6.

Bestimmung der Veräusser- Verteil- und Zertrennungen.

Veräusserung wird gemeiniglich in dem Sinne genommen, daß man gleichsam das Genus daraus macht und alle Arten von Veräusser- und Zerstükkung der Güter darunter verstehet. Wann ich aber in der Folge von Veräusserungen rede, so verstehe ich darunter, den Verkauff eines ganzen Bauern-Guts, wo bei der Person des Beständers eine förm-

liche

liche und totale Reform vorgehet. Unter dem Ausdrukk Verteilung, eine jegliche Vereinzelung des Guts unter Erben, oder solchen, die in Gemeinschaft gestanden; und unter Vertrennung den Verkauff, antichretischen Versazz und Verpfänd- oder Verschreibung eines Guts-Pertinenzstüks, welche der Bauer unter der Hand bei vorkommender Benötigung vornimt und durch welche er vor und nach sein Gut zergliedert.

Wir haben gegen alle drei Gattungen in Teutschland gemessene Verordnungen und da die Politik jeglicher beurteilt werden soll, so will ich nunmehro Exempel und Veranlassungs-Gründe von jeglicher Art vorlegen.

§. 7.

Gründe und Verordnungen gegen Veräusserungen oder Verkauffe ganzer Bauern-Güter.

Verordnungen gegen Veräusserungen in dem Verstande, wie sie §. 6. genommen sind, haben Krieg, pestilenzialische Seuchen und vorzüglich der wahrgenommene Vergrösserungs-Geist des Landadels, wann die Adelichen

chen würklich ganze Bauern ausgekauft und deren Höfe zu ihren Adelichen und Ritter-Gütern geschlagen haben, veranlaßt.

Man hatte nemlich wahrgenommen, daß, wann Krieg z. E. der 30jährige, und Menschen-fressende Seuchen die Staaten entvölkert hatten und manch lastbares Bauern-Gut ausgestorben und wüste geworden war, sich das die Landadelichen zu Nuzze zu machen gewußt und vielfach ganze Bauern-Höfe, ja ganze Dorfschaften ihren adelichen Gütern inkorporirt und, indem sie ihren Ritter-Rollen davor nichts zugesezt, die Intraden der Landes-Herrschaften geschmälert hatten. Wurden die Staaten wieder ruhig und volkreicher und suchten die Regenten und deren Domainen-Kammern die alten steuerbaren Güter und deren Prästanda wieder auf, so solten solche Güter Ritter- und steuerfrei seyn. Man versagte ihnen die schuldige Frohndienste. Man maaste sich der Jagden und überhaupt der Forst- und Hoheits-Rechte an und mancher Regent sahe seine Intraden jämmerlich verstümmelt, zusammen geschmolzen und sich mit seinem mächtigen Landadel in unabsehliche Strittigkeiten verwikkelt.

Dieses

Dieses ist die Ursach der vielen hiergegen und gegen den Verkauff der Bauern-Güter an Adeliche ergangenen Edikte. Dergleichen Umstände sind der Grund zu dem vom König Friederich Wilhelm in Preussen unterm 29ten Jun. 1714 erteilten Edikt von Wiederherstell- und Ergänzung der Dörfer und Bauern-Güter, welches uns Herr Kanzlar von Ludewig in seinen gelehrten Anzeigen (26) vorlegt. Daher rühret ein Chursächsisches Mandat vom 25ten April 1623 (27.) Dieses hat den Artikkul in der Magdeburgischen Polizeyordnung vom Jahr

(26) im ersten Theile p. 478.

(27) Uns kommen allerhand Klagen ein, daß die von Adel und Bürger sehr im Brauch haben, die Zinß-dienstbahren und Erbgüter in Unsern Aemtern und Dorfschaften durch Kauffe oder andere Mittel an sich zu bringen suchen, von welchen hernach die Zinsen, Dienste und andere schuldige Abrichtung in gutem nicht zu erlangen seyn, sich auch wohl auf denselben Gütern Weydewercks, und sonsten mehr Genießes und Rechts, als dem Bauersmann nachgelassen, unterfangen sollen. Und ob wohl Weyland die Hochgebohrnen Fürsten, Herr Augustus, Unser geliebter Herr Großvater Anno 1651. und Herr

Jahr 1652. *Cap. IV.* (28) veranlaßt. Es rüret daher in der Fürstlich Casselischen Po-
B lizey-

Herr Christian der andere, Unser freundlicher lieber Bruder und Gevetter beyde Herzogen nnd Churfürsten zu Sachsen, löblicher und christmilder Gedächtniß Anno 1609. durch sonderbahre erste General befehliche solches weiter nicht zuverstatten angeordnet, auch die Amtsbestallungen hierinnen klare Maaße geben, so vermercken Wir doch, daß es von etlichen Unsern Beamten eine zeithero wenig in acht genommen worden Weil Wir aber gemeinet seynd, darob nochmals festiglich halten zu lassen; Als befehlen Wir ꝛc. Dir, du wollest hinführo ohne Unser Vorwissen und ausdrücklichen unterschriebenen Befehlich die Erbgütere in Unserem dir befohlnem Amte keinem andern, die seyn wer sie wollen, als Bauersleuten zu verkauffen und zu besitzen gestatten. Mit den Mannlehngütern, welche die Bauren inne haben, es gleichergestalt also halten, auch nicht nachgeben, daß die Besitzere der Erbe und Lehngüter dieselben Uns unersucht, verwechseln, vereinzelnen, verpfänden, oder anderergestalt beschwehren, auch du deines theils hierzu Niemandt dessen Vorschub thun, noch dich dergleichen selbst anmaßen; So wohl auch denen von Adel, wie vor dessen geschehen seyn soll nicht nachlassen, diejenigen Erbgüter so von ihnen zu Lehen gehen,
oder

lizey-Ordnung der Titel von Bauerngütern, (29) Desgleichen der Artikul in der Sachsen

oder in Unseren Gerichten gelegen, Uns auch mit Diensten, Steuer und Folge zugethan, wann die verkauft werden selbsten als die Lehnherren in die Contracte zu treten und andern Unsern Unterthanen, so darumb gehandelt, die Lehen zu verweigern, und also unter diesem Schein der bloßen Leben die Erbgüter an sich zu bringen, in Erwegung, daß so dann hierdurch Unsern Aemtern der Gerichte, Dienste, Steure, Folge, und anderer Pflicht halben, allerhand Zwiespalt und Unrichtigkeit zu entstehen pfleget; Und Uns diejenigen so sich dessen ohne Unser Vorwissen unterstehen werden, jederzeit neben ausführlichen Bericht zu unserer fernerern Verordnung nahmhaft machen. Hieran geschiehet Unsere Meinung. Dresden den 25ten April Anno 1623.

(28) Sonsten aber können Wir hinführo nicht gestatten, daß Unsere Ritterschaft Bauer- oder Erbgüter kaufweise an sich bringen und selbst besitzen mögen, sondern das Auskauffen der Bauer- und Erbgüter denen von Adel in Unserm Erzstift durchaus verboten haben wollen ꝛc. ꝛc.

(29) Wir wollen hinführo nicht gestatten, daß die Ritterschaft, sollen Bauergüter ohne Unsere Wissenschaft und erhebliche hochdringende Ursachen kaufweiß an sich bringen, und selbige selbst besitzen, denn

Sachsen Gothaischen Landordnung *Part.* 2. *Cap.* 2. *Tit.* 14. (30) Und auch das, was die beiden Herrn Brüder, Herr Friederich Wilhelm und Herr Johannes Herzoge zu Sachsen in Ihrer Polizey- und Landordnung *Art.* 37. verordnet haben. Bei allen welchen Verordnungen dann das der Hauptgrund ist, daß kein Herr an seinen Rechten und Intraden geschmälert werde; die Neben-Gründe aber sind, damit die Fürsten der Strittigkeiten mit den adelichen Familien enthoben bleiben mögten.

denn wenn solches geschiehet, da wollen sie solche als Rittergüter brauchen, dadurch nicht allein in den Zinsen Zerrüttung gemacht, sondern auch die Landfolgdienst und Steuer werden dadurch mercklich gemindert.

(30) Welche so lautet: Imgleichen wollen Wir auch aus bewegenden Ursachen und sonderlich darum, daß die Landes-Folge und Steuer dadurch nicht vermindert, noch in den Zinsen Zerrüttung gemacht werde nicht gestatten, daß Unserer Aemter Bauren, so ohne Mittel mit Lehen und Zinsen denselben Unsern Aemtern zugethan, denen von Adel ihre Güter verkauffen sollen. Darum wird sich ein jeder desselben zu enthalten wissen.

§. 8.

Gründe und Verordnungen gegen Verteilungen der Bauern-Güter.

Zu den Zeiten der Römer galt das natürliche Erbschafts-Recht und sie machten in Vererbung der Ländereien zwischen den ältesten und den jüngeren und auch unter männlich- und weiblichen Nachkommen keinen Unterschied. Nachdem aber Ländereien nicht blos für Mittel der Nahrung, sondern auch für Mittel der Macht und des Schuzzes gehalten wurden, so hielt man es für rahtsamer sie unzertrennt einem einigen Erben zu lassen.

Man fieng an zu urteilen, je mehr Land der Bauer hat, desto tätigere Hülfe kan man von ihm erwarten, und desto besser ist es für den Staat. Man sahe mehr darauf, wenige an Gütern mächtige und starke, als eine Menge schwächere Bauern zu haben. Und man glaubte, daß sie bei wenigen Gütern schwach seyn und ihre Force mit der Güter Menge in genauem Verhältniß stehen müsse.

Solcher-

Solchergestalt wurde das Recht der Erstgeburt, Fideikommisse, Majorate und dergleichen eingefürt. Jeder grosse Landeigner ward eine Art eines kleinen Fürsten. Die Erstgeburts- und Majorats-Rechte wurden in den grösten Ländern allgemach auch angenommen und man fand rahtsam, sie auch bei den Bauern-Hufen einzufüren, weil man da noch absonderlich bei der Verteilung leicht eine Beschädigung und Schmälerung an den Gefällen möglich fand (31).

Aus diesen und dergleichen Gründen gab man also Verordnungen gegen die Verteilungen. Aus diesen Gründen lehren alle Rechtslehrer die Verteilung der Bauern-Güter als unerlaubt und austrükliche Verordnungen darwider sind in Menge vorhanden. Dahin gehört der Passus der (§. 4.) angezogenen Herzoglich Sächsischen Polizeyordnung von 1589. *Tit.* 38. (32) Dahin ist zu zälen

(31) Siehe Schmidts Untersuchungen der Natur und Ursachen von National-Reichthümern im 3ten Buch 2ten Hauptstück.

(32) Trügen sich aber Todes-Fälle zu, daß sich viel Erben aus einem Guth vergleichen müßten, so soll ein

zälen *Ordinat. Polit. Anhalt. Tit.* von Bauer-Gütern §. 6. (36). Auch das Solmische Landrecht *Part.* 2. *Tit* 7. §. 31. (34). Die Schaumburgische Polizey-Ordnung vom Jahr

ein Erbe dasselbige Alleine behalten und die andern mit Gelde ablegen, oder aber solches sämptlich, oder etzliche aus ihnen unzertheilt und für eine Haußhaltunge behalten.

(33) Es sollen Unsere Befehlshabere auch andere Unsere Unterthanen von der Ritterschaft hinführo nicht gestatten, daß die Bauersleute ihre Hufen, Zinß-Erb-Lehen- und Frohn-Güther, so von Uns und Unseren Aemtern, oder ihnen zu Lehn rühren, zerreissen, und Stückweiß verkaufen, damit die schuldigen Dienste und Frohnen nicht geschwächet, die Zinsen gebührlich entrichtet, und Unrath, so hieraus erfolget, vermieden werde: und wenn sich gleich zutrüge, daß durch Todes-Fälle viele zu einem Guth gehöreten und dasselbige zu theilen hätten, soll doch einem, der es im Vermögen, oder der nächste dazu wäre, solches gelassen, die andern vor ihr Theil mit Gelde abgelößet werden.

(34) Item; noch weniger sol er Güter verschlitzen, vertheilen, seine Kinder damit aussezzen, und also in frömde Hände kommen lassen, sondern allwege trewlich beyeinander halten, damit er und seine Erben, da es zu Fällen käme, wiederumb mit den Gütern vollkömmlich liefern möge ꝛc. ꝛc.

Jahr 1615. *Cap.* 28. (35) Und die Fürstlich Hessen Casselischen Verordnungen gegen die Zerreissung der Lehn- und Hufen-Güter

(35) Es trägt sich ferner oft zu, daß ein Bauersmann viel Kinder hat, die sich nicht allein auf einem Hofe oder Koten erhalten können, sondern sich eines theils davon abgeben müssen, und von denjenigen, die auf dem Hofe, oder Koten bleiben, Theilung derselbigen, auch der zugehörigen Aecker, Wiesen, Kämpe und Garten hart fodern, unterstehen sichs auch wohl, andern, als wenn es schlechte Erbgüter wären, zu verkauffen, und damit viele Unruhe auszurichten, da es doch bona affecta und dienst und zinßbare Güther seyn, die ohne Schwächung der Höfe und endlichen Untergang nicht sollen oder mögen zerrissen werden. Deshalben vor vielen Jahren Unsere hochlöbliche Vorfahren solche Alienation und Theilung hart verboten, worüber Wir auch steif gedencken zu halten. Und erneuern demnach hiermit die vorigen Constitutiones und wollen im aller geringsten nicht zulassen, daß ein eintzig Stück, so in die Höfe-Zahl gehöret, zu Brautschatz oder Erbfolg, viel weniger kauffsweiße oder anderer Gestalt von Unsern Höfen ufm Lande soll abgezogen werden, sondern daß alles soll dabey unverändert bleiben wie es dan auch also mit andern der Eigenthums und Gutherrn Höfen und der Zugehör gehalten werden soll ꝛc. ꝛc.

so wohl, als der mit gewissen Abgiften behafteten Erb-Güter, welche in der §. 1. angefürten Lenneppischen Abhandlung (36) in die Jare 1535. 1545. 1555. 1560. 1568. 1584. 1681. 1700. 1703 und 1750 gesezt werden (37) und worzu noch unterm 19ten Nov. 1773 ein Edikt gekommen ist, worin allige Teilung der Bauern-Güter gänzlich untersagt wird (38).

§. 9.

(36) Tit. 9. §. 12. n. 1. pag. 674. seq.

(37) Die vom 28ten Februar. 1535. und 8ten Merz 1545 soll also: zum fünften soll hinführo kein Lehngut noch Hufen vertheilt ꝛc. werden. Zum sechsten wollen Wir, daß künftig kein Lehngut, noch Hufe, so uns zinset oder dienet, in Ehesteuren und Mitgift ꝛc. zerrissen, sondern wie oben stehet, beysammen behalten werden. Ob aber Jemands seinen Kindern etwas mitzugeben, auch zu verkauffen oder zu verpfänden bedacht, ober bedränget würden, so soll solches auf die Besserung und nicht Unsere Eigenthum geschehen ꝛc. ꝛc.

Die aber vom 28ten August 1750. dergestalt lauten:

Als setzen, ordnen und wollen Wir, daß hinkünftig keine Hufen- noch Erb- oder Zinß- und dienstbahre Güter getheilet, sondern beysammen erhalten werden sollen ꝛc. ꝛc.

(38) Diese lautet im 1ten §. wörtlich also: Soll kein

Hufen-

§. 9.

Gründe und Verordnungen gegen die Zertrennungen der Bauern-Güter.

Gleicher Zwek mag bei den Verfügungen gegen die Zertrennungen der Bauern-Güter gewesen seyn, wenigstens ist denen dar-

 wider

Hufen- oder geschlossenes Leihe- Zins- oder dienstbares Gut künftig mehr vertheilt, sondern unzertrennlich beysammen gehalten, und solchergestalt die in dem Edict vom 28ten August 1750 gewissermassen noch zugelassene Vertheilung einer Hufe bis auf die Hälfte hinführo keineswegs mehr gestattet, sondern durchaus abgeschaft seyn, und es eben so auch mit den geschlossenen Erbgütern gehalten werden: es sey denn, daß die Grösse und Beträchtlichkeit der Güter die Vertheilung nothwendig machten, welchenfalls jedoch solche nicht ehender nachgegeben werden sollen, bis nach geschehener speciellesten Untersuchung hierüber Unsere gnädigste Dispensation vermittelst höchst eigenhändiger Unterschrift erfolgt ist. Indessen hat es hierbey die Meinung nicht, demjenigen, welcher nebst einer ganzen Hufe noch einen Theil von einer anderen, oder auch noch ein oder mehrere ganze Hufen darneben besitzt, den einzelnen Verkauf dieser lezteren, und deren Separation von ersterer zu verbieten, sondern es

wider vorhandenen Verordnungen nach fast auf keine andere Ursach zu verfallen.

Der Haußmann kam so zurük, daß er aus dem Gute gesezt werden muste. Es hatten ihn wohl je und dann Unglüksfälle betroffen, die hätten ihn aber nicht zu Boden werfen müssen. Bei diesem und dergleichen Nachsuchen der Ursachen seines Verfalls fand man dann, daß er anfänglich das beste Grundstükk, das Kleinod seines Guts (denn es wird schwerlich in älteren Zeiten besser gegangen seyn, wie es izzo zu gehen pflegt, daß diejenigen, so den Bauern Geld auf Gründe leihen, weil sie wissen, daß sie nicht ganz sicher sind, den Kern des Guts aussuchen und kaum mit der Halbschied des Wehrts belegen) versezzen müssen,

es wird nur die Zerstückelung einer ganzen Hufe, oder wenn dieselbe in vorigen Zeiten schon vertheilt worden wäre, deren weitern Vereinzelung dergestalt untersagt, daß kein Eigenthümer, wes Standes oder Wesens er auch sey, sich dessen zu unterfangen habe. Uebrigens soll die Veräusserung der einzelnen Erbäcker und Erbwiesen, nach maaß obgedachter Verordnung von 1750 und in so weit selbige nicht bey dem hierunter im §. 7. vorkommenden Fall eingeschränckt wird, ferner hin frey bleiben.

müssen, um sich in dieser oder jener Verlegenheit zu helfen. Weil er d e auf dem Stük haftende Lasten auf sich behalten hatte, die Frohnen auch nach wie vor ihren Gang gegangen waren, so fand man weiter, daß ihm unter diesen Umständen sein Auskommen von Tage zu Tage schwerer und er genötigt worden ware, unter der Hand ein Stükk nach dem andern weiter zu verkauffen oder zu versezzen, und man fand endlich; daß er so nach gerade, durch das immer weiter zugenommene unverhältnißmäßige der Lasten und Frohnden mit dem Gute, vorab weil er auch von Jahr zu Jahr durch das abgegangene Wiesewachs schlechter bespannt worden ware, zum Aussezzen zugereift hatte.

Dieser offenbare Grund seines Zurükkommens war von so widrigerm Eindrukk, weil am Ende, bei der Aussezzung und Redintegration des Guts, alle Gläubiger mit ihren Forderungen abgewiesen wurden. Es war also natürlich, daß man durch Verordnungen dergleichen Vertrennungen abzustellen suchte und es ist also kein Wunder, daß man deren so viele antrifft.

Dieser

Dieser Art Verordnungen sind dann zum Exempel die Fürstlich Braunschweig-Lüneburg-Zellische Verordnung, wie es mit Redintegrirung der Meierhöfe zu halten vom 1ten Julii 1699. (39) Die Churfürstlich Pfaltz Fürstenthums in Ober-Bayern Landes-Ordnung von 1606. *Tit. XIV.* §. 11. (40)

(39) Alwo denen Bauersleuten ausdrücklich verbothen wird: daß von denen Höfen, sie mögen Schillings-Meyer-Erbzinß, oder dergleichen von Aemtern oder andern Guthsherrn relevirende und wieder verliehene Güter seyn, gantz keine von alters her dabey gewesene, oder sonst nach Disposition der Polizey-Ordnung Cap. 44. mit dazu zu rechnen stehende und nicht notorie und erweißlich dabey gekaufte, donirte, ererbte, oder sonst titulo plane speciali dabey acquirirte Ländereyen, Aecker, Wiesen, Gärten, Kämpe, Holtzungen, Immenzäune und andere ihrer Natur nach dazu gehörige Pertinentien, wie selbige auch immer Nahmen haben mögen, noch weniger aber die Höfe selber ohne respective Amts- oder Gutsherrlichen ausdrücklichen Consens und Einwilligung auf einigerley Weise verpfändet, versezt, vertauscht, oder sonst, es geschehe unter welchem Vorwand und Schein wie es wolle, veräußert und von denen Höfen abgebracht werden, die hierwider von einem oder andern nichts destoweniger unter-

(40) Die Landorduung von Herrn Grafen Ppilipp *Sen.* und Ppilipp *Jun.* Gevettern und Grafen zu Waldeck *de* 1525. §. 4.

(41) Die Anhaltische Polizey-Ordnung *Tit.* 20.

unternommene Alienationes und Veräußerungen an sich und ipso jure unkräftig, null und nichtig seyn, dafür beständig geachtet und in Gerichten davor erkannt, und ohne einige Ausnahme geurtheilt, die Gläubiger und Creditores aber mit ihren Forderungen an die Schuldner selbst und deren Erben, um sich aus deren Allodio und eigenthümlichen Gütern zu erholen und ihre Bezahlung daraus zu suchen, verwiesen werden sollen.

(40) Wir ordnen auch und wollen, daß keiner kein Guth, so uns oder andern theilbar, sonsten mit Gülten oder Zinsen verhaft, Bestand, Lehen oder Guthgüter und zusam in ein Corpus gehörig sind, ohne Erlaubniß Unser oder Unser Amtleut an Unser Statt, oder anderen, deren Eigenthums Herrn, zertrennen, zertheilen, versetzen, verkauffen oder vertauschen soll, denn welcher das überfahren, der solle in Unsere Strafe gefallen, darzu der Contract, in was Schein der auch geübt und gemacht, kraftloß und nichtig seyn, auch in Rechten darauf nichts erkannt werden. rc.

(41) Güther die haben Namen, wie sie wollen, davon Unser gnädige Herr, Heuer und Zehnten, Geschoß

20. Mecklenburgische Polizey = Ordnung *Tit.* von Gewerb und Handthierung der Bauern. Würtenbergische Polizey = Ordnung *Tit.* 16. Die Fürstlich Waldeckische Verordnung so 1732 unterm 16ten May gegen die Zertrennungen der Bauern = Güter ergangen und worinnen zugleich der Redintegrations Bewürkungen halber gemessenste Verfügung geschehen. Ihro Durchlaucht Herzog Georg Wihelms Resolution der Lüneburgischen Landschaft erteilet anno 1686. §. 6. und vieler anderer hierher gehörigen Verordnungen nicht zu gedenken, deren absonderlich viel bei dem Herrn Kanzelleidirector Struben (42) wörtlich angefürt sind.

Zweiter

schoß und anderes von den Unterthanen erheben lassen, sollen ohne ihre gnädige Verwilligung noch ohne Vorwissen Ihro Gnaden Beamten nicht versetzet, nicht verbautet, (ein altes teutsches Wort, nicht verkauft, oder von einander getheilt werden, bey Strafe 10 Rthlr welche so wohl Käuffer als Verkäuffer ohnnachläßig erlegen sollen, nichts destoweniger der getroffene Contract vernichtiget und kraftloß gemacht werden.

(42) de jure Villicorum Cap. III.

Zweiter Abschnitt.

Untersuchung der Verordnungs-Gründe gegen die Verkauffe, Verteil- und Zertrennungen der Bauern-Güter.

§. 10.

Daß die teutschen Bauern Ursprünglich Leibeigene sind, kan die Regenten nicht abhalten, ihnen die freie Disposition über ihre Güter zu gestatten.

Erweget man nun die Erheblichkeit der im ersten Abschnitt voraus geschikten Verordnungen und ihre Gründe; so sind die wenigsten so geartet, wenigstens der Grund der Herkunft unserer Bauern aus der Leibeigenschaft ist so beschaffen, daß ich mich in diesen Zeiten nicht getraue, damit gegen die Verkauffe, Verteil- und Zertrennungen der Güter aufzutreten. Denn, da wir die Intraden, welche

che wir von den Bauern-Gütern, vermöge der Gutsherrlichen Rechte, zu beziehen haben, nach §. 12. und folgenden schon zu erhalten wissen, wann wir uns gleich der Obereigentums-Rechte begeben und alle unsere Bauern zu freien Leuten machen, so würde nichts mehr übrig bleiben, was uns bestimmen könnte, das Eigentum an den Gütern den Bauern nicht abzutreten und sie vor ihre Personen nicht frei zu machen, als jener alte Wolgefallen an dem Besizz eigen gehöriger sklavischen Leute. Und was hält man davon in diesen aufgeklärten Zeiten?

Ein weiser Regent, der den Anwachs der Einwoner in seinen Staaten wünscht, muß seinen Untertanen alle mögliche und vernünftige Freiheit lassen; antwortet der Herr von Justi (43) und kein vernünftiges und gesittetes Volk kann Sklaven haben, ohne die Rechte der Natur und Menschheit zu beleidigen (44). Das Eigentum, so der Einwoner an beweg- und unbeweglichen Gütern besizt, ist mir das natürlichste und erste nohtwendige,

(43) in der Staatswirthschaft. §. 142.
(44) in desselben Grundveste T. 2. S. 148.

wendige, wann im Feldbau durch Muht und Fleis was geschehen soll, spricht Herr Pfarrer Mayer (45). Und „so wie der sklavi„sche Drukk den Fleis verdränget, die besten „Seelen erstikt, die Laster zeuget; so vertil„get er die Menschen, hält ihre Gebuhrt auf, „entvölkert die Staaten und zernichtet den „Feldbau. Wann also ein Fürst diesem auf„helfen will, so muß er dem Landmann Ei„getum des Leibes und Lebens an beweg= und „unbeweglichen Gütern gestatten, ist das „Urteil eines Beaumelle " (46).

Wie vortreffliche Warheiten über diesen Punkt enthalten nicht auch die patriotischen Gedanken über die Bevölkerung so 1781. Frankfurt und Leipzig auf 124 Seiten in 8vo erschienen sind. Wann es daselbst z. B. heist: (47). „Es gibt in der ganzen Welt kein „stärkeres Opium zur Faul= und Dummheit, „als die Knechtschafft ".

 Ferner:

(45) In den Beiträgen und Abhandlungen zur Aufnahme der Land= und Hauswirtschaft pag. 49.

(46) Mes Pensees. §. 113.

(47) p. 110.

Ferner: „eine ungekränkte Freiheit ver„edelt das Herz eines Bürgers, und spornet „ihn zu neuen Erfindungen an, um sich selbst „und dem Staate immer nuzbarer zu wer„den" (48).

Desgleichen: „fasset nur die Menschen „bei ihren Grundtrieben. Schützet die Fami„lien bei dem Besitze des Ihrigen, des Ver„mögens und Gewinnstes, und erlaubt ih„nen, Gelegenheiten zu ihrer Ausbreitung „auszusuchen: So wird man sehen, wie in„nerhalb 50 Jahren ein Land von Menschen „wimmeln, wie jeder Fleck Landes, jeder „Morast nnd Sandhaufe wird genutzet, wie „jede Einöde aufleben und in wüsten Gegen„den Wohnungen, Dörfer und Städte „hervorkeimen werden. Der Mensch gleicht „einer Pflanze, die, wenn sie nicht gestöret „wird, hie und dort ausbricht, und in kur„tzer Zeit gantze Felder bedeckt."

Und: (49) „das Wasser gewinnet bald „seinen Lauff, wenn nur in dem Damme des „Zwanges die geringste Oefnung ist. Erlau„bet

(48) p. 89.
(49) pag. 92.

„ bet nur jedem die unschuldige Freyheit, sei„ nen eigenen Vortheil in Acht zu nehmen; „ es wird sich ohnfehlbar zeigen, daß die Na„ tur in Geschäfften und Handlungen der Men„ schen ihren Weg nicht verfehlet, und sich, „ wie alle Ströme, die Canäle der Wohlfahrt „ von selbsten suchen werde. Es ist zu ver„ wundern, daß wir den Menschen, diese „ Art Pflanze, verkennen, und nicht wissen „ wollen, wie sie ihr Haupt senket, so bald „ man sie antastet. Lasset uns vielmehr ihren „ Boden locker machen, und ihren jungen „ Setzreisern den Weg zum Ausbrechen er„ leichtern. “

Ja wenn es daselbst (50) auch endlich heisset: „ Man gedenke sich eine Provinz, wo „ dem Landmann vergönnet wird, sich seiner „ eignen Wirthschaft zu überlassen, nebst ei„ nem Eigenthum, worüber er nach Gefallen „ schalten kann. Dann wird er nicht „ mehr ein Miethling seyn, der seine Heer„ de nicht achtet; nicht mehr seine Aecker „ halb ungebauet, und seine Hütte einfallen „ lassen. Jeden Fleck Landes, so schlecht, so

C 2 unge-

(50) pag. 116.

„ungebauet er auch von je her gewesen ist, „wird er mit eigenen Händen befruchten und „mit jedem erhabenen Korn, Fleiß und Liebe „für sein Vatterland einerndten."

Und daß es dem Staate ersprießlich sey, daß der Bauer das Recht des Eigentums über die ihm zur Bearbeitung untergetane Güter habe, dieser Sazz ist bereits von so vielen geschikten Männern und unter andern bei der Gelegenheit, wie im Jahre 1766 die freie ökonomische Gesellschaft zu St. Petersburg die Frage aufgab: Ist es dem gemeinen Wesen nüzlicher, daß der Bauer Land, oder daß er bloß bewegliches Eigentum habe? Und wie weit kann sich sein Recht auf das eine oder andere erstrekken? in den Preißschriften des Herrn Bearde de L'abbaye, der Rechte Doktor zu Achen und des Herrn Erich Johann von Meick Sekretarius der Lief- und Estländischen Ritterschaft, gründlich bewiesen worden; daß es hier keiner Verbreitung darüber bedürfen wird.

Der Verfasser der 1775 herausgekommenen wolgeratenen Schrift: von Vorzügen, Mängeln und Verbesserungen des Akker-

Akkerbaues sagt pag. 32. „Bey den Rö-
„mern war der Landmann geachtet und der
„Ackerbau war groß. Seit dem der Bauer
„nicht anders als ein Sclav angesehen wird,
„ist der Feldbau in Abgang kommen.“ Und
in Warheit, er hat nicht Unrecht.

Denn was wollen auch eigentlich die großen Herrn mit diesem Eigentums-Rechte machen? Was kann es Ihnen fruchten, daß das Gut ursprünglich Ihren in Gott seeligen Vorfaren gehört hat und von denen ein Ober-eigentums-Recht auf sie transferiret worden, der Innhaber des Guts aber nur Besteller desselben und übrigens Ihr Knecht ist? Genug für Sie, wann Sie erhalten, was Sie haben müssen. Der Geber sey ihr Knecht, oder Freier. Er baue das Gut unter dem Titel des Eigentums, oder als Lehn. Wollen Sie etwa, wann diese ihre Knechte ihre Schuldigkeit nicht recht tuhn, oder nicht mehr pflügen wollen, die Aekker selbst wieder in Stellung nemen und auf Kosten ihrer Kammern bearbeiten lassen? Das würde sicher nach der Berechnung des teutschen Bürgers an einen teutschen Cammer-Prästdenten pag.

300 und 301 Tausend auf fünf Hundert fünf und siebenzig gebracht heissen.

Wir sezzen unsern Reichtum nicht mehr in einen zahlreichen Besizz unterjochter Menschen, die nur durch die äusserste Tirannei in den Schranken der Hundsdemut gehalten werden? Warum wollen wir nicht, da wir dabei gewinnen, auf unser Eigentums-Recht verzicht tuhn? Können Wir unsere Intraden nicht von andern Menschen suchen, als welche uns jene barbarische Zeiten angewiesen haben?

Warheits voll sind die Gedanken, die wir in der Politique naturelle antreffen und die in der teutschen Uebersezzung also lauten: „Man kann die Sicherheit eines Volks „nicht nach seinen ausgebreiteten Grenzen, „seinen zahlreichen Armeen, dem Glanz sei„ner Siege, dem Luxus seiner Städte, der „Pracht seines Hofes, oder den stolzen Denck„mahlen seiner Könige beurtheilen, sondern „nach seiner Arbeitsamkeit, und besonders „nach seiner Aufklährung muß man es beur„theilen. Aber Sicherheit, Bequemlichkeit, „Muth, Thätigkeit, aus welchen jene Vor-

„züge

„züge entstehen, findet man nur bei einem „Volcke, daß in dem angezeigten Sinn frei „zu nennen ist. Der Bürger, ruhig in dem „Besitz seiner Güter, gehet mit Eifer an sei„ne Arbeit, um das Feld fruchtbar zu ma„chen, das ihm keine Ungerechtigkeit rauben „kann. Vermehrt eine zahlreiche Familie „seine Bedürfnisse, so wird er die Erde gleich„sam zwingen, ihm eine reichere Erndte zu „geben. Er wird nicht traurig, sondern viel„mehr vergnügt darüber seyn, daß er sich in „seiner Nachkommenschaft vervielfältigt sie„het, welche eine mäßige, aber unter viele „Hände vertheilte Arbeit eben so glücklich ma„chen wird als ihn. Mit Vergnügen bezahlt „er die Abgaben, die er zur Einrichtung des „Vaterlandes, das ihn beschüzt, für nötig „hält. Er liebet seine Obern, weil er sie mit „seinem Wohl beschäftigt siehet. Seine Lie„be zu ihnen gründet sich auf die Selbstliebe „und ist daher keine Neigung ohne Beweg„grund. Er erkennet ein Vaterland an, „weil er ein Land siehet, wo die Bürger „Wohlstand und Ruhe genießen. Ueberfal„len es ungerechte Feinde, wird es durch ehr„süchtige Eroberer bedrohet, will man ihm

„die Vortheile rauben, die es besizt, so be-
„lebt Enthusiasmus so gleich das Hertz des
„Bürgers: er stärckt die Kräfte des Vatter-
„landes, er weiß, daß die Feinde desselben
„auch seine Feinde sind, ihm ist sehr wohl be-
„kannt, daß er durch die Vertheidigung des
„Staats sich selbst vertheidigt und daß er das
„Ungewitter von seinem eigenen Hause ent-
„fernt, wenn er alle Kräfte anwendet, es
„von den Grentzen des Staats zu entfernen."

Und sind sie richtig, wie ich nicht zweifle, so kann es keine dringendere Pflicht für einen Regenten seyn, als alle seine Untertanen frei zu machen, und ihnen ein Eigentum über den Teil seines Staats, den sie bauen, zu erteilen, damit Er im Nohtfalle von ihnen, nicht Unterstüzzung, als von Mietlingen, sondern als von ächten Patrioten hoffen und erhalten möge.

Die Warheit dieser Säzze bewogen wenigstens des Königs in Preussen Majestät durch eine Kammer-Ordnung wegen Erblichmachung der ausgesezzten Stellen *de dato* Breslau den 28ten Jenner 1765 auf das Obereigentums-Recht an den Bauer-Gütern

den

den freimütigsten Verzicht zu tuhn und dasselbe unbeschränkt Höchst Ihren Untertanen abzutreten, desgleichen auch durch ein Zirkulare an sämmtliche Land-Rähte in Schlesien *de dato* Breslau den 15ten May 1763 die Untertänigkeit und Obereigentums-Rechte abzuschaffen.

§. 11.

Auch die Lehnsverbindlichkeit kann die Geschlossenheit nicht dringend machen.

So wenig ein Herr dabei gewinnet, wann seine Bauern das Land als Sklaven bauen und so wenig also die Herkunft der heutigen Bauern von den alten teutschen Knechten die Geschlossenheit der Bauern-Güter begünstigen kann, eben so wenig vermag solches der Umstand, daß die meisten Bauern mit ihren Herrn in Lehnsverbindung stehen.

Die Vasallen waren schuldig Kriegsdienste zu tuhn und Sie waren den Fürsten gleichsam ein stehendes Heer, eben so selbst gegen die Nation, wenn sie schwürig wurde, als auch gegen Auswärtige, wenn man nicht

gleich zum Kriege parat war, oder die Nation sich nicht sogleich zum Kriege verstehn wolte. Haben wir diesen Nuzzen noch von den Vasallen zu gewarten? Passet das auf unsere Zeiten, auf unsere Einrichtung? Christian Ludwig Paalzow (51) sagt: „Das „Lehn-Recht nannte man schon vor ein paar „hundert Jahren ein jus asininum, und nach „unsern Zeiten ist es weder auf die Politik, „noch auf die Vernunft gegründet. Der „hochseelige König von Preussen handelte „sehr weislich, daß er die Lehen, so viel an „ihm war, in seinen Landen abschafte. Es „ist sonderbar, daß, da die Ursache der Lehen „nicht mehr statt haben, man deren Wirkung noch beibehält."

Wann der Lehnherr Staat machen wolte, so musten die Vasallen herbei und Parade machen. Aber wir sind, überhaupt betrachtet, aus der Zeit, wo man sein Ansehen und die Stärke seines Armes in eine Menge beharrnischt und beroßter Vasallen sezte.

Wir

(51) in der Vorrede zu der teutschen Uebersezzung des Herrn von Voltairs Kommentar über Montesquieu's Werk von Gesezzen. S. 19.

Wir beschreiben nicht mehr, wie die Herzoge Ernst und August von Sachsen reisige Knechte und Spieß-Jungen: Wir bestellen nicht mehr in Pufgakken, wohlgezierten Sturmhauben, Knebelspieß, Sammeten Müzzen und langen Schoos-Kleidern. Wir bieten auch nicht mehr in der Form zu Beilagern auf, wie Wilhelm der Dritte, Landgraf von Thüringen, als er sich mit des Römischen Königs Albrechts Tochter vermälte, bei welcher Gelegenheit er nach **Müllers** Erzälung (52) folgenden Aufzug anordnete: Graf Henrich von Schwartzburg soll vor Tische stehen, Graf Adolph von Gleichen und Er Claus von Wangenheim das Essen tragen; Graf Ernst der Hofmeister und Er Janus vor dem Essen gehen. Er Friederich von Hopfgärten, Er Hanß von Schlotheim, und Kersten vorr Witzleyben sollen mit Graf Ernsten den Dienst vor allen Tischen helfen bestellen und zusehen. Burggrafe Dieth von Kirchberg vor mynes Herrn Schenckebanck. Er Heinrich Haacke soll stehen vor der Anrichte-Banck. Er Albrecht zu Brandenstein zum Butterler in dem Keller.

(52) im Staats-Kabinett C. 4. pag. 227.

Keller. Er Ulrich Sack und Fritsche von Herden sullen reiten in aller Fürsten Herberge der Grafen und der Gäste, sie bitten vor gut zu nehmen und was im Brauch ist.

Und folglich dürfen wir uns nicht mehr um viele am wenigsten aber um baurische Vasallen bekümmern, weil der wesentliche Nuzzen, den ein Lehnherr von dem Lehngute zu erwarten hat, sich nach §. (53) zu Gelde anschlagen und auf die einzelen Stükke repartiren lässet, und mithin kann die Lehnverbindlichkeit die Beharrung auf der Geschlossenheit nichts weniger, wie dringend machen.

Und wie sicher ist auch hier der in vorhergehendem §. bemerkte weise Vorgang Sr. Majestät des Königs von Preussen. Wenigstens trift hier eben die Ursach in voller maasse ein, welche dort der Monarch hatte und welche dahin abzielte, daß dadurch den Ländern aufgeholfen und mehr Fleiß und Ordnung bei den Untertanen bewürkt werden mögte.

(53) §. 12. und folgende.

§. 12.

§. 12.

Besonders können die Zertrennungen der Bauern-Güter ohne Verlust des Herrn an den Guts Prästandis geschehen.

Es ist auch kein Verlust für den Herrn bei dieser Begebung des Obereigentumsrechts. Denn jegliches Grundstükk hat seine Last und diese geht dahin, wohin der Erndtewagen geht; sie kann und soll wenigstens dem Grundstükk folgen; ja es kann, daß dis geschehe, befolen werden, und was verlieret denn der Gutsherr?

Dieses Recht der Regenten auf die Bauern-Güter ist würklich nichts anders, als das Recht des Gläubigers auf seinen Schuldmann und auf seine Zinsen. Kann man sagen, daß der verlöre, wann ihm das Bartold gibt, was ihm Melchior gegeben hat? wann er von Bartold, Titus und Kajus zieht, was er von Melchior allein empfangen hatte? Kapitalisten vereinzelen zwar nicht gern ihre Kapital Forderungen und erheben ungern die Zinsen in vergeringerten Quantitäten. Da aber

aber grosse Herrn ihre Rentmeister haben, diese vor das Ab- und Zuschreiben, von den ab- und zuschreibenden Teilen bezahlt werden, da jedes Stükk im einzeln so gut, vor die auf dasselbe zu stehen kommende Lasten, wie das ganze Gut, vor die ganze Abgift von demselben haften und Sicherheit wird leisten können; so fallen die Gründe, die der Kapitalist gegen die Vereinzelungen hat, dahier weg und es bleibt der Sazz richtig: daß der Herr seine Intraden so gut nach der Gutsvereinzelung, als bei geschlossenen Gütern erhalten kann.

In den merersten teutschen Staaten werden Saal- und Lager-Bücher gehalten, worin alle Grundstükke genau verzeichnet stehen, und jeglichem Stükk der Güte und Grösse nach, die Abgift, welche ständig, zugesezt worden ist. In solchen Staaten ist das Ab- und Zuschreiben gar leicht zu bewürken und eben so leicht, die ständigen Abgiften in Ordnung zu erhalten. Staaten, wo diese Einrichtung noch nicht getroffen ist, deren Pflicht ist es, jener Ordnung nachzuahmen. Eben so gut nun wie jedes Guts-Pertinenz-Stükk seine

seine ständige Abgift hat, eben so lassen sich auch die unständigen Gefälle in einen Anschlag bringen und das ganze den verschiedenen Stükken verhältnißmäßig zuschreiben.

Man nehme z. E. den Fall, daß der Herr das Recht hat, aus einem Gute järlich das zehnte Schaaf zu ziehen; lassen sich dann nicht die gefallenen Schaafe nach einem mehr järigen Durchschnitt zu Gelde anschlagen und der Geldbetrag, gleich der Steuer und andern ständigen Gefällen, auf die verschiedenen Stükke repartiren, und kann nicht eben so mit allen andern Abgiften verfaren, das herrschaftliche Interesse erhalten und noch gar mit dem nicht geringern Vorteil gewaret werden, daß aus mancher unständigen Intrade etwas ständiges und gewisses wird? Sollte es nicht auch ganz gut angehen, daß man vor eine gewisse Morgenzahl einen gewissen Gehalt an Schaafen vestsezte, welcher nohtwendig in der Schaafzahle zu verhalten wäre und sollte dieses nicht zum Nuzzen des Lanmanns und auch zum Vorteil der Herrschaft geschehen können? Da es gewiß ist, daß an den wenigsten Orten so viel Schaaf-Vieh

gehalten

gehalten wird, wie eigentlich und im betracht der Weitläuftigkeit der Feldmarken gehalten werden sollte.

§. 13.

Es folget nicht nohtwendig, daß dadurch der Herr an den Frohndiensten verlieren müsse.

So wenig ein Herr durch die Vereinzelung der Güter an den Guts-Geld- oder Natural-Intraden verlieret, eben so wenig ist es nötig, daß er dadurch an den Frohndiensten leiden müsse.

Da die Bauer-Güter geschlossen und unzerteilbar sind, muß der Beständer bald 4, bald 3, bald 2 und bald 1 Pferd in den Dienst anspannen, je nach dem sein Gut entweder ein ganzes, ein drei viertel, ein halb, oder ein viertelspänniges Akker-Gut ist. Läßet man nun die Vereinzelung der Güter zu, so werden in wenig Jahren wenige Güter noch ihre alte Gestalt haben und manches Gut wird in ganz ausserordentlich viele Teile zergliedert seyn, und wie ist es da möglich, daß der Besizzer dessel-

desselben so bespannt bleiben, daß er die obser-vanzmäßige Zahl Pferde in den Herrndienst stellen kann? Da wir aus der Erfahrung wissen, daß just deshalb, weil unter der Hand die besten Grundstükke von den Gütern abgekommen und Dienste und sonstige Lasten auf dem Gutsbeständer geblieben, so viele Bauern zurükk gekommen und an den Bettelstab gebracht sind, werden also nicht die meresten Bauern bei der Vertrennung zu Grunde gerichtet, oder der Herr um den Dienst gebracht werden müssen? oder wird man nicht von Jedem der ein Pertinenzstükk besizt, ein Pferd zum Dienst fordern müssen, und wie gehet das an?

So richtig die Prämissen sind, so wenig ist es nötig, daß die Folgen zutreffen müssen. Man bringe allen Dienst der auf jeglichem Gute haftet, in einen Geldanschlag. Man schlage den ordinairen Meierei-Dienst und auch den extraordinairen, als Hof-Forst-Jagd-Bau- und dergleichen Dienste verhältnißmäßig, mit Rüksicht auf die Menge und den Wohn- und Dienst-Ort, so an, daß man gewiß dabei bestehen kann. Die ganze

Summe repartire man auf die einzelnen Guts-Pertinenzstükke und lasse bei vorkommendem Falle die auf jedem Stükk haftende Ratam eben so, wie die Schazzung und übrigen Prästanda an die Käuffer einzelner Stükke über- und den Verkäuffern abgehen. Beobachtet man das, wie man muß, so wird der Ruin des Bauern und der Schade des Herrn gewiß verhütet. Dieser untrügliche Dienstanschlag ist aber wahrscheinlich gewiß zu treffen; und wollte man mir einwerffen; wie sind Krieger-Furen, Unglüks-Fälle, welche Herrschaftliche Residenz-Schlösser betreffen und dergleichen anzuschlagen? so antworte ich: daß alle dergleichen keine Frohndienste; sondern jedes mal, ohne Rüksicht auf das Dienstgeld, von den Untertanen dennoch zu prästiren; folglich ohnbedenklich aus dem Geldanschlag der Dienste heraus zu lassen sind.

§. 14.

Wird näher gezeigt.

Ohn zweiffel wird man fragen, wer soll dieses Dienstgeld ziehn? Ich antworte: natürlich derjenige, der den Dienst auf sich behält,

hält, und dieser wird dadurch gewiß entschädigt. Wir wissen doch aus der Erfahrung, daß mancher Bauersmann mehr Zugvieh hält, als wie er den Gütern nach haben solte. Entweder muß er es des Dienstes wegen tuhn, oder der Verdienst Eifer treibt ihn dazu an. Kommt es nun, daß er einen Dienst verrichten muß, den er eigentlich in Rüksicht des, oder der veräusserten Stükke nicht tuhn solte, so hat er an dem empfangenden Dienstgelde allemal baare Belonung. Und gesezt auch den Fall, daß er in seinem Haußwesen so volle Hand zu tuhn hätte, daß ihm die Dienstleistung beschwerlich fiele, so wird immer jemand in der Gemeinde seyn, welchen er um des empfangenden Dienstgeldes willen, besonders wenn derselbe die Dienstpröben oder das, was dem im Dienst sich befindenden Bauer an Speise und Trank gereicht wird, dazu erhält, vor sich in den Dienst mieten und stellen kann. Und so wird demnach der Dienstpflichtige immer entschädigt; und, weil der Dienst auf die Art komplet fortgeschiehet, so bleibt gar kein Gedanke übrig, daß der Herr am Dienst leiden kann.

§. 15.

Einem Einwande wird begegnet.

Man wird weiter sagen: wann aber der Fall eintritt, daß der Bauersmann vor und nach so viel von seinem Gute veräussert, daß er ganz ausser Stande ist, so viel Stükk Zugvieh auf dem Rest des Guts zu halten, als er in den Dienst anspannen müste, wie will man dann aber seinen Ruin und des Herrn Schaden am Dienste abwenden? Auch hierauf ist die Antwort: So wie man das Steigen und Fallen der Familien bisher nur vorzüglich bei den höhern Ständen bemerkt und wahrgenommen hat, so gut wird man dieses freilich auch nach aufgehobener Unteilbarkeit der Güter bei den Bauer-Gütern, jedoch mit dem Unterschied zu bemerken haben, daß freilich ganze Güter wie Nordlichter und Kometen ganz verschwinden, aber verschwinden werden, nicht um dem Wesen nach gar nicht mehr zu seyn, sondern nur der Form nach sich verändern werden. Die Güter werden fast järlich in den Bestandteilen verändert, es werden aber der Güterteile würklich nicht weniger werden, sondern die Masse der Güter

wird immer bleiben. So bald dann ein Gut sich, der Proportion des darauf gesezten Dienstgeldes nach, um den vierten, halben, oder dritten Teil vermindert hat, so mache und schreibe man es herab zum respektive viertel, halben, oder drei viertel spånnigen Akkergut, und lasse so auch verhåltnißmåßig in den Dienst anspannen, eben so wie man aus einem kleinen oder neuerdings entstandenen Gute ein viertel, ein halb, drei viertel oder ein ganzes Gut, je nachdem es von dem Dienstgelde so viel auf sich hat, als ein viertel, ein halb, drei viertel, oder ein ganzes Gut in der Gemeinde, worin es entsteht, zu stehen pflegt, machen und statt des bisher andern zugeschossenen Dienstgeldes den Dienst in Natura verrichten lassen kann.

§. 16.

Ein zweiter Einwand wird gehoben.

Wendet man weiter ein: nach dem im vorhergehenden §. getahnen Vorschlage folgt nohtwendig: wenn man aus grossen Gespannen kleine, und aus kleinen grosse machen will, daß die Grundstůkke die von einem grossen

Gute abgekommen sind, und in welcher Rük-sicht man dasselbe zu einem kleineren Gute herabsezzen will, durchaus und just nur allein an das Gut gekommen seyn müssen, aus welchen man ein grösseres Gut machen will. Denn, will man aus dem grossen Akkermann einen kleinen machen, so bald sich sein Gut zu einem um ein Viertel geringeren Gute qualifiziret haben wird, so muß man ihm auch das Dienstgeld, welches bisher die Innhaber seiner Guts-Pertinenzstükke an ihn kontribuiret haben, abnemen, so wie man denjenigen von der Zahlung des Dienstgeldes so bald loß geben muß, wie man aus ihm einen viertel, halben, dreiviertel, oder ganzen Akkermann macht nnd ihn in dieser Qualität verhältnißmäßig in Natura dienen läßt. Wann nun lezterer nicht just von ersterem, sondern vieleicht von vielen in der Gemeinde Güteranteile an sich gebracht und mithin auch nicht ersterem allein, sondern den vielen Dienstgeld gezahlet, erste-rer auch seine veräusserten Grundstükke nicht just an den lezteren, vieleicht an denselben gar nicht, sondern an viele andere in der Gemeinde veräussert und so auch das Dienstgeld gezogen hat, wenn also der Fall sich befindet, daß

die

die Güter, welche man respektive vergehen und entstehen lässet, nicht gegen einander passen, so kann der Vorschlag nicht statt haben, und wie will man dann hier den Herrschaftlichen Schaden abwenden?

Die Antwort ist: Tritt dieser Fall ein, daß man einen oder merere Dienstpflichtige Akkerleute zu kleineren Akkerleuten herab sezzen muß, und hat deren, so Grundstükke an sich gebracht haben, noch keiner so viel, daß man aus ihm einen grössern Akkermann machen, daß also von einem oder mereren Viertelgütern nicht in Natura gedient werden kann; so mache man in diesem Falle die respektiven Beiträge an Dienstgelde zu einer Kammeral-Intrade. Man hat an diesen Beiträgen allemal das zulängliche Surrogat vor die erlöschende Güter und den davon erhaltenden Natural-Dienst. Dieses Dienstgeld lasse man dann den Erheber der Herrschaftlichen Gefälle mit erheben. Man reservire sich bei den Kontrakten mit den Herrschaftlichen Pachtern, daß sie sich gefallen lassen sollen, daß wärender Pachtzeit der Dienst von einem oder mereren Akkergütern eingehe und stipulire

 sich,

sich, daß dem Konduktor vor jegliches wärend den Pachtjahren eingehende und im Dienst wegfallende viertel, oder ganze Akkergut so und so viel vergütet und zu den Pachtgeldern von dem Herrschaftlichen Erheber zugeschossen werden solle. Diese Zahlung lasse man dann auch den Erheber würklich entrichten und weise ihn an, von dem Ueberschuß den extraordinairen vorfallenden Dienst um Lohn verrichten zu lassen, so ist man dann, vorausgesezt, daß der Dienst, wie nach (§. 13.) geschehen muß, hoch genug angeschlagen seye, wieder vollkommen entschädigt.

§. 17.

Von der Schädlichkeit des Natural-Frohndienstes.

Daß übrigens der Natural-Frohndienst ein Staatsverderbliches Uebel und die erste und hauptsächlichste Hinderniß des Wolstandes der Landleute sey, ist zu sehr erwiesen und ausgemacht, als daß ich mich hier darüber verbreiten und diesen Sazz nicht als eine unwiderlegliche Warheit voraus sezzen solte.

Der

Der Herr Pfarrer Mayer (54) schilt die Frohndienste die Diebe der Zeit und den Fluch für die Felder, den Fluch für den Herrn und den Fluch für den Knecht; und ich darf mich dieserhalb nur des mereren auf die Preisschriften des Herrn Johann Conrad Paulus Predigern zu Möllenbekk und des Herrn Rektor Johann Peter Wagener zu Idstein, über die in 1774 von der Hochfürstlich Hessen-Casselischen Gesellschaft des Akkerbaues und der Künste aufgeworffenen Preis-Frage: Auf was für eine Art und durch welches billige und sichere Surrogat an Dienstgeld oder Früchten sind die dem gemeinen Landmann so lästigen und nachteiligen Hand- und Spanndienste dergestalt abzuschaffen, daß die Herrschaft nichts dabei verlieret, der gemeine Mann aber dabei gewinnet? Welche beide Abhandlungen von dem beständigen Sekretair gedachter Gesellschafft dem Herrn Doktor und Professor J. F. Runden 1775 unter dem Tittel; von dem Surrogat der Hand- und Spanndienste heraus gegeben worden; Ingleichem auf

(54) in den oben angefürten Beiträgen 1te Abhandlung. pag. 27.

Herrn Westfelds Traktat über die Abstellung des Herrndienstes; Auf die in 1775 zu Frankfurt am Mayn heraus gekommene Abhandlung von den Natural-Frohndiensten und von deren gemeinnüzlichen Verwandlung in andere äquivalente Leistungen; Auch auf das von der Hamburgischen Gesellschafft zu Beförderung der Künste und nüzlichen Gewerbe in 1775 zum Drukk beförderte Schreiben eines vornemen Holsteinischen Gutsherrn, darin die Abschaffung der Frohndienste auf seinem Gute und die Folgen dieser Veränderung nach einer zwanzigjärigen Erfahrung beschrieben werden, berufen, so habe ich den unwiderleglichsten Beweis über den Sazz zum Grunde gelegt, daß der Natural-Frohndienst ein staatsverderbliches und abschaffungswürdiges Uebel seyn.

Und was Herr *E. C. B.* in den sogenannten Anmerkungen über die von der Hochfürstlich Hessen-Casselischen Gesellschaft des Akkerbaues und der Künste am 5ten März 1775 gekrönte erste Preisschrifft vom Surrogat der Hand- und Spanndienste, gegen diesen Sazz aufzustellen sich bemühet hat, das

ist von dem Verfasser der Preisschrifft dem Herrn Pfarrer Paulus in seinem desfalls zu Rinteln 1776 bei Bosendahl auf 64 Oktav Seiten heraus gegebenen Traktat hinlänglich abgefertiget.

Was aber auch der Herr Verfasser des Schreibens über die Frohndienste an Herrn *T** de C*** in *W***, so 1776 ohne Drukort mit dem Motto,

Tout est bien, tout va la mieux
Qu'il Soi possibile —

auf $5\frac{1}{4}$ Bogen in Oktav herausgekommen, dem Natural-Frohndienste für eine herbeigezerrte Lobrede halten mag; so ist er eines teils zu sehr auf der Oberfläche stehn geblieben und andern teils hat er die wichtigsten Gründe wider den Natural-Dienst so matt wiederlegt, und mit selbigen so schwach den Natural-Dienst vorzuziehn gesucht; daß auch demjenigen, welcher sich in diesem Gefach gar und ganz nicht umgesehn hat, die Natur der Sache auf der Stelle die Widerlegung in den Mund geben muß.

Wir wollen ihn z. E. mit sammt seinem vernünftigen Bauer, den er den Wizzling nennt,

nennt, einmal redend einfüren. „Wahr ists „gnädiger Herr, (lässet sich derselbe hören) „wann wir auf eurem Akker pflügen, wir „nicht zugleich auf dem unsrigen pflügen kön„nen. Eigentlich sind aber hier nur zwo Be„trachtungen möglich: An manchen Orten „frohnt der Bauer die ganze Woche ohne „Ausname und an andern Orten nur durch „einen Teil der Woche; dort, wo er die gan„ze fröhnt, sind die Bauern-Güter gros und „doppeltes Gespann zu halten tüchtig; mit „diesem zweiten Gespann bearbeitet der Bauer „seine Wirtschaft, und mit dem ersteren „fährt er zu Hofe zu arbeiten. Wo der „Bauer nur einen Teil der Woche arbeitet, „sind die übrigen Tage für seine eigene Wirt„schaft gewidmet. Ich sehe also nicht, wie „der Frohndienst ihn nötigen kann, seine ei„gene Wirtschaft zu negligiren, da er da„durch nichts an der phisikalischen Zeit ver„lieret. Im Gegenteil finde ich in dieser „Anordnung viel gerechte Gleichheit und ge„sellschafftliche Verbindung."

Allein, wie will dann der Bauer seine eigene Wirtschaft berahten, wann zu gleicher Zeit derselbe zu einem extraordinairen Dienste,

zu

zu Bau-Jagd-Hof- und Ablager-Furen aufgefordert wird? Muß er da nicht zu Hause alles liegen und stehen lassen und zum Dienste abziehen und muß da nicht sein Pflügen, seine Aussaat, oder seine Erndte verspätet werden? Noch mehr und den Fall angenommen, wie es sich vom Herbst 1781 an, bis in die Erndte 1782, wenigstens bei uns, zugetragen hat, wie siehets da mit dem Bauern aus? Im Herbst 1781 regnete es anhaltend den ganzen September und Oktober hindurch und jeder ächzte nach trukner Witterung, um die Winter-Aussaat besorgen zu mögen. Wann dann nun da Sonnenblikke endlich eintreten und der Konduktor den Bauern zum Dienste ruft, gleich drauf aber wiedar nasse Witterung einfällt, wo bleibt da des Bauern Winter-Erndte? und ist nicht dann sein Mißwachs gewiß? Eben der Fall hat bei der Sommer-Aussaat statt. Und nun zur Heu- und Frucht-Erndte.

Jedermann hat um Sonnenschein zur Heu-Erndte gebeten. Die Witterung schlägt um: Der Konduktor will Heu machen, und der Bauer auch. Beide haben gemähet. Der Konduktor gehet im Heumachen vor und erndtet,

tet, nun aber schlägt die Witterung wieder um; es regnet anhaltend und dem guten Bauer wird sein Heu auf der Wiese faul. Findet sich hier noch viel gerechte Gleichheit und gesellschafftliche Verbindung, ja der Gewinn des Bauern bei dem Natural-Frohndienst?

Die regenhafte Witterung hat die Winterfelds-Erndte hingehalten. Die Witterung ändert sich, der Konduktor fordert den Bauern an den Schnitt. Nun schneidet endlich der Bauer auch, da fällt aber auch wieder Regen ein und dem Bauer wächst die Frucht auf dem Akker aus. Welcher herrliche Gewinn abermals für denselben bei dem Natural-Dienste! Und bei der Sommerfelds-Erndte muß und kann der Witterung wegen gar nur bei je und dann eintrettenden Sonnenblikken geerndtet werden. Diese macht sich der Konduktor bei dem Schnitt, bei dem Binden, bei dem Einscheuren und die Herrschafft bei dem Einfaren des Zehnten zu teil, dem Bauern aber bleiben nur die regenhaften Stunden übrig, inzwischen lauft seine Gerste auf dem Akker ins Blatt, die Haffer wird zu mürbe und fällt auf den Akker, Erbsen,

Wikken und sonstige Rauhfrüchte verfaulen in den Haufen und so kommt der Bauer um Frucht und Furrage.

Sollte also hier der Wizzling noch wohl seine Rechnung bei dem Natural-Frohndienste finden? Und treten nicht vielmehr hier die oben angezogenen patriotischen Gedanken ein, wann es allda (55) heisset: „Nimmermehr „kann der Flor der Wirtschaft zu einer Voll„kommenheit gelangen, so lange die harte „Dienstbarkeit unter uns eingeführet bleibet. „Der Segen des Landes hänget von gar zu „vielen günstigen Augenblikken ab. Kann „diese der Landmann für sich nicht erwischen, „zu rechter Zeit den Akker umwerffen, säen „und erndten; so muß er, während daß er „die übergehenden glücklichen Stunden auf „den Dienst seines Herrn verwendet, die „eigene Frucht seiner Hofnung verderben se„hen. Noch weniger aber kann er auf die „Verbesserung und mögliche Nutzung seines „Bodens bedacht seyn. Ein Uhrmacher läs„set sein Rad vierzehn Tage ungearbeitet lie„gen; aber ein Tag Versäumniß bringet den

„Ackers-

(55) Seite 114 und 115.

„ Ackersmann oft um alles. Der Schade ist „ überaus groß. Denn könnte er Zeit und „ Sorgen gantz allein der Bestellung seiner „ Aecker widmen; so müßte sein Einschnitt um „ die Hälfte reicher und er zur Bestreitung „ der Abgaben vermögender seyn, und im „ ganzen Lande etliche Millionen Scheffel mehr „ erhalten werden."

Jedoch er färt weiter fort: „ Die Froh„ nen machen, daß wir doppelt bespannt seyn, „ auch doppelt Akkerzeug und ein Gesinde mehr „ unterhalten müssen, teils haben wir aber „ Kinder, die unsere Schuldigkeit mit ihrer „ Hände Arbeit auch abtragen und die wir „ ausser dem umsonst ernären müssen, teils „ sind unsere Wirtschaften einmal schon so „ eingerichtet, daß das Gesinde, welches wir „ das Jahr durch zu Euren Diensten halten, „ und dann nicht halten würden, in starken „ Arbeiten, dabei es nicht auf viele, sondern „ auf kräftige Arbeiter ankömmt, durch den „ Taglohn ersezt werden müste. So brau„ chen wir auch das, für Euch zur Frohne be„ stimmte Vieh wegen dem Dünger; denn ihr „ wißt wohl, wo bei uns der Dünger nicht „ hilft, da hilft auchs beten nicht."

Sehr

Sehr zusammenhangend! die Kinder tragen die Schuldigkeit des Bauern im Dienste mit ihrer Hände Arbeit ab, und dennoch blos des Dienstes willen ein paar gesunde starke Dienstboten halten müsseu? blos des Dienstes wegen Gesinde halten und doch davon die kräftigste Arbeit für sich behalten. Wenige bei dem Abgang des Gesindes zu haltende Taglöner sollen so hoch bezahlt werden, wie das Gesindelohn sich erstrekke, da doch die ganze Welt weis, daß ein einiger Knecht einschließlich der Kost nicht unter 50 Rthlr. järlich zu halten stehet. Hier will der Bauer die Kinder umsonst ernären, da doch allgemein wahr ist, daß des Bauern größter Reichtum in seinen Kindern bestehet, weil er von einem Kinde merere treue Arbeit erwarten kann, wie von zwei bis drei Dienstboten und verdient diese Sprache so grössern Wunder, da unser Herr Autor einige Blatt weiter dieser Warheit mit den Worten beitritt; „Der möglichste beste Zustand des Bauern ist, wenn seine Kinder erwachsen, mit ihm arbeiten; er hat bis hieher Erfarung im Felde, sein Weib im Haushalten sich erworben, und seine Kinder greifen aufrichtig an die Arbeit.“

beit." Bei seiner vorherigen Meinung, da die Kinder des Bauern Schuldigkeit auch abtragen, wird er also warscheinlich wo nicht Säuglinge, wenigstens doch kaum abgesezte Kinder in den Herrn-Dienst abschikken wollen. Indessen dörfte ihn darin schwerlich eine Dienstverordnung begünstigen. Und welche vortreffliche Methode endlich Dünger zu machen, wann ich mir ein paar starke gesunde Dienstboten halte, für vier Zugpferde Akker- und Fahr-Geschirr anschaffe, diese Tag vor Tag in den Frohn-Dienst schikke und somit sie den Dünger Tages auf öffentlicher Strassen und Nachts auf der Weide verstreuen lasse; zugleich der sicherste Weg, um ihn nicht auf die Aekker hinaus fahren, daselbst streuen und unterpflügen zu lassen. Sollte nicht mit mererem Gewinn dieser Zwekk durch Milch- und Pfirchvieh zu erreichen stehen?

Doch der Autor gehet weiter und spricht: „So wie ihr sagt; statt Zugvieh, Küh zu „halten, gehet eben nicht an; weil wir an „Kuhfutter Mangel haben und wegen einge„fürten Heidekorn-Bau die Kleewirtschafft „nicht mit Nuzzen treiben können."

Macht

Macht das nicht in Warheit begierig den Ueberschlag einer so reich und ergiebigen Heidekorn-Erndte, welche den Bauer des Natural-Dienstes wegen vollkommen entschädigen soll, förmlich einsehen zu mögen? In den meresten Gegenden Teutschlandes ist man überzeugt, daß zwei Stükk Kühe bei weitem nicht so viel, wie ein einiges Pferd, die eigentliche Vieh-Art, welche der Bauer zum Frohndienste halten kann, zu unterhalten, kosten; Der Herr Autor mag also wohl in einer Gegend leben, wo die Pferde ganz unbegreiflich wenig zu erhalten erfordern. Vieleicht dienen aber bei ihm die Bauern mit Ochsen? Bei uns aber fordern diese auch Unterhalt. Doch wird ihnen bei ihm nur etwa die saure Graserei gegeben? Wann man aber das saure Gras zu Heu machte und statt jedes Ochsen zwanzig Hämmel weiter hielte, solte man daraus nicht mehr an Dünger, Pfirch und Wolle ziehn, wie das gesammte Ochsen-Gespann wehrt wäre? Wie zusammenhangend und trefflich und passend hat also nicht der Herr Verfasser allenthalben gerechnet und überschlagen?

Doch der Haupt Knoten ist noch zurükk: „und man muß den Bauren das Vorrecht „und den Vortheil nicht nehmen, daß die „Schaffer ihre Kinder in der Arbeit unter„richten.“

Hier hat aber wohl der Wizling nicht daran gedacht, daß der Bauer diesen Zwekk am sichersten erreichen kann, wann er sich um Arbeit bei dem Konduktor, der bei dem Abgang des Natural-Dienstes gar viel um Lohn verrichten lassen muß, bewirbet, oder seine Kinder etwa nur auf ein Jahr bei ihm vermietet und sie somit eine gute Haushalt in ihrem ganzen Umfange kennen lernt.

„Die Frohne gewönet aber doch den „Bauer von Jugend auf zum Fleiß und wür„de bei dem Abgang der Natural-Frohnen „der Bauer faul werden.“

Und wer dann da mit einstimmen will, der muß warlich nie einen Bauer im Dienst haben arbeiten sehen. Wer aber den Bauern und den Natural-Dienst kennt, der weis es und hat es mit gerechtem Unwillen und Aerger zu seiner vollen Uberzeugung erfaren, daß

der Bauer, blos aus Widerwillen gegen den Dienst, im Dienste die äusserste Faulheit geflissentlich affektirt. Dient er mit seinem Körper, so scheint es, als ob ihm alle Glieder zerschlagen wären, oder als ob in allen Nerven eine gichtartige zur Arbeit verderbende Materie stekke. Wer hat je einen Bauer gesehen, der in dem Dienst des Herrn durch fleißiges Arbeiten sich in den Schweiß gesezt haben solte? Pflügt er, o! welch ein ärgerlicher Anblik, wann die stärksten und muntersten Pferde vor dem Pfluge alle Eigenschafft des Esel-Geschlechts verraten: Wo ist der, welcher je einen Bauern gesehen hat, der zu schmale Furchen oder zu tief geakkert haben solte und wann das Erdreich auch gleich einem Garten mürbe gewesen wäre. Färt er, so glaubt man eine Schnekken Post zu sehen und die stärkste Ladung scheint vor Kazzen Kräffte eingerichtet zu seyn. In allen Arten dienstlicher Verrichtungen treibt ihn der Wiederwille gegen das Joch der Sklaverei zur Schonung seines Körpers, seines Viehes und seines Geschirres. Dient er ofte und viel, so wird diese affektirte Faulheit und Untreue zur Gewonheit, diese zur anderen Natur, schleicht

sich auch nach und nach in die für sich eigenen Verrichtungen des Bauern ein: und so macht allgemach der Frohndienst aus dem muntersten und treusten Bauern den trägesten Ungetreuen. Die alltägliche Erfahrung mag hier die Warheit beweisen und der Herr Autor durch Bekanntmachung mit der Natur der Sache sich selbsten seines offenbaren Irrwanes überzeugen.

Und endlich „ sehe der Bauer gern seine „ Mädgens auf der Frohne. Und wärs auch „ nur, um sie von der tändelnden Mutter zu „ entfernen."

Und wann mich auch hier der Herr Verfasser unserer Lobrede des Frohndiensts, oben an unter das von ihm so sehr verschriene Nattergeschlecht der Beamten sezzen solte, so muß ich doch gestehn, daß bei mir die Bauern Weiber mit den Tändeleien noch gar nicht in Bekantschafft stehn und daß jeder redliche Vater, der die Unschuld seiner Tochter bewahren will, solche nach äusserster Möglichkeit vor dem Frohndienst in Acht nimmt und lieber einen Lohngedungenen doppelt be-

zahlt, als seine Tochter derjenigen Ausgelassenheit aussezt, welche gemeiniglich mit den frohnenden Bauern vergesellschafftet ist.

§. 18.

Durch Gestattung der Gütervereinzelungen kann dieser schädliche Frohndienst auf die beste Art ausgerottet werden.

Ist demnach der Frohndienst so ein grosser Feind des Akkerbaues und verdient es dieser halb allerdings eine patriotische Verwend- und Beherzigung, wie man den Landmann von diesem schädlichen Joche des Naturaldienstes erlösen und vor die Herrschafft, statt des Naturaldienstes, ein schikliches Surrogat erhalten möge, so wird dieser gewünschte Zwek, meines Erachtens, nicht sicherer erreicht, als just dadurch, wann man die Vereinzelung der Bauern-Güter gestattet; nach §. 13. verfäret und die vor und nach eingehende Dienstgelds Beiträge blos zur Kammeral-Intrade macht.

Denn so gewiß das Steigen und Fallen der Familien eine Weltbegebenheit ist, welche wir täglich warnemen; so sicher die Beobachtung der Politiker ist, daß oft eine grosse Familie lange Zeit eine sehr bedeutende Rolle an dem politischen Horizonte gespielt hat und endlich dennoch gänzlich ausgestorben ist; so und noch mehr warscheinlich ist es bei diesem niedrigsten, weder durch Gesezze, noch durch Politik gebundenem und sich als dann ganz überlassenen Stande; daß vielleicht schon in den zwei ersten Jahren nach der zugelassenen Zertrennung der Bauergüter der wenigste Teil solcher Güter noch in seiner vorigen Gestalt, und dann vielleicht schon der vierte Teil derselben in einem Staat durch Kauff- und Veräusserungen an andern über, mithin auch schon der Frohndienst um so viel eingegangen und ertötet, dafür aber baares Geld, das beste Surrogat, erhalten seyn werde; auch so nach gerade in der Zukunft endlich alle Bauergüter resolviret, der Frohndienst gänzlich ertötet und vor denselben das erwünschteste Surrogat werde heraus gebracht werden; wenn man nur nach Anleitung §. (13.) ein sicheres Dienstgeld auf jegliches Gut schlagen,

solches

solches auf die einzelnen Pertinenzstükke repartiren den Betrag davon den Saal- und Lagerbüchern, neben die Schazzung und andere Herrn-Gefälle, einverleiben, dem Käuffer, oder was der Uebernemer eines Pertinenzstüks, von einem andern Gute, auch sonst vor einen Namen haben mag, ausser der Schazzung und sonstigen Gefällen das Dienstgeld mitzuschreiben, den Erheber der übrigen Intraden dasselbe mit erheben und ihn davon die Pächtere entschädigen, extraordinaire Dienste um Lohn verrichten lassen, die in §. 14 und 15, zu Aufrechthaltung des Natural-Frohndienstes, vorgeschlagene Mittel hintan sezzen und die Güter, je nach dem sie wachsen, oder abnemen, nicht respektive herauf- oder herabschreiben, sondern den Beständer alsdenn von allen Stükken Dienstgeld zalen, wann er sich nicht mehr zu einem ein Viertelgespann oder Kötner qualifiziren lassen und sich durch seine vor und nach unternommene Veräusserungen unter diesen Stand selbst herabgesezt haben wird, weil sich schwerlich oft Bauern-Familien finden werden, die sich jenes langjärig blühenden Zustandes rümen können, und das Sprüchwort nur leider zu ofte eintrifft, daß

eine gute Bauern-Haushalt nicht über 30 Jahre daure.

§. 19.

Und zwar mit der beträchtlichsten Vermerung der Herrschafftlichen Intraden.

Ausser dem nun, daß der Frohndienst durch die Aufhebung der Unteilbarkeit und Geschlossenheit der Güter nach (§. 18.) auf die beste Art abgeschafft werden kann, können dadurch die Herrschafftlichen Intraden auf die beträchtlichste Art vermeret werden.

Fragt man, wie soll das zugehn? So antworte ich: Erstlich ist es gewiß, so lange man den Naturaldienst zu fordern hat, wird die Sache so genau nicht genommen. Man schränkt sich nicht ein, und man bestellt oft noch so viel, wie man eigentlich braucht. Zieht man aber auf immer ein ständiges Dienstgeld und soll vor Lohn die Arbeit verrichten lassen, so wird man sich einschränken, mit den Geldern sparsamlich umgehen und vielleicht kaum die Hälfte der Furen, Pferde und Arbeit

heit nötig haben, wie man bei dem Natural-dienste zu nemen gewohnt war. Es ist also erstlich die größte Warscheinlichkeit, daß an dem Dienstgelde järlich ein beträchtliches überschiessen und der Kammer zu anderweitiger Disposition zuwachsen werde.

Zweitens ist es fast in allen Ländern der Gebrauch, daß den Bauern, in Betracht des Dienstes, järlich ein gewisses an Eichen- und Buchen-Holz gegeben wird. Will man einen Dienst-Kontrakt mit ihnen eingehen, so reserviren sie sich gewiß dieses Gabeholz. Gesezt aber man sagt ihnen: Alle eure Güter sollen euer seyn, ich will euch mein Eigentumsrecht abtreten und ihr sollet sie verteilen, verkauffen und verpfänden können, so wie es euch gut dünken wird, ich will euch dagegen nur kein Gabeholz mehr geben; werden die Bauern diesen Tausch nicht gern und willig eingehn? Gesezt nun ein Herr hat nur 20000 Bauern und ein Bauer hat nur järlich für einen Rthlr. Gabeholz erhalten, so fallen also dem Herrn järlich für 20000 Rthlr. Holz anheim, das ihm die Bauern alsdann gewiß abkauffen müssen; und werden also ganz unleugbar

leugbar die Intraden in diesem Fall jårlich um 20000 Rthlr. vermert. Und gesezt auch daß die Bauern diesen Tausch nicht gutwillig eingehn wolten, können sie dann dem Herrn das Holz mit Gewalt nemen? Wird nicht die ganze Welt einen solchen Herrn für liberal halten und wird also nicht dieser Tausch gegen der Bauern ihren Willen zu treffen seyn? oder wenn auch das der Herr nicht wollte, wird er nicht wenigstens sagen können; so bald ein Gut nicht mehr beisammen, nicht mehr geschlossen ist, soll der Besizzer kein Gabeholz mehr haben? und wird nicht so unter Hand alles Gabeholz ihm eben so heimfallen, wie sich der Naturaldienst nach (§. 18.) unter der Hand in Geld resolviren wird.

Und drittens ist es allgemein, daß die Bediensteten in einer Gemeinde von dieser oder jener Art des Dienstes frei sind. Geht man einen Dienstkontrakt ein, so wird diesen Bediensteten in Rüksicht ihrer Amtsfreiheit gestattet, dafür so und so viel an dem Dienstgelde zu dekourtiren; verschwindet aber der Dienst auf die Art wie in (§. 18.) erwehnet worden, so wird man auch diese Abzüge gewinnen

winnen und also auch in diesem Betracht den Herrschaftlichen Intraden einen guten Zuwachs zuflössen.

§. 20.

Man kommt hierdurch zugleich dem baurischen Mißtrauen, was gegen Kontrakte ist und den Kontrakten selbst, auch andern baurischen Einreden vor.

Wer je Aufträge, Gemeinden zu Errichtung eines Dienstkontrakts zu vermögen, gehabt hat, oder bei solchen Kommißionen gegenwärtig gewesen ist, der wird wissen, wie undurchdringlich die Hindernisse sind, welche man an dem Mißtrauen der Bauersleute findet, da sie beständig ihren Unglauben, wie man den Kontrakt von Seiten des Herrn halten; oder ihren Argwohn, ihnen, ohnangesehen des Kontrakts, dennoch neben den Dienstgeldern Naturaldienst abfordern werde; wie diese gütliche Vereinigung mit der Zeit zum Rechte, (wie insgemein die Sprache ist,) werden könne; wie man keinen Verdienst habe, das schwere Surrogat zu erwerben; daß

man aus den schlechten Gütern das Geld nicht heraus bringen könne, und wie die Behelfe alle lauten, welche sie äussern. Alle diese werden, wenn man nach (18.) verfärt, abgeschnitten. Die den Kollegiis lästige und den Bauern mißfällige Kontrakte sind alsdann nicht nötig. Und endlich wird auch über die vorzüglich wichtige Schwierigkeit triumphirt, welche man bei jedem Kontrakt zu übersteigen hat und die wenigste Zeit überwinden kann. Ich meine einer Seits die Hartnäkkigkeit der Bauern, welche wohl stehen und etwa von diesem oder jenem wüstgewordenen und deshalb unter einzelne Glieder der Gemeinde verteilten Gute Grundstükke unter haben, und vor welches Gut die Gemeinde im ganzen den Meiereidienst etwa mit durch getan, und in dessen Betracht man bei dem extraordinairen Dienste ein Einsehen gehabt hat, welche also aus Furcht, bei errichtendem Kontrakt nun nach Maasgabe der Grösse und Vielheit solcher besizzenden Grundstükke zu dem Dienstgelde kontribuiren zu müssen, mit der äussersten Renitenz auch gegen die billigsten Anträge auftreten und anderer Seits die bei einer rechtschaffenen sol-

chen

chen Kommißion vorwaltende Bedenklichkeit, wie will dieser und jene schwache Mann das Surrogat auftreiben, der den Dienst bisher entweder getan, oder vor den die Gemeinde im ganzen mit gearbeitet hat? Alle solche Schwierigkeiten werden alsdenn überwunden, jeder träget alsdenn durch die Entrichtung des auf die Grundstükke repartirten Dienstgelds seine verhältnißmäßige Last; eine Last, die er bei der Uebername des Grundstüks gewußt und erträglich gehalten hat. Und kurz, das Joch der Dienstbarkeit wird zu dem Wohl des Bauernstandes und zu dem Gewinn der Regenten auf eine Art zerbrochen, die nicht gleicher, gerechter, ungefärlicher und gemächlicher genannt werden kann.

§. 21.

Und man hebt auch die Schwierigkeiten die bei der Verwandlung der Dienste von Seiten der Konduktoren in den Weeg gelegt zu werden pflegen.

Auch den Herrschaftlichen Konduktoren werden die Bedenklichkeiten, welche solche gegen

gen die Verwandelung der Dienste in ein Aequivalent, wann man damit nach vieler Mühe mit den Dienstpflichtigen über Ort zu seyn glaubt, haben, auf diesem Wege abgeschnitten.

Auf deren Seite ist es die alltags Sprache, wie will ich es möglich machen, so vieles Zugvieh auf einmal anzuschaffen, als ich ohnumgänglich haben muß, wann ich die sonst durch den Dienst geschehene Arbeit selbsten und mit meinem eigenen Geschirr verrichten lassen will? Der Kosten Aufwand ist mir zu stark. Ich kann nicht und will nach Verlauf meiner Pacht-Jahre lieber auf die Pacht renonciren, als mich in solche Weitläuftigkeiten einlassen.

Oft können solche Leute auch würklich nicht und weilen die Kammer je und dann Bedenken trägt, dem Konduktor das Zugvieh und Geschirr zum Inventario zu stellen, so muß man oft Dienstkontrakte sich zerschlagen sehn, da man mit den Dienstpflichtigen fertig zu seyn glaubte.

Diese Hinderniß wird durch (§. 18.) auch gehoben. Es geht nicht eine plözliche totale Reform mit den Untertanen vor. Es werden die Dienste unter der Hand eingehn und der Konduktor wird entweder unter der Hand Vieh anziehn, sich solches nach seiner Gemächlichkeit stellen, oder die Kammern werden sich damit von den vor und nach eingehenden und überschiessenden Dienstgeldern versehen können, ohne daß sie einen starken Eingriff in die bereits vestbestimmte Revenüen zu tuhn brauchen, und wird also die Abschaffung der Frohndienste immer mehr durch die Zergliederung der Bauern-Güter und die (§. 18.) getanen Vorschläge erleichtert.

§. 22.

Bemerkung eines möglichen Einwandes.

Man könnte einwerffen: Es ist zwar nichts hauptsächliches gegen diese Vorschläge, den Herrn wegen der durch die nachgebende Vereinzelung der Bauern-Güter wegfallende Naturaldienste zu entschädigen und die Dienste durch Abstellung der Geschlossenheit der

Bauern-Güter geflissentlich auszurotten und in ein Aequivalent zu verwandeln, zu sagen; was will man aber anfangen, wann der Fall eintreten sollte, da die Dienste in Natura dem Herrn lieber wären, wie das Dienstgeld, und der Herr des Naturaldienstes ohnumgänglich benötiget seyn solte?

Ich gebe zu, daß der in diesem Jahrhundert sehr eingerissene Aufwand noch weiter steigen, die pretia rerum erhöhen und den Fall eintreten lassen könne, daß man mit dem jezt mit aller Sorgfalt gemachten Anschlage nicht mehr zulangt und nicht mehr entschädigt wird. Ich gebe ferner zu, daß sich der Geschmak der Regenten verändern, eine etwa erfolgende Vermälung und viele andere Umstände die Naturaldienstleistungen wiederum nötig und präferable machen können, folget dann aber aus meinem Vorschlage, daß man nie den Dienst wieder in Natura fordern könne?

Die Rechte sagen (56) daß ein Herr, wenn er gleich per tempus longissimum hindurch

(56) So wird die Frage von dem *Puffendorf* in Observat.

durch, statt der Dienste, Geld von den Untertanen genommen hätte, deswegen doch nicht behindert würde, den Dienst wieder in Natura zu fordern, und durch solche Verjärung die Untertanen gegen die Naturaldienstleistungen nicht geschüzt würden. Gesezt dann aber auch, daß man dergleichen Rechtslehre vor unzulänglich und sich dadurch nicht genugsam gesichert halten wolte, kann man dann nicht in dem Edikt, worinn man die Zertrennungen nachläßt und die Entrichtung des Dienstgeldes von jedem veräussert werdenden Stük verordnet, kann man in diesem Edikt nicht ausdrüklich sagen; daß solche Dienstgeldsentrichtung doch nur so lange, wie der Herr es gut finden, statt haben, in der Folge aber und da die Naturaldienstleistung zuträglicher scheinen, nach wie vor, nach Maasgabe der der Zeit existirenden Güter Grössen, wiederum verrichtet werden sollte.

F 2 Hier-

servat. Jur. Univers. Oserv. 224. *Leyser* Spec. 419. med. 4. *Schweser* im Schauplatz der Dienstbarkeiten Tit. 20 §. 40. *Wernher* in Select. Obs. For. P. 9. Obs. 64. Tom. 2. pag. 496. *Hellfeld* in Repert. Jur. Germ. unter dem Worte Dienstgeld, und den andern angesehensten Juristen entschieden.

Hierdurch verhůtet man wenigstens den Fall, daß man gar nicht weiß, daß die Untertanen Frohndienste in Natura verrichtet haben und nur in dem Falle sollen, den Rechten nach, die Bauern Schuz gegen den Herrn finden, der statt des bisher gegebenen Dienstgeldes den Naturaldienst wieder fordern will.

Wåre aber eine Kautel dahier statthaft, so hielte ich das fůr nồtig, daß man gleich nach dem Edikt, wordurch die Gůter-Zertrennungen erlaubt und die Dienstgeld-Entrichtung eingefůrt wůrden, von allen Diensten, welche die Untertanen zu leisten schuldig, sammt der Bemerkung, was sie in diesem, oder jenem Falle, an Dienstpröben, welche gemeiniglich in Brod und dem Trank bestehen, erhalten, genaue Verzeichnisse aufnemen, selbige die Greben, Vorsteher und angesehensten jeglicher Gemeinde selbsten unterschreiben und sie sicher aufbewaren liesse, damit man in dem Fall, da ein Herr wiederum den Naturaldienst verlangen sollte, wissen, was man fordern möge und an Pröben zu entrichten gehalten sey, gleich es dann so in

Fůrst-

Fürstlich Waldekkischen Landen würklich bei Dienstverpachtungen gehalten wird.

§. 23.

Auch die Verordnungs-Gründe gegen die Verkauffe ganzer Güter sind unerheblich.

Da der Regent (§. 12.) an seinen Intraden durch die Zertrennungen überhaupt nichts verliert. Da derselbe (§. 13.) auch an dem Frohndienste nicht Schaden leiden muß, vielmehr der schädliche Frohndienst selbst durch Zugebung der Zertrennungen, nach (§. 18.), am besten abgeschafft und das erwünschteste Surrogat erhalten werden kann, so sind auch die gegen die Verkauffe ganzer Bauern-Güter in denen darwieder vorhandenen Verordnungen enthaltene Grüde insonderheit nicht so geartet, daß sie in unsern Zeiten Besorgniß erregen können.

Denn erstlich ist es Rechtens, quod res transeat cum quolibet onere, und daß die Lasten den Gütern, wie der Schatten dem Körper folgt und daß also die Adelichen sich

keiner Freiheit von den käuflich oder sonst auf andere Art an sich gebrachten Bauern-Gütern anmaassen dürfen, sondern alles das von solchen Gütern entrichten und prästiren müssen, was dem unbefreieten und lastbaren Besizzer vor ihnen obgelegen hat, wie Denecken (57.) urteilet und entscheidet.

Hätte man aber auch Sorge, daß diese Rechte die Rechte und Gefälle der Herrn nicht hinlänglich vor Bekränkungen schüzzen mögten, so könnte man sich zweitens durch Verordnungen genugsam sichern und vorsehen.

Und drittens stehen die merésten regierenden Häuser Teutschlandes in solcher Verfassung und auf solchem Fuß, daß weit absehenden Streitigkeiten mit solchen ganzen Guts-Käuffern schon begegnet werden könnte; daß ich also nicht absehe, wie die Gründe, worauf die Verordnungen gegen die Veräusserungen gebauet sind, diesen das Wort reden und vor dem Gericht der patriotischen Beherzigung des Wohl- und Verbesserungsstandes der Bauern sie in ihren Würden erhalten können.

§. 24.

(57) Im Dorf- und Landrecht Part. I. Cap. IV. §. 30.

§. 24.
Und die Gründe gegen die Verteilungen der Bauern-Güter treffen in heutigen Zeiten auch nicht zu.

Und wendende ich mich auf die, im (§. 8.) gegen die Verteilungen der Bauern-Güter enthaltene Gründe: so wissen wir, daß in dem jezzigen Zustande Europens der Eigner eines einigen Morgen Landes eben so sicher ist, als der, so hunderttausend Morgen besizt. Wir halten heut zu Tage vor Gift, was unsere liebe Alten vor Arzenei hielten. Sie glaubten, der Bauer könne nicht zu viel- und wir sind gewiß, er könne nicht zu wenig Güter haben. Sie zogen wenigere stark begüterte vielen weniger begüterten Untertanen vor, weil sie die Macht des Staats in erstere sezten und wir behaupten; die Klasse der Landleute könne, wie sich der würdige Herr von Sonnenfels (58) ausdrükt, nie zu zahlreich werden, weil wir überzeugt sind, daß das Wohlseyn des Volks, die Glükseelig-

(58) In den polit. Abhandlungen pag. 110.

keit einer Nation und das Ansehn und die Macht eines Staats in der Menge der Untertanen beruhen, und da kann also das Erstgeburts- und Majoratsrecht, wenigstens bei dem Bauern-Stande betrachtet, wohl nichts anders, als ein wahrer abgeschmakter Kontrast seyn.

Und das wäre also der nichtsbedeutende Belang der Verordnungs-Gründe. Die heutige Politik kann aber noch weitere Bedenklichkeiten aufstellen und weil die guten Folgen deren Probierstein abgeben können, so wollen wir zuvor diese abhandeln und dann auch jene erwägen; jenes in den folgenden und lezteres in dem fünften Abschnitt.

Dritter Abschnitt.

Betrachtung der Folgen, welche die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauern-Güter auf einen Staat würken kann.

§. 25.

Einleitung.

Mag die Herkunft der teutschen Bauern aus der Leibeigenschaft, die Zertrennung deren Güter nicht hindern (§. 10.); kann die Lehnsverbindlichkeit die Geschlossenheit nicht dringend machen (§. 11.); verlieret der Herr durch die Nachgebung der Zertrennungen der Bauern-Güter nichts an seinen Intraden (§. 12.); nichts an den Frohndiensten (§. 13); können vielmehr durch die Zertrennungen der Bauern-Güter die Frohndienste am schiklichsten ausgerottet und dadurch das beste Surrogat gefördert werden (§. 14. bis 22.); sind insonderheit die Gründe, welche man in ältern Zeiten gegen die Verkauffe ganzer Güter hatte, in heutigen Zeiten unerheblich

(§. 23.) und treffen auch die Gründe gegen die Verteilungen der Bauern-Güter nicht zu (§. 24.) so wäre ich nun schon im Stande, ein näheres Urteil über die Geschlossenheit zu fällen. Damit aber dasselbe nicht zu voreilig erteilet werde, so sey es mir vergönnt, Schritt vor Schritt zu gehn, und einige allgemeine Folgen, welche die Abstellung der Geschlossenheit der Bauern-Güter auf einen Staat würken kann, voraus zu schikken und demnächst erst zur förmlichen Bestimmung zu schreiten.

§. 26.

Die Zulassung der Verteil- und Zergliederung der Güter befördert den Kredit.

Kredit ist der Glaube, die Zuversicht des Darleihenden, der andere könne, wolle, werde und müsse sein Wort halten und seine Handlung könne ihm gar nicht nachteilig seyn. Wo diese Zuversicht, ich will nicht sagen, durch Mißtrauen, wo sie nur mit einer Besorgniß: wird er auch Wort halten? solte er auch wohl nicht zu schwach seyn? solte er sich nicht

nicht hinter Gesezze verkriechen und dir am Ende noch Verdruß machen können? durchwässert, oder durchwebt ist, so ist sie schon mehr Mißkredit, als wahrer Kredit. Kredit in einem Staate fördert Betriebsamkeit und Wohlbehagen; verbreitet Zufriedenheit und Vergnügen unter alle seine Bewoner und er macht eifernde Verordnungen gegen jüdische Zinsen unnötig. Er ist ein Heiligtum, an dessen unverlezlicher Aufrechthaltung dem Staat alles gelegen seyn muß. Und der Herr Abt Genovesi (59) hält den Kredit, oder, wie sein Ausdruk ist, die ökonomische Treue, oder die Sicherheit, die aus der Gewisheit der liegenden Gründe, worauf einer Schulden macht, entsteht, für die erste Grund-Säule der bürgerlichen Gesellschafft, der Künste, der Industrie, der Handlung, der öffentlichen Ruhe und des öffentlichen Reichtums.

Kredit gebiert den Umlauf des Staats Nervus, welchen Mißkredit stokkend macht und den Körper am Schlagfluß sterben läßt. Er

(59) In den Grundsäzzen der bürgerlichen Oekonomie im Xten Hauptstükk.

Er ist der Kompas des Landmanns, der ihn bei rahtlosen Umständen in einen erquikkenden guten Hafen fürt.

Diesen scheucht die Geschlossenheit der Güter aus dem Lande und sezt Mißkredit an seine Stelle. Diesen fördert die Teilbarkeit der Güter und das Bewustseyn des Glaubigers; der Herr wird meinen Schuldmann nicht aus seinem Gute schmeissen und mir mein Pfand nicht nemen.

Es ist unglaublich, was die Geschlossenheit der Güter für häßliche Folgen hat und in welchem scheuslichen Grade sie den Mißkredit in ein Land einfüren kann. Es sind mir Fälle bekannt, wo in einem Jahre in einem Dorfe 13 und in dem andern 11 Konkurs Prozesse entstanden. Die Bauern, die der Krieg schlecht gemacht hatte, und von denen die Prästanda seit vielen Jahren nicht mehr abgefürt waren, mußten bei der Geschlossenheit aus den Gütern gesezt werden. Bei jedem Konkurs wurden wenigstens zehn Pertinenzstüks-Innhabern die Grundstükke weggenommen, diese wieder mit den Stammgütern vereinigt und die bisherigen Innhaber derselben

ben mit ganzen Summen an das Eigentum der Ausgesezten, welches nur zerlumpte Kittel waren, verwiesen. Nicht mit gleichgültiger Empfindung habe ich es wahrgenommen, daß hierdurch der Kredit dieser Dorfschaften so sehr herab gesunken ist, daß ein jeder lieber den Groschen auf die Gasse werfen mögte, worum ihn ein Einwoner dieser Orte anspricht; daß sie vielleicht Hungersnoht ausgesezt seyn würden, wo sich der Landes Herr ihrer nicht annäme; und daß die unermüdete Huld des Herrn merere tausende angewendet hat, diesen Orten aufzuhelfen, bis noch aber der Zwek nur zum Teil erreicht ist.

Wäre eine einige dieser tristen Szenen nötig, wann die Geschlossenheit der Güter in dem Lande nicht eingefürt gewesen wäre? Hätten die ausgesezten Beständer der Güter darüber das Eigentum und die Macht gehabt, Grundstükke zu verkauffen, so würden sie sich bei jeder Benötigung haben helfen können. Jedes Grundstük würde einen bessern und einen guten Mann gefunden haben. Es würden alle Prästanda abgefürt, alles was bei der Geschlossenheit und der Ohnmacht der

Be-

Besizzer ungebaut liegen geblieben war, bestellt und alles in gutem Fortgang und Ordnung geblieben seyn. Die Exmittirten würden zulezt nur so viel Güter behalten haben, wie ihren Kräften angemessen gewesen wären; und gesezt, sie hätten alles verkaufft, so wäre alles unter der Hand an bessere Besizzer gekommen und die ehemaligen Besizzer hätten sich zum Vorteil anderer mit ihrer Hände Arbeit nären müssen. Sie hätten müssen einsehn, daß sie sich selbsten um ihre Güter gebracht. Der Herr hätte die vielen angewendeten Unterstüzzungs-Summen nicht aufwenden dörfen. Die Glaubiger, denen die Guts-Pertinenzstükke genommen wurden, hätten solche behalten, wären damit zufrieden gewesen und hätten sie gut gebauet und mit der Menge der aufgegangenen Konkurs Kosten hätten die Exmittirten selbst die Schuldleute bezahlen können welche kein Pfand, kein Vorzugsrecht hatten und bei der Unzulänglichkeit der Konkurs-Massen nicht bezahlt wurden.

Sollte auch eine Land-Polizei keine weitere Beweggründe haben, die Geschlossenheit

der Güter aufzuheben, wär es nicht schon Grund genug, den allgemeinen Kredit zu befördern und dergleichen traurige Auftritte zu verhüten? Denn wo ist ein Mittel, wodurch beide Zwekke sicherer und besser erreicht werden können?

§. 27.

Fürstlich Darmstädtisches Mittel zu Beförderung des Kredits.

Zu Beförderung des Kredits bei dem Landmann hat man im Fürstlich Darmstädtischen die wohlgemeinte Verfügung getroffen, daß eine Gemeinde im Ganzen vor alle Schulden ihrer einzelnen Glieder haften muß, dergestalt; daß, wann Jemand ein ihm zur Sicherheit verschriebenes Grundstükk ausklagt, die Gemeinde kürzesten Weges angewiesen wird, den Kläger zu bezahlen und das Grundstük so lange zu nuzzen, als der Schuldmann, bei dessen Gut es gehört, dasselbe nicht wieder gelöset hat. Und, um allen hierwieder etwa möglichen Klagen von Seiten der Gemeinde vorzubauen, müssen der Dorfgräbe und andere bedienstete Männer der Gemeinde

meinde selbsten mit dem benötigten Gemeins-Gliede nach dem Amte gehn, die Bedürfniß vorstellen, ein oder merere und solche Grundstükke wälen, von denen sie selbst glauben, daß, wann die Gemeinde heut oder morgen solchen würde annemen müssen, sie dabei keinen Schaden haben werde. Sie müssen es auch vor der Hand schäzzen, damit sie gewiß sind, daß sie es im eintretenden Falle dafür brauchen können.

Hierdurch, so urteilt man, hat man nicht nur den Vorteil, daß jeder einem Darmstädtischen Untertan gern leihet, sondern man bewürkt auch, daß keiner als der würklich Benötigte Geld aufnemen kann. Man tuht also dem Verschwender Einhalt und treibt noch ausser dem alle Gemeinsglieder an, untereinander sich zur ordentlichen Haushalt zu vermahnen, zur richtigen Zins Zahlung anzuregen und so mit den Fall abzuwenden, daß das Grundstük der Gemeinde nicht im ganzen zur Last fallen möge.

§. 28.

Gefärliche Seite dieses Mittels.

So wohlgemeint diese Einrichtung ist und so gut der Zwekk auch seyn mag, welchen man dabei hat, so dürfte dieses Mittel doch gefärlich und mehr schädlich, als ersprießlich seyn.

Denn wer ist erstlich so ein schlechter Kenner des Bauernstandes, der da nicht wissen solte, daß in den merestn Gemeinden Parteien sind, deren eine gegen die andere ist. Entweder ist der Borgende von der Partei des Gräben und der Bedinsteten Männer, oder er ist von der anderen Partei. Ist der erste Fall, so wird er in dem verabzwekten Borg begünstigt und die verschreibende Grundstükke werden so gewält und angeschlagen werden, wie er es gern, und nicht so, daß man just den eventuellen Schaden von der Gemeinde in voraus entfernt siehet. Ist aber lezterer Fall, so wird oft der Bedürftigste um Geld und Hülfe seufzen und ein Opfer der Parteilichkeit seyn und bleiben.

Gesezt aber auch ferner, daß alles ohne Gunst und Feindschafft in dem Gleise der Ordnung hierbei zuginge, wird nicht die Gemeinde, welche immer den Fall als als möglich annemen muß, daß ihr das verschriebene Grundstük zufallen werde, den Kern des Guts wälen? wird sie das Grundstük nicht so schäzzen, daß sie gewiß dabei bestehen kann? wird hierdurch nicht der Wehrt der Güter unverantwortlich herab gesezt? wird nicht der Bedürftige um einer Kleinigkeit willen einen beträchtlichen Teil seiner Gründe verpfänden müssen? werden nicht einige Fälle, wo geklagt wird und der Gemeinde die Gründe untergegeben werden, im Stande seyn, ihn ganz zu ruiniren?

Ist aber auch endlich nicht oft eine Gemeinde so arm, daß keiner einen Pfennig vor den andern bezalen kann?

Ja ist nicht manche Gemeinde so güterreich, daß Jeder mit der Stellung des seinigen volle Hand zu tuhn hat?

Und mit welchem Schein des Rechts will man die Untertanen zwingen, daß einer

für

für den andern bezalen soll? Solte der aus dem Jure Societatis hergenommene Grund dazu stark genug seyn? (60) Wie vielen Vorzug verdienet dahero nicht die Kredit befördernde Aufhebung der Geschlossenheit und Unteilbarkeit der Bauern-Güter?

§. 29.

Durch die Zulassung der Zertrennung der Bauern-Güter wird deren Wehrt erhöhet.

Ländereien und überhaupt die liegende Güter sind gemeiniglich des Hausmans sein ganzer Reichtum. Man kann denselben nicht besser berahten, als wenn man diesen den erhabensten Wehrt verschafft.

(60) Wann ich der Nachricht von einem Freunde trauen darf, so hat man selbst diese Einrichtung nicht ganz richtig gefunden und neuerdings die Beschränkung getroffen; daß wann ein Glaubiger klagt, die Gemeinde nur auf den Fall, wann ein Grundstük keinen Uebernemer findet, haften, sodann das Kapital verzinsen, der Glaubiger aber nur mit drei Prozent zufrieden seyn muß.

Eine Sache wobei ich mich nicht gesichert sehe, wobei ich täglich befürchten muß, daß sie mir durch Chikane oder sonst und wohl gar mit Verlust des Kauff- oder Pfandschillings aus den Händen gewunden werden kan, werde ich nie so bezalen, als wenn ich sicher bin, daß nur mein freier Wille sie von mir schaffen und ohne denselben ich sie auf Kind und Kindes Kind vererbfällen kann. In jenem Falle werde ich nicht halb so viel dafür geben, wie im leztern. Einem vermeinten unerlaubten Verkäuffer werde ich nie gern abkauffen, tuhe ich es aber, so werde ich nie für die Sache geben, was sie wehrt ist. Spottwohlfeil, oder gar nicht. Der Jude borgt und wagt, um zu gewinnen. Kriegt er das Seine, so gut, kommt er aber darum, so war sein Trost oft schon im voraus, daß er den Verlust schon an dem Gegenteil gewonnen habe.

Lauter Warnemungen die auf die Besizzer geschlossener und unzertrennbarer Bauern-Güter und die Käuffer deren Pertinenzstükke passen. Bringt jemand ein Pertinenzstükk eines solchen Guts käuflich, oder pfandbarlich,

barlich, an sich, so gibt er mit genauer Noht so viel dafür, oder darauf, daß er im voraus weiß, wann es ihm auch über kurz oder lang wieder genommen, er den Kauff- oder Pfandschilling schon an der Nuznieſſung gewonnen haben würde. Hierzu kommt noch, daß, wann ein Gut zertrennt werden darf, jedes Grundstükk einen Liebhaber findet, der es schon zu nuzzen weis und dem es viel Geld wehrt ist, ein Gut im ganzen aber seltener einen Uebernemer findet. Findet sich aber gleichwohl jemand, so will er nicht und kann auch oft bei weitem nicht den wahren Wehrt bezalen. Alle dem wird durch die Zulaſſung der erb- und unwiederruflichen Veräuſſerung der Bauern-Güter und deren Pertinenzien abgeholfen. Dadurch wird den Bauern-Gütern ihr wahrer Wehrt gegeben. Ist die erlaubt, so wird ein Bauer durch die Ansezzung eines Grundstüks das ausrichten können, wozu er ohne solche Erlaubniß oft vier und zehnmal so viel anwenden muß.

§. 30.

Wird durch die Erfarung bewiesen.

Alles dieses bewäret die Erfarung und ein einiges Exempel kann die Warheit dieser Behauptungen unterstüzzen.

Ein halbspänniger Akkermann in einer meiner Amts Gemeinden der seine ganze Lebenszeit hindurch kein günstiges, sondern stets nur die Bitterkeit wiedriger Schiksale geschmekt, und deshalb den grösten Teil seines Gutes versezt hatte, starb. Seine unabgefundene Geschwister klagten ihre Kindteile aus und, weil die Wittib nicht zalen konnte, so schien die formelle Auserkennung des in der Taht schon lange reif gewesenen Konkurs Prozeßes um so mehr nötig werden zu wollen, weil bekanntlich das Gut mit Schulden überhäuft war und die Wittib die öffentlichen Lasten nicht mehr zahlte. Die Schulden wurden liquidirt und erstiegen beinahe die Summe von 2000 Rthlr. Mit dem Verkauffe des Guts wurde aber auch ein Versuch gemacht und es fand sich niemand der einschließlich der Gebäude über 300 Rthlr. dafür bieten wollte.

Weil

Weil also bei der Warscheinlichkeit, daß die meresten Pfandinnhaber um das ihre kommen dörften, der Gutsverkauf zu bedenklich schiene, so wurde für rahtsam erachtet, den klagenden Geschwistern, ob sie sich etwa auch so lange mit niesbräuchlich untergebenden Grundstükken abfinden lassen wolten, bis die Wittib oder die Kinder selbsten sie zu lösen vermögten, den gesammten Glaubigern aber den Antrag getan, ob sie nicht gegen fernere sichere und ungestörte Nuzzniessung der unterhabenden Grundstükke ihre Forderungen fernerhin stehen lassen, zugleich auch, ob nicht diejenigen, welche dem Ansehn nach zu reiche Pfänder im Genuß, einen Teil davon an die Wittib und ihre Kinder zum Lebens Unterhalt unentgeldlich abtreten, insgesammt aber für die Guts Abgiften haften und auf die Art den Ausbruch des Konkurs Prozeßes männiglich verhüten wollten?

Eine allgemeine Bereitwilligkeit war die Folge dieses Antrags. Die Geschwister erhielten für ihre Forderungen einstweils Grundstükke, die Wittib behielt so viel Grundstükke, als für sie und ihre Kinder nohtdürftig waren,

ren, die Lasten wurden verhältnißmäßig zuge=teilt und so trägt also dieses Gut vereinzelt eine Summe von 2000, das geschlossen kaum 300 gelten wollte; und ich wollte wetten, hätte man den Innhabern der Pfandstükke den Titel eines erb= und unwiederruflichen Verkauffs einräumen können, sie hätten auf der Stelle noch halb so viel weiter und somit dem Gute einen Wehrt von 3000 und also einen zehnfach doppelten Wehrt gegeben. Und wie viele Beispiele änlicher Art könnte ich hier anfüren, welche allesammt zur Gnüge erweisen, daß die Geschlossenheit den Wehrt der Güter erniedrigt, deren Aufhebung ihn aber unglaublich fördern würde.

§. 31.

Ein Einwand wird beantwortet.

Es ist leicht möglich, daß hier aus dem (§. 18.) ein Zweiffel genommen und eingewendet werde; da jegliches Grundstükk ausser den schon darauf haftenden Lasten annoch mit Dienstgeld beschwehrt werden soll, so würde man dadurch würklich den Wehrt der Güter herab sezzen und nicht erhöhen, weil

die

die geringste Abgift den Wehrt eines Grundstüks unleugbar sehr vermindert.

Ich frage aber dagegen: Haftete dann der Frohndienst nicht bei der Unteilbarkeit der Güter auf denselben und jedem Guts-Pertinenzstükk? Ist ein billiges Dienstgeld nach der einhelligen Meinung aller derer, welche von Abschaffung der Dienste und deren Verwandelung geschrieben haben, dem Landmann und dem Staate nicht tausendmal zuträglicher, als der verderbliche Natural-Frohndienst? Und ist dieses nicht ein Surrogat statt der Dienste? Wie kann man also sagen, daß dieses eine neue den Wehrt der Güter vergeringerende Last und Abgabe sey?

Gewiß, wann irgend eine Einrichtung den Wehrt der Erde erhöhen kann, so ist es die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauern-Güter, unterstüzt von der Abschaffung des Naturaldienstes und dessen Verwandlung in eine billige Geldabgabe. Denn die in (§. 29.) angenommenen Säzze sind der Natur des Menschen zu angemessen, als daß dargegen ein Zweiffel zu machen wäre und wer wird sich nicht gern mit wenigen Groschen von der

Sklaverei los kauffen, denn nur in wenigen Groschen wird das Surrogat von einem Akker bestehn können; und wird mir ein Grundstükk, als freiem, nicht zehnmal kostbarer seyn, als wenn ich seinetwillen Sklav seyn soll?

Wie unwiederleglich beweiset dieses Westfeld (61) wann er über diesen Punkt folgendes Urteil und Zeugniß fällt: „Ein „Fürst, der den Herrndienst aufhebet, ver„bessert dadurch den relativen Wehrt seiner „Staaten. Bauergüter, welche nicht mit „der Dienstbarkeit beschweret sind, werden „blos wegen dieses Vortheils ungleich besser „bezalet, wenn sie käuflich ausgeboten wer„den, wie solche, auf welchen dieselbe haf„tet. Vor einigen Jahren wurden zwey „Bauergüter verkauft, eins war frey vom „Herrndienste, das andere aber war pflich„tig. Die übrigen Umstände waren bei den „meistens gleich: nur war das Freye mit ei„nigen Thalern an Abgiften mehr beladen, „wie das Unfreye. Gleichwohl wurde, we„gen der Freyheit vom Herrndienste, jenes „um

(61) Ueber die Abstellung des Herrndienstes pag. 64. n. 4.

„ um 800 Rthlr. theurer ausgebracht, wie
„ dieses. Stellet man jemanden ein Bauer=
„ gut käuflich an; so heißt es gleich: kähme
„ von denselben kein Herrndienst; so hätte ich
„ Lust zu selbigem. Niemand weiß sich in
„ das Onus zu schicken, als etwa ein Bauer,
„ der in einem Dienstpflichtigen Hofe groß
„ geworden ist. Ein anderer Liebhaber liegen=
„ der Gründe hütet sich sehr, daß er sich für
„ sein Geld keine solche Last aufkaufe, wie der
„ Herrndienst ist. Rechnet er die Hinderniß=
„ se nicht, die ihm selbiger bey der Fürung
„ seines Haushalts macht; so muß er doch
„ immer besorgen, daß wenn er es mit dem
„ Herrschaftlichen Pächter verdirbet, dersel=
„ be ihn bey Gelegenheit des Herrndienstes,
„ oder einer Landfuhre auf einen Uriasposten
„ stelle, wo Pferde und Wagen zu Trüm=
„ mern gehen. Und wer läßt sich gerne einen
„ solchen Zaum an die Nase legen."

§. 32.

§. 32.

Die Volksmenge, als die sicherste Gewärung der Wolfart eines Staates wird zunemen.

Daß die Bevölkerung den Grund von allen Arten der Glükseeligkeiten eines Staats aus mache, folglich die Vermerung der Einwoner die hauptsächlichste Aufmerksamkeit einer weisen Regierung erfordere, bedarf keines Beweises, wie sich der Verfasser des Lehrbegrifs sämtlicher Oekonomischer und Cammeral Wissenschaften (62) ausdrukt.

„Eines weisen Regenten erste und beständige Absicht, nach der er alles in seinem Lande ordnet und die allen übrigen sein Maas und Verhältniß bestimmen muß, muß die seyn: Seinem Lande die ganze Menge Bewoner zu geben, die es nur tragen, fördern und ernären und durch sie noch das Mark aus anderen Reichen an sich ziehen kann. Da nun noch kein Land des ganzen Erdbodens zu dem Gipfel dieses Glüks gekommen ist, so muß

(62) In den vermischten Verbesserungsvorschlägen im zweiten Bande 4ten Stüks pag. 34.

muß er doch die Einrichtung unter den Bewonern, die ein Land schon hat, so treffen, daß dieser Zwekk endlich in seinen Nachfolgern erreicht werden kann, ist das Urteil des Herrn Pfarrer Mayers (63) denn nur Menschen sind das Vermögen des Staats und wo diese sind, da findet sich Ueberfluß (64).

Ein großer Montesquieu (65) fordert für die Wolfahrt von Europa nur Gesezze, wodurch irgend der Fortpflanzung geholfen werden kann.

Wann ein Herr von Loen (66) ein System einer Staatskunst auffürt, so stellt er eine starke Bevölkerung als den ersten und eigentlichen Grund von der Wolfahrt eines Staats oben an. Und der Herr Hof- und Regierungsraht Johann Wilhelm von der Lith (67) nennt die Volksmenge die vornemste

(63) In dem 1ten Bande der Beiträge pag. 110.

(64) In denen mehr angefürten patriotischen Gedanken über die Bevölkerung p. 93.

(65) Im 23ten Buche 26ten Kap. vom Geist der Gesezze.

(66) In dem Entwurf, einer Staats-Kunst.

(67) In der politischen Betrachtung über die verschiedenen Arten der Steuern §. 25.

nemste Schuzwehr eines Staats gegen seine Feinde und er sagt; so wie sie jederzeit die Tochter der Handlung sey, so könne sie gar leicht die Mutter derselben werden.

Und dieses Glüks kann die Nachgebung der Güter Zergliederung mehr gewären, wie irgend ein anderes Bevölkerungsmittel (68).

Denn

(68) Wir haben hierüber vollgültige Beweise an des Herrn Unzers Untersuchung, wie die Cultur des Landbaues die Bevölkerung der Staaten befördere; An der Abhandlung des Herrn Raht Schmidts zu Zerbst, die Verwandelung der Domainen in Bauerngüter, als das beste Mittel zur Bevölkerung, zur Macht und zum Reichtum eines Landes; Und an dem zu Wien 1777 heraus gekommenen Unterricht über die Verwandlung der Kayserlichen Böhmischen Domainen in Bauergüter. Eine ganz sinnlich philosophische Demonstration haben wir aber in der zweiten Sammlung der Brandenburger Beiträge zur Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Landwirtschaft pag. 106 und 107 an dem alten Landwirt, wie er dem jungen Edelmanne den Raht gibt, um das ihm zugefallene Ritter Gut am vorteilhaftesten zu nuzzen, aus demselben lauter kleine Bauern-Güter zu machen.

Denn so lange die Güter geschlossen, unzerteil- und unzertrennbar sind, ist jede Gemeinde nur auf einen gewissen Fuß Bauernfamilien gesezt, der an Akkerleuten nicht fällt, noch steigt und sich etwa nur in der Zahl unbedeutender Beiwoner bald vermindert, bald vermert. Mancher gutartige Bauersmann hat eine hübsche Zucht wohlangefürter Söne und Töchter, die alle gut zur Vermerung wären, und dem Ansehn nach eine gute Race hervorbringen würden; da aber das vätterliche, der Grösse nach sonst wohl verteilbare Gut vorordnungsmäßig unverteilbar ist, so nimmt sich nur einer dieser Söne eine Gehülfin und legt eine Pflanzstätte zur Fortpflanzung des Geschlechts an. Von den Mädgens heiratet etwa auch eins in ein anderes Gut und die übrigen Jungen und Mädgens suchen bald im Soldatenstande, bald im Dienst anderer Privatleute ihr Brod und sterben gemeiniglich ohne Kinder, es müßte denn seyn, daß dem einen oder andern eine uneingesegnete Hochzeit mißlungen und ein unehelicher Liebeszweig von ihm hinterlassen wären. Es geschiehet nicht sehr oft, daß die meresten Kinder in andere Güter heiraten.

Hät-

Hätte nun dieser Zucht junger Leute die Unteilbarkeit der Güter nicht im Wege gestanden, so hätten sie das våtterliche Gut vieleicht vielfach verteilt und beheiratet und der Staat hätte vieleicht in einer Reihe von 30 Jahren von einem einigen Gute 30 bis 40 guter Art Menschen mehr bekommen, welche aber bei der Unteilbarkeit in den Knospen des Seyns verhüllt geblieben sind. Es wird also durch die Geschlossenheit der Bauerngüter die Vermerung der Menschen ganz ausnemend im Schranken gehalten und dem Staat, da die Menge der Untertanen seine Stärke aus macht, unleugbar auf die beträchtlichste Art geschadet.

Es trifft hier zu, was der Abt Raynal (69) sagt; daß das Recht der Erstgeburt ein Recht sey, von dem man sagen könne, daß es mit Fleis erfunden worden, um die Bevölkerung zu verhindern, und es hat seinen guten Grund, wann der Herr Verfasser der Staatsfehler der meresten Höfe im französischen Gemåhlde (70) von dem Recht der Erst-

(69) Im 8ten Teil 19ten B. 9. Kap.

(70) p. 181 Es ist dieses vortreffliche Werk vom Herrn

Erstgeburt behauptet, daß es gleichsam darauf abziele, aus allen Linien der Fortpflanzung nur eine zu machen und man glauben müsse, daß die Absicht dieses Gesezzes lediglich diese wäre; die Bevölkerung des Staats auf die möglichst kleineste Anzahl von Menschen herunter zu sezzen. Gleichwohl sage man aber: Dies ist das Recht, wodurch die ältesten Zweige der Familien verewiget werden, welche den Staat unterstüzzen: Und sein Nachruf ist; Tohrheit; eine grosse Bevölkerung unterstüzte den Staat warhaftig besser.

Alles übrigens, was darzu dient, bei einer Nation einen algemeinen Eifer zum Fleisse hervor zu bringen, oder ihn zu verbessern, trägt vieles bei, den geschwinden und grossen Wachstum eines Volks zu befördern (71).

H Wird

Herrn Johann Albrecht Philippi ins teutsche übersezt und hat im Französischen den Tittel Les Intrets de la France mal entendus. Dessen würdiger Herr Verfasser sich nicht genennet hat, den aber Arthur Young in der politischen Aritmetic p. 279. vor den Herrn Boulainvilliers ausgibt.

(71) *William Bell* in der Preisschrift von den Quellen und folgen einer starken Bevölkerung p. 10.

Wird nun durch die Aufhebung der Geschlossenheit der bessere Bau und die Industrie, wie hiernächst folgen wird, befördert werden, so folgt also auch von dieser Seite die zunemende Bevölkerung. Wenigstens glaubte der Herr von Vauban, die Bevölkerung Frankreichs durch dieses Mittel um sechs Millionen, der Verfasser von dem Financier Francois aber solche um eilf Millionen vermeren zu können. Doch wir wollen unten näher sehn, was die Geschlossenheit der Bevölkerung vor Abbruch tuht und wie ihre Abstellung derselben ganz ungemein zu statten kommen würde.

§. 33.

Und diese Bevölkerung wird so schnellere Schritte tuhn und ihr Vorteil wird so grösser seyn, weil sie in der Vermerung der bereits angebornen Landes Kinder bestehen wird.

„Man wird leicht begreifen, spricht der „Herr Pfarrer Bertrand (72) daß der An-„wachs

(72) In der Preisschrift über die vom Herrn Grafen Mniszech

„wachs der Einwoner aus dem Lande selbst
„hergenommen, der Bevölkerung, die von
„einem vorübergehenden Anwachs durch
„fremde Ankömmlinge den Ursprung hat,
„allezeit vorzuziehen sey. Es erfordert in der
„That zeit, bis die neu angekommenen sich
„an das Clima, an die Luft, an die Narung
„und Geschäfte ihres neuen Auffenthalts
„gewöhnt haben. Oft entstehet Eifersucht
„und Zweytracht zwischen den eingebohrnen
„und neu angekommenen, die, wenigstens
„denn zumal, wenn sich diese in einer Be-
„trächtlichen Anzahl befinden, oft den einge-
„bohrnen beschwerlich fallen, und verschie-
„denen Particularen zum Nachtheil gerei-
„chen können. Ja es könnte wiederfahren,
„wenn die Anzahl der angekommenen die al-
H 2 „ten

Mniszech aufgestellte Preisfrage: Welches muß der wahre Geist der Gesezzgebung seyn, die zum Endzwekke hat, den Feldbau und in Absicht auf diesen höchst wichtigen Gegenstand die Bevölkerung, die Künste, die Manufakturen und die Handlung in Aufname zu bringen S. 92 und 93. so in dem 2ten Stükk der Abhandlungen und Beobachtungen der ökonomischen Gesellschaft zu Bern vom Jahr 1765 zu finden.

„ten Einwoner überträfe, daß sie eine Abänderung der Regierung unternehmen mögten, sonderlich, wenn die Ausziehung aus Leichtsinn, aus Unruh, oder aus Ehrsucht unternommen worden wäre.“

Diese Vermerung der angebornen Untertanen wird aber so sicherer und so geschwinder erreicht werden, je mehr die bereits im Lande wonende Familien vor fremden und herbeigerufenen Kolonen geschikt sind, sich schnell aus zubreiten und das unfruchtbare Land zu stellen, welches nicht sicherer, als aus denen Betrachtungen teutschen Patrioten heilig, so im Jahr 1766 zu Frankfurt und Leipzig, ohne Benennung des Autors, heraus gekommen, zu erweisen steht, wann darin die Untersuchung, ob es vorteilhaft sey, das öde Land durch neue herbeigerufene Einwoner, oder durch die bereits vorhandenen Untertanen urbar zu machen, angestellt und für leztere das Urteil gefället wird. Denn in jenem Falle („wo die Rede von den herbeigerufenen Kolonen ist“) heist es allda, „wird man vielleicht einer Person hundert „Akker Landes geben müssen, um sich davon

„zur

„ zur Noht zu erhalten, weil die nötige Füt-
„ terung des Viehes, mithin auch die Mi-
„ stung noch mangelt, womit dem Lande von
„ Zeit zu Zeit die Fruchtbarkeit gegeben wer-
„ den muß, des wegen von den 190 Akkern
„ järlich kaum der vierte oder fünfte Teil ge-
„ bauet werden kann, damit das übrige an-
„ statt der ermangelnden Mistung indessen
„ aus ruhen und aus der Lufft wieder einige
„ Fruchtbarkeit annehmen kann. In dem
„ andern Falle aber („ wo von einheimischen
„ Untertanen die Rede ist ") wird der Fleis-
„ sige Einwoner sich bemühen, ein jeder
„ Stükke zur höchsten Vollkommenheit zu brin-
„ gen und er wird einen Akker Landes besser
„ nuzzen, als sonsten fünf, mithin werden
„ hundert Akker Landes, die kaum zu Erhal-
„ tung einer Familie hinlänglich gewesen,
„ nun fünf Familien nicht nur nohtdürftig,
„ sondern auch reichlich erhalten."

Und wie natürlich ist dieses nicht? denn der Eingeborne kennt das Klima, ist Wasser und Weide gewohnt und kennt selbst schon das Land, das er bearbeiten will. Bauet er, oder teilen die Kinder die vätterliche Güter,

so werden er oder sie von Verwandten und Bekannten mit Furen, Bauhülfe, Vieh, Lebens Mitteln, nötigen falls auch mit Vorschüssen unterstüzt und haben gemeiniglich wo nicht viel, doch etwas baares Vermögen. Lauter Vorteile auf deren keinen ein herbeigerufener Ausländer zälen kann und bei diesen muß alles das der Landsherr tuhn, was jener durch eigene Kräffte und Ansäßigkeit vermag.

Was kann aber auch ein Landesherr von fremden Kolonen erwarten? Wer Familie und nur einigermassen Brod dafür hat, verlässet nicht gern sein Vatterland und seine Freundschafft. Die Religionsbedrükkungen haben auch in den heutigen tolleranten Zeiten aufgehört und machen nicht mehr wandern. Die also auswandern, können heutiges Tages selten in etwas anderem bestehn, als in dem Auskericht eines Landes. Berauscht von süsser Hoffnung, daß ihnen an dem berufenen Ort die gebratene Tauben ins Maul fliegen werden, lassen sie sich anwerben und werden mit schweren Kosten transportirt. Ihre Wohn- und Wirrschaffsgebäube liefert ihnen

die Grundherrschafft nicht ohne empfindlichen Aufwand, auch wohl gar etwas Vieh und baaren Vorschuß; aber an ihrer vollständigen Einrichtung felet noch vieles. Eine geraume Zeit, ehe sie erndten können, sollen sie aus der Tasche leben. Baares Vermögen bringen sie gemeiniglich gar nicht, oder doch sehr wenig mit. Der Mangel überfällt sie. Kredit haben sie nirgends. Sie sollen arbeiten. Hierzu haben sie keine Lust, selten gehöriges Geschik, denn sie verstehn die Landesart nicht; auch keine Krafft, weil es an Lebensmitteln fehlt. Sie verkauffen also unter der Hand, was da ist, und gehn, wenn das hin ist, wieder zum Lande hinaus, oder im Lande betteln und selten, selten, daß aus solchen Leuten etwas gutes wird. (73). Hebt man aber die Geschlossenheit auf, so hat man dieser mißlichen Bevölkerungsmittel nicht nötig, sondern kan sicher die schnelle Vermerung der angebornen Untertanen ohne hinzukommende sonderliche Unterstüzzung erwarten.

(73) Siehe die Beiträge zur Aufhebung der Gemeinheiten und Verbesserung der Landwirtschafft von einer ökonomischen Gesellschafft im Magdeburgischen. Zwoten Sammlung p. 106.

§. 34.

Die Güter werden besser bearbeitet werden.

Keine Regierungs-Maxime kann natürlicher und dringender seyn, als die: alle von der Natur dargebotene Vorteile sich im vollkommensten Grade zu Nuzze zu machen, den Landbau also auch zu dem höchsten Gipfel der Vollkommenheit zu bringen, um so mehr, weil er die erste Basis von allen anderen Unternemungen ist.

Sind wir aber so weit, daß wir sagen können, die Landwirtschafft ist so weit getrieben, daß sie nicht weiter mehr vervollkommnert werden kann?

Der Herr Autor der Berichtigungen berühmter Staats-Finanz-Polizei-Cameral-Commerz- und Oekonomischer Schriften gestehet frei; (74) daß er kein Land in Europa wisse, wo der Akkerbau oder die Landwirtschafft überhaupt auf den möglichsten Grad der Vollkommenheit gebracht sey und nur einige wenige kenne er, welche bis zu einer

(74) Im 2ten Band: p. 380.

ner glänzenden Mittelmäßigkeit hinan gestiegen wären. Und der Herr Professor Schreber behauptet (75) daß noch nicht ein einiger Staat den Akkerbau zu derjenigen Vollkommenheit gebracht habe, der er fähig ist. Und wie vollkommen Recht sie haben und wie weit wir noch würklich von dem Ruhm entfernt sind, die Akkerbau-Kunst und Wissenschafft veredelt und auf den höchsten Gipfel gebracht zu haben, wird uns von dem würdigen Herrn Probst Lüder (76) und in der zu Edinburg im Jahr 1755 gekrönten Preisschrift des Herrn Frantz Home (77) vorgelegt.

Sollten wir uns dieses Glüks und Rumes durch die Abstellung der Geschlossenheit und der damit verbundenen eigentümlichen Einräumung der Bauern-Güter nicht teilhaft machen können? Ich zweiffle nicht einen Augenblikk.

 Wann

(75) In der Polizei des Akkerbaues p. 26.

(76) In den ökonomischen Unterredungen über die Verbesserung des Akkerbaues.

(77) Von den Grundsäzzen des Feldbaues und des Wachstums der Pflanzen, besonders im 6ten Abschnitt p. 162.

Wann Herr Ab. Pagan die vom Herrn Grafen Michael Mniszech aufgestellte und (§. 33.) bemerkte Preisfrage beantwortet; so sezt er (78) zum Hauptziel dieser Gesezgebung den Grundsaz und das Bestreben, daß der praktische Landwirt den Feldbau überhaupt und seine Güter insbesondere liebe. Und wenn man diesen Zwek erreichen und den Feldbau lieben machen kann, sagt er, so hat man alles getan, was nur zu wünschen ist.

Diese Liebe zum Feldbau ist aber betätigt, wann die Geschlossenheit der Güter aufgehoben, dem Bauer das Eigentum darüber eingeräumt und ihm ein freies Willkür, damit nach belieben zu schalten, zugeeignet wird; denn, ein Grundstük, was ich mietweise besizze, werde ich nie so pflegen und bessern, als was mir eigen gehört. Ich muß entweder wissen, daß ich die Verbesserungs-Anwendung bei einem fremden Stük bald mit starker Ausbeute wieder ziehe, oder ich lasse sie ungetan.

(78) Siehe den Versuch über diese Frage in den Abhandlungen und Beobachtungen der ökonomischen Gesellschafft zu Bern von 1765. im 3ten Stükk p. 148.

ungetan. Ein Gut, sagt Herr Pfarrer Mayer (79) „so eigen ist, zieht des Besizzers „Aufmerksamkeit allezeit an; Muht und Fleiß „lebet da zuversichtlich mehr auf, wo man „sein Gut für sich bearbeitet, und darauf „den Baum für seine Nachkommen einsezt. „Die allgemeine Liebe gegen jeden solte jeden „schon hiezu vermögen, wer weiß aber nicht, „daß doch die Liebe gegen sich selbst und die „Seinen jener allemal vorgehet.“ Und ich frage hier Männer, welche sich je selbst mit der Landwirtschafft abgegeben, wann ihre Grundstükke aus zehntbaren und zehntfreien, aus Lehn und aus eigenen Gütern durch einander bestanden haben, ich frage sie: ob sie bei der reinesten Liebe gegen den Zehnt- und Lehnherrn, in Absicht auf die Verbesserungen, die erbeigenen und zehntfreien Gründe den andern gleich gehalten, ob sie bei den leztern so vor die Nachkommen, wie bei jenen, gesorgt, und ob sie insonderheit die zehntbaren

(79) In dem Lehr-Buche für die Land- und Hauswirte in der pragmatischen Geschichte der gesammten Land- und Hauswirtschafft des Hohenlohe Schillingsfürstlichen Amts Kupferzell im 2ten Abschnitt p. 9.

ren Aekker mit der ihnen am angemessensten besten und teuresten Gattung Früchte, selbst bei der Ueberzeugung, daß sie vielleicht auf denenselben bessere Art gehabt haben mögten, wie auf den zehntfreien, besaamt haben. Sollte wohl nicht ein allenthalbiges Nein der Natur angemessener seyn, wie das Ja? (80) und mithin können wir uns mit ungemein günstigen Aussichten des besseren Anbaues der Güter schmeicheln, wenn wir auf das Ober-Eigentumsrecht Verzicht tuhn, dasselbe den Bauern abtreten und die Geschlossenheit der Güter abstellen.

§. 35.

Ein Einwand wird beantwortet.

Man wendet hierwieder ein; die Geschlossenheit, welche den Bauern-Gütern anklebt,

(80) Anmerkung: Wie oft habe ich die Naturalzehntziehung mit Unwillen angesehn! Sie ist ein so grosser Feind der Verbesserung des Akkerbaues. Sie ist so leicht in ein ander ständiges Aequivalent und noch oben drauf mit Gewinn vor den Herrn zu verwandeln. Es lassen sich so viele Kosten mit ihrer Abstellung ersparen, und doch geschiehet sie so wenig. Es sey mir vergönnt an diesem Orte diese Bemerkung wenigstens nicht zu verschweigen.

klebt, ist nicht von der übelen Beschaffenheit, daß sie gleich der Sklaverei auf den Bauern würkt und das bäurische Willkür gänzlich aufhebt. Denn sie vererben die Güter auf ihre Kinder und Kindes Kinder, sie können sie nach Belieben bauen und können auch an den meisten Orten mit Gutsherrlichem Vorbewust ein und ander Stük versezzen. Von der Seite dörfte man also wohl keines sonderlichen bessern Baues der Aekker gewärtig seyn, in so fern denselben merere durch die Abstellung der Geschlossenheit erwachsende Freiheit, fördern soll.

Freilich füret an den wenigsten Orten die Geschlossenheit den Effekt der eigentlich ärgsten Leibeigenschafft mit sich. Wann ich aber behaupten will, daß sie die Freiheit und den besten Bau der Güter nicht beschränke, so muß ich nie einen Begriff von Freiheit gehabt haben. Denn was ist Freiheit? Freiheit ist hier nichts anders, als das Vermögen oder das freie Willkür, alles das zu beabsichteter Verbesserung meiner Umstände zu unternemen, was die Natur dem in einem gesitteten Staat lebenden Menschen erlaubt.

Füret denn die Geschlossenheit diese Freiheit mit sich? Der Bauer liebet seine Kinder, eins, wie das andere, von ganzem Herzen in gleichem Grade. Er mögte gern sein redlich bearbeitetes Gut unter sie teilen, das leidet aber nicht die Unteilbarkeit; und kann man also wohl sagen, daß hier der Bauer in Freiheit stehe? Antwort: eigentlich nicht, aber was schadet das dem guten Bau der Güter? Recht sehr viel! In dem besten Akker ist bereits von undenklichen Zeiten her eine stehende Feuchtigkeit, so der Erndte järlich wenigstens 50 Gebund schadet. In der grösten und nächstgelegensten Wiese ist beständig ein Sumpf, welcher die ganze Wiese versauret. Beide Uebel könnten durch Graben und Kanäle aus dem Grunde gehoben werden, es dörften aber wohl 100 Rthl. angewendet werden müssen. Der Bauer wollte auch wohl gern, aber — und was dann? Wann ich, sagt er, mein Gut meinen Kindern zu gleichen Teilen hinterlassen könnte, so wäre es wohl gut, wann ich aber die 100 Rthlr. anwende, so kommen diese dem ältesten Sohne allein zu gut, der kann nicht um so viel mehr an seine Geschwister heraus geben und

ich würde also diese bei jener Ausgabe würklich betrügen. Ich will mir diesen Fluch nicht auf meinen Hals laden, das Geld lieber ins Schrein legen und der Junge mag sehn wie ers macht, wans ihm nicht gut genug ist, So raisonirt unser Bauer, so sprechen sie alle und darum bleiben alle nötige Verbesserungen bis auf Kindes Kind und von nun an bis in Ewigkeit verschoben und nichts ist an diesem Unfug schuld, als nur die bitter böse Geschlossenheit.

Noch mehr. Hans ist der Besizzer eines halbspännigen Akker-Guts. Das Vieh steht ihm nicht. Seine Erndte ist nie gut. Borgen will ihm niemand. Er wird mit jedem Tage ärmer und fült je länger, je mehr, daß ihm sein Gut zu groß ist. Wie gern verkaufte er davon die Hälfte, oder zwei Drittel, um seines Lebens froh zu werden. Kann ers? Ja; wann die Geschlossenheit nicht wäre. Diese sagt nein, dazu. Er muß sein Gut behalten. Er bauet davon, was er kann, das meiste bleibt ungebauet liegen. Er arbeitet sich zum Krüppel, wird bei alljärlichen durch schlechte Stellung mißwächsigen

sigen Erndten vor der Zeit vor Hunger greis, stirbt in der bittersten Armut und hinter läßt seinen armen Kindern das Gut gröstenteils wüste und diese kontinuiren das Kummer Leben bei schlechtem Bau des Guts bis an ihr seeliges Ende und das ist das ware Bild der meisten Güter.

Barteld aber hat ein kleines Kötnergütgen. Alles schlägt ihm zu Glükk. Er bringt etwas vor sich. Er ist der Mann für ein grösseres Gut; wie gern mögte er mereres an sich bringen und just das, was Hansen zur Last fält und er nicht bauen kan. Allein vermag ers? Wohl könnt' er es, wenn ihn die Geschlossenheit nicht bis an sein Ende zum Kötner bestimmte. Ist also in diesen beiden Fällen nicht Mangel an Freiheit? und würket dieser nicht auf den schlechten Bau ungemein stark?

Weiter; ich habe bei meinem Gute Grundstükke, die mir nicht gelegen sind und die ich nicht zum vierten Teile nuzzen kann. Dem andern gehts mit seinem Gute eben so. Was ihm zur Last ist, das wäre mir und was mir nichts nuzt, sondern schadet, wäre ihm

wil=

wilkommen. Können wir nun unsere Wünsche durch Kauff und Verkauff befriedigen? Wie leicht, wann die Geschlossenheit nicht wäre. Diese aber gewäret uns unsere Wünsche nicht und unsere lästigen Grundstükke bleiben, was sie waren, unfruchtbare und wüste Stükke.

Und ist endlich der Bauer in seiner Freiheit, wann er säen oder erndten will, ihn da aber der herrschaftliche Konduktor in den Frohndienst beschreibt und er zu haus alles liegen und stehn lassen, und in den Dienst abgehn muß? Doch hiervon an einem besondern Ort und genug dahier, daß die Geschlosheit die Freiheit des Bauern beschränkt und in sofern schon dem besten Bau der Güter unsäglichen Schaden zufügt.

§. 36.

Der bessere Güterbau wird fortgesezt und durch die mit der abgestelten Geschlossenheit eintretende verhältnißmässigere Verteilung der Aekker bewiesen.

Das war aber nur der bessere Bau von der Seite der Freiheit und der Liebe zum Eigen

gentum betrachtet. Wie unendlich wird aber nicht der bessere Anbau und so mit jeder Staat gewinnen, wann man sich vollends diejenige Menge Menschen, welche zum best=möglichsten Anbau erforderlich ist und welche nach (§ 32.) aus der aufhebenden Güter Geschlossenheit gewis entstehn wird und zu=gleich damit die proportionirtere Verteilung des Landes gedenkt. Dann eine grosse Bevöl=kerung spricht Herr von Justi (81) ziehet fast allemal eine vollkommene Kultur des Bo=dens nach sich. Eine grosse Menge Volks klügle unaufhörlich neue Manufakturen und Künste, um eine Verbesserung des Landes zu erfinden, wann nur in der Einrichtung der Polizei keine Hindernisse vorhanden wären, welche die Erfindungsbegierde der Menschen unterdrükken. Man würde, sagt er, ehe die unfruchtbarestn Felsen zur Kultur geschikt machen, als aus einem Lande auswandern, worin Friede, Freiheit und Narung herrsch=ten. Und er beweiset seine Behauptungen mit dem Beispiele der Einwoner von Malta,

als

(81) In den Betrachtungen über die Erzeugung des Menschen und Bevölkerung der Länder. pag. 95.

als welche die Erde auf Schiffen aus Sizilien und Italien herbei faren um ihren bewonenden dürren Felsen eine fruchtbare Oberfläche zu verschaffen. Und ich weis den Gewinn des Staats, von dieser Seite betrachtet, nicht besser zu schildern, als wenn ich den Herrn Verfasser der Staats Fehler der mehresten Höfe dahier an meiner statt reden lasse. „Es ist, spricht er (82) eine ware General-„Regel: je weniger Eigentümer ein Staat „hat, je weniger tragen in selbigem die Län-„dereien, daher müssen die zusammen gekauf-„ten und mit ewiger Erbfolge belegten gros-„sen Güter die Wirkung der allgemeinen „Aemsigkeit schlechterdings verminderen, und „(83) werden die Güter weniger ungleich „und unter merere verteilt, so werden sie bes-„ser bestellt, sie tragen mehr, gleich ist ein neuer „Reichtum da; kann nun der Staat nie rei-„cher werden, ohne daß der ganze Körper „der Particuliers es mit empfindet, so er-„hält die Republik hierdurch neue Stärke. „Dreyßig Millionen Aekker ins Gevierte, „welche izt unter zwei bis drei tausend Unter-

 „tanen

(82) pag. 102.

(83) pag. 105.

„tanen mit benannter Erbfolge belegt sind, „würden diese frei, und allmählig unter zwei „oder drei Millionen Particuliers verteilt, „schnell würden die Generalreichtümer von „Frankreich vermeret, und diese mehr pro„portionirte Verteilung der Güter würde „auch mehr Gleichheit unter den mobiliari„schen und übrigen unmobiliarischen Ver„mögen gebären, es würde der Nation mehr „Aemsigkeit schaffen; nunmehr wäre es nicht „ferner eine gewisse Anzahl von Untertanen „oder gewisse ältere Linien von gewissen Fa„milien, welche für das Wohl des Staats „wachten, izt arbeitete sich der ganze Gene„ralcörper der Nation, für das Wohl des „ganzen Königreichs, mit Vergnügen zu „Tode; und ist es nicht fühlbar, wie ge„waltig die Monarchie hierdurch an Kräften „gewinnen müßte!" Der von dieser Seite entstehende bessere Bau des Landes wird jedoch unten weiter dargetan werden.

Genug sey es hier, daß bei vorwaltender Geschlossenheit mancher Mann zu sehr begütert und eben deshalb zu ohnmächtig ist, sie gehörig zu bauen, das erforderliche Vieh zu

halten,

halten, den nötigen Dünger hervor zu bringen und zu ohnmächtig, als daß ihm Verbesserungen im Ernste abzufordern stehn, dieses alles aber nach abgestelter Geschlossenheit und verhältnismäßigeren Verteilung des Landes wegfallen würde.

§. 37.

Wird durch die Abkunft des Frohndienstes erläutert.

Wie sehr behindert aber auch nicht allein der Natural-Frohndienst die Aufkunft der Landwirtschaft und wie viel würde das nicht allein tuhn, wenn bei abgesteltem Frohndienst, und der kann und muß durch die Aufhebung der Geschlossenheit wegfallen, die Untertanen ihre ganze Aufsicht und die gelegenste Zeit auf den Bau der Güter verwenden, ihr überflüßiges Zugvieh abschaffen und sich mehr an Pfirch- und Milchvieh halten auch statt der Pferde, welche sie nur des Herrndienstes wegen halten, Ochsen substituiren könnten, welcher erspriesliche Zwekk aber bei Dienst-Kontrakten nicht zu erreichen steht, denn dabei denkt der Bauer immer, wird man auch den

Kontrakt verlängern? Und dann must du wieder Zugvieh und Pferde anschaffen, du wilst also lieber bleiben wie du bist.

§. 38.

Imgleichen durch die mit der abgestelten Geschlossenheit wegfallende Entlegenheit und Zerstreuung der Aekker bestärkt.

Auch die Zerstreuung und Entlegenheit der Aekker behindert ihren guten Bau. Der Verfasser von der 1718 in Berlin erschienenen Schrifft: Einige Gedanken von der Bevölkerung des platten Landes sezt sie (84) unter die vorzüglichsten Hindernisse der besten Aekkernuzzung und die Erfarung bewäret sein Urteil.

Wird aber die Geschlossenheit der Bauern-Güter aufgehoben werden, so werden alle Landleute im Stande seyn, ihre gesammte Ländereien in eine Gegend, wo sie nur wollen, beisammen zu bringen. Hier tauschen sie ein Stükk aus, dort verkauffen sie eins, was

(84) p. 11 und 20.

was einem andern just gelegen ist, und kauffen sich dargegen eins, wo sie wollen. Werden dann zugleich auch nach abgestelter Geschlossenheit die Menschen, wie hiernächst näher bewiesen werden wird, sich ausbreiten und näher zu dem entfernteren Feldern zu bauen, so werden also die entlegenste Aekker sodann nicht mindere Stellung zu erwarten haben, wie gegenwärtig die nächst gelegensten. Und welcher Zuwachs dieses alles für den besseren Bau!

§. 39.

Wird durch ein Exempel klärlich dargetan.

Und wie sehr die Abstellung der Geschlossenheit und die mit ihr wegfallende Zerstreuung und entfernte Lage der Aekker auf den besseren Bau der Güter würken können, will ich endlich durch ein Exempel darzutuhn suchen, indem ich eine meiner Amts-Gemeinden, die Gemeinde W. mit und ohne geschlossene Güter betrachtet, vorlege.

Dieser Ort liegt in einer Tiefe. Drei Achtel ihrer Ländereien mögen ohngefer in dem

Tahle nahe um den Ort liegen. Die übrigen fünf Achtel aber liegen auf einer erhabenen Pläne, Stunden weit vom Ort und so, daß die Einwoner gut eine halbe Stund lang blos an einem steilen Felsen hinan zu klettern haben, ehe sie an ihre Feldmark gelangen können. Diese Gemeinde besteht meistens aus halb- und viertel Gespannen auch Kötnern. Blos in ein Feld des Stell-Landes säet der Halbgespann 8 bis 9 Mütte, der Viertelgespann ohngefer 6 Mütte, der Kötner aber 3 bis 3½ Mütte. Auf einen Morgen à 120 Ruten Rheinländisch rechnet man 6 Spind Aussaat. Der Aussaat nach bauet also blos an Landwerk und die weitläuftigen Gartens und vielen Wiesen nicht mit gerechnet, der Halbgespann 22 bis 24 Morgen in ein Feld und in alle drei Felder also 66 bis 72 Morgen. Der Viertelgespann in ein Feld 16 und in alle drei Felder 48. Morgen. Der Kötner aber nicht mehr, wie 8 bis 9 Morgen in ein Feld und in alle drei Felder 24 bis 27 Morgen. Darneben aber besizt ein Halbgespann noch ausser dem blos an wildem oder Rotte Lande 20 bis 30 Morgen und in eben dem Verhältnis der Viertelgespann und der Kötner.

Blos

Blos aus dieser Vorliegenheit folgt nun zwar an sich schon die schlechte Bestellung der Länderei. Wie kläglich aber wird vollends das Bild, wann man die Bestellung von der Seite der Würklichkeit ansieht. Ziehn die Einwoner zu akkern aus, so ist ihr Vieh schon matt und abgetrieben, ehe sie den Berg herauf auf den Akker gekommen sind. Und wegen dieser Entlegenheit und Beschwerde wird den Aekkern kaum die halbe Stellung zu Teil. Faren sie den Dunger ab, so sind sie froh, wann sie in einem Tage dreimal ausfaren können. Und was ist davon die Folge? Lauter schlechte und ungesegnete Erndten und eine Menge in der Pläue auf der Höhe liegender Driesche und ungebauter Aekker von bester Qualität, deren Verhaltung in Lasten alle Ausbeute wegfrißt, welche die nahen in dem Tahle liegende Aekker liefern und wodurch die Einwoner an die Schranken der bittersten Armut gefesselt werden.

Was würde aber geschehn, wann man die Geschlossenheit der Güter aufhöb und die Einwoner nach freiem Wilkür teilen und zertrennen liesse? Würden nicht die meisten Gü-

ter in wenig Jahren mermalen geteilt seyn, würde nicht auf der Höhe ein zweimal grösseres Dorf entstehn, wie W. jezzo ausmacht, besonders wann man betrachtet, daß oben auf der Pläne noch mehr wie vor ein ganzes W. hinlänglich ungebauetes Erdreich liegt, würden nicht die Aekker durch die ihnen angedeiende bessere Stellung zehn und mermal so viel Früchte austragen und könnten nicht bei mehr verteilten Lasten, statt hundert armer, fünf bis sechs hundert reicher und wohlbehaltener Untertanen daselbst leben? Und könnte nicht dis nemliche Exempel blos im Amte Arolsen zu Frederinghausen; zu Gembek; im Gaßholl und zu Peßinghausen bei Schmillinghausen; bei Twiste zu Roklinghausen und bei der Papiermülle; zu Vaßbeck im sogenannten Kleppborne und anderen Orten mehr eben die Anwendung finden? welcher Vorteil aber für den Staat, wann auf gleiche Art der bessere Bau aller Orten aufleben würde?

§. 40.

§. 40.

Und dadurch vollends berichtiget, daß nach abgestelter Geschlossenheit die Güter in lauter guten Händen seyn werden.

Man mag aber die durch Abschaffung der Geschlossenheit der Bauern-Güter vor den besseren Anbau der Erde erwachsende Vorteile wie und von welcher Seite man will, betrachten, so wird das vielleicht doch immer der wichtigste seyn; daß man dadurch dem Landbau lauter tüchtige, geschikte und ihn liebende Akkerleute verschaffen wird.

Ein weiser Regent macht es sich zur ersten und Haupt Maxime, jeden seiner Untertanen an den rechten Flek zu stellen und alle Posten mit Männern zu besezzen, welche ihnen gewachsen sind, welche sie in der Taht bekleiden und welche sie völlig ausfüllen. Der Regent preiset sich glüklich, der diesen Zwek erreicht hat und die ganze Welt wünscht ihm Glük zu seiner Regierung, wann er dieses wichtigsten Wunsches gewäret ist.

Der Regent aber ist noch nie geboren, der alle Bauern-Güter seines Gebiets mit lauter ausgesuchten würdigen Beständern besezt gesehn haben solte. Warum das? Nur darum, weil bis hierhin die Geschlossenheit der Güter allenthalben gehandhabet worden ist. Nur sie ist es, welche dieses Glük vereitelt; welche die Staaten mit schlechten Bauern heimsucht und die Natur in ihren allguten und überreichen Geburten zurükk hält. Denn, sie fürt das Recht der Erstgeburt mit sich, sie macht Vermöge desselben die unnüzzesten Subjekte zu Gutsbeständern und fesselt diejenigen an Bauern-Güter, die für nichts so wenig, als zu solchen geschaffen sind. Daher kommen die staatverderlichsten und wiedersinnigsten Uebel, daß man oft Beständer wahrnimmt, welche die Natur vielleicht ehender zum Zuge des Pfluges, wie zu dessen Fürern geschaffen zu haben scheint. Daher kommt es, daß man vielfach Männer mit weitläuftigen Gütern überladen sieht, die vielleicht tüchtige Kötner seyn könnten. Hände am Pfluge, welche die tüchtigsten Profeßionisten seyn dörften; Menschen, denen die Güter zur Last sind, die kaum davon

leben

leben und ofte den Herrn und das Land nicht bezalen, gleichwohl aber ihrer Bürde sich nicht entladen und dem Triebe nicht den Lauf lassen können, den die Natur in sie gelegt hat. Auf der andern Seite gibt sie aber auch eben so oft Leuten die Nadel, den Leist, oder die Muskete in die Hand, welche die würdigsten Akkerleute seyn könnten, wann sie nicht jene Erstgeburts- oder Unteilbarkeits-Rechte davon ausschlössen.

Stellen wir demnach diese Uebel ab, so haben wir der Natur die Hände geboten, daß sie allenthalben frei hindurchbrechen kann; so haben wir die Menschen in den Stand gesezt, daß sie ihre Narung treiben und ihren Genies folgen, und der Landwirtschaft die Tohre geöfnet, daß nur Leute von Genie und die sie lieben, sich mit ihr beschäftigen können.

Denn müste man nicht die Natur verläugnen, wann man verneinen wolte, daß sich derjenige, der da fült, daß ihm die Güter zur Last sind und der eigentlich findet, daß er für einen Akkermann nicht geschaffen ist, sich der angeerbten Güter zu entledigen suchen, vielmehr dem herrschenden Natur Triebe fol-

gen

gen und sich seinem Genie bestimmen wird? daß derjenige hergegen aber auch das Land suchen werde, der darzu und nicht zum Stadtleben, nicht zum Profeßionisten und nicht zum Soldaten Stande Neigungen fült?

Und wie sicher und gewaltig hierdurch die Wolfart der Staaten gefördert werden könne, dieses ist eine Bestimmung, die zu unabsehbar und für eine Feder zu unausdrükbar ist. Denn wie viele güterlose Beiwoner sind nicht fast in allen Staaten, die dem Brachlande gleichen, so auf Anbau wartet, um Frucht zu tragen und wie viel mit Gütern überhäufte Leute finden sich nicht allenthalben, welche auf ihren Posten den Dornen und Disteln ähnlich sind, so in einem weit aussehenden Tahle den Raum der fruchtbaresten Wiesegrund einnemen und welche Erndten lassen sich da versprechen, wann jene befruchtet und diese von der Natur ausgestossen werden, an ihrer statt aber die ergiebigsten Produkte eintreten!

§. 41.

§. 41.

Die Industrie wird wachsen.

Der fleißige Anbau seines eignen Landes über und unter der Erde ist die erste Quelle von dem Reichtum eines Volks. (85) Wird nun durch die Aufhebung der Geschlossenheit dem Anwachs des Volks (§. 32.) der Weg gebanet werden, so wird das Zunemen der Industrie damit unzertrenlich verbunden seyn, und diese Seegens-Quelle also erôfnet werden.

Viele Leute klagen oft über die Faulheit und Verdrossenheit des Landmanns, wer aber wird als Mietling, als Beständer lustig und anhaltend fleißig arbeiten? Freiheit, Eigentum, Gerechtigkeit sind die drei Säulen des Glükks aller Staaten, ist die Sprache des mehr angezogenen Herrn Pfarrer Mayers und gewiß, es hiesse die Natur des Menschen und seine Denk- und Handlungsart verleugnen, wann man die auflebende Aktivität und Mun-

(85) Merket in den patriotischen Wünschen für die nötigsten Reformen in den merefsten Staaten 3tes Hauptst. 1tes Kap. p. 125.

Munterkeit des Landmanns von der Entstehung der Ueberzeugung, daß sein Gut nunmehr würklich sein eigen sey, jede Beschäftigung den Wehrt desselben für ihn erhöhe und ihn selbst bereichere, entfernen wolte.

Wird übrigens aus der nachgebenden Zertrennung der Güter gewiß folgen, daß mancher sein Gut auf wenige, ja bis auf das lezte Stük veräussern werde, so wird auch ganz natürlich seyn, daß er allen Fleis und alle Tätigkeit, den Rest noch zu retten, und sich seinen Unterhalt zu schaffen, verdoppeln, ja wohl gar mit einem nicht ordinairen, mit einem edel und teureren Produkt, mit einem Produkt, welches verdoppelte Arbeit erfordert, aber auch dafür belonet, bepflanzen oder besaamen werde. Würden nicht Tobak, Hopfen, Krapp und dergleichen solche Produkte abgeben können?

§. 42.

Die Forderung der Industrie wird ferner gezeigt.

Und was lässet sich endlich von einem Bauersmann denken, der in äusserster Dürftigkeit

tigkeit lebt, in Hoffnung besserer Glüks-Umstände bereits viele Jahre, mehr für die Landes und Herrschaftliche Abgiften auch wohl für seine Glaubiger, als für sich und seine Kinder im Schweisse des Angesichts durchlebt, bis hierhin vergeblich in Hoffnung durchlebt hat und endlich seinen Nachbar über und unter ihm, wie ich den Fall im (§. 26.) bemerkt habe, aus seinem Gute sezzen sieht? Wird er nicht denken, was denen reif ist, steht dir vieleicht in voller Blüte? Was sollst du dich quälen? Wird er nicht laß werden? Wird er nicht die Hoffnung auf ein besseres Fortkommen aufgeben, mit jedem Jahre ärger und endlich schlecht und ein Faullenzer werden?

Die Erfarung hat längst ja zu diesen Fragen gesagt und leider viele Beispiele dargestellt, daß solche Aussezzungen den übrigen Teil einer Gemeinde verdorben, blosses Verlassen auf die Gnade des Herrn gezeugt, in der Wurzel verdorben und so gar allen Gehorsam, Zwang und Strafe verlachend gemacht; ja so verdorben haben: daß bisweilen kaum noch ein tüchtiger Mann in einem

ganzen Dorfe zu finden, und vieleicht mehr wie ein Jahrhundert erforderlich ist, ehe so eine Gemeinde wieder in Flor kommen kann. Doch ich rede hier nur von der Industrie, würde die bei dem Abgang der Geschlossenheit ausgerottet, würde sie nicht vielmehr gefördert seyn?

§. 43.

Es werden merere wüste und unfruchtbare Grundstükke urbar gemacht werden.

Soll Narung und Gewerbe in einem Lande blühn, muß solches durch alle nur mögliche Benuzzung der Oberfläche desselben und folglich durch den Anbau der Dörfer und durch Anlegung nüzlicher Manufakturen in Städten geschehn, wie Herr von Justi (86) spricht. Und die Kammeralisten machen es der Polizei des Akkerbaues (87) zur dringendesten Pflicht, dahin zu arbeiten, daß kein Plaz im Lande unbebauet gelassen, die wüsten

(86) In der Staatswirtschaft §. 144 und 145.

(87) Dittmar in der Einleitung in die Cammeral-Wissenschaften im IX. Kap. IV. Abtheil. §. 2.

wüsten Aekker wiederum bestellt und die öden Oerter und Sümpfe fruchtbar gemacht werden.

Es sollte; heist es daher auch bei dem Herrn Verfasser der Briefe über den gegenwärtigen Zustand von England, (88) einer der vornemsten Endzwekke der Gesezze und Politik eines Staats seyn: alle Ländereien, die nicht zu Erzeugung des Unterhalts gebraucht werden, zu dem höchsten Grade der Verbesserung, dessen sie fähig sind, zu bringen und sie zu der Hervorbringung solcher Produkte brauchbar zu machen, die durch sich ihren Wehrt am besten bezahlt machen. Und der Herr Verfasser der vermischten Verbesserungs-Vorschläge und freien Gedanken über verschiedene, den Narungsstand, die Bevölkerung und Staatswirtschaft der Teutschen betreffende Gegenstände sagt: (89) der Fürst, der Moräste und wüste Strekken urbar macht, erobert neue Länder.

Wird nun durch die Aufhebung der Geschlossenheit und Zulassung der Vereinzelung

(88 Im 14ten Briefe.
(89) Im 2ten Bande 5ten Stükk. S. 88.

der Wehrt der Güter nach (§. 29.) erhöhet werden, so wird die Liebe zu den Grundstükken wachsen, man wird darauf sinnen, wie man deren mehr bekommen möge und man wird artbar zu machen suchen, was es vorher nicht war. Die nach (§. 37.) zunemende Volksmenge wird dazu die Hand bieten und die nach (§. 41.) wachsende Industrie wird die Warheit dieses Sazzes und dieser spekulativen Philosophie gewiß bewären; weit sicherer und unfelbarer wenigstens, wie die jezt häufig erscheinenden Anratungen der Kammeralisten von Abschaffung der Brache und der gemeinen Weiden.

Und felet es dann etwa an Terrain, was noch artbar zu machen wäre? Man lese das zu Münster und Leipzig 1775 aus dem englischen übersezt herausgekommene Neue Verfaren, kalte, nasse und unfruchbare Ländereyen zu verbessern und schaue umher auf jeder Oberfläche, so wird man allenthalben, wo nur das Gesicht hindringen kann, dergleichen unbenuzte Gegenden satsam entdekken. Alles, auch ein Fels und ein Sumpf lassen sich umschaffen und fruchtbar machen

und

und die meisten Gegenden, die man für unfruchtbar hält, sind es blos aus Mangel des Anbaues und der rechten Betreibung, den terram damnatam, wie das wüste Arabien, haben wir nicht, ist das Urteil des Herrn Professor Schreber (90).

Und welcher Vorteil für den Staat, wann wir da Reichtümer sammlen können, wo jezzo Dornen wachsen und die Frösche ihre Werkstatt haben? Eine solche Artbarmachung sagt ein neuer Schriftsteller; ist eine Eroberung auf Unkosten der Unfruchtbarkeit. Und der Herr von Correvon sezt (91) hinzu; eine Eroberung, die tausendmal gemächlicher und sicherer ist, als diejenige, die ein Landesherr auf seine Nachbarn machen kann.

 Aber

(90) In den Vorlesungen über die Dithmerische Stelle. Siehe auch den Herrn von Justi im 2ten Bande der Oeconomischen Schriften über die wichtigsten Gegenstände der Stadt- und Landwirtschaft, wo er p. 374-383. umständlich beweiset; daß keine Oberfläche der Erde schlechterdings unfruchtbar sey.

(91) In dem, in dem Jahrgang von 1763 im 2ten Stükk der Berner Abhandlungen befindlichen Versuche über die Preisfrage: Wäre es dienlich, daß die Allmen=

Aber der Mangel der Mittel zu Ausfürung solcher ersprieslichen Anstalten, diese Haupthinderniß der Polizei, sagt Herr Professor Schreber (92) macht, daß Wüsteneien immer bleiben, was sie von undenklichen Jahren her gewesen sind.

Warum also nicht fort mit der verbannenswürdigen Geschlossenheit der Bauern-Güter? Da diese einen Regenten weiter nichts kostet, als das Machtwort: Ich will! und blos dadurch der Natur eine weit kräftigere und gesegnetere Werkstatt dargeboten wird, als wenn wir ihr mit vielen tausenden zu Hülfe kämen, die am Ende aus Mangel an arbeitenden Händen doch immer weit sicherer verloren seyn würden, als es jene Summen sind, welche auf vergebene Aufsuchung der Metalle verwendet worden.

Man

Allmenten, Weidrechte, gemeine Güter abgeschaft und das gemeine Erdreich unter die Particularen ausgeteilet, oder eingeschlagen würde? und wie müste diese Aenderung zum besten Vorteile der Gemeinde veranstaltet werden? p. 68.

(92) An eben angezogenem Ort.

Man findet Dörfer, deren Feldmark sich merere Stunden weit vom Ort erstreket und worin würklich eine Menge unbestelter Aekker und ein Gefilde von mereren hundert Morgen liegt, welches das beste Stelland seyn könnte. Die meisten Leute haben mit genauer Noht in den Dörfern ihr Brod. Woher das? Nirgends anders, als weil sie zu viel Land haben; weil die Ländereien unter zu wenig Leute verteilt sind und weil die unbestelt liegen gebliebenen Aekker gleichwohl in Lasten erhalten werden müssen, und diese die Ausbeute der näheren und gestelt werdenden Aekker wegfressen. Wie sehr wäre also den Dorfschaften geholfen, wann deren Bewoner sich verdoppelten, oder vielmehr vervielfachten; Die Dörfer erweiterten; näher denen entfernten Gegenden zubaueten und somit das Land mehr verteilt und die Schäzze in dem Schoose der Natur emsiger gesucht würden, die darin ganz sicher verborgen liegen. Ich sezze alles dagegen, wäre der Fall, mancher Ort würde vielmehr wie noch so viel für die Herrschaft austragen; auch die jezt ungebauten Gegenden würden eine reiche Abgift liefern und die

Bewoner selbst würden ungleich besser, wie jezt, stehen.

Wie schön ist das Zeugniß, welches der Herr Hofraht Autenrieth in der bei der Herzoglich-Würtenbergischen Militair-Akademie in 1779 verteidigten uneingeschränkten Vertrennung der Bauern-Güter oder Bauern-Lehen in den §. 35. p. 36 und 37. mit denen Worten liefert: „Wo daselbst „(nemlich im Würtenbergischen) die Vertrennung der Bauern-Güter noch nicht „eingefüret ist, da sind noch wenige Gemeinds-Weiden umgebrochen, die Felder „liegen merere Jahre brach, und weite Bezirke sind blos zur Viehweide bestimmt; „Wo hingegen diese Vertrennung eingeführt „ist, da findet man wenige Gemeinds-Weiden mehr, die schlechtesten Felder werden „mit ausserordentlicher Arbeit verbessert, „Moräste werden ausgetroknet, Felsen ausgebrochen, oder mit fruchtbarer Erde beschüttet, Hügel abgetragen und Vertiefungen ausgefüllt, auch der geringste wüste Flekk Landes wird auf die bestmöglichste „Weise benuzzet, die Brache wird vermin-

„dert,

„dert, die Stallfütterung des grossen Vie-
„hes wird eingeführt und nach Verhältniß
„des Umfangs der Felder wird eine unendli-
„che grössere Menge Producte gewonnen,
„als in jenen Gegenden“ und wodurch mein
Prognostikon den unwahrscheinlichen Mög-
lichkeiten entrissen wird.

Ist nicht die Geschlossenheit der Güter, das Verbot sie zu zertrennen und zu vereinzeln, lediglich die Ursach, daß viele Länder eines solchen Glüks, welches so grösser ist, je mehr fast bei jeglicher Gemeinde dergleichen unbebauete und ganz gut urbar zu machende Gegenden zu sehn sind, entberen müssen? Kein vernünftiger wird mir wenigstens einwerfen: daß in manchem Dorfe kein Plazz wäre, eine neue Bauernwonung aufzufüren, weil solche nicht gerade darin seyn muß und ausserhalb jedermann zum Anbau berechtigt ist: des Königs in Preussen Majestät fanden sich bewogen, den Anbau unkultivirter Pläzze durch ein Reskript an die Königsbergische, Gumbinensche, Pommersche und Neumärksche Kammern *de dato* Berlin den 20ten

 Junii

Junii 1766 (93) und durch ein Zirculare an sämmtliche Kriegs- und Domainen-Kammern *de dato* Berlin den 18ten Octob. 1768. (94)

(93) Es lautet dasselbe wörtlich also: Friederich ꝛc. Unsern ꝛc. Nachdem unsere allerhöchste Intention dahin gehet, daß, nach Art der Englischen Wirtschaft, allerhand wüste Plätze, und was noch nicht cultivable ist, theils mit Futterkräutern, theils aber, was sich darzu nicht schickt, mit Fichten besäet, die Arten von Wiesewachs und der Viehstand überall verbessert, imgleichen das sechs- und siebenjährige Land mehr zur ordentlichen Cultur gebracht, mithin alles, wo es angehet, mit Esparzetten, Burnet, Luzern ꝛc. und wo keine cultivable Aekker und Wiesen zum Lande zu bringen sind, alles mit Kiefern besäet, der ganze todte Sand aber, wo nichts wächset, gleich abgesondert, und keine vergebliche Kosten deshalb gemacht werden sollen; Als haben Wir euch solches hierdurch allergnädigst bekannt machen, und zugleich anbefehlen wollen, euch hiernach allerunterthänigst zu achten, und alles dergestalt zu veranstalten, damit Unser heilsamer Endzweck, so viel als immer möglich, erreichet werden möge, wie ihr dann von dem Succeß im Januar und Jun. jeden Jahres umständlich zur weiteren Verfügung anhero zu berichten habet. Sign. Berlin wie oben.

(94) allen Ernstes zu gebieten. Durch Aufhebung der Geschlossenheit der Güter kann man

(94) Weil unsere höchste Person wiederholentlich befohlen, daß die wegen Besäung der Sandschellen ergangene Verfügungen im künftigen Frühjahr schlechterdings und unnachbleiblich in Erfüllung gebracht werden sollen, und es dahero unumgänglich nöthig ist, daß schleunige Maaßregeln ergriffen, und sichere Mittel zur Hand genommen werden, um hierunter den rechten Endzweck zu erreichen; So habet ihr so fort die Oberforst- und Städte Forstmeister, diese aber wiederum alle Forstbediente dahin zu instruiren, daß alle Sandschellen und versandete Aecker, es mögen solche denen Aemtern oder Unterthanen gehören, insonderheit die, so an denen Strassen gelegen, besäet werden; und die Forstbedienten, wann die Unterthanen deshalb Schwürigkeiten machen sollten, mit Zuziehung des Amtes durchgreifen, und solche Unterthanen mit Ernst dazu anhalten müssen, nicht weniger, daß an denen Orten, wo gar zu viel Sand ist, und kein Graben stehen will, Zäune von Zackholz gemacht werden mögen, wie dann auch dergleichen Ordre sämtlichen Magistraten zu ertheilen ist.

Und damit Wir vergewissert seyn, was von Zeit zu Zeit nützliches hierunter geschehen ist, und welche Forstbedientente sich durch Fleiß und Bemühung dabey besonders hervorgethan haben; So habet ihr der

man aber diesen Zwekk auch ohne specielle Verordnungen erreichen, und gleichwolen duldet man sie?

§. 44.

Die vielen Reunions-Prozesse werden wegfallen.

Wer einem Manne einen Prozeß abwenden kann, erzeigt ihm eine grosse Freundschaft. Er macht ihm ein würkliches Präsent dadurch, daß er keine Advokaten und keine Gerichte bezalen muß, weil er diese Kosten, wann er auch gleich, wie der Jurist spricht: cum

der jährlich einzusendenden Tabelle, von denen geschehenen Anpflanzungen, zugleich eine mit beyzufügen, woraus zuverläßig zu ersehen:

1) Was für Sandschellen in jedem vorjahr, und womit solche besäet worden?
2) Wie die Besäung sich angelassen?
3) Was noch für unbesäete Sandschellen vorhanden sind?
4) Warum solche nicht besäet werden können?

Ihr habt, um euch ausser Verantwortung zu halten, hier unter alles befohlene exact zu besorgen, und zu dem Ende das Nöthige sogleich weiter zu verfügen. Sign. Berlin wie oben.

cum expensis gewinnen sollte, doch nur zum wenigsten Teil wieder bekommen würde.

Sind nun die Reunions-Prozesse, wann man die, pcto. debiti, ausnimt, in jezzigen Zeiten die häuffigsten, wie woltätig zeiget sich dann in diesem Betracht die Aufhebung der Geschlossenheit der Güter, da ohne sie diese vielen Prozesse forttoben, hingegen mit ihr auf einmal und auf immer abgeschnitten werden würden. Diese Wohlthat ist so grösser, da in dergleichen Prozessen gemeiniglich Lastenvergütungs-Anforderungen, welche der klagende Teil von dem vindizirenden Stük seit vielen Jahren auf sich behalten und bezalt haben will, mit hinein geflochten, und durch deren zu leistende Vergütung oft schwache Bauern gänzlich zu boden drükkende Summen angewendt werden müssen.

Der Herr Hofraht Leyser (95) befindet sich wenigstens aus der alleinigen Ursach, weil die Geschlossenheit so entsezlich viele verderbliche Reunions Prozesse gebäre, in dem gerech-

(95) Spec. 100. Med. I. oder Vol. 2. p. 362. 363. in Meditat. ad Pandectas.

gerechtesten und höchsten Eifer wider sie und fordert und dringet auf ihre Abstellung, weil er sie in der langjärigen Amtsfürung als die eigentliche Pest und das Verderben der Staaten, ja als eine solche Furie habe kennen lernen, welche den Bauernstand ärger als Krieg und Feuer heimsuche. Und gleichwolen sollte doch dieser Grund vielleicht der geringste seyn, welcher sich für ihre Abschaffung darbietet.

§. 45.

Und die Herrschaftlichen Intraden werden mehr beisammen gehalten und die Last der Unterstüzzung und der Erlasse wird dem Herrn grossen Teils abgenommen werden.

Wann bei der Geschlossenheit der Güter ein Bauer zurük zu kommen begint, und unglüklich mit dem Zugvieh ist, auch, sich selbsten anderes anzuschaffen, weder Mittel, noch Kredit hat; wann Mißwachs hereinbricht, oder Feur die Dörfer heimsucht, so geht es über den Beutel des Herrn her. Soll der Mann im Schweben erhalten werden, so sind Erlasse das gewisseste, welche ihm angedeien

deien müssen. Soll das Gut nicht ganz wüste werden, so muß der Herr dem Ohnmächtigen Besizzer entweder Zugvieh, Brod- und Saatfrüchte, oder dergleichen schenken, oder Vorschuß dazu hergeben, welcher nie erstattet wird. Und wann der Herr alles getahn hat, was er tuhn kann, so wird dennoch endlich das Gut ganz wüste; der Bauer geht davon und lässets liegen. Weil es ins wüste und wilde geraten ist, so hält es schwer, einen Beständer dazu zu finden. Da liegt es oft viele Jahre wüste und der Herr kommt eben so lange um das Seine. Glükt es dann auch, daß man endlich einen neuen Beständer dazu ausmittelt, da sind viele Freijare das wenigste, was sich derselbe ausbedingt und wie oft muß der Herr noch oben drauf auf seine Kosten neue Gebäude stellen, dem Manne Zucht- und Zugvieh schaffen, Saamenfrüchte hergeben und kurz ihn in fertigen Stand sezzen.

Wäre nun die Geschlossenheit der Güter nicht, so dürfte man nicht befürchten, das Gut kommt zurük. Der Beständer dürfte nicht sagen, das Gut gehört dem Herrn, soll

es

es erhalten werden, so muß er mich unterstüzzen; Er würde vielmehr selbsten im Mangel anderer Mittel zu den Gutspertinenzstükken greifen, davon versezzen, verkauffen und sich selbst Raht schaffen. So würde nichts wüste werden; Es würden alle Prästanda abgefürt werden und von der Last der Unterstüzzung und des Erlasses würde den Herrn nichts treffen.

Der im (§. 26.) angefürte Fall ist hiervon ein lebendiges Exempel. Wie viele Jahre hatte man nicht schon an den 25 Bauernfamilien erlassen, unterstüzt, Vieh geschenkt und gehoben und gehalten, daß keiner fallen sollte und am Ende wurden sie doch alle ausgesezt. Da waren vorerst merere tausend Rthlr. verloren, welche alle gerettet gewesen wären, wann die Ausgesezten die Güter unter der Hand hätten zertrennen dörffen. Und wie man neue Beständer einsezte, da wollte erst in voller Maase unterstüzt, geschenkt und erlassen seyn. Da mußten Häuser gebaut, Vieh gestelt, Früchte gegeben und Freijahre versprochen und gehalten und diese auch bei ihrem Ablaufe verlängert werden. Kurz 6000 Rthlr.

Rthlr. sind zu wenig, welche in diesem einigen Falle die Geschlossenheit der Güter dem Herrn gekostet hat und bei alle dem muß an den neuen Beständern, wer weis, noch wie lange, erlassen, unterstüzt und gehoben und gehalten werden, daß sie nicht auch fallen, sondern endlich Bauern werden; nnd doch sind von den 25 Gütern noch immer etliche bis auf den heutigen Tag ununtergebracht geblieben, erst jezt mit grossen Kosten vor den Herrn an Mann gebracht, welche, wann nur die Geschlossenheit nicht im Wege gewesen wäre, auf der Stelle im einzelnen hätten untergebracht werden können, ohne daß die Ausbedingung eines einigen Freijahres, noch auch der geringste Aufhelfungs-Pfennig an einen neuen Beständer nötig gewesen wäre. Wie beträchtlich ist dieser Gewinn also für einen Herrn und um so bedeutender, je grösser die Staaten des Regenten sind.

§. 46.

Resultat.

Wird nun durch die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauern Güter und durch Zu-

lassung deren Zertrennung der Herr weder an den Intraden (§. 12.), noch an den Diensten (§. 13.) gefürdet; kann dadurch vielmehr der Frohndienst auf die beste und einträglichste Art aus einem Staat vertilgt werden, (§. 18.); hindert in heutigen Zeiten die Zertrennung weder die Quelle aller dawider vorhandenen Verordnungen; nicht die Leibeigenschafft; (§. 10.); Nicht die Lehnsverbindlichkeit (§. 11.); noch auch die wider die Verkauffe ganzer Güter vorliegende Gründe (§. 12.); auch nicht die Gründe, so man gegen die Verteilungen hatte (§. 24.). Wird dadurch der Kredit der Bauersleute vorzüglich befördert (§. 26.); Wird dadurch der innere Wehrt der Bauerngüter erhöhet (§. 29.); die Volksmenge zunemen (§. 32.); Wird dadurch der bessere Bau der Güter befördert werden (34. 35. 36. 37. 38. 39. 40.); Wird dadurch die Industrie der Untertanen wachsen (§. 41. 42.); Wird dadurch die Urbarmachung vieler wüsten und unfruchtbaren Gegenden veranlasset (§. 43.); Werden dadurch viele Prozesse in der Geburt erstikt (§. 44.); Die Herrschaftlichen Intraden mehr beisammen gehalten und die Last der

Unter=

Unterstüzzung und der Erlasse dem Herrn abgenommen werden (§. 45.); So erscheinet also die Geschlossenheit der Bauern-Güter, in so fern sie alle diese angegebenen, gewis nicht unrichtigen Vorteile entfernt, als ein verbannenswertes Unding; weil jedes Gesezz oder jedes Herkommen, welches dem Wachstum der Reichtümer einer Nation hinderlich zu werden beginnt, als verderblich (96) auf der Stelle abzuschaffen ist; und es ist kein Zweifel und nicht anders möglich, als daß die Vermögenskräfte der Untertanen mit dieser Aufhebung und mit ihr der Glanz und die Force des Staats steigen und einen merklichen Zuwachs erhalten müssen.

Um jedoch in diesen wünschenswerten Folgen, so wenig, als es seyn kann, trieglichen Warnemungen ausgesezt zu seyn, sollen in folgender Abteilung die Fälle, wo eine patriotische Landes-Polizei am warscheinlichsten durch die respektive Aufheb- und Zulassung dergleichen gesegnete Würkung erwarten kann, näher bestimmt werden.

(96) Necker im allgemeinen politisch und öconomischen Administrations-System in dem Vorbericht.

Vierter Abschnitt.

Bestimmung: in wie weit es rahtsam sey, die Geschlossenheit aufzuheben und die Veräusserungen, Verteil- und Zertrennungen der Bauern-Güter ungehindert geschehen zu lassen.

§. 47.

Verkauffe ganzer Güter können dem Staat nachteilig werden.

Beruhet die Macht eines Regenten und seiner Staaten auf der Volksmenge und wird diese durch die Zertrennungen der Bauerngüter befördert (§. 32.) so folgt im Gegenteil, daß die Zusammenhäufungen der Güter, oder alles das, was deren Zergliegliederungen hemmt, der Wolfart des Staats hinderlich und nachteilig sey.

Ob nun gleich die in ältern Zeiten gegen die Veräusserungen ganzer Güter gestrittene Gründe in heutigen Zeiten nicht erheblich

sind;

sind; (23.) so kann doch die Zulassung der Verkauffe ganzer Güter der Bevölkerung hinderlich und also dem Staat nachteilig werden.

Denn, der Beständer eines jeglichen Guts, es sey groß oder klein, macht eine besondere Familie, macht gleichsam eine besondere Menschen-Werkstätte aus. Je mehr also Güter, deren jedes einen besondern Beständer hat, in einem Staate sind, desto mehr sind dergleichen Werkstätten oder Fabriken darin, und desto mehr Volk wird dem Staat geboren. Gesezt nun, es bringt jemand, es sey ein adelicher oder bürgerlicher Privatmann, der bereits Güter hat, ein ganzes Gut an sich, so zerstört und rottet er die Werkstätte aus, die auf demselben der vorige Beständer hatte, oder ausser demselben doch ein besonderer Besizzer haben könnte und bringt den Staat um so viel Menschen, als ein besonderer Beständer auf dem weiter an sich gebrachten Gute erzeugen könnte, weil er bereits ausser diesem Gute lebte, leben konte und seine eigene Werkstätte hatte, um dieses an sich gebrachten Guts willen aber nicht schär-

 fer

ser an der Vermerung der Menschen arbeitet, nicht noch eine Frau nimt und seine Werkstätten nicht vervielfältigt.

Wolte man auch einwenden, der Stamm und die Generation dessen, der das Gut besas und dasselbe veräusserte, wird ja dadurch, daß der andere es an sich bringt, nicht getötet, nicht exstirpirt und er bleibt ja in der Welt, so ist das zwar richtig, wir wollen auch sogar den Fall annemen, daß er in seinem güterlosen Zustande dem Staate auf keine Art lästig falle, so bleibt doch immer das gewiß, daß er durch die Transferirung des Guts auf den, der schon Güter hatte, bewürkt, daß dasselbe nicht ein anderer, der sich sonst nicht nären, bauen und also eine Werkstatt auf demselben nicht haben kann, und mithin bleibt der Sazz, daß durch eine solche Veräusserung die Vermehr- und Ausbreitung der Menschen behindert und dem Staat geschadet werde, richtig. Und dieses kann vorzüglich bei Adelichen eintreffen, weil solche nicht leicht die zusammen gehauften Güter teilen, sondern so lange als möglich zusammen halten werden.

§. 48.

Sie sind daher der Regel nach nicht zu gestatten, doch in einzelnen Fällen und wie und wann?

Kann nun durch Veräusserungen ganzer Güter der Staat leiden (§. 47.) so dörfte es rahtsam von Seiten der Landes-Polizei seyn, darwieder gemessene Fürsehung zu tuhn. Da aber Fälle eintreten können, bei welchen der Behinderungsgrund wegfält, so dürfte doch ein etwaiges Verbot gegen sie nicht ohne Beschränkung zu erteilen seyn.

Fälle, bei welchen der Staat gefürdet seyn kann, sind alle solche, wo jemand ein Gut an sich bringen will, der bereits Güter hat. Hierin haben wir wenigstens den sicher zu folgenden Vorgang Sr. Majestät des Königs in Preussen an dem §. 6. des Edikts wegen Konsolidation der kontribuablen Höfe und Bauern-Güter im Herzogtum Cleve und der Grafschaft Marck *de dato* Berlin den 5ten Merz 1767. (97) und

(97) Wie Wir aber wegen des dabey leicht vorkommenden Mißbrauchs, durch speciale Edicta, und das

und an dem Königlich-Preußischen Zirkulare, daß kein Untertan mehr wie eine Posseßion haben soll, *de dato* Berlin den 24ten December 1764. (98) worin dann so gesun-

das von dato Berlin den 12ten August 1749 verboten haben, daß die von Adel, Geistliche, Stifter, Pia Corpora, Bauer- oder Cossathenhöfe eingehen lassen, oder die Stellen der Unterthanen ganz oder zum theil auskaufen und einziehen sollen; so hat es auch in Ansehung solcher dabey dergestalt sein Bewenden, daß selbige in ihrer völligen Kraft verbleiben, und zu Auskauffung der Colonen, oder auch Einziehung einiger contribuablen Pertinencien, nicht qualificiret seyn sollen.

(98) Des Innhalts: Unsere rc. Ihr seyd zwar auf der von euch eingesannten Designation angewiesen worden, daß die Schulzen, Bauern, Kretschmer, Freydreschgärtner, und überhaupt alle Unterthanen, welche der Constitution vom 14ten Julii 1749 und den Circulairordres vom 13ten October 1750 und 8ten May rc. zuwider in eben demselben Dorfe mehr, als eine Posseßion haben, dergleichen zweyte Posseßion an einen besondern Besitzer verkaufen, und jede Stelle einen eigenen Wirth haben solle. Wenn nun aber dieses noch nicht überall gehörig befolget worden; so befehlen Wir euch hierdurch wiederhohlt in Gnaden, die Verfügung zu treffen, daß die

gesundere Politik herscht, da, wie wir oben gesehn haben und unten noch weiter finden werden, grosse Landgüter, ausser dem Schaden, den sie dadurch dem Staat zufügen, daß sie gleichsam eine Barriere um die Bevölkerung ziehn, demselben auch in Betracht des damit verbundenen schlechten Bau der Erde und mererer bewürkenden Uebel sehr beträchtlichen Nachteil zufügen.

Erlaubte es die unzubeschränkende Freiheit des Kommerze, so wäre etwa auch der

die Bauern und andere Einwohner, welche in einem Dorfe mehr, als eine Posseßion besizzen, die zweyte oder mehrere Possessiones ohne weiteren Verzug und längstens bis Johanni 1765. an einen besondern Besitzer verkaufen sollen, oder zu gewärtigen haben, daß die zweyte oder mehrere Stellen sodann ex officio und ohne weitere Nachsicht plus licitanti verkauft werden sollen, massen keine Einwändung dagegen Platz greifen soll, und ihr bey eigener Vertretung dahin zu sehen habt, daß diese Unsere allergnädigste und ernstlichste Willensmeinung auf das genaueste befolget werde; Wobey ihr den 15ten Julii a. F. die Nachweisung von denen Wirthen wieder einzuschicken habt, so in demselben Dorfe noch mehr, als eine Posseßion haben. Sind rc. rc.

Fall hierher zu rechnen, wann jemand ein Gut kauffen wolte, der ohne das schon von seiner Kunst, Profeßion, oder sonstigem Gewerbe leben und sich und den seinigen Unterhalt verschaffen kann, weil da die nemlichen Gründe eintreten, die sich gegen den Verkauf eines Guts, an jemanden, der bereits hinlängliche Güter hat, auflehnen.

Und so wie dann also die bisherige Beschränkungen der Verkaufe nur gegen die Ankaufer gerichtet sind; So werden die auf Seiten der Ankaufer statt habende Bedenklichkeiten ehender der vorsichtigen Beurteilung der Beamten, als ohne deren Wissen und Konfirmation nach §. 96. kein Verkauf gestattet seyn muß, zu empfelen, als besondere Fälle auszunemen stehn. Denn die werden leicht zu beurteilen wissen, ob ein vorhabender Verkauf von allen Seiten aus einer dem Staat und des Verkaufers Kindern unnachteiligen Absicht geschehe, und sie werden sich also gegen bedenkliche Verkaufe eben so sehr aufzulehnen, als im Gegenteil nicht so wohl schädliche als vielmehr nüzliche Verkaufe, z. E. wann sie ein Kinderloser schlechter Oekonom

und

und der sich besser zum Taglöner, oder einem anderen vorhabenden Gewerbe schikte, unternemen, oder jemand der bereits mit hinlänglichen Gütern versehen und ein durch Vererbfällung oder sonst an ihn gekommenes Gut verkaufen wollte, am rechten Flekk zu begünstigen wissen.

§. 49.

Die Politik kann die Verteilung der Bauern-Güter zu geben.

Die Gründe, aus denen man vor Zeiten gegen die Verteilung war, treffen in heutigen Zeiten nicht mehr zu (§. 24.) Es werden solche vielmehr Behinderungen des Staaswohl; und die Gründe, welche die Verkauffe ganzer Güter verbieten, gebieten deren Verteilung.

Verteilungen geschehn, wenn sich merere Erben, oder solche, so in Gemeinschaft gestanden haben, durch Zerstükkung des ganzen Güter-Stammes aus einander sezzen (§. 6.) Mit ihnen lassen sich also alle Vorteile erreichen, welche nach (§. 46.) aus Vereinzelungen der Güter höchst warscheinlich erwachsen

sen müssen. Denn, was wir wünschen, geschieht. Der Güterstamm, der bisher nur eine Familie ernärte, gibt so vielen Familien Narung und Unterhalt, als in so viele Teile er verteilt wird. Hieraus entsteht also die Ausbreit- und Vermerung der Menschen (§. 32.), und der bessere Bau der Güter (§ 34-40.). Dem folgt die Industrie auf dem Fusse nach (§. 41 und 42.) und die Artbarmachung vorher wüster Gründe, und aus allem diesem das Steigen der Kräfte der Untertanen und des Staats-Körpers sind das sicherste Resultat davon.

§. 50.

Besondere Gründe für die Verteilungen.

Uebrigens füren die Verteilungen noch das besondere Gute mit sich, daß mit ihnen die Fälle wegfallen, da ein Uebernemer eines ganzen Guts durch die vielfältigen Abfindungen seiner Geschwister oft ohnmächtig gemacht und auf die Knie gesezt wird.

Ich habe stark begüterte Bauern gekant. Sie starben und hinterliessen viele Kinder.

Der

Der älteste nahm das Gut an. Die Bestimmung der Kindteile und des sogenennten Brautschazzes, worzu er sich in der Ehebedung seinen Geschwistern verpflichtete, waren ansenlich. Da die Geschwister also Muht hatten und durch ihre bekannte Erwartungen gut rekommendirt waren, so verheurateten sie sich bald und oft schon im ersten Jahre. Sie drangen mit einemmal gegen ihren Bruder auf die Abfindung. Dieser konnte sich seiner Obliegenheit nicht entschlagen, und er wurde im ersten Jahre dadurch so ausgesogen, daß das angesehene Gut dadurch auf einmal seinen Glanz verlor, und der junge Beständer auf Zeit seines Lebens verdorben wurde. Wäre die Teilbarkeit erlaubt gewesen, so hätte er einen jeden mit Gutsteilen bezalt und nur etwa in Rüksicht der behaltenen Gebäude seinen Geschwistern von dem Aktivvermögen etwas mehr zufliessen lassen. Diese hätten ihre Portiones von dem beweglichen Aktivvermögen dazu genommen, etwas mit erheuratet, sich dann die nötigen Wonungen erbauet und so hätte der Staat auf einmal viele gute Familien erhalten und der Besizzer des Stammhauses wäre ein Mann geblieben.

Durch

Durch die Zulassung der Verteilungen der Güter wird demnach jenes Uebel abgewendet und dieser gedoppelte Vorteil ohne Zweifel erreicht.

§. 51.

Wie weit sind die Verteilungen nachzulassen?

Die Hochfürstlich = Hessen = Casselische Verordnung vom 28ten August 1750, um von den vielen nur eine z. E. anzufüren, sagt: „Solten aber Umstände vorkommen, daß „einer eine ganze Hufe oder ein starkes ge„schlossenes Erbgut allein der Behörde nicht „zwingen könnte, solchenfals haben sich die „Beständere und Innhabere bey Unserer „Rent-Cammer und ihren Zinß- und Dienst„Herrn gebührend zu melden. Die Ursa„chen der vorhabenden Vertheilung anzuzei„gen und darzu die Bewilligung einzuhoh„len, Jedoch soll solchen falls die Zerglie„derung unter einer halben Hufen hinfüh„ro gäntzlich verboten, auch das Versez„zen, Kauffen und Verkauffen, oder quo„vis modo zu alieniren nicht anders als

„ent-

„entweder ganz, oder wie gedacht, zum „Geringsten zu einer halben Hufen und „lezteres nicht ohne Noth erlaubt seyn.“ Die aber von 1773 verbietet die Teilungen gänzlich und gleiche Verbotte herschen in den meisten Landen.

Ich sage aber: Verliert der Herr durch die Verteilungen der Güter nichts an seinen Intraden (§. 12.), nichts an den Frohndiensten, kann vielmehr der schädliche Frohndienst dadurch am besten und einträglichsten ausgerottet und das beste Surrogat erhalten werden (§. 18.); befördet sie den Kredit des Bauern (§. 26.); Bewürkt sie das Zunemen der Menschen (§. 32.); Befördert sie den bessern Bau der Güter (§. 34 - 40.); Die Industrie (§. 41 und 42.); Werden dadurch merere wüste und unfruchtbare Gründe artbar gemacht (§. 43.); Viele Prozesse abgeschnitten (§. 44.) und die Herrschaftlichen Intraden mehr beisammen gehalten, dem Herrn auch die Last der Unterstüzzung und der Erlasse abgenommen werden (§. 45.) ja sind die Verteilungen (§. 50.) das sichere Mittel, angehende Gutsübernemer von dem

Ver-

Verfall zu retten; so sezze man den Verteilungen gar keine Schranken und lasse die Teilenden die Güter in so viele Teile teilen, als wie sie nur wollen.

Man sorge nur nicht, daß die Güter zu sehr werden zergliedert werden. Die Teilenden werden schon wissen, wie weit die jedesmalige Verteilung zu ihrem Vorteil gereicht. Und wer von ihnen nicht im Stande seyn wird, sich bei seinen Anteil die Wonungen aufzufüren oder anzuschaffen, noch auch selbst denselben zu bestellen, der wird schon sehn, wo er ihn anderwärts lässet.

Der Sazz, wie in folgendem Abschnit dargetan werden wird, ist richtig: Der Bauer kann nicht leicht zu wenig, wohl aber zu viel Aekker haben. Der Gewinn für den Staat ist dabei nach dem 2ten und 3ten Abschnit zu gros und zu einleuchtend, als daß man die Zerteilungen hemmen; ja die Folgen der Zergliederung der Bauern-Güter versprechen zu viel Narung und Seegen, als daß man befürchten solte, man werde sich dadurch ohnmächtige und verarmte Untertanen zuziehn.

zuziehn. Wir können also getrost das Wilkür der Bauern, wie sie nur wollen und gut finden, vereinzeln und verteilen lassen, die Staaten werden wohl dabei stehn und wann auch jeder Bauer nicht mehr als einige Morgen bauen sollte; Obgleich, ohnangesehn der unbeschränktzulassenden Verteil- und Zertrennungen, immer noch Leute seyn, welche ansenliche Güter haben und den Akkerbau mehr als Gewerb, wie bloß zum Unterhalte treiben werden, man müste denn den ausgemachten Sazz verneinen, daß Armut und Reichtum zum Bestehn der Welt gehören und sich in der Welt kaum zwei Dinge vollkommen gleich seyn.

§. 52.

Zerteilung einzelner Aekker ist nicht wohl zuzulassen.

Ob nun zwar die Zerstükkung einzelner Aekker allerdings ihren Nuzzen für den Zerteiler und für den Staat im ganzen haben kann, so dürfte diese doch nicht ohne Beschränkung zu gestatten seyn. Denn, in so fern der zerstükt werdende Akker ein zehntpflich-

tiger Akker ist, wird mit der Zerstükkung allemal des Zehntherrn Schade verknüpft seyn und derselbe vielleicht Jahr aus und ein an jeglichem Teile ein oder merere Zehntbunde verlieren können. Zum Exempel: ein Akker der nicht unter hundert Gebund trüge und das zehnte Bund gibt, wird in drei Teile geteilt. Jeder bindet, um nicht in die Dreißig zu kommen, neun und zwanzig Gebund und wie leicht ist das möglich, und wie oft geschiehts so, so bekommt also der Zehntherr, statt vorhinniger zehn Bunde, nunmero sechs Bunde.

Soll dann die Zerstükkung auch einzelner Aekker nachgelassen werden, so ist durchaus die Verordnung erforderlich, daß bei der Zehntausziehung von einem Akker auf den andern gezält, ausgezogen und so mit der Schade des Zehntherrn verhütet werde, welche Beschränkung dann in dem die Geschlossenheit abstellenden und die Teil- und Zertrennungen der Güter zulassenden Edikt etwa zu beobachten seyn dörfte.

Würde man den Zehnten, so wie es in der dem (§. 34.) nachgefügten Anmerkung gewünscht

wünscht worden, in eine ständige Abgift verwandeln, und die Natural-Zehntziehung gänzlich aufheben, so wäre freilich auch die Zerteilung einzelner Aekker nachzulassen und das ohne die geringste Besorgnis, daß die Herrschaftliche Intraden geschmälert werden könnten. Das aber gehört noch in den meisten Staaten unter die Gott und dem Staat gefälligen Wünsche.

§. 53.

Zertrennungen sind von Seiten dessen, der sie unternimt nicht zu beschränken.

Kann der Bauer nicht leicht zu wenig Land haben, und können auch die Güter nicht zu sehr vereinzelt werden (§. 51.), so streiten auch die darwider fast allenthalben vorhandenen Verordnungen und Edikte gegen eine gute politische Staatsverfassung, und es ist Pflicht für die Landpolizei solche einzuziehn, die Zertrennungen ungehindert geschehn zu lassen, und dadurch die Quellen zu öffnen, welche die (§. 46.) vorgelegte geseegnete Würkungen einem Staate zuflössen können und müssen.

§. 54.

Zertrennungen erleiden nur auf Seiten des Erwerbers Beschränkung.

Muß aber bei der Zulassung der Zertrennungen nach (§. 32.) die Beförderung der Volksmenge ein starker Grund seyn und kann nach (§. 51.) der Bauer nicht leicht zu wenig Land haben, so dürfte es rahtsam seyn, daß, gleichwie ich im (§. 47 und 48.) bei dem Verkauffe ganzer Güter an Leute, so bereits hinlänglich mit Gütern versehen, oder sonst ihre Narung und Unterhalt haben, getan, auch bei den einzelnen Verkauff- und Zergliederungen, an solche Personen, welche schon mit starken Gütern wie z. E. der Adel, versehen, eine Ausname gemacht und die Veräusserung einzelner Stükke nur an andere Bauern und die mit übergrossen Gütern noch nicht versehn, erlaubt würde, welcher Art Fälle dann unten im §. 83. näher bestimt werden.

§. 55.

In wie fern Lehn- und alle andere Güter, an denen der Regent nicht unmittelbar das Obereigentumsrecht hat, der allgemein nachlassenden Verteil- und Vereinzelung unterwürffig.

Wann hier in den vorhergehenden §. §. die Vereinzelung der Güter, als dem Staat zuträglich, geschildert und angeraten ist, so habe ich eigentlich keine andere als blos Bauern-Güter zum gegenstande gehabt; Güter, daran blos der Landesherr das unmittelbare Obereigentumsrecht behauptet. Es fragt sich aber auch, kann den Besizzern der Lehn-Güter, welche solche nicht unmittelbar vom Landesherrn, sondern von jemand anders, entweder als Lehn, oder gegen Entrichtung einer järigen Pfacht, oder Zinses, unterhaben, gleich freie Verfügung über ihre Güter erteilt werden, wie den Besizzern jener Güter?

Diese Frage begreift eigentlich eine doppelte Frage in sich und zwar 1) kan der Landes Herr durch Aufhebung der Geschlossen-

heit den Gutsherrn ihr Recht, welches darin besteht, daß der Hof unzertrent beisammen bleibe und sie die Guts-Abgift von einem Manne erhalten, benemen und kann er gegen ihren Willen den Hof zertrennen lassen und statt eines Kontribuenten ihnen viele anweisen? 2) Kann er den Kindern ihr Recht, welches in der Sukzeßion und in der Ansprache besteht, daß das Gut unzertrent beisammen bleibe, durch die Abstellung der Geschlossenheit benemen?

Was die erste Frage anlangt, so besteht der Nuzze des Obereigentums- oder gutsherrlichen Rechts in weiter nichts, als in dem järlich von dem Beständer erwartenden Kanon, Zins, oder wie man die Abgiften nennen will. Diese können eben so gut auf die einzelne Pertinenz-Stükke repartirt werden, wie nach (§. 12.) die Landesherrlichen Ansprachen. Und es kann also dem Gutsherrn durch die Aufhebung der Geschlossenheit weiter kein Präjudiz erwachsen, als daß ihm die Guts-Abgift merere reichen, die ihm bisher nur eine Hand entrichtet hat. Dieses Präjudiz ist aber gar nicht bedeutend, es ist geringe

ringe und der Regent kann es ihnen um des gemeinen Besten willen aufdringen, worzu ihn der Herr Geheime Raht Moser, von Filseck, (99) Schweder, (100) Grotius, (101) Schmaus, (102) Zahn, (103) auch der *L. 23. C. de nuptiis*, besonders aber der vortreffliche Herr Joseph von Sonnenfels (104) und der Herr Hofraht Doehler (105) berechtigen, weil in einem Staate keinem Eigenwillen Plaz gelassen werden muß, so bald es um etwas zu tuhn ist, so seine Würkung in die gemeinschaftliche Wolfart erstrekt, und der Regent aus diesem Grunde, seinen Untertanen wegen des Gebrauchs aller ihrer, so beweg, als unbeweglichen Güter, Gesezze vorschreiben kann, damit das Staats Eigentum, oder das

(99) In dem Comp. Jur. publici Lib. 4. Cap. 18. §. 1. 7 & 12.

(100) In Introduct. in Jus publ. Sect. 2. Cap. 14. §. 3.

(101) De Jure belli & pacis Lib. 3. Cap. 20. §. 7.

(102) In Compend. Jur. publ. Lib. 3. C. 4. §. 1.

(103) In Politia municipal. Lib. 2. C. 25. n. 59. L. 3. Cap. 11. durchaus sonderlich aber Nro. 12 bis 15.

(104) In den Grundsäzzen der Polizei, Handlungs- und Finanz-Wissenschaft im 1ten T. p. 2. 3. 4.

(105) In den Abhandlungen von Domainen, Contributionen, Steuern 2c. §. 11. p. 15.

das allgemeine Vermögen des Staats, oder die Staats-Wolfart nicht verringert werde.

Daß aber des Staats Wohl bei diesem Obereigentums-Recht, insofern die Geschlossenheit davon eine Folge seyn solte, ungemein leiden würde, davon liefert verhoffentlich die ganze Abhandlung einen nicht unrichtigen Beweis. Will aber jemand auch überdem ein recht angemessenes Urteil davon und zwar von einem in allem Betracht würdigen Manne haben, so kann ihm dasselbe nicht trefflicher, als in den Staatsfehlern der meresten Höfe in französischem Gemälde geliefert werden, wann es alda S. 106. also lautet „die oberherrschaftlichen Lehnrechte „bei den Gütern geben anjezt ein so weitläuftiges Labyrint ab, daß die Regierung sogar „den Faden davon verloren und die meresten „Particuliers, welche sich diese Rechte erlegen lassen, haben keinen andern Titel darzu „als daß ihre Vorfaren solche gleichfals eingefordert. — Alle Ausbesserungen, und „noch mehr, alle Verbesserungen der Güter „fallen hierüber in die Brüche, warum? „der Haupt Vorteil gereicht nicht vorzüg-

„lich

„ lich für die Eigentümer, er gereichet haupt„ sächlich zur stärkeren Erlegung der Lehns„ pflicht; und diesem Uebel abzuhelfen, ist „ kein sicherer Mittel, als daß man ein be„ sonderes Gerichte bestellt, welches dise übel „ angemaasten oberherrschaftlichen Rechte auf„ hebet, zum Feuer verdammet und auf diese „ Art die zu schwer gewordene Last der Eigen„ tümer erleichtert".

Und was anders, wie solche Warheiten, bewogen des Königs in Preussen Majestät, zu den oben bemerkten Verfügungen, welche dahier dem Regenten zugeeignet worden, wie diese Gründe und dieses Hoheitsrecht?

Sollte man aber wohl nicht Ursach haben, sich in den gegenwärtig aufgeklärten Zeiten mit der angenemen Hoffnung zu schmeichlen, daß man nach dem ruhmvollen Fürgange des Herrn Geheimen Raht Freyherrn von Bernstorf, als welche nach der Erzelung des Herrn Oekonomie Raht Bernhards (106) den freimütigsten Verzicht auf alle

(106) In den Vorschlägen zu einer wirtschaftlichen Polizei der Dörfer und zwar auf der 4ten Seite des Inhalts der Polizei.

alle sonst zu dem Gute Bernstorf zu leisten gewesene Hofdienste getan, und den Bauern in den ihnen eigen gehörigen Dorfschaften Gientofte, Vangede und Ordrupe Erbbevestigungs-Briefe für das vollkommene Eigengentumsrecht über ihre Höfe und Ländereien erteilet haben, alle Obereigentums Herrn ein- und freimütig von selbsten die Hände zu einer so algemein erspriesliclichen Verfügung werde bieten sehen?

Vielleicht wäre es aber auch so möglich wie tunlich durch die von dem mehr angezogenen Herrn Hofraht Autenrieth im §. 69. angepriesene Einbringer oder Träger, welche wenigstens hier ehender, als da, wo sie von demselben vorgeschlagen worden, zu appliciren stehn, die Prästanda sammlen, erheben und abzalen zu lassen, auf die Art jeglichen Privat-Obereigentumsherrn zu entschädigen und so mit die Teilbarkeit der Güter auch ganz ohne Präjudiz der Gutsherrn allgemein einzufüren.

Und was die andere Frage betrift, so treten dabei so mehr die nemliche Gründe und mithin auch die nemliche Entscheidung ein,

ein, je mehr die Schädlichkeit der Lehnsverbindlichkeit (§. 11.) dargetan ist, und würde man sich hierdurch abhalten lassen, die so algemein erspriesliche Teilbarkeit der Güter einzufüren, so würde in der Taht der Privat-Nuzzen dem algemeinen Besten vorgezogen und aus der Regel; Salus publica suprema lex esto: eine unbedeutende Nulle gemacht werden, ja es muß genug für solche Nachkommen seyn, wann sie desto grössere Portiones aus dem Allode erhalten.

§. 56.

Einleitung zum folgenden Abschnitt.

Wir hätten also nunmero eine förmliche Bestimmung der Fälle, wo und wie die Verkauffe ganzer Güter, die Teilungen und Zertrennungen der Bauern-Güter zu gestatten seyn dörften.

Da aber bisher der angenommene Grundsazz: daß der Bauer nicht leicht zu wenig Land haben könne, noch unerwiesen zum Grunde gelegt worden und dann auch verschiedene Einreden gegen dieses aufgefürte System statt haben, so wollen wir so jenen

Grund-

Grundsazz in dem nachfolgenden besonderen Abschnit näher berichtigen, als auch die Einreden, welche wieder die Abstellung der Geschlossenheit gemacht zu werden pflegen, darin prüfen und widerlegen und somit dieser Abhandlung das Gepräge mererer Vollständigkeit geben.

Fünfter Abschnitt.

Prüf- und Widerlegung der Einwürfe welche wider die Aufhebung der Güter Geschlossenheit gemacht werden können.

§. 57.

Könte es nicht durch die Abschaffung der Geschlossenheit der Bauern-Güter geschehn, daß die Güter in zu kleine Teile zergliedert würden?

Der erste und Haupteinwurf, womit die Verehrer der Geschlossenheit gleich bei der Hand sind, ist der; hebt man die Geschlossenheit auf, so kan man nichts sicherer befürchten,

ten, als daß die Bauern-Güter in zu kleine und zum Lebensunterhalt einer Familie nicht zureichende Teile werden zergliedert werden, und mithin kan sie nicht abgeschaft, sondern sie muß zu Aufrechthaltung der Staats-Wolfart beibehalten werden.

Um ihnen hierauf desto gründlicher zu antworten, wollen wir zuerst die Meinungen derer Gelehrten hören, welche für grosse Bauern-Güter sind, sodann auch die Meinungen derer Gelehrten vernemen, welche gegen grosse Güter eifern und demnächst beide Meinungen gegen einander abwägen.

§. 58.

Meinungen der Gelehrten, welche für grosse Bauern-Güter sind und womit jener Einwand unterstüzt werden könnte.

Die Meinungen der heutigen Kameralisten, Oekonomen und Politiker über diesen Gegenstand sind so verschieden, daß deren Prüfung erforderlich und somit das wieder

die

die Geschlossenheit aufgestelte Gebäude gegen alle Einwürfe sicher gestelt werden will.

Der Herr von Justi (107) ist der Meinung, daß die rechte Grösse eines Bauern-Guts wäre, wenn es 2. Hufen Landes und etwas Wiesewachs, oder $2\frac{1}{2}$ Hufe Erdreich, die Hufe zu 30 Aekkern und den Akker zu 130 bis 140 Rheinische Quadratruten gerechnet, in sich enthielte. Dahergegen rechnet er im 2ten Bande der Politischen und Finanzschriften zwei Hufen oder 60 Morgen jeden zu 180 Quadratruten Rheinisch.

Schlettwein (108) bestimt 24 Morgen zu einem guten Bauern-Gute.

In dem von J. L. Cramer über die Teilbarkeit der Güter abgefaßten und in Schlettweins Archiv für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen (109) befindlichen unterthänigstem Gutachten werden nach Beschaffenheit der Lage 10 bis 12 auch 24 bis 25 Morgen angenommen, die ein Bauern-Gut wenigstens stark seyn müsse.

Herr

(107) Im 1ten B. seiner Policeiwissenschaft §. 419.
(108) In der politischen Oeconomie S. 192.
(109) Im 4ten Bande pag. 452 bis 465.

Herr Hofkammerraht Bettinger sagt; (110) „Ein Fruchtgut in fetten Gegenden von ei„ner Hufe, in mittelmäßigen von anderthal„ber, in schlechten aber von zwei Hufen, „ernärt nicht nur seinen Besizzer recht wohl, „sondern er ist auch im Stande einen Ueberfluß „an Früchten an das gemeine Wesen zu ver„lassen" und er sagt an mereren Orten, daß dieses die beste und eigentliche Grösse eines Bauern-Guts sey.

Der Herr Pfarrer Mayer (111) spricht: „Wann ein Bauern-Gut, nach dem ge„wohnten Feldbau, so, daß das drittel Acker „allezeit Brache liegt und also darauf nichts „gebauet wird, berechnet und gedacht, mehr „als 27 Morgen Acker, 12 Morgen Wiese, „den Morgen zu 256 Ruthen, diese aber zu „16 Nürnberger Schuhen gerechnet, ent„hält, so ist es zu gros, und wenn es aus

„weniger

(110) In der Abhandlung, der zum besten des gemeinen Wesens in den Wohlstand versezte und darin erhaltene Bauer pag. 98. §. 164.

(111) In der 1ten Fortsezzung der Beiträge und Abhandlungen zur Aufnahme der Land- und Haus wirtschaft p. 145.

„weniger als aus 21 Morgen Aecker und 9 „Morgen Wiesen besteht, so ist es zu klein.“ Und in der vierten Fortsezzung dieser Beiträge S. 358 bestimt er einen am besten eingerichteten Bauernhof auf 27 Morgen Akkerfeld, 10 Morgen Wiesen, 3 Morgen zu Gras- Kraut- und Küchen-Garten und 10 Morgen Holz zur Feurung.

Herr Leopold (112) rechnet für die beste Grösse eines Bauern-Guts 1½ Hufe Landes mitler Güte wo gegen 60 Dresdner Scheffel ausgesät werden, und der Hauptverteidiger grosser und Antagoniste kleiner Bauern-Güter ist Herr Guden in den Gedanken von dem gerechten Verhältnisse der Land- und Bauern-Güter, gegen den Wohlstand der Einwoner (113) mererer anderer nicht zu gedenken.

§. 59.

(112) In der Okonomischen Civil-Baukunst pag. 682 im 11ten Bande der ökonomischen Nachrichten.

(113) In der dritten Sammlung des zweiten Bandes der Landwirtschafts-Gesellschaft zu Zelle Nachrichten von Verbesserung der Landwirtschaft und des Gewerbes Aufsatz LXXVI. oder p. 231 315.

§. 59.

Meinungen der Gelehrten, welche für kleine Bauern-Güter sind, nnd die Aufhebung der Geschlossenheit rahtsam machen.

Dargegen felt es nicht an Männern von dem grösten Ansehn, welche gerade das Gegenteil behaupten und die Verkleinerung der Bauern-Güter nicht genug anzuraten wissen. Denn, so heist es bei Herrn Joh. Fried. Kryger (114) daß die Landgüter in die kleinsten Teile, welche die Verfassung, und eines jeden Recht verstatten, geteilet werden müssen. Ferner S. 36, daß man das Volk zu frühem heiraten durch Freiheiten und Vorteile und besonders durch Teilung der Bauern-Güter, Anlegung neuer Höfe und Bauung mererer Wohnhäuser ermuntern müsse. Und, S. 41; „wären in „ denen 30 Jahren in welchen man die Fabri„ ken durch Gesezze und Ermunterungen in

N „ in

(114) In seinen aus dem Schwedischen übersezten Gedancken vom Stadt- und Land-Nahrungs-Stande, p. 35.

„in den Gang zu bringen gesucht, auch zu
„Teilung der Gemeinde Felder, und Schlä-
„ge, zur Ansezzung der Kolonisten, zur
„Teilung der Höfe, zur Aufbauung mere-
„rer Bauerhäuser kräftige Anstallten ge-
„macht, und zur Ausübung gebracht wor-
„den; hätten Freiheiten und Vorzüge das
„Landvolk gereizet, mehr Familien zu eta-
„bliren, und hätte man allen hinderlichen
„Zwang abgeschafft; wäre dem Abgang an
„Menschen aller Orten auf alle mögliche
„Weise vorgebeugt worden; und wären die
„Schwierigkeiten, welche das Volk aus
„dem Lande haufenweise zu gehen bisher ver-
„mogt, aus dem Weege geräumet worden:
„so wäre gar nicht zu zweifeln, daß nicht
„alsdenn die Städte und das platte Land
„bereits zu einem weitbeträchtlichern Wol-
„stande gelangt seyn würden. Und wo man
„nicht künftig diese zur Verbesserung der
„Landwirtschaft und der mereren Bevölke-
„rung unumgänglich nötige Maaßregeln in
„allen Teilen befolgt, so kan man zuverläs-
„sig voraus sehen, daß die Fabriken in die
„Länge von keinem Bestande seyn werden,
„wenn man sie anders nicht beständig wie

„fremde

„fremde Gewächse in einem Treibhause, ver-
„pflegen wird; und daß die Stadt-Gewerbe
„nach und nach in eben dem Verhältnisse,
„wie die Landwirtschaft mehr verwildet, ab-
„nehmen werden, welches leztere eine na-
„türliche Folge ist, wo es nicht kräftige
„Hülfsmittel hindern.

Herr von Haller (115) rümt den Eifer der Schweden über die Schädlichkeit der grossen Höfe und der Handwerker auf dem Lande.

Herr Jacob Faggot (116) eifert sehr über die zugrossen Bauerhöfe und sezt solche unter die Hindernisse des Akkerbaues oben an.

In den Abhandlungen und Beobachtungen der Oekonomischen Gesellschafft zu Bern von 1765. und zwar in den Wett-

(115) In der Vorrede zum 1ten Bande der von Gottlieb Siegmund Gruner aus dem Schwedischen übersezten auserlesenen Sammlung zum Vortheil der Staats-Wirtschaft, der Naturforschung und des Feldbaues.

(116) Von den Hindernissen und Hülfsmitteln des Schwedischen Ackerbaues im eilften Stück.

schriften über des Herrn Grafen Michael von Mniszech, Starrosts von Iwanow oben erwänte Preisfrage: heist es S. 32. „Grosse Landgüter sind allezeit schlecht ange„bauet. Vertheilet Sie; so werdet ihr „mehr Menschen beschäftigen, und ihr wer„det die Bevölkerung und mit derselben zu„gleich die Abgaben dieses ungleich besser „bearbeiteten Erdreichs vermeren.“

Ueber eben diese Frage sagt Herr Bertrand, der Verfasser der Preisschrift S. 50. und 73. daß die allzugrosse Menge des in todten Händen liegenden oder in grosse Stükke eingeschlossenen Erdreiches die Haupthinderniß der Vollkommenheit des Akkerbaues wäre. Und S. 65. der Akkerbau würde ganz gewis begünstiget werden, wann alle grosse Güter in kleine eingeteilet würden, damit jede Haushaltung das ihre leichter, und zu ihrem bessern Vorteile nuzzen könne. Sind sie gros, sagt er, so müssen nohtwendig viele an Erdreich Mangel haben, die sonst durch das Band des Eigentums ungleich mehr an dasselbe vesthalten würden.

Und, ist es schädlich, spricht Herr Benjamin Carrard (117) über eben diese Frage in der Wetschrift, welche mit der Preisschrift um den Vorzug gestritten, wann die Grundstükke der Eigentümer allzusehr zerstreut sind, so leidet anderseits der Akkerbau nicht weniger, wenn das Erdreich in einem Lande in allzugrosse Pachtereien eingeschlossen ist; wann sich allzuviele grosse Landgüter und daher ein Mangel an Eigentum bei den Landleuten in einer Provinz befindet; Dann, ist das Gebiet eines Staats in allzugrosse Landgüter eingeteilt, so wird der beste Teil davon durch Taglöner angebaut, denen niemals angelegen ist, ein Grundstük zu verbessern, das nicht ihr Eigentum ist.

Seigneur von Correvon, Präsident der ökonomischen Gesellschaft in Lausanne urteilt in der Beantwortung eben dieser Frage (118) noch treffender über die zugrossen Bauern-Güter und deren Unteilbarkeit,

 wann

(117) S. 222. der Berner Wetschriften in der zehnten Aufmerksamkeit.

(118) Im 4ten Stück der Berner Abhandlungen von 1765. S. 22.

wann er also spricht: „Landgüter von einem „allzugrossen Umfange werden gemeiniglich „nachläßig gebauet, und da die Teilung der „grossen Stükke und Güter notwendig die „Menge der Menschen und den Abtrag des „Erdreichs vermeren muß, so wird ein jeder „Lehnherr und überhaupt eine jede Gesezge„bung weislich thun, die Verteilungen zu „erleichtern und er wird seinen eigenen Nuz„zen dabei finden. Ist dem also, sagt er, „so haben unsere Vorväter sich sehr geirret, „als sie dergleichen grosse Stükke zu Lehn ge„geben, dabei ausdrüklich vorzubehalten „war, daß dieselben niemals verteilt werden „sollten."

Herr Rafinesque in der Abhandlung von der Notwendigkeit eines bessern Verhältnisses zwischen dem Akker- oder Rebland und den Wiesen (119) fürt eine ganze Garderobe lauter Klagen gegen zuviel Akkerland auf.

Wie gründlich und gerecht ist der Eifer, den wir bei dem Herrn Geheimen Raht J. Fried.

(119) Im 2ten Stück des 4ten Jahrganges oder der Berner Abhandlungen von 1763. von S. 1-22.

Fried. Herrenschwand (120); dem Herrn Emanuel Sprüngli (121) über die zu grossen und geschlossenen Bauern-Güter, antreffen?

Der Herr Verfasser der Staatsfehler der mehrsten Höfe 2c. beruft sich S. 23. wegen der Richtigkeit des Sazzes, daß grosse Güter einem Staate schädlich wären, auf die Erfarung und gibt es für eine überall bekante Warheit aus; daß, wenn von hundert Privat-Personen jeder 10 Morgen Landes hätte, diese Aekker ungleich höher, als wenn einer allein 1000 Morgen besässe, genuzt werden würden.

Wann Herr Wilhelm Bell M. A. zu Cambridge in der oben angefürten gekrönten

(120) Von den verschiedenen dem Landbau und den Künsten nachtheiligen Umständen, im 4ten Stück der Berner Abhandlungen von 1763. von S. 113 bis 193. Insonderheit aber S. 152. 153.

(121) In der Abhandlung über die Frage: Wäre es dienlich die Allmenten, Weidrechte, gemeine Güter 2c. abzuschaffen, das gemeine Erdreich unter die Particularen zu vertheilen und einzuschlagen 2c. in der ersten Abhandlung des 4ten Stüks der Berner Abhandlungen von 1763.

Preisschrift, von den Quellen und Folgen einer starken Bevölkerung, von Erreichung des vorzüglichsten Nuzzen des Landbaues und den daraus erwachsenden gesegneten Folgen für einen Staat redet, so sagt er; S. 35 und 36. „Unter allen politischen Einrichtun„gen scheinet keine zu diesem Entzwek unmit„telbar nötiger zu seyn, als eine gleiche Aus„teilung der Ländereien! Diese gleiche Ein„teilung der Güter, welche in der gegenwär„tigen Untersuchung so wichtig ist, zu er„langen, müssen die Gesezze der Erbfolgen „sorgfältig so eingerichtet seyn, um solche „Einteilung in Sicherheit zu stellen und wo „schon eine grosse Ungleichheit eingerissen ist, „da sollten die Gesezze der Erbfolge dahin ab„zielen, die ungemein grossen Güter unter „viele zu verteilen und das Recht der Erstge„burt abzuschaffen."

Herr Probst Süsmilch (122) ermanet ein über das andere mal; teilet, verkleinert die Bauern-Güter. Herr Professor Beck-

mann

(122) In der göttlichen Ordnung in den Veränderungen des Menschlichen Geschlechts.

mann (123) widerlegt jene Meinung des Herrn von Justi mit den triftigsten Gründen. Herr Joseph von Sonnenfels (124) beweiset; daß es zur Beförderung der Landwirtschaft unendlichen Vorteil bringen müsse, die Bauern-Güter nach kleinen Anteilen auszumessen; und daß die unbegränzten Ländereien der Landwirtschaft im Zusammenhang immer schädlich werden müsten.

Der ungenante Herr Verfasser der im Jahr 1770 zu Paris erschienenen Traité politique et èconomique des communes, ou observations sur l'agriculture etc. sagt: „Ein Arbeiter, der etwa nur 5 oder 6 Morgen Landes eigen hat, nuzzet solche besser, als eben soviel Morgen eines grossen Landgutes jemals genuzzet werden. Die erfinderische Arbeitsamkeit, welche die Noht arme Landleute lehret, findet sich nicht bei dem reichen Pachter, der durch die Grösse seiner

(123) In der neuen Ausgabe des Herrn von Justi Polizei-Wissenschaften in der Note bei §. 124. S. 112.

(124) In den Grundsäzzen der Policey, Handlung und Finanzwissenschaft im zweiten Theile §. 43. S. 51.

„seiner Pachtung, und durch das niedrige „Pacht-Geld genug gewinnet.“ Und, der Meinung des Herrn Verfassers nach, wird nur in dem Falle eine Pachtung von 1200 Arpents dem Staate unschädlich und gleichgültig seyn können, wenn der Pachter würklich 200 Familien ernärt, die darauf hätten leben können, wenn man jeder 6 Morgen eingeräumt hätte, und wenn der Pachter ebensoviel Abgaben, Herrendienste u. d. g. leistete, wie die 200 Familien würden geleistet haben.

Im Hanöverischen Magazin (125) wird in einem weitläuftigen Gespräche gezeigt, daß der Bauer zuviel, aber nicht zu wenig Land haben könne.

Gleicher Meinung ist der Herr Verfasser der Berliner Beyträge zur Landwirtschafts Wissenschaft (126).

Es muß niemand mehr Grundstükke besizzen, als er tüchtig und zu rechter Jahrs-

(125) Im dritten Jahrgange oder von 1765 im 30ten Stück und der daselbst S. 971 befindlichen Zugabe zu diesem Stück.

(126) Im 1ten Bande 3ten Stück 4ten Abhandlung S. 127 bis 174, auch im 4ten Bande 2ten Stück, S. 78.

Jahrszeit zu verarbeiten und zu misten im Stande ist, sagt der Herr Verfasser des Lehrbegriffs sämtlicher Oeconomischer und Cameral-Wissenschaften, der nach Herrn Professor Beckmanns physicalisch-öconomischen Bibliotheck (127) Herr von Pfeiffer seyn soll, und er rekommendirt zu dem Ende (128) die Domainen-Güter mit Untertanen zu besezzen und die grossen Bauernhöfe in kleinere zu verwandeln.

So urteilt der Verfasser der 1777 in Göttingen herausgekommenen Gedanken, ob es für ein Land nüzlicher sey, die grossen Pachtungen zu vereinzeln; der Verfasser des oben angefürten Schreibens über die Abschaffung der Hofdienste; Der Herr Raht Schmidt zu Zerbst (129); der Herr Hofraht Autenrieth (130); Der Schlesische Landwirth (131); die Bemerkungen der Kurpf. Physicalisch

(127) Im 1ten Bande S. 197. und im 2ten Bande 1ten Theile §. 168.

(128) Im 1ten Theile des 4ten Bandes §. 59. S. 51.

(129) In der Verwandlung der Domainen in Bauer-Güter.

(130) In der oben angefürten Schrift.

(131) Erster Theil S. 32.

sicalisch Oeconomischen Gesellschaft vom Jahre 1770 (132); Herr Joh. Albrecht Philippi (133); Herr Hofkanzlar von Reiser (134); der vortreffliche Abt Genovesi (135), der auch zugleich behauptet, daß alle liegende Gründe der Veräusserung unterworfen seyn und daß es keine Majorate geben müste; Herr Doctor Schmidt (136), weil es etwas seltenes wär, daß ein grosser Landeigentümer auch ein grosser Verbesserer sey, indem es ihm bald an Zeit, bald an Neigung und fast allezeit an den nötigen Einsichten fele, Verbesserungen vorzunemen; und Fabricius (137); Der Herr Verfasser der Preisschrift über die von der K. K. Gesellschaft des Akkerbaues und der nüzlichen Künste zu Leybach in Krain aufgegebene Frage:

(132) Im 1ten Theile Seite 44.

(133) In den wahren Mitteln zur Vergrösserung eines Staats S. 37 und 38.

(134) In der Bauern-Physik.

(135) In den Grundsäzzen der bürgerlichen Oeconomie im 9ten Hauptstück.

(136) In der Untersuchung der Natur und Ursachen von National-Reichthümern im 2ten Hauptstück.

(137) Von der Volksvermehrung S. 30. 32.

Frage: welches sind die schiklichsten Nebengewerbe für die Landleute überhaupt (138).

Auch in den Brandenb. Beitr. heists; (139) „Die grossen Land-Güter und die „Klöster sind der geradeste Weg zur Entvölkerung, die Pest der Staaten: Also die „weitläuftigen Güter in mehrere kleine von „der Grösse verteilt, daß sie gerade eine Familie ohne fremde Hände zu bewirtschaften „vermöge; den Bauern, die grossentheils „mehrere Grundstükke haben, als sie gehörig düngen oder bearbeiten können, Vergünstigung, einen Theil davon abzusondern „und zum Anbau einer oder mehrerer neuen „Familien zu veräussern; den Hauslingen „und solchen Leuten, die sich unter diesem „Namen vom neuen ansäßig machen wollen, „Grund und Boden, den sie als Gartenland bearbeiten, und durch Cultur zum „vielfachen Ertrag erhöhen können; nur „Grund und Boden erb- und eigenthümlich; was

(138) Die man in dem ersten Theile der Beiträge zur Oekonomie, Technologie, Polizey- und Cameral-Wissenschaft von Herrn Professor Beckmann S. 83 findet.

(139) In der zwoten Sammlung Seite 109.

„was gilts; der neuen Ehen sollen bald viel
„werden, die Zahl der Landleute sich zum
„erstaunen vermehren und mit der Zahl auch
„die Bedürfnisse.“ Und der vortreffliche
Herr Graf Tessing bemühet sich seinem Zöglinge, dem gegenwärtig regierenden Könige in Schweden, schon in der zarten Kindheit die gesegneten Folgen der verkleinerten Güter einzuflössen; vieler anderer gleichstimmenden Schriftsteller nicht zu gedenken.

§. 60.

Prüfung dieser verschiedenen Meinungen.

Damit ich aber mein System nicht sowohl blos auf fremdes Ansehn, wie vernünftige Gründe errichte, so wollen wir die Widerspruchs-Gründe etwas näher prüfen.

Erstlich sagen die Gelehrten erster Gattung; nur durch den Ueberfluß werde der Bauer dem gemeinen Wesen nüzlich, und er müsse also so viel erndten, daß er ausser seiner eigenen Benötigung noch Getraide verkaufen, und die Städte damit genüglich versehen

sehen könne, weil diese sonst entweder Noht leiden, oder zum algemeinen Nachteil des Staats das Geld für Getraide ausser Lands verschleppen müsten, dieser lezte Fall aber, bei Zerstükkung der Bauern-Güter in gar zu kleine Teile, ohnzweifel eintreten würde.

Allein nichts darwider gesagt, daß der Bauer nur durch den Ueberfluß, oder wie es eigentlich heissen solte, durch den Ueberschuß seines Fleisses dem gemeinen Wesen vorzüglich nüzlich werde, vielmehr in so fern zugestanden, wenn man den Bauer als einen kontribuablen Untertan betrachtet, frage ich; sollen dann just durch die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauern-Güter diese bis auf die kleinesten Teile zergliedert werden, und etwa jeder Bauer mehr nicht wie einen Morgen Land bauen? Wer dieses aus der Aufhebung der Geschlossenheit folgern wollte, der müste die ausgemachteste Warheit verleugnen, daß man, so lange die Welt stehn, Reiche und Arme antreffen wird. Wird man aber nach der abgeschaften Geschlossenheit demjenigen, den die Natur nicht zum Akkermann geschaffen hat und den bisher schädlichen Ge-

sezze an weitläuftige Güter fesselten, Gelegenheit geben, sich unter der Hand dessen, dem er nicht gewachsen ist, zu entschlagen, und an andere, die von der Natur ehender Genie zu Landbauern erhalten haben, zu verkauffen, so wird man auch nach abgestelter Geschlossenheit eben so gut, wie jezt, reiche und stark begüterte und arme und wenig begüterte Bauern antreffen, eben so, wie es jezzo arme und reiche Edelleute und reiche und arme Bürger gibt.

Doch es soll ja den Bauern nach (§. 51.) die Freiheit eingeraumt werden, ihre Güter in so viele Teile zu verteilen, wie sie nur wollen; wir wollen uns also den Fall gedenken, daß ein Bauer, der 36 Morgen Land besizt und jezzo ordentlich davon lebt, stirbt und 6 Kinder hinterläst, diese also das Gut teilen, und jeder 6 Morgen zu seinem Anteile empfängt, jeder von diesen wieder 6 Kinder zeugt, welche nach des Vatters Ableben die 6 Morgen wieder in 6 Teile teilen, und wo also schon bei der zweiten Generation jegliches Kind nur einen Morgen hat, was will da der Bauer von ziehn, was will er da für

Vieh

Vieh aufhalten, und was für Ungereimtheiten, Absurditäten werden also aus solcher Teil- und Zertrennung erwachsen, wenn man sich vollends in die entferntere Zukunft und in die 4te und 6te Generation hinein denkt?

Aber ich antworte; sollen und müssen dann eben just alle Bauern-Kinder wieder Bauern werden, brauchen wir keine Bediente, brauchen wir keine Mägde, keine Soldaten, keine Profeßionisten, keine Fabrikanten? (140).

Gibts aber auch unter den Bauersleuten keine die jung sterben? Muß dann just jeder seinen Güter-Anteil beheiraten? Wird nicht mancher, hierzu ungeneigt, seinen Teil ei-

 nem

(140) Herr Guden zelet wenigstens in der der oben angefürten Abhandlung 89 Personen von verschiedenen Gewerbe und Metier an den Fingern ab, die der Bauer zu seiner Benötigung und Bequemlichkeit bedürfen soll, worunter freilich mancher für den Bauern hoch entbehrliche zwar in Anrechnung gebracht worden, die aber doch freilich allesamt in der Welt erforderlich sind, und von denen jeder seine Narung auf andere Art, als durch den Akkerbau, sucht.

nem seiner Geschwister verkaufen und sein Glük auf andere Art suchen? Wird nicht der heiratende Teil wieder liegende Güter-Teile erheiraten, und so bald hier, bald da, wieder ein neues geraumiges Gut entspringen? Wird nicht die Brache eingezogen, und noch ein drittel Erdreich urbar gemacht, hierdurch aber wenigstens für zwei drittel Menschen mehr Narung und Unterhalt gefördert werden können?

Lauter Wahrheiten und mithin lauter unbedeutende Einwürfe. Sollte es aber demnächst den Menschen an Lande gebrechen, welcher Fall aber schwer zu hoffen steht, so wird sich dann immer noch auf Mittel denken und dann erst die Geschlossenheit wieder einfüren lassen, welche jezt würklich eine Pest der teutschen Staaten ist.

Wir wollen indessen den Fall annemen, daß nach Verlauf von zehn bis zwanzig Jahren grosse Bauerhöfe sich nicht mehr finden lassen und man allenthalben nur kleine und geringe Güter wahrnemen wird; machen dann nur just grosse Bauern-Güter das Glük der Welt aus und sind kleine ein Verderben?

Weit

Weit gefelt und umgekert ist dieser Sazz wahr: Nicht der Ueberfluß, sondern die Dürftigkeit ist die Mutter der wahren Industrie. Eigentliche ächte Industrie findet sich also gar sehr selten bei einem Gute, welches so gros ist, daß der Beständer mit der gewönlichen Bearbeitungsart schon beständig volle Hand zu tuhn hat, und mithin lassen sich bei einem grossen Gute auch eben so selten die seegenreiche Folgen der eigentlichen Industrie finden. Hierzu komt denn noch, daß grosse Bauern-Güter die abstellens wehrte Mißbräuche mit sich füren, daß sie gewönlich Mangel an Dünger leiden; selten mit gehörigem Vieh versehn sind; daß die Aekker übel bearbeitet werden; alle Arbeiten übereilt zugehn und meistens zur Unzeit geschehn. Und aus allem diesem folget dann, daß in keinem Betracht ein grosses Gut zu dem bestmöglichen Ertrage gebracht werden kan. Der Beständer erhält meistens nicht halben Ertrag und wird durch die Tag täglich anwendende Kosten für Geschirr, für Taglöner, und die schweren Abgaben an den Schranken eines immerwärenden Mangels vest gefesselt gehalten.

Das ist das wahre Bild eines grossen Bauern-Guts und seines Beständers, und der Fall von dem Plinius redet:

Latifundia perdidere Italiam, imo vere et provincias, bei dem man billig mit der Frage stehn bleibt: Warum soll ein Bauer so grosse Güter besizzen, um seines Lebens nie froh zu werden? so viel besizzen, daß er es vernachlässigt? man gebe ihm aber auch reiches Auskommen und sehe ihn daneben nur alsdenn auch für das an, was er ist, für einen Mann, der selbst nicht arbeitet und den Herrn macht; und worzu das? und warum soll er die Tage mit Nichtstuhn zubringen und das Volk hindern, sich im Lande ausbreiten und vermeren zu können?

Wir wollen aber dargegen ein kleines Gut, ein Gütgen von der unbedeutendesten Grösse nemen und was finden wir da? Allenthalben sieht man bei kleinen Gütern, daß Columella (141) Warheiten gelehrt, wenn er behauptet hat; non dubium, quin minus reddat laxus ager non recte cultus, quam angustus

(141) De re rustica. Lib. I. Cap. III.

angustus exigue, weil grossen Gütern die Pflege nicht angedeien kan, die den kleinern zu Teil wird. Nur Industrie, tägliche Aufmerksamkeit, öfteres Pflügen, gehörige Dunge, unübereilte Arbeiten, Arbeiten zu rechter Zeit, können uns des eigentlich wahren Ertrages gewären, worzu die Erde fähig ist. Alle diese Erfordernisse werden einem kleinern Gute ehender und in reichlicherer Maase zu Teil, und mithin wirft ein geringes Gut mehr ab, wie ein so grosses, so der Beständer nicht ganz übersehn kan.

Damit uns dieses in Sinne und Seele fallen möge, so sehen wir nur einmahl, einen Garten an. Solten wir wohl zweiffeln, daß er, mit Feldfrüchten besaamt, viermal so eine reiche Erndte geben würde, als ein Stük Akkerland von der nemlichen Grösse, und bei der gewönlichen Behandlungs-Art? Gewiß nicht! Und warum nicht? Weil wir hier Dunge und Arbeit in ungleich grösserm Grade, wie bei dem Akkerlande angebracht finden. Ja finden wir nicht gleiche Wahrnemung und Ueberzeugung, wann wir selbst die Aekker anschauen und uns zu den nahe vor

vor den Zäunen eines Fruchtbau-Orts ligenden, und von da zu den entferntern Aekkern begeben? Finden wir nicht auch selbst schon bei den Aekkern einen ganz ausgezeichneten grossen Unterschied, und bei erstern eine oft viermal gesegnetere Erndte wie bei den leztern? Eine Wahrnemung der wenigstens mich jede Beobachtung gewäret hat und sollte es diesemnach dann also wohl nicht eine unzubezweifelnde Warheit seyn, daß, da vorausgesezt Fleis und Arbeit auch den unfruchtbarsten Felsen zu einem fruchtbaren Garten umschaffen können, und bei einem kleinen Gute dieser Fleis und Eifer nur denkbar ist, daß, je weniger Akkerbau der Bauer besizze, desto reichern Ertrag er hoffen könne?

Wie auffallend und einleuchtend sind die Zeugnisse, welche, mit Beispielen unterstüzt, uns die im §. 59. angefürten Stellen des Herrn von Sonnenfels und Herrn Präsident von Correvon vorlegen. Lezterer sagt: (142) „Landgüter von einem allzugrossen „Umfange werden gemeiniglich nachläßig gebauet.

(142) S. 22. der Berner Abhandlungen im 4ten Stück des Jahrgangs von 1765.

„bauet. Hundert Morgen unter zehen Ei-
„gentümer vertheilt, werden vieleicht das
„doppelte abwerfen, weil die Anzahl der ar-
„beitenden Hände auf denselben ungleich
„grösser seyn wird. Jemehr Arbeiter sind,
„desto besser ist der Anbau, desto mehr Vieh
„und folglich desto mehr Dung wird sich
„vorfinden. Das einzige Beispiel jenes Rö-
„mers, der zween drittheile seines Landes
„seinen zwoen Töchtern zum Brautschazze
„gab, und von dem behaltenen Theile so
„viel bezog, als vorher von dem ganzen, er-
„weiset dieses zur gnüge, wann wir gleich
„keine andere solcher Beispiele vor Augen
„hätten." Und der Herr von Sonnenfels
redet (143) noch dringender gegen die gros-
sen Landgüter, und, damit diese Stelle durch
eine Zusammendrängung nichts verliere, so
wollen wir sie im wörtlichen Auszuge verne-
men. „Das Unvermögen der Landwirthe,
„heists alda, kann von zwoen Seiten betrach-
„tet werden: Unvermögen beziehungsweise
„auf den Grundantheil, so jemand besizzet;
„oder Unvermögen des Landvolks überhaupt.

 „Das

(142) Im zweiten Theile der Polizei, Handlungs und Finanzschriften S. 49. 50. 51. 52. §. 41. 42. 43.

„Das Unvermögen beziehungsweise kommt
„von allzuweitraumigten Feldern, deren An=
„bauung eine zu grosse, das Vermögen von
„Privatleuten zu sehr übersteigende Menge
„Vieh und Gesinde forderte; oder zu deren
„Bestellung wegen ihres weiten Umfanges,
„die dem Feldbau günstige Zeit nicht zurei=
„chen kann. Das Unvermögen der Land=
„leute überhaupt entspringt von Unglücks=
„fällen, die es veranlassen, Feuersbrünsten,
„Kriegen, Umfälle des Viehes, Miswachs,
„oder von der Armuth des gegenwärtigen
„Besitzers,

„Es ist bereits angemerckt worden, daß die
„allzuweiträumigten Felder, eine zu grosse
„Menge Zugviehes, Gesindes und Düngers
„nötig haben, als daß das Vermögen der
„Landleute, wie es allgemein angenommen
„werden kann, zureichen könnte. Wären
„aber auch diese Hindernisse gehoben, so ist
„immer noch ein gantz unübersteigliches vor=
„handen: nämlich es ist nicht wohl möglich
„so vielen Grund mit solchem Fleisse zu be=
„stellen, welcher erfordert wird um eine er=
„giebige Aernte zu erwarten. Auch ist die

„zu

„ zu Bestellung der Felder, und Vollendung
„ verschiedener Feldarbeiten günstige Zeit nicht
„ von solcher Dauer, daß die Besitzer der un=
„ geheuren Hubenstücke hoffen könnten, auf
„ allen Theileu ihres Grundes herum zu kom=
„ men. Diese Betrachtung zwingt sie mit
„ den Feldarbeiten überhaupt zu eilen und
„ folglich das gantze Feld schlechter zu bestel=
„ len. Man kann vielleicht darinnen den
„ Grund finden, warum auch in den Gegen=
„ den, wo der Boden noch so treflich zum
„ Anbau ist, z. B. in verschiedenen Kreisen
„ des Königreichs Böhmen, die Felder nur
„ 5 meistens 4 oft auch nur 3 Körner tragen.

„ Wir werden dadurch auf zwo sehr
„ wichtige Betrachtungen geleitet: daß es
„ nämlich zur Beförderung der Landwirth=
„ schaft unendlichen Vortheil bringe, die
„ Bauern=Güter nach kleinen Antheilen aus=
„ zumessen; daß die unbegränzten Ländereyen
„ der Landwirthschaft im Zusammenhange
„ immer schädlich werden müssen.

„ Der Vortheil des Landmanns bey
„ kleineren Strecken Grundes ist offenbar:

 „das

„das Gegentheil von allen dem, was bei zu „grossem Hubenwercke sein Nachtheil ist: er „bedarf überhaupt wenig Zugvieh; er kann „seine Felder besser düngen; er kann sie öf„ters überpflügen; er kann die günstigere „Witterung zu seinen Arbeiten abwarten, „und sie reichet ihm zu, zu Bestellung des „Feldes sowohl, als wenn die Früchte in die „Scheunen zu bringen sind. Seine Aern„ten sind also gesegneter, ergiebiger bei ge„geringern Kosten, und ersparter Aussaat. „Ausser der bessern Bestellung der Land„wirthschaft wird er auch Zeit übrig finden, „seine Familie mit einer Nebenarbeit zu be„schäftigen, die seine Umstände verbessert, „weil sie einen Nebengewinst abwirft. End„lich wird der Staat auch den Vortheil so „vieler Familien mehr empfinden, die sich „anbauen, welches wegen des Einflusses in „die übrigen Theile der öffentlichen Wohl„fart, der vergrösserten Verzehrung, und „der zuwachsenden Kräfte ihn schon allein „bestimmen sollte, diese Betrachtung nicht „als gleichgültig anzusehen.

„Ein

„Ein Landwirth, welcher mehr nicht „als ein Paar Joche Felds besässe, welches „er und seine Familie mit dem Grabscheide „bearbeiten, und wie einen Garten-Grund „bestellen, wozu sie den Saamen auslesen, „und wegen des kleinen Umfanges nach der „geschehenen nur stückweisen Aussaat, die „Vögel leicht abhalten könnten, bis der „Saame unter die Erde gebracht wäre; wo „also jedes Korn seine volle Aehre trüge, „würde eine grössere Aernte haben, als der „Besitzer eines Stückes Feld von 8 Jochen, „welches auch zu 5 Körnern gerechnet, mehr „nicht als 120 Metzen geben würde, so viel „der Besitzer des kleinen Stücks gleichfals „hoffen kann, angenommen, daß jede Aehre „nur 20 Körner abwerfe, da doch bei einer „solchen Bestellung sehr schwere und vollhäl„tige, auch von einem Korn mehrere Aehre „erwartet werden könten."

Ist es also ausgemacht, daß ein geringes Gut verhältnismäßig ungleich mehr austräget, wie ein grosses, sollte es da nun also wohl richtig und eine Wahrheit bleiben, daß man darauf denken, wie der Bauer grosse

Güter haben, und wenigstens mit 30 Morgen versehn seyn müsse? Ich zweifle nicht nur, sondern behaupte das gerade Gegenteil.

Denn, wir können als ganz sicher annemen, daß die durch die aufhebende Geschlossenheit gefördert werdende grössere Menge Menschen es veranlassen werde; daß die Braache, deren Abstellung, so sehr auch die Gelehrten dafür reden, schreiben und rahten, bei der Geschlossenheit, weil dabei ein jeder mit der Bearbeitung der beiden übrigen Felder bereits nur zu viel und mehr, wie er zwingen kan, zu schaffen hat, auf immer unter den leeren Wünschen beruhen bleiben, mit der Zeit gänzlich eingehen und abgeschaft werden wird. Will ich also nach aufgehobener Geschlossenheit der Bauern-Güter jedem Bauern 30 Morgen Land geben, so hat er darunter keinen einigen Morgen, der ihm unbrauchbar wäre und der, wie jezt, Brache liegen müste. Er hat diese gesammten 30 Morgen vielmehr Jahr aus und ein zu stellen. Diese 30 Morgen, lasset ihn nuzzen, wie er will, genug sie müssen Jahr aus und ein sämtlich bearbeitet werden. Wird er dieser

ser Arbeit gewachsen seyn? Schwerlich wird er seine Aekker um ein Haar besser bearbeiten wie jezt. Und da bei der jezzigen Bearbeitungsart der Bauer die Erndte nicht über das vierte, fünfte Korn bringt, so wird er also auch bei dem Besiz von 30 Morgen wahrscheinlich seine Erndten nicht im mindesten verbessern können. Gesezt aber auch, er sey so glüklich, so wird er alsdann würklich mehr erndten, wie zu dem Unterhalt für eine Familie erforderlich ist und leicht so viel, daß zwei Familien davon leben könten und warum soll er zwei Besizzungen inne haben? Wir wollen uns aber Bauern gedenken, die nicht mehr wie den vierten oder fünften Teil, von den zugedachten 30 Morgen bauen, diesen Teil werden sie bearbeiten, wie jezt ihre Gartens und somit statt des 4ten, das 20te Korn ziehn und was haben wir dann für eine Folge? Dann haben wir Bauern, die eben soviel Getreide verkaufen können, wie jezt ein Bauer von 30 Morgen; Bauern die statt 4, nur 1 in Lasten stehn; Bauern die sich ihres Daseyns freuen; die bemittelt sind und denen es wohl geht; viermahl Menschen mehr in der Welt und einen viermahl grössern

Reich-

Reichtum aus dem Schosse der allgütigen Natur, ohne das in Anschlag gebracht, was an öden unfruchtbaren Strichen fruchtbar gemacht werden kann, und was schwerlich unter ein Drittel anzuschlagen seyn dörfte.

Man mag die grössere und durch die Gesezze der Unteilbarkeit geschlossenen Güter betrachten wie, und von welcher Seite man will, so bleiben sie immer nach dem Leben getroffen und es trit dabei ganz unverkennlich ein, wann die oben angezogene Patriotische Gedanken darüber sich also ausdrükken: (144) „Der reiche Einschnit hänget nicht „von vieler Aussaat, sondern von der sorg„fältigen Bearbeitung des Bodens ab. Ein „kleiner wohlgehaltener Fleck Landes ist noch „einmal so ergibig, als ein zweimal grösse„rer, der überhin behandelt wird, und dis „Schiksal haben alle Aeker grosser Vorwer„ke. Die Verteilung der überflüßigen Aek„ker gehört unter die Rubrik des verbesser„ten Landwesens, wormit schon längst die „königlichen Domainen den Anfang hätten „machen solleu. Und darin liegt der Fehler, „daß

(144) pag. 120. 121. 122.

„ daß wir beständig auf die Erweiterung un„serer Felder bedacht sind, in der Meinung, „durch die vermerte Aussaat uns den hohen „Steuer=Anschlag zu erleichtern, und diese „Vergrösserung der Felder wird mit dem „falschen Namen der Verbesserung beleget, „weil ein eintziger Mann ein grosses Feld „ohnmöglich in gehöriger Cultur erhalten „kan." —

„Noch haben wir Bodens genug und „wissen nicht, wie hoch die Fruchtbarkeit „des Landes getrieben werden kan. Und „wenn jeder Herr von seinem Eigenthum ist „und eine ungekränkte Freiheit genießt, alle „Sorgen und Müh seinen Feldern zu wid„men: Wie fleißig wird er jedes Plätzgen „umdrehen, die verborgene Fruchtbarkeit aus „dem Schosse der Erden herauslocken, die „Gräntzen seiner Aecker mit den Fruchtbar„sten Bäumen ausschmücken, und dadurch „eine ganze Gegend, die sich jezt unserm „Auge traurig und schmachtend darstellet, „in lauter Lustgärten verwandeln; Jauchzen „und Freude wird von allen Seiten hervor„schallen."

Und

Und wir können also wohl so getroster dem Hang zu grossen Bauern-Gütern gute Nacht geben, da selbst ihr vorhinniger Verteidiger der Herr Pfarrer Mayer sich auf die gründlichste Art gegen sie auflehnet. Denn, „verderblicher beim Feldbau" spricht er, (145) „ist nichts, als zu weitläuftige Feldungen, die der Bauersmann besizt. Die „Arbeit reichet nicht zu, sie gehörig zu bestellen und viel weniger denkt man auf neue „Erfindungen, dieselben zu verbessern. Er „fragt; warum gestattet man solche weitläuftige Besizzungen selbsten? Und antwortet „selbst: Es ist wahr, wenn alle Grundstücke „walzend seyn würden" das ist, wenn die Höfe nicht geschlossen wären „und jedes „Grundstück von dem andern getrennt und „verkauft werden dürfte, die Herrschaften an „Handlöhnern weit mehr, als vom Gegentheil „erhielten. Und ich begreiffe es in der That „nicht, warum man die Trennbarkeit aller „Güter untersaget, wenn man anderst auf die

„Ver-

(145) In den Beiträgen und Abhandlungen zur Aufnahme der Land- und Hauswirtschaft. Seite 40 und 41.

„Vermehrung herrschaftlicher Einkünfte und
„die Bevölkerung bedacht ist.“

Er sagt S. 62. „Dem Bauern viele „Feldungen zum Anbau zu überlassen, das „hiesse eben soviel, seine Arbeiten vervielfäl„tigen, und ihn in die Nothwendigkeit, vie„les ohne Genauigkeit, und obenhin zu ar„beiten um fertig zu werden, versezzen.

Und, grosse Stükke Eigenthums heißt es S. 116. 117. „nuzzen weder dem Bauern „noch dem Herrn, ein mäßiger Akker, wohl „gedünget und bearbeitet, wirft mehr ab, „als ein anderer viermahl grösserer beim Ge„gentheil, und erfordert mehr Arbeit, und „hindert die Bevölkerung über die massen. „Wer will sich in einem Lande sezzen, wo „kein Grundstück zu besizzen mehr übrig ist. Das heißt, in einem Lande, wo die Güter geschlossen, unzertrennbar sind, und wo jedes Gut seinen Mann hat. „Nach Roms Ak„kergesezzen besas anfangs jeder Bürger nur „2. Jugera und folglich beinah 3 Morgen „Rheinländisch. Schon hiervon war der „Römer zu leben im Stande, und, allen „Begriffen der Sache nach, muß jeder Bür-

„ger noch vieles von seinem Getraide haben „absezzen können, weil eine so gar grosse „Wohlfeile herschte“ wordurch dann also der Herr Pfarrer den redensten Beweis liefert, daß keineswegs eine Akkerguts-Grösse von 30. Morgen eine unzuvermindernde Grösse seyn soll; denn da ein Mann mit Familie, mit beinahe 3 Morgen, der Erfarung nach, richtig auskommen kan; warum soll man ihn 30 Morgen geben? Und wirft ein Morgen, so bearbeitet, wie es seyn muß, soviel ab, wie 4 Morgen, obenhin bearbeitet, so werfen 30 Morgen bestmöglich und nach Garten-Art bearbeitet, soviel ab, wie 120 Morgen mäßig und nach jezziger Art bearbeitet, und wohin ein Mann mit 120 Morgen? Und würde es also wohl nicht besser getan heissen, und sollte wohl der Herr Pfarrer nicht vollkommen damit einverstanden seyn, daß man lieber diese 30 Morgen 4 Bauern gäbe, weil da ein jeder an den 7½ Morgen, best möglich gebauet, im Grunde betrachtet, so viel besässe, wie der Herr Pfarrer bei dem gewönlichen Bau für jede gute Bauern-Oekonomie bestimmt?

Und da auch der Herr von Justi sich (146) mit den ausdrüklichen Worten heraus lässet; „Die Grundstücke der kleinern Land-„güter aber können ohne Bedencken von ein-„ander abgesondert werden. Denn je weni-„ger Land die geringen Landleute haben, de-„sto besser suchen sie es zu benuzzen" und wordurch dann jene Meinung dieses würdigen Mannes ihre nähere Bestimmung erhält.

Ist aber endlich noch etwas darwieder zu sagen, daß grosse und kleine Bauern-Güter durchaus in einem Staat sich befinden und daß die Güter vorzüglich gros seyn müsten, so mag es Antwort und Abfertigung genug seyn, wenn der Herr Professor Beckmann (147), dergestalt spricht: „Grosse Höfe sind „keinesweges zum Wohlstande eines Landes „nöthig; viel mehr ist ihre Menge ein Be-„weis, daß das Land Mangel an Leuten „hat, und daß fast alle Einwohner küm-„merlich als Fröhner oder Sclaven eini-

(146) §. 39. Der Beckmannischen neuesten Ausgaben der Policey-Wissenschaft.

(147) §. 124. S. 112. und daselbst in der Nota 38. eben dieses Werks.

„ger wenigen Familien leben. Weit gefehlt, „daß die grossen Güter zur Unterstützung „der kleinern dienen; vielmehr vervortheilen „sie solche durch willkührliche Preise. Die „Besorgniß; es mögte in Ermangelung gros„ser Höfe an Brodkorn für diejenigen feh„len, welche selbst nicht Landwirtschaft trei„ben, ist ungegründet; denn die kleinern „Höfe werden mit mehr Industrie gebauet, „ertragen also mehr, als wenn sie Stücke „grosser Güter gewesen wären; sie müssen „um ihre Abgaben und andere Bedürfnisse „bestreiten zu können, Getreide zum Ver„kaufe bauen, und ihre Concurrentz wird nie „die Preise dergestalt steigen lassen, als jezt „durch Verabredung einiger weniger grosser „Landwirthe möglich ist. Noch nichtiger ist „die Besorgniß, daß bei Zertheilung der gros„sen Höfe das Land durch den Verlust des „ausländischen Getreideverkaufs, leiden „mögte. Lezterer erfolgt alsdann nicht da„durch, daß weniger Getreide als vorher ge„wonnen wird, denn gebauet soll fernerhin „alles Land auch bey Zertheilung der Höfe „werden; sondern weil die Volckmenge oder „die Zahl der einländischen Consumenten

„vermehrt

„vermehrt ist; und besser ist es doch seine ei=
„gene, als frömde Unterthanen zu ernähren;
„so wie es vor Spanien vortheilhafter wäre,
„mit seiner Wolle Spanier, stat Ausländer
„zu kleiden."

Und wann es bei dem Verfasser, des, 1777 in Göttingen herausgekommenen Gedancken, ob es für ein Land nüzlicher sey, die grossen Pachtungen zu vereinzeln S. 8. lautet „es heißt zwar bei grossen Pachtungen „ist immer ein starcker Vorrath, der bei den „vereinzelten Pachtungen durch die vielen „Familien aufgezehret wird; allein dieser an= „scheinende Vorrath ist auch nicht dem Pu= „blico gewidmet. Denn sind die Früchte im „niedrigen Preise, so verbrennet der grosse „Pachter seinen Vorrath in Brantewein, „oder verkaufet die Früchte ausser Landes, „wenn sie in dem angrenzenden Lande nicht „so gut gerathen sind. Steiget der Preiß „der Früchte in die Höhe, so wird der grosse „Pachter nicht verkaufen. Der Zuschlag, „ausser Landes seine Früchte zu verkaufen, „vereitelt seine Hofnung nicht, daß der Preiß „nicht immer höher steige, und wenn er nun

„den Preiß der Früchte hoch genug findet,
„so verkauft zwar der grosse Pächter dem ar-
„men Landmanne für baar Geld; wenn aber
„der arme Mann das Geld für die Früchte
„nicht aufbringen kan, so ist es gleichviel,
„es sey würcklich kein Vorrath vorhanden,
„oder der arme Mann kan sie nicht bezahlen."

§. 61.

Wird durch die Erfarung bewiesen, daß der Bauer nicht leicht zu wenig Land haben könne.

Und diese im vorhergehenden §. fürgetragene Warheiten sind dann auch nicht nur in sich und theoretisch richtig, sondern sie sind auch durch die Erfarung bewärt gefunden.

Ein Römischer Bürger hatte (§. 60.) beinahe 3 Morgen Land und er hatte daran zur gnüge und überflüßig.

So sahe es im Amte vormals nicht aus; erzehlt der Herr Pfarrer Mayer (148). „Es

(148) In dem Lehrbuche für die Land und Hauswirte in der pragmatischen Geschichte der gesammten Land- und

„Es hatten die meisten Unterthanen unge-
„mein starke Höfe, aber eben deswegen we-
„niger Brod. Nun, da sie ihre Höfe hal-
„birten, und diese halben Höfe vielfältig wie-
„der ein- auch zweimahl getheilet wurden,
„ist das Land eine rechte Korn-Kammer für
„andere."

Ich kenne, heißt es bei dem Herrn Ver-
fasser der Berliner Beyträge (149) „ver-
„schiedene Landgüter, insonderheit in Pom-
„mern, auf welchen die Bauern 4 Hufen des
„besten tragbarsten Landes besitzen, die Coßä-
„ten hingegen haben theils nur halb so viel
„und einige nur gar eine Hufe. Die Bau-
„ern sind in den schlechtesten Umständen, und
„gehen einer nach dem andern zu grunde,
„die Coßäten aber stehen in guter Nahrung.
„Da ich Gelegenheit gehabt die Ursach hier-
„von näher zu erforschen, so habe gantz of-
„fenbar befunden, daß der nahrlose Zustand
„der Bauern lediglich von dem Uberfluß ihrer
„Aekker herrühre."

und Hauswirtschaft des Amts Kupferzell im 2ten Abschnitt S. 12.

(149) Im 1ten Bande S. 167.

„Vor einigen Jahren bin ich bei Gele=
„genheit einer mir aufgetragenen Commißion
„durch ein zwischen Glatz und Havelschwerd
„liegendes Glatzisches Dorf gereiset. Da=
„selbst nahm ich eine Scheune wahr, welche
„dicht am Fuß eines sehr hohen und steilen
„Berges gebauet war, die aber weder Thor
„noch Einfarth hatte. Ich gab den Vor=
„spännern, die mich fuhren und aus eben
„diesem Dorfe waren, meine Verwunde=
„rung hierüber zu erkennen. Sie bedeuteten
„mich aber hierauf, daß die zur Einfurth
„des Getreides nötige Oefnung bey dieser
„Scheune im Dach derselben, und zwar an
„der nach dem Berge, zu stossenden Seite
„befindlich wäre. Der Eigenthümer dersel=
„ben besässe oben auf dem Berge ohngefehr
„$1\frac{1}{2}$ Morgen Acker, der Berg sey so steil,
„wie es auch der Augenschein bewieß, daß
„derselbe weder mit Vieh beackert, noch
„auch das gewonnene Getreide auf die ge=
„wöhnliche Art herunter gebracht werden
„könne. Der Besizzer grübe dahero dieses
„Stück Acker, mit seiner Frau und Kindern
„jährlich um, und wenn das Getreide reif
„wäre, so legte er die Garben, die er, da=
„mit

„mit sie bei dem Herabrollen nicht gar zu „viel an Körnern verlieren mögten, vorher „mit den Aehren, mittelst eines doppelten „Querbandes, eingebunden hätte, in einer „geraden Richtung gegen vorgedachte Oef„nung der Scheune, gäbe ihr auch alsdann „mit dem Fusse eine kleine Hülfe, und liesse „sie hierauf den Bergherunter gerade in die „Scheune herein rollen. Der Vorfall „schien mir so sonderbar, daß ich selber ab„stieg, das mir erzählte untersuchte, und „alles der Wahrheit gemäs befand. Ich „bin versichert, daß, wenn dieser Mann 2 „Hufen Ackers gehabt hätte, er sich diese „seltsame Mühe nicht würde gegeben haben, „und also der durch Noth bebauete Acker auf „immerdar ungebauet geblieben wäre. Jezt „aber ernährt er sich und seine Familie da„von."

„Ueberhaupt trift man in den schlesischen „und glatzischen Gebürgen, und vielleicht „auch in andern Gebürgen (wovon ich aber „weil ich sie nicht selbst gesehen noch bereiset, „nichts zuverläßiges sagen kan,) die gröste „Industrie im Ackerbau an, und zwar aus

 „keiner

„keiner andern Ursache, weil die dortigen
„Ackerleute so kleine und geringe Theile vom
„Acker haben.“

„Ich selbst, zeuget Herr Pfarrer Paulus (150) habe auf manchem Morgen Land über sechs viertel Roggen Casselisch Maaß geerndtet, der bei schlechter Bestellung zuvor kaum 2 Viertel getragen.“

Und in dem oben angefürten Schreiben, eines vornehmen Holsteinischen Gutsherrn, heisset es, S. 26. wenn er von den Folgen der Vereinzelung redet; „Man durfte kaum „in einem halben Jahrhunderte hoffen, was „man schon jezzo mit Augen siehet. Fast „alle neue Colonisten haben sich mehrentheils „auf ihre eigene Kosten Scheuern angebauet, weil die Verbesserung ihrer Felder „und Wiesen ihre Erndte so sehr vermehrt, „daß die in den ersten Jahren kaum halb gefüllten Wohnhäuser den Vorath nicht fassen können. Ein patriotisches Auge aber „nimt mit einem noch viel zärtlicherm Ver-

„gnügen

(150) In der Schrift, vom Surrogat der Hand- und Spanndienste. S. 32.

„ gnügen wahr, daß der Coloniste in seiner
„ neuen Scheure eine Wohnung für sich be-
„ reitet hat, wann er seine Wirtschaft ein-
„ mahl seinen Kindern abtreten wird, und
„ daß ein jeder eine Holzung nahe bey seinem
„ Hause von 3 bis 600 Stämmen hart und
„ weich Holtz gepflanzet hat; zum augen-
„ scheinlichen Beweiß, daß er an das Zukünf-
„ tige gedencket, und für die Nachkommen-
„ menschaft zu arbeiten im Sinne hat."

Der Herr Marquis von Mirabeau versichert uns, daß die Einwoner, die hin und wieder in den Heiden von Gaskonien zerstreuet sind, Mittel finden, denselben, der schlechtesten Beschaffenheit des Erdreichs ungeachtet, einen reichen Abtrag an den Orten abzuzwingen, die um ihre Hütten herumliegen.

Wem anders hat Irrland, welches noch in neuern Zeiten die Feler zu grosser geschlossener Höfe und zugleich das Elend in seinen Provinzen bemerkte, seinen wachsenden Wolstand zu verdanken, als der Beschränkung der Akkerhöfe und der Begünstigung der

Ver-

Vertausche, Kauffe und Verkauffe, der Güter Teile?

Der Hochfürstlich Osnabrückische Herr Justizrath und Geheime Referendarius Möser (151) berichtet uns; „Es ist fast „kein grosser Land-Eigenthümer im Stifte, „der nicht seine Güter in eintzelene Stücke an „eine Menge kleiner Beiwohner, vortheil„haft verheuert hätte, als er solche im gan„zen auf einen sogenanten grossen Haushalt „nuzzen kan; von diesem findet man kein „Beispiel, weder auf einem Amte, noch auf „einem Edelhofe. Der Bauer nähert sich „allmälig einer gleichen Regel und fährt „nicht übel dabei, ein verschuldeter Bauer„hof wird oft durch die Ausheurung an den „Meistbietenden gerettet."

„Und warum war ehedem das Länd„chen Palestina und nachher Italien, heists „in den Brandenburger Beyträgen zu „Aufhebung der Gemeinheiten (152) so „unglaub-

(151) In der Osnabrückischen Geschichte im 1ten Theile der neu vermehrten und verbesserten Auflage von 1780. im 2ten Abschnitt. §. 14. S. 116.

(152) In der zwoten Sammlung S. 108.

„unglaublich volkreich? Weil grosse Land-„güter durch die Landes-Gesezze aufs streng-„ste verboten waren. Warum wimmelt „China von Menschen? Kein Fußbreit Erde „ist da wüste, oder schlecht angebauet. „Wodurch hat sich die Zahl der Einwohner „Engelands uud der Reichthum seines Adels, „so schnell und gewaltig vermehret? Man „hat die grossen Güter in viele Höfe verwan-„delt.“

Nur die Ueberzeugung von der Warheit des Sazzes; daß kleine Güter das eigentliche Staatswohl fördern können, bestimmte eine verewigte Theresia sämtliche Böhmische Domainen in Bauer-Güter zu verwandeln und dadurch nach dem Zeugnisse des Unterrichts über diese Verwandlung dem Königreiche ein neues Leben zu geben. Nur diese Ueberzeugung war es, welche sie nach dem Zeugnisse des Herrn von Sonnenfels (153) bestimmte, durch förmliche Befele die Verkleinerungen und Verteilungen der Landgüter zu gebieten.

Kaum

(153) Im 2ten Theile S. 52.

Kaum hatten des unsterblichen Königs in Preussen Majestät im Jahr 1740. den Tron bestiegen, so liessen Sie, durchdrungen von dieser Warheit, die weitläuftigen Domainen Güter zerteilen und, ob zwar der lezte Schlesische Krieg dieses Unternemen etwas unterbrach, so wurde dennoch bei hergestelltem Frieden damit ungesäumt fortgefaren und noch bis auf diese Stunde ist diesen Bemühungen kein Ziel gesezt. Und was ist davon die Folge? Eine ganz neue Schöpfung? Unabsehbares Steigen der Staats-Kräfte! Blos vor dem Schlesischen Kriege und bis an 1756. haben sich hierdurch die Einwoner (allein von Pommern zu reden) auf 13503. Seelen vermeret und bis dahin blos wüsten Grund und Boden 1573. Familien mit 11288 Seelen als Kolonisten angebauet und an Wollespinnern 301. Familie mit 1084 Seelen, auf kleinen Amts Vorwerkern aber, 238. Familien mit 1131. Seelen, sich etablirt. Wie aber nach geschlossenem Frieden des Königs Majestät wahrnamen, daß in Pommern wärend dem Kriege 59179. Seelen verloren gegangen, begünstigten Sie den besseren und emsigern Anbau der Oberfläche,

liessen

liessen ungestört wüste Aekker artbar machen, grosse Sümpfe ablassen, wüste und verwachsene Brüche in Wiesen verwandeln, sicherten einen jeden bei seinem Unternemen, und kamen durch dieses Mittel so weit, daß Sie am Ende des Jahres 1771. in Pommern, nicht nur die 59179 Seelen ersezt, sondern sogar 30584 Ueberschuß und blos von diesen 9 Jahren also eine Vermerung von 89763. Seelen, um eben soviel aber auch die Anbauung der Oberfläche verbessert und den Reichtum des Herzogtums vermert fanden.

Ja, um desto näher zu Erweisung des behaupteten Sazzes zu reden; Sr. Majestät der König haben in wenig Jahren durch die eingeschlagene Vereinzelung und Urbarmachung öder und bis dahin unfruchtbarer Gegenden, in der Neumarck im Netz-Bruch 690. Familien, mit 3020. Seelen, so 435 Pferde, 2236. Stükk Rindvieh und 138376. Rthlr. Geld mit eingebracht und 15143. Morgen 61. Ruten Land in Stellung genommen; in dem Friedeberger Bruch 221. Familien, mit 971. Seelen, so 164. Pferde, 829. Stükk Rindvieh und 13784. Rthlr. ins Land gebracht

gebracht und 4564. Morgen Land in Stellung genommen; und in dem Warte-Bruch 1670. Familien, mit 7438. Seelen, so 716. Pferde, 4540. Stükk Rindvieh ins Land gebracht, und 25040. Morgen 40. Ruten Land in Stellung genommen, mithin in allen dreien Brüchen 2581. Kolonien, 11429. Seelen, so 1315. Stükk Pferde, 7605. Stükk Rindvieh und 217684. Rthlr. Vermögen ins Land gebracht und 44747. Morgen 101. Rute Land in Stellung genommen haben, fremde Familien aufleben lassen.

Und wie sehr diese eingeschlagene Verbesserung die Macht der Königlichen Staaten vergrössert haben mag, lässet sich daraus abnemen, wenn man nur einen Blik auf die nach diesem Beispiele vereinzelten Adelichen Güter wirft, und die dabei noch näher bestimmte Urbarmachung und die Intraden Vermerung, vorübergehend erwäget. Denn so sind durch dieses Mittel in dem Stolpischen Kreise auf dem freiherrlich von Puttkammerschen Gut Wollin ausser einer ansehnlichen Kuhmelkerei 46. Familen etablirt, so ausser zur Melkerei genommenen 786. Morgen urbarem

barem Land, und 212. Morgen urbaren Wiesen, 607. Morgen Land und Wiesen artbar gemacht haben, durch welche Verbesserung die Intraden dieses Guts um 891. Rthlr. 13. Gr. 3. Pf., und das nach Abzug aller Kosten, vermeret worden; welcherlei Verbesser- und neue Schöpfungen uns in den zuverläßigen Nachrichten von wichtigen Landes und Wirtschafts-Verbesserungen, unter dem Nahmen des Pommerschen und Neumärkischen Wirths (154) vor den Stolpenschen, Rummelsburger, Schlawischen, Fürstenthums, Belgardischen, Neustettinischen, Saatziger, vor die Herrschaft Lauenburg und Bütow, vor den Ostenschen, Greiffenberger und Pyritzer Kreis noch 171. bald von minder- und bald von wichtigerm Belange, nicht ohne Gefül der wärmesten Wonne, vorgerechnet werden.

Churfürst August von Sachsen hat (155) bereits vor geraumen Jahren von vielen

(154) Von S. 394. bis Ende des ersten Bandes.

(155) Siehe des Herrn Rath Schmidts zu Zerbst, Verwandelung der Domainen in Bauern-Güter S. 26. n. 5.

len Churfürstlich-Sächsischen Aemtern den Akkerbau in Bauern-Güter verwandelt und hierdurch viele tausend Untertanen ansäßig gemacht und die Einkünfte und die Wolfart des Staats ganz erstaunlich verbessert.

Selbst im Würtenbergischen, einem der bevölkert- und angebauetesten Fürstentümern Teutschlandes ist hin und wieder die Geschlossenheit der Bauern-Güter aufgehoben und was ist davon die Folge? Der Herr Hofraht Authenrieth (156) beschreibt sie uns und sagt; „Man gehe einmahl auf die Märckte „der Würtenbergischen Städte, und unter„suche, woher die gröste Menge von Lebens„Mitteln, von Küchen-Gewächsen, Butter, „Milch, Eier, Geflügel und dergleichen, „woher gleich nach der Erndte die ersten „Feldfrüchte gebracht werden. Nicht von „den Besizzern grosser Bauerhöfe, nein, von „den Bewohnern solcher Gegenden, wo die „Vertrennung der Güter eingeführt ist, „von den Besizzern einiger weniger Felder „kommen solche: Diese haben sie durch ihren „Fleis hervorgebracht."

Und

(156) In der angefürten Abhandlung. §. 35. S. 37.

Und welche unglaubliche gesegnete Folgen die nachgebende Zertrennung würken kan, kan man mit Augen sehn, wann man sich den Feldern der Gemeinde Ehringen (157), wo den Einwonern erlaubt ist, gewisse Güter, welche sie erblich besizzen, nach Gefallen zu zergliedern, nähert. Man darf nicht fragen, wo fängt die Ehringer Feldmark an? die beste Kultur und die herrlichsten Früchte zeichnen die Feldmark dieser Gemeinde für allen ihren Nachbarn aus.

§. 62.

Und besonders mit dem F— W— dargetan.

Wie einleuchtend muß aber gar der Sazz einem W— werden, daß der Wohlstand des Bauern nicht auf seine Güter-Grösse, sondern vielmehr auf deren Beschränktheit ankomt, wann er sein Vatterland und dessen Bauern einer überlegenden Ansicht unterzieht.

 Im

(157) Einer Fürstlich-Hessen-Casselischen Gemeinde Amts Wolfhagen.

Im W — n hat man Proben von der Verwandlung der Domainen in Bauern-Güter; von der Verteilung und von der Zertrennung; und die Folgen sind allenthalben gut. Es sind darin aber auch starke, mittelmäßige, und kleine Bauern-Güter und Tag täglich bewäret die Erfarung; daß, je kleinere Güter die Besizzer bauen, desto besser es um ihre Vermögens-Umstände steht.

Wir wollen dieses zuerst bei der Verwandlung der Domainen in Bauern-Güter sehn, und da wirft sich die im Amte W — k gelegene und vor etwa 30. Jahren in Bauern-Güter verwandelte herrschaftliche Meierei B — zum Beweise auf. Diese Meierei ist von dem höchstseligen Herrn, Fürst C — damals unter 10. Beständer zu gleichen Teilen verteilt, welche, ausser dem sonst gewönlich gewesenen Pachtgelde, noch weiter 50. Mütte partim, oder halb Korn und halb Haser, statt des Zehnten; die Abgift von der Schäferei, wovon die vorherigen Konduktors befreiet gewesen und die nur andere lastbare Bauern tragen; vor 6. Rthlr. 21. Gr. Feder-Vieh järlich abzutragen; einen gewissen

Jagd-

Jagd-Dienst rc. zu leisten und die erforderliche Gebäude sich zu stellen, sich verpflichtet, und dieses auch bis hierhin gehalten haben. Zwei von diesen Beständern haben nachher ihre Güter noch einmal geteilt, und befinden sich gegenwärtig daselbst 8. ganze und 4. halbe Erbbeständer. Allesamt Leute, denen es herzlich wohlgeht. Leute, die mehr wie noch zweimal so viel Vieh halten, wie vorher die Konduktors, und mehr wie noch so viel Früchte erndten, wie jene. Statt daß diese Meierei sonst höchstens 15. Seelen närte, so finden gegenwärtig über 90. daselbst reichlichen Unterhalt, und es steht um die Halbmeiers nicht minder gut, wie um die Vollmeiers.

In diesem einigen Beispiele haben wir also den unwiederleglichsten Beweis, daß die Verwandlung weitläuftiger Konduktoreien den bessern Anbau des Landes, die Beförderung der Bevölkerung und die Wolfart des Herrn und des Landes bewürken kann; zugleich auch den nemlichen Beweis für die Verteilungen.

Für die Verteilungen trift man aber noch besonders eine Menge Beispiele an, welche deren Güte beweisen. Im Amte A—n findet man deren in allen Gemeinden, und zugleich die Gewisheit, daß jeder Beständer eines solch geteilten Guts eben so reichlich und meistens noch reichlicher Brod hat, wie der, so das Gut im ganzen bauete, welches ausser mir mit mehr als hundert Zeugen bewiesen werden könte.

Und soll von den guten Folgen der Vereinzel- oder Zertrennung geredet werden, so liefert die Gemeinde B—u, Amts W—n, weil übrigens allenthalben die Landes-Gesezze der Geschlossenheit unverbrüchlich beobachtet werden, hierin zwar nur ein einiges, aber um desto redenderes Beispiel.

Diese Gemeinde bestand vor etwa 40. Jahren in 18. Akkerleuten und 12. Kötnern. Der Zeit wurde man durch gewisse Ursachen bestimmt, die Geschlossenheit der Bauern-Güter in dieser Gemeinde aufzuheben und den einzelnen Verkauff der Grundstükke zu erlauben, und ich weis aus der sicher-

sten

sten und glaubhaftesten Quelle, daß in dieser Gemeinde jezzo 50. Begüterte wonen, welche allesamt wohlstehn, wenigstens noch einmal soviel Vieh halten und noch soviel Früchte ziehn, wie bei ehemalig geschlossener Zahl der 30. Einwoner. In keiner einigen Gemeinde des Landes sollen aber auch die Güter in einem solchen hohen Wehrte und die Untertanen in einem so guten ausgebreiteten Kredit stehn, wie in diesem Ort. Das Amt kann daselbst prompte Justiz leisten und der, dem eine Benötigung aufstößt, kann durch Losschlagung eines kleinen Grundstüks sich aus vielen Verlegenheiten retten. Es felet ihm nicht an billigen Abnemern und er kann in der Folge bei mererer Bemächtigung seinen Abgang genüglich ersezzen.

Gleiche Wahrnemung findet man endlich aber auch daselbst, wann man die verhältnißmäßige Wohlhabenheit ansieht, die sich bei grossen, mitlern und geringen Akkerleuten befindet. Je grösser der Mann, oder vielmehr je grösser seine Güter sind, desto mißlicher seine Umstände und umgekehrt, je geringer die Güter, desto besser seine häußli-

 chen

chen Umstände. In den meisten Fällen eine unverkennliche Wahrheit.

Indem der Voll- der Viertel- oder Halbgespann die Nacht mit zum Tage macht, und stündlich im Schweisse seines Angesichts sich durchquält, lässet sichs der Viertel-Akkermann, oder Kötner und dieser noch mehr, wie jener, wohlseyn. Seine Arbeiten geschehn allesamt, jenes aber nie zur besten, sondern meistens zur Unzeit. Wann der starkbegüterte zu früh oder zu spät seine Aekker bestellt, oder besaamt, so zieht inzwischen der Kötner auf den Verdienst und erwirbt sich seine öffentlichen Abgiften, die jener inzwischen bis nach der Erndte aufschwellen lassen muß. Wenn der stark Begüterte sich durch Gesinde oder Taglöner betrügen lassen und der Untreu dieser Lohngedungenen den etwaigen Gewinn aufopfern muß, so verrichtet inzwischen der Geringere mit seinem Weibe und Kindern seine Arbeit selbst. Alles was er erndtet, gehört ihm und er lohnet davon niemanden aus. Wo der stark Begüterte seinen Landbau kaum halb gehörig bedüngt und bestellt, da machts der Geringe Garten änlich, und wo der Kötner einen

einen Mgr. gibt, da komt der stark Begüterte kaum mit einem Rthlr. aus. Was Wunder also, wann der kleine Akkermann besser besteht, wie der Grosse? Und was Wunder unter diesen Umständen, wann man oft Aekker der Halbgespanne verwildern und driesch liegen, die Beständere selbst aber sich, je älter sie werden, bei dem Fortgehn und nie Minderwerden der öffentlichen Abgiften, immermehr der Verarmung nähern sieht?

So ausgemacht es also mit dem F— W—k ist, daß kleine Bauern-Güter eher ihren Mann ernären wie grosse, so passend ist fast auf alle Lande, worinnen die Geschlossenheit herrscht, die Stelle in den oben angefürten patriotischen Gedanken (158) „So „(bei der Geschlossenheit der Güter) aber ist „unsere Einrichtung ein gewisser järlicher „Miswachs. Sie entziehet der Hälfte der „Menschen, die in einer Provinz noch leben „könnten, ihre Nahrung, und ist der gerade „Weg zur Entvölkerung. Die Fruchtbarkeit „des Bodens wird nicht befördert. Er ver-

(158) S. 118-120.

„gütigt dem Arbeiter nur halb seine Mühe,
„und auch dieser Schweiß wird ihm genom-
„men, und die Maschine alle Augenblicke
„zum Stillestehen gebracht. Ein ganz un-
„schätzbarer Schade! Wie viele Familien,
„welche in der bittersten Armuth seufzen,
„würden nicht in den besten Umständen von
„der Welt seyn, wenn man ihr Wohlseyn
„zu Herzen nähme. Ja wie viel tausend Ein-
„wohner könnten wir nicht noch unter uns
„aufnehmen, wenn man ihnen die Plätze,
„so izt eben so gut als nicht gebauet sind, an-
„wiese. Man sehe doch, wie auf dem Lande
„ganze Morgen fast gar nicht geachtet, wie
„auf den herrschaftlichen Vorwerken die hin-
„tersten Aecker, weil ihrer zuviel, und sie zu
„entlegen sind, schlecht bearbeitet, niemals
„gedünget werden, und also kaum die Aus-
„saat einbringen. Wäre es nicht billig ihr
„Feld auf eine gewisse Anzahl Morgen zu
„bestimmen, und die übrigen mit neuen An-
„bauern zu besetzen, welche aus dem Mittel-
„puncte ihrer Bergwerke mit geschäftigen
„Händen den verschmäheten Schätzen der
„Natur nachgraben würden! Nach welchen
„Gesetzen ist es einem Manne erlaubt, in

„den

„den Rechten der Bevölkerung und der An„bauung des Landes Eingriffe zu thun, und „dadurch, daß er eine gantze Meile für sich „allein aufbehält, hundert Familien die „Plätze, sich ansäßig zu machen, entzie„het?“ ꝛc.

Und so ist es also für alle Staaten, worin die Geschlossenheit noch herscht, für das F— W— aber eine so dringendere Pflicht, die Geschlossenheit aufzuheben und die Zertrennung der Bauern-Güter ganz unbeschränkt geschehn zu lassen, weil darin keine grosse Städte, die blos aus Profeßionisten und Manufakturisten bestehn, befindlich sind; sondern selbsten die grösten Städte mehr als nohtdürftiges Getraide ziehn, in einem solchen Fall aber selbst die wiedersprechende Gelehrte, wie bei Herrn Guden (159) zu sehn, für kleine Bauern-Güter und der Meinung sind, daß die Bauern, entfernt von grossen Städten

(159) In den Gedanken von dem gerechten Verhältnisse der Land- und Bauern-Güter, gegen den Wohlstand der Einwohner. §. 19. im 2ten Bande, 3ten Sammlung der zellischen Nachrichten S. 310.

Städten oder schiffbaren Flüssen, mehr nicht haben dörften, wie sie zu ihrem Auskommen brauchen.

§. 63.

Der Einwurf, daß Besizzer grosser adelicher Güter wohlstehn, will nichts sagen.

Gegen alle dergleichen unanfechtbare Erfarungen wirft man endlich ein; stehn aber nicht die Besizzer weitläuftiger adelicher Güter ganz ausgezeichnet gut, besser, wie Besizzer geringer Bauern-Güter, und hat man also nicht Ursach auf ansenlich grosse Güter zu sehn? Allein ich antworte; es ist freilich wohl oft andem, daß ein solcher Besizzer recht gut fertig und auch reich wird, aber warum? Weil er tausend Vorteile genießt, die kein Bauer hat. Er ist von allen Abgiften befreiet. Durch die Vermerung der Aekker werden seine Ausgaben nicht vervielfältigt. Er entrichtet keinen Zehnten. Keine Abgiften von der Schäferei. Braucht kein Gehölze zu kaufen, kann durch die meistens mit grossen Pachtungen verbundene Branteweinsbren-

brennerei-Gerechtigkeiten seiner Oekonomie den eigentlichen Schwung geben, und er ist nicht nur frei von allen Diensten, sondern der Bauer muß ihm noch obendrauf alle Arbeiten zu Dienste und umsonst verrichten. Hier ist es also wohl kein Wunder um den Wohlstand. Und, kann ein Bauer gleiche Vorteile geniessen, so habe ich weniger dagegen, ihm weitläuftige Besizzungen einzuraumen. Da aber von einem solchen Besizzer eines solch frei adelichen oder herrschaftlichen Guts der Schluß auf einen Last- und Dienstbaren Bauern nicht statt hat, so hat also auch die entgegen gesezte Erfarung nicht statt.

§. 64.

Fernerer Beweis des angenommenen Sazzes und besondere Prüfung des weiteren Widerspruchs-Grundes, daß der Akkerbau nicht blos als Mittel des Unterhalts, sondern als Gewerbe getrieben werden müsse.

Die besondere Meinung, daß man deswegen auf weitläuftige Bauern-Güter sehn müsse,

müsse, weil der Akkerbau nicht blos als Mittel des Unterhalts, sondern mehr als Mittel des Gewerbes betrieben werden müsse, behauptet Arthur Young (160): Seine Worte sind die: „Der Betrieb des Akkerbaues „als ein blosses Mittel des Unterhalts, ist „von gar keinem Nuzzen für einen heutigen „Staat; der Betrieb des Akkerbaues als „Gewerbe ist für selbigen von unendlicher „Wichtigkeit" und sie sind die Folgerung von dem vorhergehenden Raisonnement; daß, wenn man den Akkerbau nach Art der Römer, wo eine Familie nur wenig Morgen besessen, verteilen wollte, einem heutigen Staat damit nichts gedient seyn könne, weil hierdurch nur ein Zuwachs von Menschen gewonnen werde, welche das Einkommen ihrer Landstükke verzeren, für Manufakturen nichts übrig lassen und nicht im Stande seyn würden, zu öffentlichen Abgiften das geringste beizutragen.

Ohnzweifel ist dieses Paradoxon von der gleichfals seltsamen Meinung des sonst würdigen Mannes eine Abstammung, da er (161),

(160) In der politischen Arithmetik, im 7ten Abschnitt. S. 53.

(161), es einem Staatsmann von Einsicht zur Pflicht macht; den Akkerbau lieber zu vernachläßigen und dargegen den Handel und die Manufakturen zu begünstigen.

Ich aber habe stets gehört, daß der Akkerbau die erste Manufaktur, die zweite aber die sey, so den ersten Stoff des Landes verarbeitet; und alles auf jene verabzwekken solle. Oder wie Achenwall (162) sagt; daß der Akkerbau der natürlichste und dauerhafteste Hauptgrund zur Aufname der Manufakturen und Kommerzien wäre.

Wir wollen indessen auch andere angesehene Männer über diese Meinung hören.

Sülly forderte zum Flor Frankreichs nichts als Akkerleute und Viehhirten. Nach seinen Grundsäzzen waren der Akkerbau und die Weiden die Säugbrüste des Staats. Er sah den Akkerbau für die Grundfeste seiner Macht, für die Stüzze seiner Grösse und für die Quelle seines Wohlstandes an; Und seinem

(161) Im lezten Abschnitt der politischen Arithmetik. S. 279.

(162) In der Staats-Klugheit. S. 86. §. 5.

nem Urteil nach keimt der Sieg auf den mit Saat bedekten Feldern auf.

Der Marquis von Mirabeau (163) stimt laute Klagen an, daß die Fabriken dem Pfluge zu viele Hände rauben.

Der Herr von Correvon (164) sagt: „Der Landbau ist der vornemste Gegenstand, „auf den alle übrige sich beziehen, und dem„selben sollen sie die Hand bieten.“

„Die Bevölkerung, die Künste, die „Manufacturen, die Handlung, sind an„dere wichtige Gegenstände, die aber dem „ersten nachgehen und demselben unterwür„fig sind, die also eine weise Gesezgebung „blos als Kanäle, durch welche die Producte „des erstern ausgespendet werden, befördern „soll.“

Nach dem Herrn von Montesquieu (165) sind nur die Reichtümer, die der Akkerbau

(163) In seinem Ami des hommes.

(164) In der Beantwortung über des Herrn Grafen Mniszech §. 33. angemerkte Preisfrage in den Berner Abhandlungen von 1765. im 4ten Stück S. 10.

(165) Vom Geist der Gesezze, im 20ten Buche 23ten Cap.

bau einem Staate gewäret, demselben würklich besonders eigen, alles andere aber, als Silber, Scheine, Wechselbriefe, Aktien, Loose und alle sonstige Kaufmans-Güter gehören der ganzen Welt.

Rousseau vergleicht den Staat mit einem menschlichen Körper, die oberste Gewalt mit dem Haupte, Gesezze und Gewonheiten mit dem Gehirn, den Feldbau aber macht er zum Mund und Magen, welche die allgemeine Narung und das Geblüt, die öffentlichen Einkünfte, zu bereiten; und nach ihm (166) ist das der richtigste Maasstab eines Staatsmans, wann er die Grösse und die Force seines Herrn schäzzen will, welche er uns in diesen Worten vorlegt, „In ihm, dem Akkersmanne, bestehet die wahre Wolfart „eines Reichs, die Macht und die Grösse, „welche ein Volk aus sich selbst zieht, welche in nichts von andern Nationen abhängt, „welche niemals zu einem Abfall nötigt, um „sich zu erhalten und die sichersten Mittel, „sich zu verteidigen, gewärt. Wenn es die „Frage ist, die öffentliche Macht zu schäzzen,

(166) In seinem Oevers Th. 6. p. 20.

„besucht der schöne Geist die Palläste des Für-
„sten, seine Höfe, seine Kriegsschaaren, sei-
„ne Zeughäuser, seine Städte. Der wahre
„Politiker schleicht durch die Dörfer und geht
„in die Kote der Bauern. Der erstere sieht
„was man getan, der zweite was man thun
„könne."

Und mit welcher Wärme und pünktli-
chen Richtigkeit finden wir durch den würdi-
gen Herrn Verfasser der Staats-Fehler
der mehresten Höfe im französichen Ge-
mählde das irrige Princip des Herrn Youngs
wiederlegt: „Ohne den Ackerbau sagt er p. 5.
„befindet sich jeder Staat nur im Gnaden-
„Besitz von seiner Macht, ohne den Acker-
„bau ist die Tapferkeit nur ein Schall, und
„die Hertzhaftigkeit ein eitler Gedancken;
„nur ihm ist der Soldat seinen Muth schul-
„dig, denn er ernährt und kleidet ihn; der
„commandirende General hat ihm den Fort-
„gang von alle seinen Unternehmungen zu
„verdanken, denn er reicht den Unterhalt
„vor seine Truppen; der Ackerbau ist selbst
„die bewegende Kraft bei den Schlachten,
„die Triebfeder des Commercii, der Grund

„des

„ des Fleisses, und die erste Ursach von dem
„ Zuwachse fremder Reichthümer. Wer
„ wirkt die Herrschaft zu Wasser und zu Lan-
„ de? Der Ackerbau, und nur er allein, kann
„ sie derjenigen Nation bewirken, welche sich
„ nicht schämet, seine bestmöglichste Besor-
„ gung zum ersten Grundsazze, zur Richt-
„ schnur aller ihrer übrigen Staatsverfassun-
„ gen anzunehmen."

Nur die Regierung allein, welche die besten Akker-Gesezze in steter Befolgung hält, wird die mächtigste heists S. 7: Ferner S. 9. und 10. „Es gibt kein System, welches „ dem Mangel der ersten Unterhaltung ab- „ helfen könnte. Kein Brodt, keine Poli- „ tik! Das physische nothwendige vor die Un- „ terthanen, muß sich gantz im Staate be- „ finden. Es sey eine Monarchie, oder was „ vor ein Reich der Welt es wolle, es wird „ stets abhängig seyn, wenn sein Ackerbau „ nicht soviel abwirft, seine Einwohner zu „ ernähren; denn wenn ein ander Land ihm „ die Unterhaltungs-Mittel liefern muß, so „ ist ein solches Volk von seiner Kraft und „ Gewalt ein blosser Lehnsträger; ohne Waf-

„fen und ohne Armeen vernichtet man ein
„solches Volk nach Belieben, man verkauft
„ihm kein Brodt, so ist es vorbey."

„Es rühme die eifrige Besorgung der
Künste wer da will" spricht er S. 17. „so
„bald selbige nicht auf den blühenden Acker=
„bau gegründet sind, so wird dies gewebte
„System, stets die erste Ursache abgeben,
„daß der Staat in Ruin zerfällt."

Er beweiset dieses S. 18 und 19. durch
folgende förmliche Berechnung; „vor allen
übrigen Theilen der Staats=Verwaltung"
sagt er, „gebühret dem Feldbau der Vor=
„zug: eine einzige Betrachtung kann dis
„leicht entscheiden. Alle Völker in der Welt
„haben nur zwey Weege, um sich mit ihrem
„nötigen Unterhalt zu versorgen, der eine ist,
„wenn sie ihre Lebensmittel selbst bauen, der
„andere heißt Gold und Silber, um dafür
„von andern Staaten ihre Bedürfnisse ein=
„zuhandeln, alle übrige Zweige der Unter=
„haltung laufen hierauf sicher hinnaus.
„Nun laßt uns einmahl den Fall sezzen, daß
„Franckreich sich von dem Ertrage seines mo=
„biliari=

„ biliarischen Vermögens unterhalten, oder
„ besser zu sagen, daß Franckreich, wie wirk-
„ lich Portugal von Engeland, von einem
„ andern Staate ein Kostgänger werden
„ wollte; ich will das Kapital von Franck-
„ reichs Reichthümern an Gold und Silber,
„ so gar 1000000. Millionen rechnen, diese
„ Summa beträgt für den ganzen Staat 50
„ Millionen Einkünfte; theile ich nun wieder
„ dieses Geld unter 17 Millionen Einwohner,
„ so würde jeder Unterthan für seinen Unter-
„ halt, mit 59. Sols und etlichen Deniers
„ sich begnügen müssen. Nun aber zeigt es
„ sich, wenn man alle Stücke durchgeht,
„ welche zusammen genommen, die Bedürf-
„ nisse eines jeden Glieds vom Staate aus-
„ machen, daß alsdann einer in andern ge-
„ rechnet, jeder ohngefehr 160. Livres brau-
„ che; nach diesem Satz müste Franckreich
„ aus seinem Ackerbaue zur Generalunterhal-
„ tung jährlich nicht nur noch einmahl soviel
„ zuschiessen, als sein ganzes Capital an Gold
„ und Silber beträgt, sondern noch über-
„ dem sieben hundert und zwanzig Millionen,
„ da hingegen die Landes Finanzen, wegen
„ der Beziehung auf den Fleis und Künste,

„ so entblößt sind, daß sie nicht mehr als 50. „ Millionen zu ausländischen Lebens Mitteln „ abwerfen können.

Er fragt S. 12. seine Landsleute, „ ob nicht seit 60. Jahren der Hunger alle ihre Friedensschlüsse gemacht habe, und ob das nicht eine Schande sey? Er hält ihnen S. 14. Die Fabriken, als den Grund dieses Uebels, mit den Worten vor: „ Wärend der Regie„ rung Ludwig des 14ten, das ist, zur Zeit „ der Kindheit von unsern Vergrösserungs„ vorschlägen, nahmen die Engländer Ma„ nufakturwaaren von uns, und öfneten uns „ dadurch eine Thüre zum Ruin unsers Land„ baues; die Schlinge war trefflich gestellt, „ die Lockspeise war gar reizend, und unser „ Ministerium gieng gerade darauf zu; nun„ mehro überfiel unsere Staatsvorsteher ei„ ne Art von Kranckheit; alles, was sie spra„ chen, war Fabrike, und alles, was sie „ thäten, waren Geldausstreuungen gegen „ alle, welche sich für Künstler ausgaben, „ oder sich bei Fabriken wollten gebrauchen „ lassen. Diese unbedachtsame Begnadigun„ gen gaben unserer Landwirtschaft einen

„ tödli-

„ tödlichen Stoß, unsre mehresten Hauswir-
„ the wurden in Fabrikanten verwandelt.“

„ Liessen sich daher die Regierungsge-
„ dancken zur Berechnung anweisen und für
„ die Generalverwalter des Staats, als
„ Verhältnisse ihrer pflichtmäßigen Beobach-
„ tung aufstellen, sagt er endlich, S. 19.
„ und man machte aus selbigen insgesammt,
„ ein gantzes von funfzig Theilen; so würde
„ ich darüber folgende Vorschrift geben: Ei-
„ ne Beobachtung für den Krieg, zwo für
„ die Generalpolicey, drey für die innere Re-
„ gierung, viere für die Künste, fünfe für
„ die Handlung, sechse für die Finanzien,
„ und neun und zwanzig für den Akkerbau.“

Und um ihre Aufmerksamkeit recht rege
„ zu machen, legt er ihnen S. 13. diese Fra-
„ ge vor: „ Wenn wir in einer alten Reise-
„ schreibung lesen sollten: es war einmahl
„ ein Volk in der Welt, welches hundert
„ und funfzig Millionen quadrat Morgen
„ Landes besaß, ihr Boden lag unter der
„ schönsten Himmelsgegend, ihre Aecker wa-
„ ren fruchtbar, ergiebig und reichlich, ihre

„Lage war vermögend ihnen alles hervorzu-
„bringen, was sie nur zum Lebens Unter-
„halt brauchten, die Bestellung ihrer Felder
„war nicht schwer, und sie trugen dennoch
„schön, es war auch dis grosse schöne Land
„mit einer Menge von Bächen, Flüssen und
„Kanälen durchströmet, die Einwohner aber
„hatten nicht sat zu essen, sondern musten
„jährlich ihre Nachbarn um Lebensmittel er-
„suchen. Was würden wir wohl von die-
„sem Volke urtheilen? Würden wir nicht
„sagen, da müsten wohl Wilde gewohnt
„haben? Und gleichwohl sind wir in diesem
„Bilde nach dem Leben getroffen, es ist unsre
„eigene, itzige wahre Historie."

Damit ich aber diesem würdigen Manne durch diese Auszüge seiner Gedanken nicht beimesse, als ob er ganz ein Feind der Fabriken und Manufakturen wäre, so wollen wir ihn auch da hören, wo und unter welchen Umständen er Manufakturen für einen Staat ersprieslich hält, und das thut er nur in dem Falle, wenn die rohen Materialien, welche die Fabriken verarbeiten, auch innerhalb Landes gewonnen würden. Ausser dem aber, ist

seine gegründete Meinung S. 124.; machen Manufakturen kein Land würklich reich, und wann der eigene Zuwachs versäumet werden und der Fleis des Volks einen andern Grund haben solte, als den innern Akkerbau, daß alsdann selbst dieser Fleis dem Staate nachteilig werden könne.

Beurteilen die Staats-Männer einen Colbert, den Patron der Manufakturen, so ist auf allen Seiten gegründeter Tadel. „Anstatt dem edelmütigen Plane der Gleich„heit, Gerechtigkeit und Freiheit zu folge, „einem jeden, sagt Herr D. Schmidt (167) „zu erlauben, seine eigene Angelegenheiten, „nach seinem Gutdünken zu betreiben, er„teilte er gewissen Zweigen der Industrie „ausserordentliche Vorrechte und Freiheiten, „und unterwarf zu gleicher Zeit andere Zwei„ge eben so ausserordentlichen Einschränkun„gen und Nachteilen. Er war nicht nur „geneigt, die Städtische Industrie mehr als „die Ländliche zu begünstigen; sondern um

 „der

(167) In den Untersuchungen der Natur und Ursachen von National-Reichtümern im 8ten Hauptstück.

„ der städtischen Industrie desto nachdrük„licher aufzuhelfen, wollte er so gar die länd„liche hemmen und trükken " Und über diese Maxime verbreitet er lauten Tadel.

Wan dèr über mein Lob erhabene Herr Necker (168) von Manufakturen redet; so tadelt er, daß die Nachfolger Colberts die Fesseln, welche in der Kindheit der Manufakturen nötig gewesen, noch vervielfältiget und auf deren Beobachtung mit äusserster Strenge forthin gehalten hätten.

Herr von Münchhausen (169) wirft die Frage auf, ob man nicht, wenn merere Fabriken in betracht kämen, derjenigen den Vorzug geben müsse, welche die mersten Hände beschäftigte? Diese Frage, sagt er, wird jedermann bejahen; und er frägt weiter, welches dann die Hauptfabrik sey? Ist es nicht antwortet er, der Akkerbau, nnd ist es also wohl den Regeln einer gesunden Politik gemäs, den Nebenvorteil von einzelnen zu beför-

(168) In der dem König von Franckriech vorgelegten Rechnung.

(169) In dem freien Korn-Handel.

fördern, und das wesentliche Beste von vielen hintansezzen.

Und der Verfasser der 1777. in teutscher Uebersezzung erschienenen Briefe über den gegenwärtigen Zustand von England (170) sagt; „England, Schottland und „Irrland enthalten neunzig Millionen Morgen Landes, davon fünf und dreißig Millionen ungebaut oder wüste liegen, ausser, „daß etwa auf einigen eine Anzahl Schafe, „oder Kaninchen gefuttert werden mögen. „Nichts gibt einen geringern Begriff von „der Politik einer Nation, als wenn man „siehet, daß sie eine so unablässige Sorgfalt „und Aufmerksamkeit, und so grosse Summen auf die Beförderung der Manufakturen, für den auswärtigen Handel wendet; „und hingegen zu der Zeit gantz gleichgültig „ist, keinen Schilling hergibt, und kein „einziges Gesezz ergehen läßt, um fünf und „dreißig Millionen Morgen Land, welche „ihren Reichthum und ihre Macht beinah „verdoppeln würden, uhrbar zu machen. „Die neuen Bewohner gedachter Wüsteneien „würden

(170) Im 14ten Briefe.

„ würden nicht die vorüber gehende Frucht „ der Manufacturen seyn, die in einem „ Menschen Alter reich ist, und in dem nächst- „ folgenden aus Bettlern besteht; es würden „ Leute seyn, die ohne Unterbrechung arbeit- „ sam, nie reich, aber auch nie der Barm- „ herzigkeit ihrer Mitbürger bedürftig wären, „ die dem Königreiche mehr gäben, als sie „ von ihm erhalten hätten, deren Fleis end- „ lich dem Staate Producte lieferte, die al- „ lezeit gangbar bleiben, und auf deren Dauer „ man sich verlassen kann.

Wir wollen also jene Grundlage als falsch voraussezzen, und sehen, wie er aus weitern falschen Grundsäzzen, ein falsches und in sich selbst zerfallendes Gebäude aufführet.

Wir sollen uns an grosse Pachtungen halten, und den Akkerbau als Gewerbe treiben, fort ihn nicht nach Art der Römer verteilen, weil sonst unsere Untertanen alle Produkte verzeren werden, und keinen Pf. zu öffentlichen Abgiften herschiessen können.

Hatten dann die römischen Akkerleute von ihrem geringen Akkerbau nichts, als den

Lebens-

Lebensunterhalt? Hatten sie keine Abgaben von dem Akkerbau zu entrichten, und keinen Sold für die Soldaten herzugeben? Herrn Youngs Meinung nach nicht. Was aber will es sagen, wenn uns Valerius erzelt; wie der römische Konsul Val. Publicola hundert und dreißig tausend, zur Bestreitung der Kriegs Kosten, von den Bürgern, nach ihren Vermögensumständen, erheben lassen, so habe er den Tempel des Saturnus zur Schazkammer gemacht, und dem Volke gestattet, daß über deren Verwaltung zwei Rentmeister oder Kriegs-Kommissairs gewälet würden, und Valerius und Minutius würklich gewält worden wären? Wohin wollen wir die Erzelung des Sab. (171) von einer ausnemend starken Steuer Erhebung und worbei niemand ausgenommen worden, sezzen. Und was soll das vorstellen, wenn uns ausser dem Cicero pro lege Manilia, der Cælius (172) berichtet: die römische Schazkammer habe blos aus Steuren und Abgaben bestanden, deren nur dreierlei gewesen, die aber alle vom Akkerbau ihre Herkunft gehabt

(171) Lib. 3. En. 5. und Lib. 4. En. 5.

(172) Lib. 3. Cap. 2. antiq. lectionum.

habt hätten, und deren zwei von aus und eingefarnen Früchten, und die dritte von den Agris pascuis genommen worden wären?

Bei so bewandten Umständen können wir also umgekehrt schliessen; haben also die römischen Akkerleute so gut ihre Last mit öffentlichen Abgiften gehabt, wie wir heut zu Tage; sind die Abgiften vorzüglich von dem Akkerbau bei ihnen genommen; ist der Landbau als ihr vorzüglichstes Gewerb, klein bei ihnen, und selbst nach dem Zeugniße des Herrn Youngs eine ganze Familie mit wenig Morgen versehn, sind sie bei alle dem aber auch ein mächtiges, fürchterliches und reiches Volk gewesen; so können wir nach eben der Art den Akkerbau vereinzeln, eben so gros seyn, wie die Römer, und uns getrost über die Furcht hinweg sezzen, unsere Untertanen mögten etwa bei dem Betreib des Akkerbaues als Unterhalt, alle ihre Produkte für sich allein verzeren, für die Manufakturen nichts übrig lassen, und zu irgend einer Art von öffentlichen Abgiften gänzlich unvermögend seyn.

Die

Die im vorhergehenden §. aufgestellte Erfarungen können hier unsern Muht sicher über des Herrn Youngs fürchterliches Prognostikon erheben, und wir werden dasselbe so getroster in den Staub darnieder werfen können, da unsere grösten Staats-Männer, worunter ich mich nur auf den Herrn von Montesquieu (172) berufe, mit düren Worten das gebieten, was Herr Young verwerflich zu machen sich bestrebt.

§. 65.

Wird fortgesezt und gezeigt, daß der Akkerbau auch selbst bei der Vereinzelung der Güter als Gewerb betrieben werden könne.

Es soll indessen bei der Anpreisung der Vereinzelung der Akkerbau nicht als ein blosses Mittel des Unterhalts angesehn seyn, sondern es soll derselbe auch als Gewerb betrieben werden. Müssen wir dann just bei dem Bau nur zum Leben durchaus erforderlicher Konsumtibilien stehn bleiben? Haben wir

(172) Im 23ten Buche 28ten Cap. vom Geist der Gesezze.

wir nicht die gerechteste Ursach zu glauben, daß ein Volk, welches eine weise Regierung durch die Erteilung des Eigentums der Güter und durch die Aufhebung deren Geschlossenheit ermuntert, belebt und nachhero gehörig unterweiset und antreibt, die Schäzze der Natur begierig aufsuchen werde, deren manche wir auswärts kaufen und daheim mit Füssen treten? Darf man also nicht hoffen, daß alsdan die Kultur jeden Landes so eingeleitet, daß neben den gemeinen Früchten, welche zur Narung des Menschen, und zur Mästung des Viehes vorzüglich dienen, auch die Pflanzung anderer Gewächse, die den eigentlichen Gewerb ausmachen, den Handel mit den Auswärtigen empor bringen und unterhalten, dergestalt eingefürt, daß dadurch, ohne den Fruchtbau zu hindern, nicht nur der eigenen Benötigung abgeholfen, sondern auch noch ein reicher Zufluß von dem Vermögen der Nachbarn dem Lande zugeeignet und zugleich dadurch die Bahn zu vielen neuen Narungs-Wegen geöfnet werden wird?

Die 1779 in Leipzig ans Licht getretene Abhandlung vom Anbau und Commerce

des

des Krapps sagt §. 9. „Die Färberöthe „komt allenthalben fort, wo Zwiebel, Flachs, „Kohl und Toback wächst;“ Und die Richtigkeit dieses Angebens bewäret mein Vaterland, da wir im Amt W— zu B—, zu C— und K— den besten Krapp gebauet haben und dessen auch noch bauen, so, daß auch die Fürstliche Manufaktur zu K— damit versehen wird. Welch ein erheblicher Gewerb aber damit getrieben werden könne, lässet sich aus dem teutschen Bürger an einen teutschen Kammerpräsidenten abnemen, wann derselbe bezeugt, daß dessen die Schweden von den Holländern järlich wenigstens 100000 Pfund beziehn und sie ihnen dafür nicht unter zwei bis dreimal so viel Tausend Rthlr. zalen.

Daß der Hopfen allenthalben in Teutschland wächset, davon zeugen leider alle Hekken und Gebüsche Teutschlands. Ich sage, leider! Weil der Hopfen überal gebraucht, gleichwol desselben Anbau fast allgemein in Teutschland vernachläßigt, nur fast allein im Braunschweigischen derselbe, so, daß er einen Gewerb Artikul ausmacht, gebaut und von dannen den meisten teutschen Ländern, wo

er noch besser, wie im Braunschweigischen, gezogen werden könte, gegen schwere Zalung zugefürt wird. Und der Herr von Eckhard in der vollständigen Experimental-Oeconomie beweiset (174), daß ein einiger Morgen Hopfen järlich 360 Rthlr. rein Geld austragen könne.

Was für Geld der Tobak kostet, und daß er in jezzigen Zeiten einen Artikul der Benötigung und des Gewerbes ausmacht, weiß ein jeder; wieviel wir dessen aber auf einem kleinen Stük Land ziehen können, davon zeugen gegenwärtig vielfach erscheinende Versuche.

Macht endlich aber auch nicht der Flachs und Leinewand-Handel einen ganz ausgezeichneten Handlungszweig aus? Wächset nicht Flachs fast an allen Orten Teutschlands und sind nicht also auch die meresten Gegenden Teutschlands zu diesem Handel bemächtigt?

Lässet sich nicht nach §. 69. durch Verfeinerung dieser und anderer rohen Produkte, als Wolle, Häute, Eisen und dergl. ein Gewerbe

(174) Im 5ten Theil S. 426.

werbe im eigentlichen Verstande, auch selbst bei der Vereinzelung in die geringsten Teile, betreiben und einfüren? Wird dieses nicht die sicherste Folge, von der auflebenden, jedem Staate eigentlich nötigen, Menschen-Menge seyn? Und liegt mithin also auch nicht klar vor Augen, daß die Vereinzelung der Güter in kleine Teile, gar gut ein Mittel des Unterhalts und dennoch auch des Gewerbes seyn könne?

Wenn man indessen durch die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauern-Güter und Gestattung der Vereinzelung nur dahin gelangen kan, daß man an allen Bedürfnissen selbsten satt und nicht nötig hat, andere Staaten um Aushülfe und Unterstüzzung anzusprechen; wenn man dadurch einen Staat auf denjenigen Grad der Höhe und des Wohlstandes, deren er nur fähig ist, bringen kan, so darf man übrigens um auswärtiges Gewerbe weniger bekümmert seyn.

§. 66.

Man darf nicht befürchten, man werde durch die Abschaffung der Geschlossenheit die Staaten übervölkern, und sich eine Bettelbevölkerung zu ziehn.

Ihr übervölkert die Staaten; ihr bringt eine Menge nahrloser Menschen hervor; ihr fördert eine Bettelbevölkerung; und schaffet Menschen die euch zur Last sind, so bald ihr die Güter in zu kleine Teile zergliedert, und das ist die untrüglichste Folge von der Aufhebung der Geschlossenheit: lautet der weitere und algemeinste Einwand gegen dieselbe; da es, nach der Untersuchung des Sazzes, daß die Glückseligkeit des Staats in der Menge des Volcks bestehe; oder, daß ein Staat am stärckſten blühe, wann er eine zahlreiche Menge von Unterthanen hat; von Otto Lücken (174) und nach dem Herrn Geheimen Raht Reinhard (175) richtig ist; daß ein

(174) Im 1ten Bande, 5ten Teile 1ten Kap. der von Herrn Christian Gottlob Mengel aus dem dänischen ins teutsche übersezten ökonomischen Gedanken.

(175) Im 1ten Stük der vermischten Schriften.

ein Staat und so gar die ganze Welt über=völkert werden könne; da so gar der Verfasser des 1773. zu Berlin erschienenen neuen Projects, dem Mangel in Teutschland abzuhelfen, zu beweisen sich bemühet hat, daß Teutschland bereits würklich übervölkert sey; und, wenn das auch nicht wäre, ein Herr Cramer und Herr Wernher in ihren untertänigsten Gutachten über die uneingeschränkte Verteilung der Bauern=Güter, bei Herrn Schlettwein (176) doch der Meinung sind, daß sotane Uebervölkerung durch die unbeschränkte Verteilung, mithin durch die Aufhebung der Geschlossenheit, warscheinlich eintreten dörfte.

Gleiche Furcht affektirte bei Gelegenheit der proponirten Abschaffung des geistlichen Zölibats der Herr Verfasser der Gedanken in den Chronologen (177) über das Problem aus der Bevölkerungskunst: Soll man ihnen Weiber geben? und wänte, als ob man durch solche Abschaffung, gleich wie

(176) In dem 4ten Bande des Archivs für den Menschen und Bürger in allen Verhältnissen.

(177) Im 7ten Bande. S. 242. u. f.

er, weil er sie zu dicht gesät, stat Radischen, lauter elende, schmächtige, saftlose und für die Tafel durchaus unbrauchbare Wichte hersürgebracht, mehr Menschen hervor zu bringen zu befürchten habe, wie die Welt zu ertragen vermöge. Gleichwie aber diese unzeitige Besorgnis durch die Antwort des so beliebten Herrn Feldscheer im teutschen Mercur, so in den Chronologen, als die Replik auf diese Bekümmernis (178) befindlich, durch angeratenes Verpflanzen und merere andere triftige Gründe geläutert, als eitel aufgelöset und gezeigt worden, daß sie wenigstens noch um viele hundert Jahre zu früh sey; eben so steht es auch um die, aus der Verkleinerung der Güter befürchtete Uebervölkerung.

Denn, was erstlich die von Herrn Lütken und Reinhard behauptete Mögligkeit einer Uebervölkerung betrift, so ist Herr Lütke selbst in den ökonomischen Gedanken (179) so mehr zu dem tiefsten Stilschweigen gebracht, da er selbst in seiner Untersuchung die Warheit

(178) Im 8ten Bande. S. 195. u. f.

(179) Im 1ten Bande 8ten Stükke, im 4ten Kap. und im 2ten Bande, 8ten Teile im 2ten Kap.

heit hat einraumen müssen; daß, wenn die Bevölkerung so hoch gestiegen seyn würde, daß die Anzal der Menschen, welche auf der Erdkugel leben können, sich zu übersteigen beginnen wolle, Gott sodann der weitern Vermerung schon Mittel in den Weg zu legen, und die Herfürkunft der, der Welt schädlich werdenden Menschen, gleich der Ueberbauung des babilonischen Turms, zu hindern wissen werde; Es findet die singulaire und schwerlich rein überlegte Meinung des sonst würdigen Herrn Geheimen Raht Reinhards, auch eben an der Lütkeschen Abfertigung, und an den Behauptungen eines Pfeifers (180) Krünitz (181) und Justi (182), mererer anderer nicht zu gedenken, und welche einstimmig der Meinung sind, daß ein europäischer

(180) In dem Lehrbegriffe sämtlicher Oekonomischer und Cammeral-Wissenschaften im 2ten Bande 2ten Teile. §. 279. 280. 337. 338. und im 4ten Bande. §. 56. 57.

(181) In der ökonomischen Encyclopedie im 4ten Bande S. 359. 360. 361.

(182) In dem Anaxogoras von Occident oder physikalisch politische Betrachtungen über die Erzeugung des Menschen und Bevölkerung der Länder.

Staat nie zu viele Einwoner haben könne; daß sich nie ein Zeitpunkt ereignen werde, da ein europäischer Staat Ursach hätte, die Mittel zur Bevölkerung zu hemmen; und daß die Bevölkerung keineswegs mit der Kultur des Bodens im Verhältnis stehn müsse: die unüberwindlichste Replik, und es zweifelt in heutigen Zeiten kein rein denkender Kopf, an der Richtigkeit der Warheit; daß, indem der Schöpfer der Welten sagte: Seyd fruchtbar und mehret euch und erfüllet die Erde, er auch zugleich und in demselben Augenblik die Erde mit dem Vermögen begabte, alle nur möglich geboren werdende Menschen zu ernären und in die Vielheit und Arbeitsamkeit des Volks den Grund zu ihrem Auskommen und zu ihrer zeitlichen Wolfart legte: und daß es immer die treu- und richtigste Maxime sey, welche der so würdige Herr Graf Teßin seinem geliebten Zögling, des jezt regierenden Königs von Schweden Majestät einzuflössen suchte, wan derselbe (183) dergestalt schreibt: „Eure Königliche Hoheit finden ja demnach, „daß

(183) In den Briefen an einen Jungen Prinzen von einem Alten Manne, im 2ten Teile XXXIII. Brief p. 357.

„daß in einem Lande keinesweges einige unnütze Glieder seyn können. Der Mächtigste „und Elendeste tragen, beyde nach ihrem „Vermögen, etwas zur innerlichen Nahrung oder Hülfe bey. Der Policey komt „es zu, alle unartige Faulenzer, die mit Betrügerei umgehen, entweder auszurotten, „oder durch dienliche Mittel zur Besserung „zu bringen; und uns liegt es als eine moralische Schuldigkeit ob, die uns keinesweges schwer vorkommen muß, unsern „kranken, gebrechlichen und verwundeten „Nächsten mit dem Samariter auf unser „Pferd zu legen, zur Herberge zu führen, „und das, was an ihm verwendet wird zu „bezahlen."

„Der grosse Haushalter, von welchem „wir zu Schafnern eingesezt sind, hat unsern „Erdkreis, vermöge seiner Allweisheit, so „eingerichtet, daß er niemahls von Einwohnern überschwemmet werden, und daß der „geringste unter den Menschen nicht nur allezeit sein eigenes Auskommen finden, sondern auch, wiewohl unvermerkt, zu dem Auskommen anderer etwas beitragen kann. Es

„lebt kein ehrlicher Mensch auf Erden, der „nicht von der Landesherrschaft als vieles „Geld werth angesehn werden muß; und al= „so bleibt es wohl eine ewige Warheit, daß „in der Vielheit der Unterthanen des Lan= „desherrn Reichthum bestehe.“

Und was den Verfasser des neuen Pro= jects rc. anbelangt, so mag es genug seyn; daß er mit den Worten anhebt: Der Ver= fasser des folgenden Projects gibt seine Gedanken nicht vor entscheident aus: und daß für ihn noch in keinem Medaillen=Kabi= net eine Münze: ob cives servatos, wohl aber bei allen Männern, welche den Wehrt der Menschen besser zu schäzzen wissen, lautes Gespöt über diese unstaatskluge Ide zufin= den ist.

Was aber auch die Herrn Cramer und Wernher betrift, so haben sie die Folgen der Zergliederung der Bauern=Güter wohl nicht in ihrem ganzen Umfange übersehn und sich in ihren Urteilen über die daher entstehende Be= völkerung, entweder von deren natürlichem Gange, oder von einer guten und weisen Re= gierung zu sehr entfernt, als daß sie Rüksicht

ver=

verdienen. Denn, das wird der natürliche Gang, der durch die Aufhebung der Geschlossenheit entstehenden Verkleinerung der Güter und der hieraus erwachsenden Volksvermerung seyn; daß die Menschen mit der abgestelten Geschlossenheit, keinesweges als vom Plazregen dahin geschüttet, hervorkommen und daß sie nicht, gleich den ehemaligen französischen Refugies, oder gleich einer Armee Scharen weise angezogen kommen, und Quartier; dessen wir nicht haben, verlangen; sondern, daß die abgestelte Geschlossenheit algemach, unter der Hand, mit den Jahren diejenige Zahl Menschen Hände, die zu dem besten Wolstande der Welt und zu dem besten Bau der Erde ohnumgänglich erforderlich sind, einer weisen Regierung zur schiklichsten Anstellung und nuzbaresten Gebrauch, darbieten werde.

Daß aber diese Menschen, soviel deren auch durch die abgeschafte Geschlossenheit ins Leben gerufen, immer sat haben und nie Mangel leiden werden, bedarf keines Zweifels; denn so lange die Anzahl des Volks in Absicht des Landes, das es besizt, nur klein ist,

ist, so hat man durchgehends angemerkt, daß die Bemühungen und Erfindungen nur eingeschränkt sind; weil auf dem ganzen weiten Rund der Erde kein Land so angebauet ist, daß alles Erdreich zu dem möglichsten Ertrage gebracht worden, sondern sich allenthalben ungebauete Gegenden finden. Sie sind blos auf die Erhaltung weniger natürlicher Bedürfnisse, und solcher Bequemlichkeiten, die unter ihnen gemein sind, gerichtet. Das Bewustseyn und das Vermögen, sich leicht und mit Gewisheit hinlänglich zu ernären, hält jede nachfolgende Generation bei dem alten Schlendrian und zwingt die Begierde nicht, neue und den Vorfaren unbekant gewesene Wege und Narungs-Zweige zu suchen. Sie begnügen sich ihre Nachkommen, in dem wenig nüzlich bereits entdektem zu unterrichten, und so lange ein Land nur gering bevölkert ist, macht sich das Volk die Fruchtbarkeit des Erdreichs nur zum wenigsten Teil zu nuzze, vernachlässigt von der Natur dargebotene Vorteile, und schlägt den Anbau einträglicherer Produkte gänzlich in den Wind. Ganz richtig sagt deshalb der Herr Verfasser der Staatsfehler der mehresten Höfe ꝛc. in

der

der oben angezogenen Stelle: daß es eine wahre General-Regel sey: daß je weniger Eigentümer ein Staat habe, desto weniger in demselben die Ländereien tragen; und daß also die zusammengekauften und mit ewiger Erbfolge belegten grossen Güter, die Würkung der algemeinen Emsigkeit schlechterdings vermindern müssen.

Wo sich hergegen das Volk vermert, da lebt zugleich Aufmunterung und Wetteifer auf; die Arbeit vervielfältigt sich mit dem Bedürfniß; das Bedürfnis gebieret die Anschlägigkeit (184); der Reiz des daraus erwachsenden Gewins und Vorteils besiegt die Trägheit; erwekt in andern einen Reiz, eine Begierde, ein brennendes Verlangen, nach änlichen Vorteilen und so entstehn tausend neue Narungs-Wege und noch merere tausend Verbesserungen der schon bekanten Quellen.

Die Natur ist nicht so arm, daß sie nicht jedem eine Auskunft darbieten solte, und ein Mensch, spricht Herr von Montesquieu, ist nicht

(184) Das Lieblings Wort der Berner Her;n Autoren.

nicht darum arm, weil er nichts hat, sondern weil er nicht arbeitet. Es ist also nichts nötig, als daß die dem Menschen angeborne Klugheit nur zugreife und ihre Talente anwende; und so werden nie die Menschen Mangel leiden, sondern es wird zur Zeit der Benötigung gewis ein jeglicher ein Hülfsmittel zu entdekken und zu finden wissen; und so werden also die, durch die abgestelte Geschlossenheit gefördert werdende Menschen, von einer weisen Regierung geleitet, in einer steten Algenugsamkeit sich befinden und es wird gehen, wie es in dem Falle sich ereignete, womit der Herr Graf Tessing seinem erhabenen Zöglinge, den Begriff, daß ein Staat nie auf den Punkt einer schädlichen Uebervölkerung gelangen könne, lebendig ans Herz zu legen beabsichtet und des Ends (185); „Ich errinnere mich" spricht; „Da „Seine Königliche Majestät unser jezt regierender Herr zum Erb-Fürsten von den „Reichsständen auserkohren waren und wir „mit sehnlichem Verlangen den freudigen „Tag erwarteten, an welchem er den Schwe-

„dischen

(185) In denen vorhin angefürten Briefen S. 360 und 361.

„dischen Boden betretten sollte, daß eine von
„unsern grösten Bekümmernissen war, wo
„man in dem damalig ziemlich engen königli-
„chen Hause zureichenden Plaz hernehmen
„sollte, und glaubeten wir zu der Zeit, sel-
„bigen kaum ausfindig gemacht zu haben.
„Nicht lange hernach wurden Ihro König-
„liche Hoheit, unsere itzige allergnädigste Kö-
„nigin, erwartet. Neue Freude, neuer
„Hofstat und neuer Kummer: Der Eifer und
„die Bereitwilligkeit fanden dennoch neue
„Auswege. Nun sagte ein jeder, ist unsere
„Königs Wohnung von oben bis unten an-
„gefüllet! Eurer Königlichen Hoheit gesegne-
„te Geburts-Stunde nahete heran. Eine
„unumgängliche und fröliche Nothwendig-
„keit war uns ein Gesetz. Eure Königliche
„Hoheit fanden für sich und ihre Bedienung
„Bequemlichkeit und Platz. Noch mehrere
„und sehr wilkommene Prinzen vermehreten
„unsere Freude und Sorge. Alle Winkel
„waren eingenommen, alle zogen sich zusam-
„men, und alle erhielten, obgleich keine präch-
„tige und überflüßige, doch nothdürftige und
„anmuthige Zimmer. Eine Prinzeßin war
„eines jeden Unterthanen Wunsch. Eine

„Prin-

„Prinzeßin gab uns Gott! und wenn Ihro
„Königliche Majestäten nicht kurtz darnach
„in das neue und geräumige königliche Schloß
„gezogen wären, so würden für den neuen
„Seegen auch keine neue Plätze, in der al-
„ten Wohnung, gefehlet haben.“

„Eure Königliche Hoheit geruhen, zu
„erlauben, daß ich von diesem Gleichnisse und
„von diesem allgemeinen Freuden-Tage des
„Reichs, den Beweis meines vorhergehen-
„den Satzes hernehme, daß man nämlich,
„wie überflüßig auch ein Land an Volke zu
„seyn scheint, dennoch allzeit für neue Ein-
„wohner neue Gelegenheit findet, und daß
„der Gott, von welchem die Erde erschaffen
„ist, auch seiner allweisen Vorsehung nach,
„die Erde mehr als zureichend für alle ihre
„Bewohner gemacht habe; und daß es alle-
„zeit ein Zeichen seines Seegens sey, wenn
„ein Land, nach unserm Begriffe, uns dicht
„bewohnt zu seyn scheint.“ Ist aber dahier
noch etwas weiters zu sagen, so werden die,
für einer Bettelbevölkerung bangen Herrn in
dem (§. 68. 69.) die endliche Beruhigung er-
halten.

§. 67.

Die Untertanen gehn aber doch schon in den meisten Ländern järlich vielfach in andere Lande und suchen da ihre Narung, solte man also noch Ursach haben auf ihre Vermerung zu denken und solte dieselbe nicht schädlich werden dörfen?

Wendet man aber weiter ein: wenn eine Uebervölkerung nicht möglich wäre; wenn die Staaten Mangel an Menschen erlitten; so wanderten ja wohl nicht aus allen Staaten aljärlich viele Untertanen in andere Lande, um alda ihren Unterhalt zu gewinnen? und ist nicht das häufige Laufen nach Holland ein redender Beweis, daß da, wo es geschieht, bereits würklich zu viele Menschen in dem Lande sind und daß man also in solchen Ländern die Abstellung der Geschlossenheit nicht anders, als zum Verderben und unter der augenscheinlichen Gefar einer gar bald eintretenden Bettelbevölkerung werde einschlagen können? So antworte ich mit dem Herrn Verfasser der Abhandlung von der Verme-

rung der Menschen (186), daß dieses aljärliche Auswandern freilich leider in vielen Landen eine traurige Warnemung sey, daß man sich aber sehr irre, wenn man dieserhalb auf eine Uebervölkerung schliessen wolle, da dieses Auswandern weiter nichts, als ein untrüglicher Beweis sey, daß man die Menschen zu Hause nicht zu brauchen wisse.

Der Herr Justiz-Raht Möser wirft (187) auch die Frage auf: ist es gut, daß die Untertanen järlich nach Holland gehen? und bejahet sie. Er kan sich aber doch nicht entbrechen, ganz am Schluß der Beantwortung dieser Frage, zu gestehn, daß es allemal eine ewige Warheit bleibe, daß es besser seyn würde, wenn alle Landeseinwoner zu Hause blieben, und da eben soviel oder doch nicht weniger verdienten.

Ist demnach dieses Auswandern keinesweges die Würkung einer Uebervölkerung, sondern nur die Folge davon, daß man die Menschen

(186) Im 1ten Bande 1ten Teile S. 1 bis 11. der ökonomischen Gedanken.

(187) In den patriotischen Phantasien im 1ten Teil XVten Stük.

Menschen zu Haus nicht zu gebrauchen und daselbst nicht in Narung zu sezzen weis, so darf dasselbe die Abstellung der Geschlossenheit nicht nur nicht hindern, sondern es muß uns so gar für die Abschaffung, als dem sichersten Mittel, die Menschen zu Haus in Narung zu sezzen, bestimmen; denn nur Menschen sind das eigentliche Vermögen eines Staats und wer will sich in einem Lande niederlassen, oder wer will in einem Lande bleiben, wo keine Besizzung mehr zu erhalten übrig ist?

§. 68.

Sicheres Beurteilungs-Mittel, ob ein Staat genüglich bevölkert sey, oder nicht.

Weil aber doch bei der ausgemachtesten Gewißheit, daß ein Staat nie übervölkert werden könne, sich Zweifler finden, welche deshalb Anstand nemen könten, sich für die Nahtsamkeit der Aufhebung der Geschlossenheit zu entschliessen, so will ich, bevor ich diese Materie verlasse, einen Probierstein empfelen, woran man mit grosser Zuverläßigkeit wird beurteilen können, ob ein Staat genügliche

Einwoner habe, oder ob er daran Mangel leide.

Wan die Gelehrten berechnen, wie viele Menschen auf der Welt leben könten, so rahten die meresten zu richtigen Ausmessungen, und da bestimt ein Probst Süßmilch (188) 8750; ein Herr von Sonnenfels (189) 3000; ein Vauban 2361; ein van Leuwenhök 6493; und ein Templemann 6000 Selen für eine Quadratmeile.

Weil aber diese Bestimmungen an sich zu verschieden und in dem Betracht vielleicht nicht ganz zuverläßig sind, weil viele Länder viele Waldungen und wieder andere meistens Wiesewachs und Weiden haben, welche dan nach der Meinung des Herrn von Montesquieu (190) am wenigsten viele Menschen fassen können, nicht zu gedenken dergleichen Mittel der königlich preußische Staatsminister

(188) In der göttlichen Ordnung Th. 2. Kap. 20. §. 375.

(189) Im 2ten Teil der mehr ermehnten Polizei, Handlungs- und Finanz-Wissenschaften S. 83.

(190) Im 18ten Buch 10ten Kap. vom Geist der Gesezze.

ster Herr von Hertzberg (191) gänzlich verwirft, hier also jene Bestimmungen trieglich werden könten; so will ich ein einfacheres und sichereres Mittel an die Hand geben, wornach die Zahl der Menschen, so in einem Lande leben können, zwar nie bis auf einen Kopf getroffen, wornach aber doch immer der sichere ungefäre Ueberschlag wird gemacht werden können, ob ein Land Einwoner genug, oder ob, und wie viel es daran warscheinlich Mangel habe.

Es liefert uns dasselbe der oben angefürte Herr Benjamin Carrard. (192) und der Verfasser der Gedanken von der Bevölkerung des platten Landes S. 10. und es besteht darin; daß man die Augen auf ein Land wirft und sieht, ob noch vieles Erdreich ungebauet? ob die tragbaren Aekker nicht so gut bearbeitet werden, als es seyn könte? und ob man in dem Lande von Ausländern verschiedene Erzeugnisse kommen

 läst

(191) In den Betrachtungen über die innere Stärke der Staaten und ihre verhältnißmäßige Macht gegeneinander.

(192) In der oben angefürten Stelle.

läßt, welche in dem Nationalboden zu erziehn möglich wären? in welchen Fällen man dan, nach ihrer Meinung, einen untrüglichen Beweis hat, daß den Feldern Hände mangeln und das Land würklich entvölkert sey. Und ich sezze hinzu, daß in solchen Ländern auch jene Zweifler und für einer Uebervölkerung bange Herrn die Geschlossenheit der Bauern-Güter nicht nur unbedenklich aufheben können, sondern daß in solchen Fällen deren Abstellung auch sogar dringende Pflicht sey.

§. 69.

Anwendung dieses vorgeschlagenen Mittels.

Nach Anleitung dieses Mittels muß in jedem Staat die Bestimmung leicht fallen, ob derselbe Mangel an Einwonern erleide, oder ob er deren genüglich habe. Wenigstens glaube ich, daß an diesem Probierstein mein geliebtes Vatterland ganz genau zu taxiren steht. Ich würde auch dahier einen Versuch damit machen, weil mir aber die Zahl dessen Einwoner nicht verläßig genug bekant ist, indem die

Gene-

General-Summen der Selenregister-Extrakte die Untertanen der Grafschaft Pyrmont mit in sich fassen, so will ich jenes Mittel, weil jede Regel durch Exempel ihre Erlauterung und ihren eigentlichen Wehrt erhält, auf ein Land anwenden, daß mit meinem Vatterlande in vielem Betracht grosse Aenlichkeit hat, dessen Grösse und Terrain mir beinahe eben so bekant ist, wie von diesem und von der Zahl dessen Einwoner mich ein Freund mit einem genauen Extrakt aus mehrjärigen Seelenregistern versehn hat. Und hier glaube ich dan nicht deutlicher und einleuchtender seyn zu können, als wan ich mich einer, mit einem in dem Lande wonenden Freunde, über diese Materie gehaltenen Unterredung bediene.

Ich war bei ihm zum Besuch und wir kamen auf die Unteilbarkeit der Bauern-Güter zu reden, wovon ich behauptete, daß sie überhaupt und just für sein Vatterland sehr schädlich wär und ich gab vielmehr der Teilbarkeit ihr gebürendes Lob.

Gott! redete er ein, was wolte daraus werden, wan wir die Geschlossenheit aufheben würden. Unsere Bauern sind so schon durch-

gängig arm, wen wir nun vollends noch durch die Zertrennung der Güter zu deren Verkleinerung und zur Vermerung des Bauernstandes Gelegenheit geben würden, dan würden wir gar mit lauter Bettlern heimgesucht werden. Dan, fuhr er fort, unser Land ist nach der richtigsten Angabe 150 Quadratmeilen gros und es hat dasselbe der so sanftmütig, wie Weisheitsvollen Regierung des jezzigen Herrn es einig beizumessen, daß sich dasselbe schon würklich algemach einer stärkern, wer weis, ob nicht für uns nachteiligen Bevölkerung nähert, indem die Anzal der darin lebenden Untertanen, blos unter dieser ruhmvollen Regierung bis Ende 1781 sich blos im Hauptlande und die in den übrigen mit dazu gehörigen Staaten sich ergebende Vermerung nicht mitgerechnet, von 158640 auf 186775 empor geschwungen haben und wir also, nach Abzug 3690 abgegangener, 27505 Selen schon würklich mehr zelen, wie bei dem Antrit der Regierung und legte mir, zum Beweis seines Angebens, die (193) nachstehende Tabelle vor. Schweigen sie also ums Himmels Willen bei uns von der Zuträglichkeit der Teilbarkeit, weil uns die ganz unfelbar mit Betlern überschwemmen würde. Ich

Ich suchte ihn zu überzeugen, daß er sich in einem irrigen Wahn befinde; daß das Land

(193)	Anzal der Lebenden in diesem Jahre.	Anzal der Lebenden in vorigem Jahre.	Sind mehr.	Sind weniger.
Bei dem Antrit der Regierung waren .	158640			
In 1770 waren	=	173735		
Also mehr wie bei dem Antrit der Regierung	=	=	14960	
In 1771 waren	176110	173735	2375	
In 1772 =	174130	176110	=	2475
In 1773 =	177435	174130	3305	=
In 1774 =	180180	177435	2745	=
In 1775 =	179980	180180	=	200
In 1776 =	182515	179980	2535	=
In 1777 =	183210	182515	695	=
In 1778 =	182195	183210	=	1015
In 1779 =	184155	182195	1960	=
In 1780 =	185095	184155	940	=
In 1781 =	186775	185095	1680	=
Summa			31195	3690
Davon ab, den Abgang =	=	=	3690	
So bleiben also	=	=	27505	

bei weitem noch nicht hinlänglich bevölkert, sondern vielmehr arm an Volk, diese Armut aber vorzüglich der Geschlossenheit der Bauern-Güter zuzuschreiben und daß die Aufhebung der Geschlossenheit das untriegliche Mittel sey, dem Lande aufzuhelfen und Vermögen und Industrie über die Einwoner zu verbreiten. Wir sprachen ein langes und breites über unsern Gegenstand, und wie er mir nicht Recht geben wolte, so sagte ich, lassen sie uns die Pferde satteln; wir wollen zuvor hinaus aufs Land reiten, uns erst umsehn und dan weiter mit einander reden.

Er war bereit und wir ritten hinaus. Wir namen unsern Weg durch die besaamten Feldern eines vor uns liegenden Städtgens, ritten bis vor den Ort und suchten dan das weite Feld, bis wir in eine Gegend kamen, wo rechts ein Dorf lag und wo sich die Felder der Stadt und des Dorfs schieden. Und wie wir uns hier in einer Gegend befanden, wo wir, so weit wir sehn konten, nur je und dan etwas besaamtes wahrnamen und unter andern auch eine Menge mit jungen Birken-Büschen bewachsenen Landes vor uns sahen, so sagte ich;

ich; hier Freund lassen sie uns etwas anhalten und haben sie die Güte, mir auf meine Fragen zu antworten.

Was soll, frug ich, die mit Birken bewachsene Gegend vorstellen, Wald, oder Land? Es sind, antwortete er, würklich Aekker, die zu der Stadt gehören. Weil aber die Bürger zu arm und ohnmächtig sind, als daß sie solche, gleich den nähern Aekkern, hätten bestellen können, so sind sie algemach verwildert nnd das ist die Ursach der da stehenden Birken.

Ruhn dan, fuhr ich fort, auch Lasten auf diesen Aekkern? Ja wohl, war die Antwort, so Geld, wie Frucht-Abgiften. Gut; und worzu dient das übrige Gefilde, wo wir hin und wieder einen besaamten Flek wahrnemen und eine Menge Land ungenuzt liegt? Das sind, sagte er, Rotte-Länder. Das sind also, erwiederte ich, Aekker, die der Hauswirt dis Jahr aus dem Driesche reist, sie im Winter faul und mürbe werden läst, sie so dan ein bis zweimal besaamt, nächstdem aber wieder ruhen läst; da sie den oft 12 bis 20 Jahre, ja ganze Generationen hindurch,

wild

wild und ungenuzt liegen und nichts wie Hasen und Füchse tragen? Nicht anders —

Haben sie nicht gefunden, daß die Stadt das Brachfeld nur gar wenig, und bemerken sie nicht, daß dasselbe das da liegende Dorf gar nicht nuzze? Allerdings —

Haben sie nicht ferner gesehn, daß wir mitten in den besaamten Feldern allen Augenblik bei Drieschen vorbei gekommen sind? und sind diese nicht auch gutes Stelland? Steht nicht zu leugnen —

Ja haben wir nicht augenscheinlich gefunden, daß nahe vor der Stadt die Früchte ziemlich gut standen, daß sie aber algemach immer schlechter waren, und daß, je weiter wir uns dieser Gegend naheten, der Seegen immer weiter abnam und gleichsam zu verschwinden schien? Daß die Felder, stat des Ueberflusses, allenthalben Mangel ankündigten; daß die Halme so dünne und leer wurden; daß die Pflanzen, je länger je mehr, so weit von einander standen, als ob sie einander flöhen; und daß alles so dünne, elend, und mager aussah, daß wirs ohne Mitleid

nicht ansehn konten? Und tuhn wir wohl nicht genug, wan wir bei den besten Aekkern den Eigentümern kaum das fünfte, sechste Korn, bei den schlechtern aber nur das dritte Korn, dem Befund der Erndte nach, profezeien? Das ist freilich alles so, war die Antwort.

Wie er mir nun alles so beantwortet hatte, sagte ich, so lassen sie uns dan nun aber auch weiter ziehn und zu sehn, ob wirs anderswo besser finden. Wir ritten hierauf etwas links aufs Gehölze zu und hatten kaum einige hundert Schritte zurük gelegt, wie wir auf eine Gegend, wohl gewis einige hundert Morgen gros stiessen, und wo wir keine Spur einer jemaligen Stellung fanden. Und was ist das? frug ich; und mein Freund konte sich nicht entbrechen, mir zugestehn, daß das noch nie gebauete und zum Anbau noch nie ausgemessene Remisen wären; das Erdreich war gleichwol von der besten Art und mein Freund muste so gar bekennen, daß diese Gefilde einstens nicht einmal der Hude wegen erforderlich wären. Wir ritten dan ohnverweilt durch den Wald und fanden jenseits eine Pläne, wohl nicht unter eine halbe quadrat

Stun-

Stunde gros, vor uns. Alles war wüste nnd leer, ausser daß hin und wieder einige Flekgen besaamt waren, wovon mein Freund versicherte, daß das Rotteåkker wåren; und in Warheit die Frůchte schienen so erbårmlich, daß man drauf håtte schwůren sollen; die Natur habe das ohne die geringste hinzugekommene Hůlfe lediglich allein getan und gleichwol fanden wir das Erdreich nichts weniger wie schlecht. Wir wagten uns tiefer in dieses ungebauete Gefielde und kamen endlich in eine Gegend, wo wir auch nunmehr sogar ausgesåete Rottelånder und kurz alle Art von Frucht vermißten. Woher, sagte ich, Freund, diese weitlåuftige Wůste und kånnen hier etwa keine Menschen wonen? Warum nicht gar? erwiederte er, hier in dieser Plåne hat würklich ehedem ein Dorf gestanden, so aber im dreißig jårigen Kriege zerståret worden und die Eiwoner der benachbarten Dorfschaften wonen zu entfernt von hier, als daß sie sich bemåchtigen kånten, diese Gegend zu bauen und nur darum ist diese Gegend ungebauet. Wirft dan seit der Zerstårung des Dorfes diese Gegend für ihre Landesherrschaft also gar nichts ab? war die weitere Frage, die Antwort

wort aber die: Ja wohl! dan dort hinter jener Anhöhe liegt eine starke Stunde von hier ein Dorf. Entweder sind die Einwoner aus dem zerstörten Dorfe dahin gezogen, oder die Bewoner des Dorfs haben dieses Feld unter sich geteilt. Genug es gehört jezzo meistens zu dem Dorfe und weil die Leute ohnehin weitläuftige Güter haben und diese Gegend, der Entfernung wegen, nicht sonderlich nuzzen können, so bauen sie sie nicht, gleichwol aber haften die öffentliche Lasten diefer Gegend meist auf ihnen. Und in dem Dorfe und den andern benachbarten Orten sind gleich wol die Güter geschlossen? frug ich weiter, und ein ungeheucheltes Ja wohl war die Antwort. Geben sie mir solche Antworten Freund, fuhr ich fort, so habe ich würklich zum Beweise meiner Meinung fast schon zu viel gesehn nnd lassen sie uns also dort herum den Weg zurük nemen.

Das geschah dan auch. Wir hatten lange zu reiten, ehe wir ein Dorf erreichten. Unterwegs fanden wir es, wie Anfangs bei der Stadt. Anfangs erbärmliche Früchte, welche sich besserten, je näher wir an den Ort

kamen.

kamen. Und kaum kamen wir jenseits zum Dorf heraus, wie wir wieder eine ungebauete Pläne betraten, welche unmittelbar am Orte anfing und in die Länge fast noch grösser war, wie die zuvor verlassene. Lassen sie uns, sprach ich, diese Gegend näher besehn, ob auch wohl die Natur dem Anbau zuwider seyn solte. Und diese Untersuchung war kaum angestellt, wie wir auf den vortreflichsten Klee stiessen. Mein Freund wolte wissen, daß die Einwoner des Dorfs, auf Befehl des Landesherrn, ein Stük von dieser öden Gegend artbart machen und den Klee dahinein säen müssen, um zu versuchen, ob die Gegend nicht zu nuzzen stehe. Ist das Freund, erwiederte ich, so bedarf es keiner weitern Untersuchung. Gott bestimme ihren Regenten, fernerhin durch den Wahn der Bauern auf die Art hindurch zu dringen, ja auch die Geschlosseit aus Seinen von der Natur so gesegneten Staaten zu verbannen, so kan es nicht anders möglich seyn, als daß sich das Wohl der Untertanen und der Glanz ihrer Landesherschaft, ich will nicht sagen, verdoppeln, sondern würklich vervielfältigen müsse; und lassen sie uns nun vollends zurük reiten.

Unsere Tur ging also direkt nach Haus, wo wir dan nach einigen Stunden ankamen, gleichwol nicht eine Minute hingebracht hatten, daß wir nicht schlechte Früchte, Braachfeld, Rotteäkker und ganze Strekken ungebaueten Landes im Gesicht gehabt haben solten.

Bei unserer Heimkunft knüpften wir dan unsern Faden wir an. Ich legte meinem Freunde die Frage vor; ob der Anbau der Oberfläche in dem ganzen Lande von der Beschaffenheit, wie in der von uns berittenen Gegend, oder ob diese Gegend etwa nur die schlechteste sey? Und seine Antwort war; so viel ich das Land kenne so ist es bei uns, so wie in aller Herren Ländern überhaupt eben so, bald wohl etwas besser, oft aber auch schlechter. Und doch kan ihnen noch für einer durch die Aufhebung der Geschlossenheit gefördert werdenden Bettelbevölkerung bange seyn? O! Freund! entschlagen sie sich dieser Furcht; sie entehrt ihre Seele voll reiner Vernunft und gelieben sie mir nur gefälligst zu antworten: Da der heutige Augenschein ergeben hat, daß ihr Land noch eine Menge ungebauter Erde enthält, wie hoch wohl dieser

unartbare Teil, in Verhältnis des übrigen, anzuschlagen sey? Und die Antwort war; glaube wenigstens auf ein drittel. Sie reden gewis, was sie verantworten können; und glauben sie den ferner wohl, daß das gebauet werdende Land das trage, wozu es bei der besten Stellung fähig ist? Keinesweges! sprach er, sondern ich bin überzeugt, daß, wan allen Aekkern Dunge und Stellung in voller Maaße angediehe, unsere Landleute wenigstens noch einmal soviel erndten könten.

Ich solte zwar denken, sie hätten ihr Urteil gar füglich auf vier fünftel stellen können; inzwischen will ich mit Ihnen einverstanden seyn und nun wollen wir einmal mit einander rechnen und uns dadurch unsre heutige Reise bezalt machen, daß wir wenigstens aus Kuriosität sehn, wie vielen Selen nach unsrer heutigen Spekulation ihr Land Narung und Unterhalt verschaffen könte.

Nach dem Extrakt, den sie mir vorgelegt haben, befinden sich jezzo in ihrem Lande - - - - - 186775 Selen
Sie haben mir zugestanden,
daß noch ein drittel des Landes

unge-

ungebauet sey; ihre Einwoner nären sich fast alle vom Akkerbau; und folglich können sie auf diesem einen drittel ein drittel der ganzen bereits lebenden Selen leben lassen, mithin = 62255 =
Würde alles wüste Land artbar gemacht werden; so würde dem Brachfelde, was bei ihnen gehandhabet wird, das seine auch zu wachsen und dieses um ein Drittel grösser werden. Das Brachfeld könte und müste aber auch alle Jahre besaamt werden. Es könten also darauf so viele Menschen mehr leben, wie wir überhaupt hätten, mithin = 83010 =
Und sie haben selbst eingeraumt, daß bei dem bestmöglichen Bau wenigstens noch einmal so viel Getreide gewonnen werden könte, wie jezt. Ich glaube zwar wohl, daß sie ganz füglich auf noch fünfmal so viel hätten hinaus gehn können, weil wir aber gefunden haben, daß hin und

 wieder

wieder einige Aekker nahe vor den Orten bereits in ziemlich guter Stellung sind, so will ich also, um die Rechnung nicht zu überspannen, annemen, daß nur noch einmal so viel Menschen in ihrem Lande vom Akkerbau leben könten, wie wir nun überhaupt herausgebracht haben und das würden seyn - - 332040 -

Es könten also in ihrem Lande blos von der Landwirtschaft ganz füglich leben - - 664080 Selen und also 477080 Selen mehr, wie jezzo würklich darin leben.

Ist also ihre Furcht für Uebervölkerung nicht eitel? Und werden sie mir nun nicht zugestehn, daß so ihnen, wie allen andern Ländern, die Abstellung der Geschlossenheit zuträglich seyn würde? Ja glauben sie nicht, daß alsdan die Armut ihrer Einwoner verschwinden, wan gar noch mehr, wie diese Mehrzal aufleben, den jezt lebenden Einwonern einen Teil ihrer Last abnemen, und das bauen würde, was ihre jezzigen mit Gütern über-

überhäufte ohnmächtige Bauern ungebauet liegen lassen müssen?

Er antwortete mir weiter nichts, als Ja —— die Sache ist von Wichtigkeit —— und wir wollen Morgen unsere Unterredung fortsezzen, vorerst scheint mir aber doch die Rechnung bei dem Brachfelde nicht richtig, weil die Leute darin schon viele Sommerfrüchte säen. Ich erwiederte ihm aber, daß ich ihm noch eine Menge Quellen zeigen wolte, woraus eine etwaige Verrechnung übervoll ausgeglichen werden könte und damit brachen wir vor heut ab.

§. 70.

Wird fortgesezt.

Wie wir nun den andern Morgen unsere Unterredung fortsezten, sagte ich, daß ich ihm gestern verschiedene andere Quellen versprochen hätte, wordurch eine etwaige Verrechnung ausgeglichen werden könne und da, fuhr ich fort, sagen sie mir einmal, ob sie nicht gar viele Naturgaben aus andern Landen kommen lassen, die in ihrem Nationalbo-

den gar füglich selbst gezogen werden könten? Und müssen sie mir nicht einer Seits gestehn, daß hier fast kein einiger Artikul auszunemen ist, auf der andern Seite aber auch einraumen, daß dieses Land zur Hervorbringung aller nur möglichen Produkte von der Natur in reichlichster Maase bedacht sey; daß sie nach Anleitung eines Leo (194) und eines Herrn Pfarrer Christ (195) blos durch die Nuzzung der Brache eine Menge unentberlicher, bisher aber nicht gebaueter Produkte; durch Verfeinerung ihrer Mineralien; ihrer Wolle; ihrer rohen Häute; welches alles jezt roh ausgefaren und Fremden verarbeitet und verfeinert wiederum abgekauft wird; durch Verarbeit- und Verfeinerung ihres Flachses und d. gl. viele tausende, ja eine Menge Menschen in Arbeit und Narung gesezt werden könten? Und muß man sich also eines Teils nicht wundern, wan ihr Land wenige und mei-

(194) In dem reizenden Beispiele der Nüzlichkeit und Möglichkeit von Abschaffung der Brache, so zu Frankfurt 1777 erschienen ist.

(195) In dem Unterricht von der Landwirtschaft und Verbesserung des Feldbaues, insonderheit von Benuzzung der Brache ꝛc. Ff. 1781.

meistens arme Einwoner hat, auf der andern Seite aber auch alle Besorgnis in den Staub darnieder drükken, als ob durch die Aufhebung der Geschlossenheit einer Bettelbevölkerung Tohr und Riegel eröfnet werden mögte?

Ich muß freilich gestehn, war seine Antwort, daß wir die merersten Bedürfnisse von aussen verschreiben, die bei uns selbst gefördert werden könten, auch daß wir unser Kupfer und Eisen roh ausfaren, wan sie mir aber vorwerfen, daß wir die Wolle verfeinern und auch die rohen Häute und Flachs selbst verarbeiten solten, so gehen sie zu weit. Denn, wissen sie nicht, daß unser Herr noch vor kurzem eine recht gute Wollenmanufaktur hat anlegen lassen; daß unsre Loh- und Weisgerber fleißige und wohlhabende Leute sind und wo können sie mir einen Fall nennen; daß wir ungesponnenen Flachs ausser Land verkauft hätten. Und — er wolte weiter reden, wie ich ihn mit der Erwiederung unterbrach: Glauben sie nicht, daß ich die nachamungswürdige Maximen ihres Herrn und die gute Landes-Anstalten verkenne, es ist und bleibt aber doch gewis, daß ihre meiste Wolle roh aus-

ausgefaren und von den Landes-Fabriken der geringste Teil verarbeitet wird. Nun glauben sie nicht, daß ich, wan ich von Verfeinerung der Wolle rede, just prätendiren will, daß sie von aller ihrer Wolle lauter feine Tücher und Zeuge machen und eine Menge kostbarer Fabriken sogleich und auf einmal anlegen sollen. Keinesweges. Ich will ihnen nur zeigen, daß sie eine Summe Geld gewinnen und eine Menge Einwoner in Arbeit sezzen könten, wan sie die roh ausgefaren werdende Wolle wenigstens im Lande kammen und spinnen liessen. Um dieses einzusehn, will ich ihnen folgenden ganz richtigen und in keinem Stük überspannten Plan vorlegen.

Nur 500 Klauder Wolle will ich annemen, die bisher järlich von einem Amte des Landes auswärts roh verkauft worden. Jezzo steht das Klauder nicht für 2 Rthlr. 18 Gr. zu verkaufen. Ich will aber recht viel, ich will 3 Rthlr. 24 Mgr. nemen, die die auswärtigen Wollenhändler roh dafür erlegten, so würden in diesem Fall ihre Amts Untertanen dafür 1833 Rthlr. 12 Mgr. beziehn. Nun sollen sie sie aber im Lande selbst kammen und spinnen

spinnen lassen und sehn, wie sie da bezalt werden würde. Aus einem Klauder Wolle werden gewönlich nicht unter 15 Pfund gekammt, also aus 500 Kl. 7500 Pf. diese 7500 Pfund liefern eben so viele Pfunde Garn. Das Pf. Garn ist in Verhältnis jenes Preises nicht unter 21 Mgr. zu verkaufen und mithin liefern

500 Klauder = =	4375 Rthl.	= Gr.
Hierzu den Wehrt des bei dem Kammen sich ergebenen Abfalls, der bei Strumpfwirkern und Matrazzenmachern zum mindesten wehrt ist = = = =	80 —	= —
So ist also blos durch das Spinnen eine Sum̃e da von	4455 —	= —
Hiervon müssen jedoch die für das zu dem Kammen erforderliche Oehl aufgehende Kosten abgezogen werden. Diese tuhn höchstens von jedem Klauder 6 Gr., also überhaupt = = =	83 —	12 —

Und damit der durch das Kammen und Spinnen erwachsende Gewin ganz rein

erscheine, so wollen wir auch diese Arbeit, ob sie gleich der Hausman selbst verrichtet, zu Gelde anschlagen und für jedes Pfund 2 Mgr. also für 7500 Pfund	416	— 24	—
für jedes Pf. zu spinnen aber $5\frac{1}{2}$ Mgr., also von 7500 Pfunden rechnen .	1144	— 30	—
Es würden also überhaupt abgehn . . .	1644	— 30	—

Dennoch aber 500 Klauder Wolle würklich um 976 Rthlr. teurer verkauft, von dem gebrechlichsten und zu aller andern Arbeit untüchtigen Teile der Untertanen durch die Arbeit dabei 1561 Rthlt. 18 Mgr. verdient und also für das Amt durch diesen Weg blos von den 500 Klaudern Wolle 2538 Rthlr. 12 Mgr. gewonnen werden. Ob das nun aber nicht ein Weg wär, mereren Einwonern Narung zu geben und ihr Land unsäglich zu bereichern, ist eine Frage, welche sie mir schwerlich verneinen werden und von Verarbeitung des Garns will ich einstens nicht einmal reden.

Eben so verhält es sich auch mit Verarbeitung der rohen Häute. Freilich sind ihre Gerber fleißige Leute und sie beweisen durch ihren Wolstand, daß ihr Metie in einem Staat allerdings grosse Aufmerksamkeit verdiene. Aber Freund, haben sie dieser Art Profeßionisten genug? Haben diese Leute gehörigen Absaz und Abgang? Klebt man nicht fast durchgehends im Lande zu sehr an Vorurteil gegen das inländische Leder und ziehn sie nicht das ausländische vor und wan dasselbe gleich nicht im geringsten besser ist? Ja beweisen nicht die järlichen Zoll Intraden, daß aus ihrem Lande, ohnangesehen sie nur, wan ich nicht irre, 6 Heller Schleyschaz oder Lizent von jedem Taler für ausgefarene rohe Häute sich erlegen lassen, järlich für viele tausend Rthlr. rohe Häute ausgefaren werden? Wird nicht bei der Gerberei Taler auf Taler gewonnen? Solten sie also nicht jenen Lizent erhöhen und einen noch höheren Lizent auf fremdes bereitetes Leder sezzen auch die Einfur desselben höchstens nur an den Jahrmärkten gestatten? Ihre Gerber sind unternemende Leute und ich zweifle nicht, daß, wan sie diese Ermunterung sehen, ihre inländische Gerberei einen wahren

Schwung

Schwung gewinnen wird und ihre Polizei muß und wird schon dafür sorgen, daß sie das Publikum nicht mit schlechter Waare betrügen.

Und ihre Flachsverarbeitung ist auch noch zur Zeit nichts weniger, wie im blühenden Stande. Ich miskenne keinesweges ihres Regenten preiswürdige Anstalten in Anlegung gewisser Flachs-Märkte und Prämien-Erteilung für den besten im Lande gezogenen Flachs. Das macht aber alles noch nicht, daß dieser Artikul bei ihnen über alle Verbesserungen erhaben seyn solte. Werfen sie einen forschenden Blik auf den Bau und die Verarbeitung ihres Flachs und lesen sie Herrn Seiferth in der Nachricht von Erbauung und Zurichtung des feinen Flachses, wie solcher zu denen Battisten, brabander Spizzen und der feinen Leinewand in Holland, Flandern nnd Frankreich gefertiget und verarbeitet wird; ein Buch, das auf allen Dorfschaften gelehrt, und, wan auch gleich Gellerts Beamter den Nachdruk geben müste, eingefürt werden solte; und sagen sie dan, ob sie sich bei diesem Artikul nicht noch volkommen

men bei der alten Leier befinden. Denn, kaufen sie nicht alle ihre feine Leinewand von Ausländern? zeigen aber auch nicht abermals ihre Zollregister, daß sie järlich für viele tausend Taler Garn ausser Land verkaufen? Solten sie also auch wohl bei diesem Artikul nicht noch eine Menge Hände beschäftigen können?

In Warheit Freund! wan sie alle diese und andere änliche Gegenstände zusammen nemen; wan sie dabei erwägen, daß sie, in Verhältnis der Grösse ihres Landes, nach

Süsmilch	=	1312500
Sonnenfels	=	450000
Vauban	=	354150
Leuwenhök	=	973950
Templemann	=	900000

Einwoner haben solten; daß ihnen also, da sie nur 186775 haben, nach

Süsmilch	=	1125725
Sonnenfels	=	263225
Vauban	=	167375
Leuwenhök	=	787175
Templemann	=	713225

annoch felen, mithin also so wenig die Summe, denen der Augenschein Narung verspricht,

da

ist, als wenig ihre Bevölkerung auch nicht einer einigen Zahl gleich komt, welche die Politiker für ein Land, wie das ihrige ist, bestimmen; wan sie ferner bedenken, daß es eine ziemlich verläßige und der Natur ganz angemessene Bemerkung ist, daß alsdan die Bevölkerung von selbsten stille stehe, so bald es an sicherm und hinlänglichem Unterhalt zu gebrechen beginne; worüber Young, selbst dieser Hauptantagonist der Vereinzelungen der Bauerngüter (196) auf eine von ihm nicht erwartete Art urteilt, wan er spricht: „Ich „glaube den Punkt der Narungs-Mittel „bei dieser Untersuchung (der Bevölkerung) „weglassen und es allemal für ausgemacht „annemen zu können, daß, wenn ein Mensch „Beschäftigung erhält, die ihm ein Aequivalent der Narung gibt, selbigem niemals „Narung fehlen könne. Vermehrt euer „Volk, so sehr ihr wollt, Lebens-Mittel „werden sich immer mit ihnen vermehren. „Ohngeachtet des Zuwachs an Volk, der in „diesem Königreiche seit der Revolution statt „gefunden haben muß; ohngeachtet der Verschwendung, des Luxus und der starken

Aus-

(196) In der angefürten Arithmetik S. 74.

„ Ausfuhr, ist doch der Preis des Getreides
„ gefallen. — Aus Mangel an Lebensmit-
„ teln wird Bevölkerung nicht eher stillstehen,
„ bis jeder Morgen Landes aufs äusserste ver-
„ bessert und zum gröstmöglichen Ertrage ge-
„ bracht ist;" auch William Bell (197) und Franklin (198) das zum selbst erfolgenden Ziel des Stillestandes bestimmen, bis das ganze Gebiet einer Nation so vorteilhaft angebauet worden, daß es keinem mehr einen gewissen und überflüßigen Unterhalt verschaffen könne; ja da man auch nach einer durch die Erfarung erprobt gefundenen Berechnung wissen will, daß eine bestehende Zahl Volks in einem Staat sich nicht unter hundert Jahren zu verdoppeln fähig sey (199); diesemnach es also erst etwa die Nachkommen in dem dritten, vierten Jahrhundert weiter hinaus, treffen könte, bei einer wahrnemenden Uebervölkerung, zu der Zergliederung der Bauern-Güter Halt! zu sagen und die Geschlossenheit

(197) Am angezogenen Ort S. 19.

(198) In den Betrachtungen über die Vermehrung des menschlichen Geschlechts und die Bevölkerung der Länder. §. 2. 3. 4. 5.

(199) Süßmilch Teil 2. S. 176. §. 375. und f.

heit wiederum einzufüren und wan sie endlich auch betrachten, wie viele Menschen järlich durch Wasser, Blei, Eisen und dergleichen gewaltsame Zustörungs-Mittel aufgerieben werden; so deucht mich; müste ich von ihrer Warheits-Liebe und Aufrichtigkeit erwarten, daß sie bei einer fernern Beharrung auf der Meinung, wie die Aufhebung der Geschlossenheit ihren, oder irgend einen anderen Staat mit einer Bettelbevölkerung heimsuchen könte und daß sie nicht das unverkennliche Hauptmittel sey, insonderheit ihrem und allen andern, mit dem ihrigen in gleicher Lage sich befindenden Staaten, aufzuhelfen, fast erröten müsten. Denn bedenken sie nur noch, daß, wan auch die Natur zum erstenmal und dazu bei dem Menschen aus dem Laufe der Ordnung treten und mehr Menschen in einem Staat herfürbringen solte, wie sie zuernären vermögte, uns schon Herr Hume (200) bei dem leblosen Gelde lehrt, daß dasselbe bei den Nationen wie unter einer Wasser-Waage stehe und, wan es bei der einen in gar zu grosser Quantität ausgeschüttet und angehauft würde, überliefe und den benachbarten Natio-

(200) Siehe dessen Essais sur la nature du Commerce.

Nationen zuflössen, unsere Nachkommen also dieses Abfliessen bei dem mit Vernunft begabten Menschen weit sicherer zu erwarten haben, und die Warheit des Chronologistischen Sazzes bewärt finden werden; daß Menschen abfliessen wie Wasser, wans an einem Ort durch Gewalt zu hoch steigt; denn die Welt ist überal offen und solte wohl ein mit gesunder Vernunft begabter gesunder Mensch, wan ihm der Hunger anwandelte, nicht lieber von dannen gehn, als an einem Orte todt hungern?

Sie sind sehr, erwiederte er, für die Abschaffung der Geschlossenheit eingenommen, und sie bekeren mich fast durch ihre Demonstration, nur bleibt mir noch immer der Zweifel übrig, ob dan auch wohl die Abschaffung der Geschlossenheit würklich das Mittel seyn solte, welches alles das Gute zu würken fähig seyn kan, was sie ihr in unserer Unterredung beigemessen haben; und dan ist es mir sehr auffallend, daß in den Städten die Güter nicht geschlossen sind und darin gleichwol nichts von denen ihr beigemessenen guten Folgen, vielmer das Gegenteil wargenom-

nommen wird, anderer Zweifel nicht einmal zugedenken.

Wans weiter nichts ist, versezte ich, so sind sie bereits bekehrt. Die Aufhebung der Geschlossenheit kan einig die Menschen fördern, die jeder Staat nötig hat; mit Menschen kan man alles machen; es komt nur aufs ziehen, unterrichten, anweisen und verpflanzen an und das müssen ihre Ministers verstehn und sie verstehn es nur zu gut. Was aber ihren weiteren Zweifel anlangt, so habe ich mir denselben auch gemacht; ich habe mir aber vorgenommen, nächstens meine Gedanken über die Geschlossenheit nieder zu schreiben, da will ich den diesen und allen etwaigen weiteren Zweifeln zu begegnen suchen. Haben sie die Güte diese demnächst zu lesen, mir vorjezt aber zu erlauben, mich zur Heimreise anschikken zu dürfen. Es freut mich, ihnen so weit und mich durch unsern gestrigen Augenschein und unsre Unterredung selbst in meiner Meinung überzeugt zu haben.

Das war dan die Anwendung des oben angegebenen Prüfungs-Mittels und ich glaube, die hergesezte Unterredung mit meinem

nem Freunde werde nicht nur zeugen, daß dasselbe bewärt sey, sondern es werde auch vermittels desselben in allen Staaten leicht zu finden seyn, daß man keine Uebervölkerung durch Abschaffung der Geschlossenheit zu befürchten habe und daß diese Abschaffung das ächte Mittel sey, wofür es in dieser Abhandlung ausgegeben worden.

§. 71.

Wir sehn ja bei den Städten das gerade Gegenteil von den behaupteten guten Würkungen der wegfallenden Geschlossenheit?

Man wendet ferner wider die Aufhebung der Geschlossenheit ein; die durch die Zergliederung der Güter gefolgerten Vorteile treffen durchaus nicht zu, weil die Einwoner in den Städten ihre Güter nach unbeschränkten Wilkür verkaufen und zergliedern dürfen, gleichwol alda die Aekker äusserst schlecht gebauet werden, die Bürger kein Getreide mehr ziehn wie die Bauern, vielmehr dabei immer mehr verarmen und wir täglich vor Augen sehn, daß in einer Stadt

ein ganzer Morge Land oft um eine Kleinig- öffentlich losgeschlagen wird.

Es sey fern von mir, diese leider wahre Vorliegenheit zu verneinen. Es ist würklich so, daß die Städter verarmen, die Aekker äusserst schlecht bestellen und daß oft ein Morge Land keinen Abnemer um den geringsten Kaufpreis findet. Das aber ist nicht die Folge von der ihnen erlaubten Freiheit des wilkürlichen Verkaufs der Aekker, sondern diese Uebel haben in ganz etwas anderm ihren Grund. Betrachten wir den Landbau der Städte, so hat eine kleine Stadt oft einen Bezirk von allen Seiten auf Stunden Länge und Weite inne. Die nahe liegenden Aekker sind in ganz guter Stellung und nur die entfernteren werden äusserst schlecht und oft gar nicht gebauet. Nur die entfernteren Aekker sind spotwolfeil, die nahliegenden finden aber immer ihren Abnemer, der sie redlich und oft den Morgen Land über hundert Rthl. bezalt. Folget daraus nicht unwiedersprechlich, daß sie mit Aekkern überladen sind? Sie haben zuviel und die Aekker liegen zu weit. Der wenigste Man in den Städ-

ten hat Anspruch auf den Hürdenschlag, nur durch welchen die entlegenen Aekker mit Vorteil zu nuzzen stehn. Dem meisten Man felet es auch an Dünger für seine Ländereien und gesezt, er hat dessen auch genüglich, so ist doch die Hinfurt auf die entlegensten Aekker und die nachherige Einfurt der Früchte mit zu vielen Kosten verknüpft, als daß er die entlegene Länderei mit Vorteil bauen könte.

Hier haben wir also die Quelle von dem schlechten Anbau der meisten Städtischen Aekker, den Grund ihrer Wolfeilheit und zugleich den Grund der Armut ihrer Besizzer. Diese können die weit entlegenen Aekker nicht mit Vorteil bauen. Sie lassen sie also lieber ungestelt liegen. Gleichwol stehn die entlegensten Aekker so gut in Lasten wie die nahen. Was also ein naher Akker an Ausbeute liefert, das fressen die entlegenen weg. Was wunder also, wenn ein Bürger bei seinem Landbau nichts aufstekt, sondern zurück komt und verarmet? ja wann ein entlegener Akker auch einstens nicht um ein Bagatell einen Liebhaber finden will. Hierzu komt noch, daß

nicht eine einige Stadt; ich rede von Städten hiesiger Gegend, die sich vorzüglich vom Landbau nären, eine Vorstadt hat, sondern in ihren Mauern beschränkt eingeschlossen liegt, es ihr also an Gelegenheit felet, sich auszubreiten, näher bei ihre entlegene Aekker anzubauen, und die vielen Ländereien unter merere Hände zu verteilen. Heben wir dann die Geschlossenheit der Bauern Güter auf und geben dadurch den Dorfschaften Gelegenheit, sich auszubreiten und näher an die Städte anzubauen, so haben wir zugleich die entlegenen und deshalb den Städtern schädliche Aekker in bessere Kultur und an gute Leute gebracht; an Leute, die dan vieleicht gern vor einen Morgen 50 bis 100. Rthl. zalen werden, der jezt in der Stadt beinahe nichts gilt und das für Aekker, die jezt der Grund der bürgerlichen Armut sind. Und so ist also dieser Einwand nicht nur hinfällig sondern es erscheint selbst bei seiner Prüfung die Geschlossenheit der Bauern Güter nicht blos als das Verderben der Landleute, sondern so gar auch als der unverkennliche Grund der Armut der Stadtleute.

§. 72.

Die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauern-Güter wird das Wiederaufleben auch selbst der Städte befördern.

So gewis es also ist, daß durch die Abstellung der Geschlossenheit der Bauern-Güter der städtische Akkerbau in seinen eigentlichen Flor versezt und dadurch in den Städten die Quelle der Armut versiegend gemacht werden wird, um so gewisser wird aber auch in weiterm Betracht dadurch die städtische Narung aufblühen und dadurch der Wolstand der Städte gefördert werden, weil eben mit solcher Aufhebung der Geschlossenheit die richtigste und beste Parallel zwischen dem Stadt- und Land Narungsstande gezogen werden wird.

Soll es beiden Ständen wohlgehn, so ist diese Parallel nötig. Bei dem Herrn Kryger heist es deshalb: (201) „der Schluß von „allem bleibt, daß der Landmann und Bür-

(201) Vom Stadt- und Land Nahrungs Stande S. 57.

„ger an ihrer Aufname wechselsweise arbei„ten müssen; daß beide Narungen nicht ver„mischt, sondern vielmehr in ordentlichere „Grenzen, wie bisher geschehen, gesezt wer„den müssen; daß die Einwohner in den „Städten und auf dem Lande vermehrt wer„den müssen; welches unthunlich ist, wenn „die Nahrung für einen oder den andern „vermindert wird; daß die Beschäftigung „mit vielerley Gewerbe alle Nahrungen ver„dirbt, allen Verkehr zwischen den Städten „und platten Lande aufhebt, und der nächste „Weeg zur Armuth, Barbarey und der „Knechtschaft unter andern Mächten ist.“

Er nennet Seite 43. die Vermischung des Stadt- und Land Narungsstandes eine klägliche Haushaltung und eine schädliche Krankheit die geheilet werden müsse. Dahin zielt auch der Verfasser des Journal du commerce (202) wenn er sagt; „der Bauer „kennet sein eigen Bestes sehr schlecht, wann „er sich bemühet, des Stellmachers, We„bers und mererer entberen zu können, wel„che Unart macht, daß Städte und Dörfer „ver-

(202) In dem Stükk für den August 1761. S. 54.

„verarmen." Und durchdrungen von der Erforderlichkeit dieser Parallel betätigten dieselbe auch durch ein Zirkulare an sämtliche Steuer Räthe *de dato* Breslau den 5ten Octobr. 1763. des Königs in Preussen Majestät. (203)

(203) Sie lautet also: Friedrich rc. Unsern rc. da wir mißfällig angemerket, daß diejenigen Professionisten in denen Städten, so mit Aekkern angesessen, öfters dadurch, daß sie die Akkerwirtschaft nicht verstehen, nicht nur sich selbst ruiniren, sondern auch die Jungenleute, so bei ihnen in die Lehre gegeben werden, blos zur Akkerwirtschaft gebrauchen folglich leztere dadurch nicht das Metier gehörig erlernen, und dahero in der Folge die Waare nicht so tüchtig verfertigen, daß sie solche an Ausländer verkaufen können, mithin solches jederzeit ein Onus vor die Einländer bleibet, daß sie dergleichen schlechte Waaren allezeit theurer bezahlen und solchen unwissenden Kaufleuten und Ouvriers abnehmen müssen; Wir aber diesem, dem Lande daraus entstehenden Schaden und Nachtheil fernerhin nachzusehen nicht gewillet; so verordnen Wir hiermit, daß von nun an denen Professionisten in denen Städten nicht erlaubt seyn solle, in Zukunft weiter Aekker zu kaufen, oder Akkerwirthschaft zu treiben; sondern es müssen sich selbige lediglich an ihre Professionen halten, und dadurch ihren Unterhalt zu gewinnen suchen.

Jezzo, bei der Geschlossenheit der Bauern Güter, ist fast kein Unterschied zwischen dem Land- und Stadt Nahrungsstande und der beste Bürger ist ein klägliches Mittelding zwischen Professionisten und Bauern. Der Schuster sizt des Morgens hinterm Leist und des Nachmittags auf seinem Akker. Der Schneider fürt eine Stunde seine Nadel und die andere bauet er seinen Akker. Der Schlosser fürt eine Stunde die Feile und die andere die Akker-Gerätschaft. So machts der Schreiner mit seinem Hobel, der Mezger mit seinem Messer und auf gleichen Fuß stehn alle Handwerksgenossen. Ja es geht dieser Unfug gar oft so weit; daß sie ihr Metier mit dem Pfluge gänzlich vertauschen und dadurch, nach der gegründeten Bemerkung des Herrn Hildebrandts (204), die anmaasliche Befreiung von Frohndiensten mit dem Zugvieh erweitern und auf die Art einerseits die Landesherrliche Gerechtsame, weil das Vieh, das der Bürger hält, der Bauer nicht halten und damit auch nicht fronen, noch weniger verdienen kan, und anderseits die

(204) In dem 2ten Kap. der neuen Beiträge zur Verbesserung der Stadt- und Land Oekonomie.

die bäurische Narung und Verdienst-Quellen schmälern. Und die Summe des Ganzen ist, daß um eben soviel, wie der Bürger dem Bauer Eingriff tuht, die bürgerliche Narung aufs Land schleicht, kein einiger städtischer Professionist einen Abnemer seiner Manufakturen finden und einstens nicht einmal den Bauer, der ihm seine Aekker bauet und seine Früchte einfärt, mit seinen Manufakturen bezalen kan, ja daß der Bürger in der Stadt mit dem Bauer auf dem Lande arm ist.

Gleiche Klagen treffen wir auch bei dem Herrn Justiz Raht Moeser (205) mit völligem Grund an. Wird aber ein Unterschied zwischen Stadt- und Land Narungsstande eintreten; wird die städtische Narung, welche jezt aufs Land unter die Beiwoner, so bei der Geschlossenheit der Bauern-Güter keiner Ländereien habhaft werden; mit Taglonen, indem der Bauer keine Taglöner halten kan, sich aber auch nicht nären können, mithin sich auf die Handwerke legen müssen; gezogen ist und der Bauer alles das in seiner Ge-

(205) In den Patriotischen Phantasien im 1ten Teil 32ten Stükk, vom Verfoll des Handwerks in kleinen Städten S. 194.

Gemeinde haben kan, was er eigentlich in den Städten suchen solte, wiederum in die Städte zurükkeren; zugleich aber den dörfischen Beiwonern, daß sie bei dem Akkerbau ihre Narung finden können, Gelegenheit gegeben werden, so wird für beide Stände gesorgt seyn. Und was ist das Mittel diesen gedoppelten Zwek zuerreichen? Man stelle nur die Geschlossenheit der Bauern-Güter ab, so hat man einen jeden Untertan an seinen rechten Standort gestelt.

In den Dorfschaften bedarf es weiter keiner Professionisten, wie in der Schumacherei und Schneiderei, eines Altflikkers, eines Wageners und eines Grobschmiedes. Wird nun bei abgestelter Geschlossenheit die Polizei darauf sehn, daß ausser denen eben bemerkten keine weitere Professionisten auf den Dörfern wonen, wird sie nur gebiten, daß schlechterdings keine Professionisten vom Lande in eine Zunft aufgenommen werden sollen; so werden die Beiwoner der Dörfer in Bauern ausarten, die Handwerke wieder in die Stadt ziehn, der Handwerker den Bauer, und dieser den Professionisten suchen;

der

der Bauer wird die Jahrmärkte besuchen, alles wird in Narung gesezt, die Armut aus den Städten vertrieben und vom Lande verbannet werden, und so wird es um alle Stände wohlstehn; der Akkerbau wird sich seiner Volkommenheit nähern, die Gewerbe werden aufleben, und der Herr und das Land werden in allem Betracht ihre Rechnung dabei finden, wann, ohne auf die weitere seegensreichen Folgen der abgestelten Geschlossenheit zusehn, die Abgifften rein eingehn, Restanten nicht mehr werden gehört und die Einname blos der Accise sich zu einer wenigstens dreifach grössern Intrade qualificiren wird.

Weil indessen die jezt auf dem Lande wonenden Professionisten ihr Metie nicht gleich mit dem Pfluge umtauschen können, so erschwere man ihre in die Städte bringende verfertige Arbeiten mit einiger, bei Strafe der Confiskation der Waaren zu erlegenden Abgift, und verwende diese zur Unterstüzzung guter, junger, verlaglosér und ohne ihr Verschulden zurükgekommener Stadtmeister. Damit aber die Professionisten der Städte

dadurch nicht erfrechet werden, die Arbeiten zu überteuren, so sezze man nicht nur vernünftige Taxen, sondern halte auch mit allem Eifer darauf, so ernstlicher, je mehr dergleichen bisheriger Abgang die Hauptursach ist, daß die Stadteinwoner, mit Vorbeigehung der Stadthandwerker, oft die billigere Landprofessionisten suchen, und so viele geschikte Handwerks-Leute in den Städten verarmen.

§. 73.

Solte wohl der Grund des Zurükkommens der Landleute in dem seit einiger Zeit so gestiegenen Lux oder Aufwand liegen?

Man kan zugestehn, sagt man weiter, daß die Vermischung des Stadt- und Land Narungsstandes einigen wiedrigen Einfluß auf den Wolstand habe, das aber kan keineswegs die Hauptursach seyn, weil vor vielen Jahren diese Vermischung bereits da war, gleichwol es der Zeit um Bürger und Bauren besser, wie jezt, stand. Der Grund ist also nicht sowol in der Geschlossenheit, als viel-

vielmer in dem allenthalben im schwange gehenden Lux zu suchen?

Wer wolte das verneinen, daß der seit 20 und 24. Jahren gestiegene Luxus, so vorteilhaft ihn auch Young in der Politischen Arithmetik und noch andere, zu schildern sich bemühen, besonders aber auch der leidige Koffeetrank zu dem Mißstande der Untertanen gar vieles beiträgt. Wir wollen ihn vielmer als das am Wolstand der Untertanen nagende Uebel algemein ansehn. Zugleich ist dan doch aber auch die Geschlossenheit ein nicht minderes Uebel. Jedes Uebel schadet seiner Art nach besonders und jedes erfordert besondere Heilungs-Mittel. Hebt man die Geschlossenheit auf und tuht zugleich besonderen Arten von Lux Einhalt, so ist es um soviel besser. Daß es aber vor Jahren um die Untertanen besser stand, macht bei weitem noch nicht, daß die Geschlossenheit als etwas Gutes, der Lux aber als das alleinige Uebel angesehn werden müsse, und es kan daraus weiter keine bejahende Frage entspringen, wie nur allein diese: hätten nicht die Bauersleute ohne geschlossene Güter vor 24. Jahren

ren sich in ungleich besserm Stande befinden müssen? Und gesezt dan die Geschlossenheit wäre bereits vor 24. Jahren abgestelt gewesen, inzwischen aber hätte der Luxus an den Untertanen genagt, was würde man davon jezt vor eine Würkung verspüren? Keine andere, als etwa die, mit verdoppelten Schritten zugenommene Auflösung der Bauern-Güter. Und was verspüren wir würklich? Nichts, als daß wir 24. Jahre zurük sind, und 24. Jahre ohngenuzt haben vorbeistreichen lassen. Soll also eins dieser Uebel abgestelt werden, so muß die Reihe vorerst die Geschlossenheit, als das ärgste Uebel, und als den Krebs des Wolstandes und als den Riegel, der alle Besserung hindert, treffen.

§. 74.

Oder liegt wohl der Grund der Armuth in der Beitreibung der öffentlichen Abgifften zur Herbstszeit?

Vor 24 bis 30. Jahren sagt man endlich, standen die Untertanen besser, und zalten ihre Prästanda richtig, ordentlich, und meistens auf die bestimten Monate; seit der

Zeit

Zeit aber verschlimmern sich merklich ihre Umstände, da die Abgiften nicht mehr monatlich, sondern da sie meistens im Herbste beigetrieben werden, ein offenbarer Beweis also, daß nicht sowol die Geschlossenheit, wie die unzeitige Beitreibung der Abgiften-Schuld an ihrer Verarmung ist.

Wer aber wird das auch behaupten, daß just einig die Geschlossenheit die Ursach verarmter Bauern seyn solte? keinesweges. Richtig aber ist, daß die widrige Würkung geschlossener Bauernhöfe in jezzigen Zeiten mehr gespürt wird, wie vor 24. Jahren. Bis ans Jahr 1759. waren die Untertanen hiesiger Gegend durch die Früchte vieler genossener Friedens und Segens Jahre durchgängig wolhabend und Konkurs-Prozesse waren die seltensten Sachen. Da aber hiesige Gegend in 1759., bis auf den Tag des Friedensschlusses anhaltend der Schauplaz des Krieges war, so wurden die Untertanen ausgezehrt. Die Ordnung der Lasten Entrichtung geriet ins Stokken. Bald hier, bald dort sahe man sich genötigt einen Bauer aus den Gütern zu sezzen und ihm den Konkurs-Pro-

zes zu machen und, weil dabei die Guts-Pertinenzen zu dem Stamgut gezogen, die Gläubiger aber an die Masse verwiesen wurden, woselbst sie insgemein durchfielen, so ist seit der Zeit der Bauer je länger, je mehr, als eine Race bekant geworden, dem man nichts borgen könne und also ist die Geschlossenheit jezt von widrigeren Folgen, wie vor dem Jahr 1759 und zugleich die Ursach dargelegt, warum die akkurate Intraden-Erhebung jezzo mit mereren Schwierigkeiten verknüpft ist, wie ehmals, indem bei dem wenigsten Man die Wunden des Krieges geheilt sind.

Daß die monatliche Intraden Erhebung noch nicht völlig in Gang kommen will, dabei wird freilich dem Erheber alle Schuld beständig beigemessen. Allein ganz irrig. Der Verfasser des Schreibens über die Frohndienste an Herrn *T. de C.* in *W.* nennt zwar die Bestrebung der monatlichen Erhebung; das kümmerliche Studium monatlich zu erheben, und sagt davon, daß es die merezten Bauern nieder beuge, sie verzagt und zu allen Unternemungen untüchtig mache. Er nennt es den baurischen Kreditsangel und

schilt

schilt es die Ursach, daß der Bauer murre, verzweifle und gegen sich selbst das Schwerd ziehe. So sagt auch zwar Herr Hofraht J. Fr. Doehler (206) von der monatlichen Erhebung; daß sie nur in Städten und besonders bei Gewerb- und Handwerks-auch Kopfsteuern angehe, auf dem Lande aber und bei Steuern, die auf die unbeweglichen Grundstükke und Güter gelegt sind, ist es gar nicht rahtsam, spricht er; denn der Landman hat nie gewisser Geld als zu Martini; im Herbst, wenn er die Erndte in der Scheuren hat, und etwas davon hat versilbern können, oder auch von überflüssigem Vieh, das er nicht überwintern will, etwas verkaufft hat: Welcher Erheber aber wird so kurzsichtig seyn, diese Meinungen sich zur unüberschreitlichen Richtschnur zu machen und nicht die algemeine Regel kennen; daß die richtigste Maxime in Erhebung der Gefälle die sey: zur gelegensten Zeit. (207) Wer wird daran zweifeln,

 daß

(206) In der Abhandlung von Domainen, Contributionen, Steuern, Schazzungs Abgaben §. 75. p. 96.

(207) Achenwall in der Staats Klugheit 2ter Teil 14tes Stükk.

daß es theoretisch ganz richtig sey, daß es zum ohnbezweifelten Wohl des Untertanen gereiche, wann er seine Abgiften unter der Hand in kleinen Zalungen abträgt und im Herbste seiner Erndte froh seyn, das heist, wenn er sie behalten kan und nicht durch die ihm sodan auf den Hals kommende Abgiften aller Art genötigt werden soll, seine Produkte unter den wahren Wehrt loszuschlagen und also er, der selbst das Brod bauet, bei kaum angetrettenem Winter selbst nach Brode laufen soll.

Wie aber sieht es aus, wenn wir uns an das würkliche Erhebungsgeschäft wagen? Die geringen Leute, die Kötner, die Leute, die deshalb wohlstehn, weil sie wenig Land bauen, die sehn schon zu, daß sie monatlich zalen und, greift man sie auch an, so können sie immer Raht schaffen, weil ihre Abgiften geringe sind. Kommt man aber an den stark begüterten Akkerman, so steht man da. Dessen altäglicher Verdienst reicht kaum zu, den weitläuftigen Haushalt und Vieh und Geschir im Stande zu erhalten. Da heists also: Halt! und es komt aufs Nachsehn an; will man

man aber dennoch durchdringen, so mus man ihm das zur Gutsbestreitung ohnentbehrliche Vieh nemen, oder ihn nötigen, die Früchte unter ihrem Wehrt auf dem Halme, und die Wolle den Schafen auf dem Leibe unter ihrem Preis zu verkaufen. Ohne Furcht also, ihn auf die Knie zu sezzen, sein Gut zu verderben und seine Aussezzung mit schnellen Schritten zu beschleunigen, darf man nicht. Weil sein Gut geschlossen und niemand bei dem Vorschuß gesichert ist, so hat er keinen Kredit, und also muß man, weil man das Gut nicht wüste werden lassen kan, nohtgedrungen nachsehn, und hier erst obiges Raisonnement des Schreiben an Herrn T. und des Herrn Hofraht Doehlers anwenden. Wäre aber die Gutsgeschlossenheit nicht, so hätte der Bauer Kredit, so könte er borgen und so brauchte der Erheber nicht auf die Erhaltung des Guts zu sehn, sondern könte gerade durchgreiffen und er erzeigte selbst durch die Strenge oftmalen dem unzalbaren Kontribuenten den grossen Gefallen, daß er ihm behülflich wäre, des zu vielen lästigen Landwerks sich auf gute Art zu entledigen. Und so ist also die Geschlossenheit der Güter just

die Ursach, daß die öffentlichen Abgifften nie ordentlich, sondern zum Schaden des Landmans nur im Herbst erhoben werden können, keinesweges aber die Herbst-Erhebung der Grund der Verarmung, sondern nur davon eine leidige Wirkung. Und wäre die monatliche Erhebung so leicht, welcher Erheber würde sie nicht mit Vergnügen einschlagen, monatlich Geld einnemen und, sich das Lob eines akkuraten Mannes zu erwerben, begierig trachten.

§. 75.

Solte man wohl befürchten dörfen, daß durch die Aufhebung der Geschlossenheit der Bauern gesamte Kreditores auf einmal gewekt und somit die Bauern vollends zu Boden gedrükt werden würden?

Man wirft ferner ein; würde man die Geschlossenheit der Güter aufheben, so würde man zu gleich und mit einem male des Hausmans gesamte Gläubiger wekken, sie zu Ausklagung ihrer Forderungen reizen, den Bauern die Horst, hinter welche sie sich jezt versteks

stekken können, wegnemen und sie so mit einem male zu Boden drükken? Aber auch dieser Einwand hält die Probe nicht.

Ein kluger Arzt, der eine Hauptkur notwendig und vor Augen sieht, hält sich nicht lange mit Palliativmitteln auf, sondern schreitet zu jener, greift den Feind im Lager an, und macht den Patienten genesen. Und gesezt dan, durch die Aufhebung der Geschlossenheit wekte man würklich auf einmal alle Gläubiger des Bauern, was würde man ihm damit schaden? Entweder sind die klagenden Gläubiger im Wohnort des Bauern, oder nicht. Im erstern Falle volstrekt man die Exekution in Grundstükke. Nimt dem Schuldner einen Teil seiner Last ab und versieht den mit mererem Landwerk, der daran Mangel leidet. Im lezteren Fall aber kan doch der Kreditor die Grundstükke nicht mitnemen, sondern mus sie vor dem Dorfe liegen lassen. Er kan nichts erwarten, als die Versteigerung, oder die Adjudikation. Findet das Grünstük einen Kaufer, so ist der Vorteil, wie im erstern Fall, erreicht. Muß man aber zur Adjudikation schreiten, so mag der Glaubiger entweder

der in die Gemeinde ziehn, und das Grundstük selbst bauen, oder er mag es an jemand in der Gemeinde unterzubringen suchen, der daran Mangel hat, und so ist jener Vorteil wieder da. In beiden Fällen aber ist prompte Justiz, und bei dem erblichen Verkaufe eines Grundstüks wird ein Bauer mit einem Morgen mehr Schulden tilgen können, wie bei dem Versaz, oder Verkaufe auf Wiederkauf mit 4 bis 6. Morgen. Der Justiz liegt es aber ob, in vorkommendem Falle den mit Indulten zu begünstigen, dessen Gut nicht zu gros, und bei dem Hofnung zur Erholung ist.

§. 76.

Und solte man wohl Gefar laufen durch sotane Aufhebung: die Verschwendung zu fördern?

Der Einwand, daß man durch die Abstellung der Geschlossenheit dem Verschwender zur völligen und geschwinden Zertrennung seines Guts Gelegenhiet geben würde, ist von eben dem Gewicht, wie der vorige. Denn, schlägt nicht der unhäusliche Bauer auch bei der Geschlossenheit ein Stük nach

dem

dem andern versazweise los? Uebrigens aber ist ein Verschwender kein guter Bauer. Er ist ein Mann der seinen Akkerbau vernachlässigt. Und alles, was er von seinem Gute verkauft, komt in bessere Hände, als worinnen es war. Der Hauptzwek bei der Abstellung der Geschlossenheit ist der mit; daß man dem Gelegenheit gibt, seine anderweitere Naturbestimmung zu erreichen, den die Natur zum Akkermanne nicht geschaffen hatte und den Gesezze bisher an seinen unrechten Standort fesselten. Wohl ihm demnach und wohl dem Staate! wann dieser Zwek erreicht wird. Wird aber auch die Polizei den nicht zu züchtigen wissen, der Korrektion bedarf? Bei dem Besserung zu hoffen ist? Kan sie sich nicht gegen schädliche Verkaufe auflehnen? Und ist nicht so die Abstellung der Geschlossenheit von allen Seiten gut?

Gleichen Zweifel wirft der Herr Verfasser der oft angefürten Staats Fehler S. 30. auf. „Würden aber nicht, spricht er; „die merejten sich selbst ruiniren wann sie die „Erlaubniß hätten ihre Güter veräussern zu „dürfen?" Er erteilet aber auch zugleich die

gegründete Antwort: daß dieser nicht algemeine Schade selbst die Ursach von einem algemeinen Besten werden würde, weil eine Menge grosser Familien Güter, welche eben deshalb, weil sie Familien Güter wären, fast gänzlich Brache lågen, alsdann bei ihrer Zerreiß- und Verkaufung an viele Partikuliers ungleich besser gebauet werden, und somit der Staat ungleich mehr Einwoner erhalten würde.

§. 77.

Wann man nun aber die Geschlossenheit würklich aufhöbe, würden nicht auf der einen Seite manche Gebäude leer und ohnbewont werden?

Da wir nach dem §. 32. durch die Aufhebung der Geschlossenheit die Bevölkerung befördern wollen, und gewis befördern werden, so werden leere und ohnbewonte Gebäude gewis nicht entstehn. Und wird dan bei Repartition der Gutslasten auf die Pertinenzstükke, auf die Gebäude auch etwas gerechnet werden, so wird man das um so weniger zu befürchten haben, weil sich immer

je-

jemand finden, der gegen die auf dem Hause haftenden Lasten, dasselbe annemen wird. Würden aber gar keine Lasten darauf zu stehn kommen, wer wolte wohl Anstand nemen, das Haus umsonst sich zuzueignen? Der eitelste also unter allen Wiederspruchs Gründen.

§. 78.

Oder würde nicht auf der andern Seite ein Mangel an Wonungen entstehen?

Ein etwaiger durch Aufhebung der Geschlossenheit entstehender Mangel an Wonungen darf eben so wenig Furcht und Bekümmernis erregen. Denn hier ist nicht von einem Projekt die Rede, wo wir auf Kosten des Herrn neue Kolonien anlegen wollen, und wo der Herr unerschwingliche Summen zu Auffürung der Gebäude verwenden soll, sondern wir wollen nur den Hausleuten Gelegenheit an Hand geben, sich unter der Hand auszubreiten und den schädlichen Riegel wegnemen, der sie daran behinderte. Hier mögen wir uns aber Güter-Teilungen, oder Güter Zersplitterungen gedenken und wir wer-

werden in keinem Falle Mangel an Wonungen finden. Denn, wir wollen ein Gut annemen das merere Kinder unter sich teilen. Bevor sie in die Teilung willigen, werden sie gewis seyn, daß es ihnen an Wonungen nicht gebricht. Einer nimt das vätterliche Wonhaus an. Ein anderer nimt die Scheune und aptirt sie zur Wonung. Und ein dritter erheiratet etwas, und fürt sich ein vorerst hinlängliches Gebäude auf. Wer aber dazu nicht bemächtigt seyn, oder gar keine Aussicht zu einer Wonung haben wird, der wird entweder lieber seine Güter-Anteile bei dem Stamhause lassen und sich mit Gelde abfinden lassen, oder er wird seine Anteile zu versilbern und sich, so gut er kan, zu nären suchen. So wenig also bei Güterteilungen ein Mangel an Wonungen eintreten wird, so undenkbarer wird der gar bei Zertrennungen, weil an keinem andern Ort eine Zertrennung möglich seyn kan, als wo bereits genügliche Wonung besteht.

§. 79.

Wo soll das viele zum Anbau erforderliche Gehölze herkommen?

Da sich nach dem §. 69. Die Anzal der Menschen in einem mäßigen Lande, von 186775 auf 664080. Selen vermeren kan und soll, so haben wir also auch in eben dem Verhältnis ein beträchtliche Anzal Gebäude mehr nötig und wo sollen die und das Gehölze dazu herkommen? Antwort: Die Anzal der Menschen soll sich freilich auf die Art vermeren, wir haben aber nicht angenommen, daß sie in einer Nacht, oder in einem Jahre, gleich den Schwämmen, hervor kommen sollen; wir wollen nicht durch das die Geschlossenheit verweisende Edikt einen Mosaischen Zauberstok auswerfen, der die ganzen mereren 100000. Selen als Ungezieffer in einem Augenblik dahin stelt, sondern wir haben in dem nemlichen §. jeder Verdoppelung ein Jahrhundert bestimt.

Da nun das Gehölze ein Artikul ist, der schneller zu wachsen, wie der Mensch empor zukommen pflegt, so wird es also dieser Besorgnis eben wenig bedürfen.

§. 80.

Der Holzanbau wird angeraten.

Da es aber eine Schuldigkeit des Wirts ist, vor der Ankunft der erwartet werdenden Gäste alles in Bereitschaft zu sezzen, so werden wir wohl tuhn, unser Augenmerk einer Seits auf den Holzanbau und anderer Seits auf Holz Erspàrnis zu richten, welches eine dringende Pflicht auch ohne Abstellung der Geschlossenheit seyn würde, indem jedem Patrioten bereits jezt in manchem Lande die gerechte Besorgnis aufsteigen muß, wo die Nachkommen Gehölze herbekommen wollen, und sich kein ärgeres Elend gedenken lässet, als wan ein mittelloser Bauersman das Gehölze ausserhalb Landes kaufen soll.

Wir dürfen nicht um die Mittel verlegen seyn, wie wir die Anpflanzungen fördern wollen. Algemeine gar herrliche praktische Anleitungen finden wir genüglich an den dieserhalb ergangenen Königl. Preusischen Verfügungen und zwar an dem Edikt vom 7ten Junii 1765, wegen Anpflanzung der wilde Bäumen und Obststämme im Königreich

reich Preussen, desgleichen an dem Circulare an sämmtliche Landräte wegen Mehrung des Holzes Breßlau vom 21ten Merz 1763. und besonders an dem Circulare an sämtlich Königliche und Prinzliche Aemter, im gleichen an das Stiftamt zu Lignitz wegen der Anweisung zum Holzsäen und pflanzen *de dato* Glogau den 20ten Sept. 1763. weniger nicht an dem Hessen-Casselischen Regulativ, nach welchem die Anlegung und Arthaftmachung der Eichelgarten, auch deren Besaamung selbst, und die Planzung überhaupt vorgenommen werden söll vom 10t. October 1764. Wir haben in diesem Stük aber auch noch ausserdem unzeliche Wege und gar viele leichte besondere Auskunftsmittel vor uns. Es gibt Staaten, wo jedes Heiratende Ehepaar eine gewisse Anzal junger Eichen pflanzen muß. Kan man das nicht allenthalben einfüren? Mein Durchlauchtigster Landesherr haben sich dadurch verewigt, daß Sie, den Kindermord zu verhüten, die Strafe, so sonst von einer unglüklich geschwächten zu erlegen war, abgeschafft und die Strafe der Schwängerer zur Unterstüzzung armer verfürter Dirnen bestimt haben,

wie

wie vieles könten nicht die Anpflanzungen dadurch in meinem geliebten Vatterlande gewinnen, wann man jeden Schwängerer und jede Geschwächte eine gewisse Anzal Eichen pflanzen liesse. Viele kleine Forst-Exzesse, worüber der Landman doch oft nicht unrecht zu murren pflegt, wie z. E. das Laubtragen, werden mit Gelde bestraft und nur gar zu oft zeigt sichs, daß die Ruge darum eingegeben worden, weil der Förster entweder etwas gegen den eingerügten hatte, oder nach den Pfändungsgebüren trachtete. Solcher geringer Exzesse wegen lasse man lieber jedesmal eine gewisse Zahl junger Eichen pflanzen, in allen Fällen aber nicht nur unter der Aufsicht des Försters pflanzen, sondern auch den pflanzenden Teil und den Förster mit dafür stehn, daß die Pflänzlinge im dritten Jahre noch grünen. Kriegt der Förster diese kleine Arbeit mehr, so wird er wenigstens Haß-Rugen unterlassen, und für die Pfande-Gelder eine angemessene Belästigung mit überkommen.

Wir verwandeln ferner Jahr aus und ein in jedem Amte, zur Erleichterung der Unter-

tertanen, merere hundert Rthl. in Arbeit und lassen die Untertanen ihre Schuld auf den Landstrassen und am Wegbau abverdienen. Warum können wir sie nicht Eichen pflanzen lassen? Eichen lassen sich zelen und kommen dem Herrn gewis zum Nuzzen, wan sie noch im dritten Jahre grün seyn sollen. Wer kan hergegen jene auf öffentlicher Strasse geschehene Arbeit zelen und sicher anschlagen und wer weis es nicht, daß dergleichen Strassenarbeiter, weil die Aufsicht nicht aller Orten auf einmal möglich ist, beständig Diebe am Herrn und der Zeit werden? Lohngedungene stehn doch mit bei jenen Arbeitern und gesezt, die Arbeiten würden um ein gewisses verdungen, so könte man zuversichtlich mit der Hälfte abkommen, was blos die Taglöner hinweg nemen und noch darzuweit geschwinder seinen Zwek erreichen. Vieler anderer Mittel nicht zu gedenken, wodurch man mit den Anpflanzungen in wenig Jahren zum Erstaunen weit kommen könte. Solte es aber an Pflänzlingen felen, so wäre es Schande, wann man säumen solte, wenigstens auf jedem Forste Eichen-Kämpe anzulegen.

§. 81.

Und Holz-Ersparnis empfolen?

Fördert man dan auf die Art den Holzanwachs und sucht mit dem vorhandenen Gehölze zugleich rahtsamer zu Werke zu gehn, wie man bisher gewont war, so wird auch für jede auflebende weitere Menschen Zahl nie ein Holzmangel zu befürchten seyn.

Und fragt man, wie, und wo soll man sparen? so ist nicht sowohl das der Weg, daß man die Ersparnis darin sucht; daß man den Untertanen entweder abziet, oder das Gehölze überteurt und somit den Weg zu Diebereien und ruiniren der Waldungen bahnt, sondern darauf wird es vielmer ankommen, daß solche Einrichtung getroffen wird, da der Untertan, ohne sich abzuzien, noch auch meres Geld aus zugeben mit minderem Holzaufwand wo nicht noch weiter, wenigstens eben so weit kommen kan; und daß man zugleich das Gehölze zu gewinnen suche, was weder dem Herrn, noch dem Untertan zu Nuzzen komt.

Und welches sind die Mittel zu solch einer

ner Einrichtung? Die Antwort muß sich jeder Staat selbsten geben, wenigstens dörfte es wohl nirgendwo an Gegenständen felen, bei deren patriotischen Ansicht sich nicht noch eine Erübrigung für eine beträchtliche Zahl Familien ausmitteln liese. So hat man, so viel es Brenholz betrift, in den Königlich Preußischen Staaten durch ein Circulare an die Steuerräte in Schlesien, wegen der zu beobachtenden Holzmenage, besonders durch Einfürung Holzersparender Stubenöfen *de dato* Breßlau den 4ten Oct. 1763. und durch ein Circulare an sämtliche Landräthe, wegen Menagirung des Holzes *de dato* Breßlau den 21ten Merz 1763. durchgehends Holz menagirende Ofens; und im Hessen-Casselischen durch ein Ausschreiben wegen Abstellung einiger Misbräuche beim Forstwesen, vom 25ten Novemb. 1775., ausser mereren anderen recht guten Verfügungen, eingefürt; daß alles Klafterholz gar nicht ferner mehr mit der Axt, sondern mit der Säge geschroten, nicht weniger alle Stämme, so viel es nur immer tuhnlich, ganz nahe an der Erde abgehauen; so viel es aber das Bauholz anlangt, eben daselbst in

einer unterm 4ten April 1766. wegen Ersparung des Bauholzes ergangenen Verordnung verfügt, daß zu allen Krippen, Trögen, Wasser- und Futterkasten nur Steine, und zu Täfelung der Fußboden entweder Tannen-Dielen oder auch Steine genommen, und in einer eben deshalb und daselbst unterm 26ten Novemb. 1773. publizirten Verordnung befolen; daß bei allen Gebäuden das steinerne Fundament merere Fuß hoch über der Erde aufgefürt werden solle, wordurch der geschwinden Faulnis der Schwellen bestens vorgebaut wird.

Sind dan das nicht Ersparungsmittel die viel versprechen und allenthalben einzufüren stehn? Ja solte es nicht gut seyn, wan man den Anwuchs der geschwind wachsenden und in jedem Boden gut fortkommenden Esche fördern und somit eine Holzart ziehn würde, die in wenig Jahren bei Schreinern, Wagnern u. d. g. lediglich die Stelle des Eichen Holzes vertreten könte, welche Holzart an sich schon vielen Vorzug für den Eichen hat?

§. 82.

§. 82.

Solte man wohl mit Grunde einwerfen können, die Untertanen wären zu arm, als daß man die aus der Aufhebung der Geschlossenheit gezogene Folgen hoffen könne?

Und wan dan auch nichts der Einfürung der Ungeschlossenheit im Wege stünde, so ist es doch das fast algemeine Unvermögen der Hausleute. Wer von ihnen ist bemächtigt, sich neue und die erforderliche Gebäude aufzufüren; wer unter ihnen kan dem Kauf und Verkauf der Grundstükke durch seinen Geld-Beutel den eigentlichen Schwung geben; und wer von ihnen ist bei Kräften, solche Verbesserungen und neue Anbauungen zu unternemen, nur welche der Ungeschlossenheit gesegnete Wirkungen zu fördern fähig sind? Ist ein fernerer Einwurf der Antagonisten und was, werden vieleicht besonders meine Landsleute fragen, was sols unter andern mit einer deiner Amtsgemeinden, mit der Gemeinde M. geben, da diese Gemeinde an der bittersten Armut noch bis auf diesen Tag die

Wunden des lezteren Krieges im hohen Grade fült?

Ich sage aber mit nichten meine Herrn. Alle Untertanen haben Kräfte genug und man muß ihnen nur nicht zu wider seyn, sie am rechten Flek an zu wenden. Wir dürfen den Effekt der abgestelten Geschlossenheit nicht schon in den ersten zehn Jahren dergestalt in seiner vollen Maase erwarten, wie er sich in 50 oder 100 Jahren veroffenbaren wird. Es wird und muß uns Anfangs genug seyn, wan unter der Hand, hier und da eine Scheure, ein Speicher wonbar gemacht wird und wan wir nach deren endlichen Anfüllung dan allererst hin und wieder neue Anbauungen entstehn sehn. Wie bald soll das Bewustseyn eines immerwärenden ruhigen Besizzes, der ungehinderten Vererbfällung auf die Nachkommen, die Anschlägig- oder Erfindsamkeit rege machen und die Bewonungen der vielen Beiwoher in Akkermans Häuser umzukeren wissen. Fragt man, wer hat Geld zum ankaufen? So frage ich, wer hat jezzo Geld zum antichretischen Ansichbringen? Jezzo da er keine Minute gesichert ist, ob ihm nicht die Ge-

sezze

sezze der Geschlossenheit sein Pfand aus den Händen reissen und ihn an eine kraftlose Konkursmasse verweisen werden? Wir lassen sich nur allgemach die Menschen und die Benötigung vermeren und wir werden den erforderlichen Schwung in allem Betracht mit ihnen hervorkommen sehn. Und wer von meinen Landsleuten die Gemeinde M. zu Bewärung seines Wiederspruchs vorspannen will, den frage ich; ob nicht vor 30 Jahren die auch in meinem Amt gelegene Gemeinde S. noch ärger in der Epoke des Fallens gewesen sey, wie M. am heutigen Tage würklich ist, ob aber nicht würklich die Gemeinde S. im Wolstande sich für den meisten Gemeinden des Landes auszeichne? Eben so gut also wie die Gemeinde S. diese glükliche Umschaffung erfaren hat, in eben dem Grade kan die Gemeinde M. sie erleben. Die Quittungsbücher über die öffentlichen Abgaben dieses Orts zeugen wenigstens, daß diese Gemeinde noch das leztere Jahr vor dem Kriege, im Jahr 1758., nicht nur im Stande war, ihre Abgiften prompt zu bezalen, sondern so gar auch schon im Merz alle Abgaben dem Amtman zu erlegen, die er den lezten Tag des Jahrs zu fordern befugt seyn konte.

Können diese gesegnete Zeiten nicht wieder herfürtreten? Ist nicht die Epoke des Steigen und Fallen eine Warnemung, von der so ganze Staaten, wie einzelne Familien, zeugen? Weil ein Kind zu mänlichen Tahten nicht im Stande ist, kan es darum nie ein Man werden? M. ist die erste Gemeinde, welche die widrigen Folgen der Geschlossenheit bei uns merklich gemacht hat und wan man auf ihre weitläuftige Feldmark und die vielen da wonenden güterlosen und auf den Güterbau verpichten Beiwoner einen Blik wirft, so ist es auch vieleicht just diese Gemeinde, welche die gesegneten Folgen der aufgehobenen Geschlossenheit gewären kan; wenigstens glaube ich mit gutem Grunde behaupten zu können, daß just die weitläuftigen Güterbesizzungen der dasigen Einwoner und das Gesez der Geschlossenheit, welches sie daran veste fesselt, der Hauptgrund sey, daß ihre Erholung von den Drangsalen des Kriegs unmerkliche Schritte tuht.

§. 83.

Und solte endlich wohl die Abgeneigtheit des Bauernstandes gegen alle Verbesser- und Neuerungen die Vorteile der abgestelten Geschlossenheit, vereiteln können?

Der Bauer ist freilich immer ein unglaubiges Geschöpf. Er klebt am Altertum und ist noch da ein Feind von Neuerungen, wo er deren herrliche Würkung schon lange mit beiden Augen gesehn hat. Aber muß dan die Polizei die Hände in den Schos legen, muß sie es dan nur bei Beratungen bewenden lassen? Gellerts Beamter muß immer beim Bauern stehn, sonst sind seine Entschlüsse nichts als Embryonen. (208) Komt es auf Ausrottung alter Vorurteile und einzufürende Neuerungen an, so muß es nach der Lehre des Herrn Geheimen Raht von Mosers (209) gehn und die oberste Gewalt muß ihre Machtpflicht einschlagen, welche nach dem Herrn von

(208) Mayer in den mehr angefürten Beiträgen p. 47.

(209) In den Reliquien p. 368.

Bilefeld (210) darin besteht; daß sie, als die natürliche Vormundschaft der Bürger des Staats, diese, und wann es auch gegen ihren Willen und mit Zwang geschehn müste, reich und vermögend zu werden lehre. Und warum wolte man auch hierin Anstand nemen? Denn, da der Staat die Einkünfte, womit er die Ausgaben für des Landes Wolfart bestreitet, von dem Fleisse der Untertanen heben muß, so finden auch alle und jede Zwangsmittel stat, welche zu Erreichung dieses Zweks diensam sind. Staupet ja doch auch der Vater seine geliebten Kinder zu ihrem Besten: und was anders sind die Regenten, als Väter des Landes?

§. 84.

Folgen aus dem bisherigen Vortrage.

Hat man sich also nicht zu fürchten, daß durch die unbeschränkte Aufhebung der Geschlossenheit ein Land mit einer Menge narloser Bewoner heimgesucht werden könne; ist vielmer nur sie die unbeschränkt wegfallende Geschlossenheit das schiklichste Mittel, die für ein

(210) In seinen Instit. T. I. ch. 2. §. 15.

ein Land erforderliche Menge Einwoner herfür, und die Kultur, und damit die Wolfart des Landes auf den höchsten Grad der Volkommenheit zu bringen und können keinerlei Einreden diese Warheiten entkräften; so ist es Pflicht für jeden Regenten, in dessen Staaten die schädliche Gütergeschlossenheit noch herscht, dieselbe unbeschränkt abzuschaffen, weil nur sie die eigentliche Behinderin dieser glüklichen Ereugnisse, und es gewis ist; daß alles, was die Zeugungen der Menschen und der Erde, daß alles, was den Akkerbau zurük hält, auch das Glük und die Macht der Monarchen vermindert (211).

Ist aber jemand der dennoch an Bangigkeit klebt; ob nicht dadurch die Güter in zu kleine Teile könten zergliedert werden, der hebe sie dennoch unbeschränkt auf, gebe aber dem Beamten Instruktion, dahin zu sehn; daß jeder Bauer die Kräfte eines Koetners und etwa nicht unter 6. Morgen Land überhaupt behalte; (212) daß er dem, welcher sein

(211) Siehe die mehr angezogenen Staats fehler p. 108.

(212) Eben dahin zielet das Königlich Preussische Edikt wegen Konsolidation der Kontribuabeln

sein Gut noch weiter vereinzeln und veräussern will, lieber zum Versaz oder zum Verkauf auf Wiederkauf rahte und so konfirmire; verordne aber gleichwol, daß ein Besizzer eines Grundstüks auf Pfand- oder Wiederkaufsrecht, in so fern er mit gerichtlich bestätigten Verbriefungen versehen, sich, bei entstehendem Konkurs, in denselben einzulassen, nicht schuldig, weil widrigens nicht einer der aus der aufhebenden Geschlossenheit gefolgerten Vorteile, am wenigsten aber der dem Bauernstande so hochnötige Kredit erreicht werden kan. Auf der anderen Seite verbiete er aber auch, um die schädlichen Zusammenhäufungen zu hindern und eine mehr gleiche Verteilung der Aekker zu befördern, daß keiner noch merere Güter an sich bringe, der bereits

Höfe und Bauern Güter im Herzogtum Cleve und der Grafschaft Mark *de dato* Berlin den 5ten Merz 1767. §. 5. als worin die Zertrennungen Kontribuabler Höfe und die Veräusserung deren Pertinenzien nur, in so fern der Besizzer zum Unterhalt nicht mehr genüglich behalten solte, verboten, die Veräusserung alles weiteren aber gestattet und dem Akquirenten solcher entberlichen Stükke eine Versicherung wieder alle Ansprachen *ex capite consolidationis* auf ewig zugesagt worden ist.

bereits mit 24 bis 30. Morgen à 120 Quadrat Ruten Reinisch versehen seyn solte. Er fange nur mit dieser Reform bei meteren Gemeinden, oder bei einem Amte an und überlasse es seinen Regierungs-Nachfolgern, weitere und vervielfätigte Schritte zu tuhn. Den Versuch ist wenigstens auch der bedenklichste Regent der Wolfart seines Landes schuldig.

§. 85.

Uebergang zum folgenden und lezten Abschnit.

Weil es inzwischen nicht zu leugnen ist, daß auch die besten Verfügungen oft misbraucht und deshalb schädlich werden, so könte gleiches Schiksal die Geschlossenheit erleiden, wan man sie ohne Vorsicht abschaffen und den geringsten Grad der Behutsamkeit hintansezzen würde, der zur Erreichung ihrer gesegneten Würkungen von allen Seiten so hoch nötig ist.

Damit das nun nicht geschehe, damit nicht die Herrschaft an den Intraden leide; damit nicht der Verschwendung und dem Luxus, so sehr heilsam diesen auch der angefürte

fürte Arthur Young im 7ten Abschnit für den Staat finden will, der aber doch bei dem Bauern- und Handwerks-Stande, nach der so sehr vernünftigen Behauptung Philipp Peter Gudens (213) nimmermer, so sehr auch noch ausser dem Herrn Young, wie bei Lorenz Hubnern (214) und Ferdinand Friederich Pfeifer (215) zu sehen, von den heutigen Politikern für und wider denselben gestritten wird, gut zu heissen steht, weil keine Einwendung dargegen stat hat; daß diese Stände den grösten Teil der Staaten ausmachen; daß diese Stände die Basis jeder Nation sind, von deren Fleisse sie lebt und daß mit Verarmung dieser Stände, welche bei ihnen die sicherste Folge des Luxus ist, eine ganze Nation in seinen unhintertreiblichen Verfal und Ruin nohtwendig geraten muß,

Tohr

(213) In der Preisschrift der Polizey der Industrie §. 54.

(214) In der am 8ten May 1776 in der Churbayerischen Gesellschaft, sittlich und Landwirtschaftlicher Wissenschaften abgelesenen Abhandlung, von dem Luxus oder schädlichen Prachte.

(215) In der Probschrift von dem Luxus der heutigen Europäischen Staten.

Tohr und Riegel geöfnet; damit die durch die nachgebende Zertrennung verabzwekte Wolfart des Staats so sicherer erreicht und nicht untergraben werden; damit wir nicht, indem wir die Muschel öfnen, die Perle verlieren mögen; so wird es nötig seyn, daß man alle dem gemessene Vorsehung tuhe, was den guten Zwek vereiteln und die Zergliederung der Güter zu einer Klippe machen, an welcher der Wolstand der Untertanen und des Staats scheitern könte; daß wir nicht blosse Zuschauer sind, sondern einer Seits allem dem die erforderlichen Verfügungen entgegen stellen, was dieser Art Misfälle gebären könte, und anderer Seits zugleich auch diejenigen Mittel tätig einschlagen, welche irgend zur Förderung der guten Folgen beitragen können, welcher Betrachtung dan der folgende Abschnit gewidmet seyn soll.

Sechster Abschnit.

Von der mit der Abschaffung der Geschlossenheit nötig zu beobachtenden Vorsicht und den diensamen mit ihrer Abstellung ergehenden Verfügungen.

§. 86.

Alle auf einem verkauft oder zerteilten Grundstük haftende Onera müssen mit übernommen werden.

Damit nicht durch die Aufhebung der Geschlossenheit an denen auf den Bauern-Gütern haftenden öffentlichen Lasten irgend jemand Schaden leide, und damit auch dem veräusserden Teile in Rüksicht jedes, an einen andern abtretenden Grundstüks eine verhältnißmäßige Last abgehe; so ist für allen Dingen erforderlich; daß alle, den verteilt- oder veräussert werdenden Grundstükken anklebende Onera, mit auf den Ubernemer übergehn, weil, wann das nicht geschähe, des Abgebers oder Verkäufers Ruin sicher befördert werden

und

und zugleich die Herrschaft am Ende, wan man sich an gar keinem Grundstük mehr erholen könte, Schaden leiden und ihre Intraden geschmälert sehn würde.

Der Hang zur Freiheit und die Haabsucht ersinnen hier Mittel und Ausflüchte, die man sich nicht vorstellen solte. Wenn es auch nicht wär, sondern der Käufer mit gutem Gewin gehandelt hätte, so würde man doch warnemen, daß der Kaufbrief mit der Klausel versehn wär, wie der Verkäufer, im Betracht der Käufer das Grundstük über seinen wahren Wehrt bezalt, sich verbindlich gemacht habe, wo nicht alle, wenigstens doch diese oder jene Art Lasten über sich zu behalten. Dergleichen Ausflüchte sind nicht abschrekkend genug zu ver- und die Mitübernemung der Lasten nicht ernstlich genug zu gebieten. Eine starke Strafe kan das wenigste seyn, welche auf dergleichen Reservationen gesezt wird und es würde vielleicht gute Wirkung tuhn, wan man ausser derselben den Verlust des Kauf- oder Pfandschillings und dabei ordnete, daß dem Verkäufer, im Fall er dergleichen gesezwidrige, von Seiten des

Käufers geschehene Reservationen selbst anzeigen werde, das verkaufte, oder versezte Grundstük ohnentgeldlich wiederum anheim fallen solle.

§. 87.

Zu dem Ende sind aljärliche gewisse Tage zu Bewürkung des Ab- und Zuschreibens zu bestimmen.

Und damit dan hierin so sicherer die so hochnötige Ordnung beobachtet werden möge, so würde es erforderlich seyn, daß järlich gewisse Termine vestgesezt würden, an welchen jederman, bei Strafe der Konfiskation der Kauf- oder Pfandschillinge, die in dem Jahre, es sey unter welchem Tittel es wolle, an sich gebrachte oder veräusserte Grundstükke, respektive zu- und abschreiben zu lassen, verbunden wäre. Denn ein solches, nach äusserster Pünktlichkeit geschehendes Ab- und Zuschreiben ist nur allein das Mittel die Intraden in unwankender Richtigkeit zu erhalten. Und bleibt hierunter den kontrahirenden Teilen nur irgend ein Wilkür überlassen, so daß es bei ihnen steht, ob sie heut

heut oder nach mereren Wochen oder Monaten die Lasten-Umschreibung besorgen lassen können, so müssen sich Unordnung und Wirwar einschleichen und wan auch gleich der Man, dem dis Ab- und Zuschreiben übertragen, der ordentlichste und akkuratste Man wäre. Und ist erst einmal Konfusion eingeschlichen, dan wird sie gleich einem unaufhaltsamen Strome um sich greifen und die Intraden werden dabei die gröste Gefar laufen. Eine solche Verfügung muß also nicht nur ergehen, sondern auch durchaus unverbrüchlich aufrecht erhalten werden.

§. 88.

Und richtige Saalbücher zu halten.

Um aber nun diese Intraden Uebernemung gehörig bewürken, das Ab- und Zuschreiben gehörig besorgen, und die Intraden selbst aufrecht und in Ordnung erhalten zu können, müssen die Saal- oder Lagerbücher rektifizirt, oder wo keine sind, dergleichen förmlich errichtet werden. Denn dergleichen Bücher sind nur allein die Basis der Erhebungen und ohne ihre Verläßigkeit wird es un-

unmöglich seyn, vorfallende Dispute gründlich zu entscheiden.

§. 89.

Deren Einrichtung.

Die merſten Saalbücher sind vor vielen Jahren aufgenommen und enthalten gewönlich nichts weiter, als das Verzeichniß aller zu den Gütern gehöriger Sükke: eine genaue Bestiwmung ihrer Lage; ihrer Grösse; ihrer Güte und der daraufhaftenden Abgiften.

Weil aber unter diesen Abgiften viele sind, so sich einem gewissen Grundstük allein nicht zuschreiben lassen, wie z. E. Hüner, Hanen, Gänse, Eier, Garn, wohin auch die Geld Betrage zu rechnen, welche in neuern Zeiten durch Uebereinkunft der Herrschaft mit den Untertanen, für gewisse Prästationen ausbedungen, z. E. Holzfuhr- Wachte- Freiwachte- Amtsboten- Lustgarten und dergleichen Geld, und die unter die Bewoner einer Gemeinde verteilt und jedem nur die Summe seines Beitrages im Ganzen bestimt und zugesezt worden, diese aber auf alle Pertinenzstükke

Stükke repartiret werden müssen; dann auch zuvor der Naturalfrohndienst in einen Geld-Anschlag gebracht und der Betrag auf die gesamten Gutspertinenzen verteilet werden muß, so wird es darauf ankommen, daß ein richtiger Geldanschlag von allen diesen Posten bestimt und jedem Stük die kontribuirende Rata zugeschrieben werde.

In vielen Saalbüchern sind die Güter und alle ihre Pertinenzen in einen Geldanschlag gebracht. Wo dan dieses ist, da lässet sich die Repartition leicht machen, indem man nur diese Aestimate der Gutspertinenzen zusamnien ziehn und demnächst dergestalt rechnen darf: das Fazit der zusammen gezogenen Summe tuht so und soviel, was tuht ein Rthl. Auf diese Art lassen sich die Betrage, so auf jedes Pertinenzstük zustehen kommen, leichte ausmitteln. Wo sich aber die Schäzzung jener Güter und ihrer Teile noch nicht befindet, da ist sie durchaus einzuschlagen und demnächst die Rechnung auf bereits erwänte Art zu betätigen, jedem Grundstük aber seine eigentliche ihm im ganzen anklebende Lasten-Summe genau zu notiren, damit solche bei

vorfallendem Ab- und Zuschreiben klar vor Augen liege.

§. 90.

Was für ein Maasstab bei der Schäzzung der Güter zu beobachten?

Bei der im §. 89. verlangten Schäzzung wird es nun nicht so wohl darauf ankommen, daß, und ob man einen hohen oder niedern Fuß annemen, sondern daß unter den Stükken selbst, soviel nur tunlich, eine Verhältnißmäßige Gleichheit beobachtet wird.

Denn, gesezt, es ist gewis, daß auf einem Gute neun Rthl. an Abgiften haften; so mögen die Betrage aller dessen Teile in 316. oder in 632. Rthl. bestehn, die neun Rthl. müssen immer unter das Fazit der Summe des Ganzen verteilt werden und es kan dabei so wenig der Herr, wie der Eigener, verliren, weil es jedem gleichgültig seyn kan, ob ein Mgl. auf einen Rthl. oder ob er auf zwei Rthl. zu stehn kommen wird, genug, daß nur neun Rthl. aufl dem Gute und seinen gesamten Teilen haften. Darauf wird es viel-

mehr

mehr ankommen, daß unter den Pertinenzstükken selbst eine Gleichheit beobachtet werde, dergestalt; daß, wan jemand in der Folge ein sehr gutes Grundstük verkaufen wird, ihm auch zugleich eine verhältnißmäßige Last mit abgehe, im Gegenteile aber, in Rüksicht eines oder mererer, in seinen Händen bleibender sehr schlechten Stükke, auch nur eine Geringfügigkeit an Lasten auf ihm haften bleibe.

Der sicherste Fuß dörfte wohl seyn, daß gewisse Klassen und etwa; gut, mittelmäßig und schlecht, oder gar sechs Klassen gemacht, für jede Klasse eine Taxe gegeben und gewisse, der Sache gewachsene Leute, dahin beeidiget würden, daß sie alle Grundstükke nach bestem Wissen und Gewissen in richtige und gehörige Klassen sezzen wolten, da dan jeder Klasse der rechtlich erachtete Anschlag leicht zu geben und nach Maasgabe desselben die Lasten leicht zu repartiren seyn dörften.

Wie dan nun aber jede Klasse anzuschlagen sey, dieses würde von der jemaligen Landes Observanz abhängen und dabei wohl

 zu

zu konsideriren seyn; was für welche und wie viele Lasten etwa besonders auf Wiesen, Garten, und Aekkern haften; ob die Wiesen stark im Wiesen Gelde? Die Garten stark im Garten Gelde? Und ob die Aekker zehntfrei, oder zehntbar, und ob sie in ständiger Fruchtabgift befindlich, oder nicht?

In dem Amte, welchem ich vorstehe, sind die Aekker meistens zehntpflichtig; dahergegen haftet auf den Wiesen und Garten nur ein mäßiges ständiges Wiesen und Garten Geld, welches der Abgift der Aekker bei weitem nicht gleich komt. Hierzu komt auch noch, daß bei den Wiesen die Natur fast alles allein tuht, die Aekker hergegen nur blos durch Fleiß und Arbeit fruchtbar, weniger nicht auch, daß die Wiesen und Garten meistens in den fruchtbarsten Gegenden gelegen sind. Wiesen und Garten müsten diesemnach also wohl höher angeschlagen werden, wie Aekker und müste ich in meinem Amte die Klassen sezzen, so würde ich den Anschlag der Aekker in jeder Klasse den Wiesen jedesmal zweidoppelt und und den Gartens nur ein mal doppelt geben. Z. E.: würde ich den Morgen

Ak-

Akker in der ersten Klasse zu 36. Rthl. bestimmen, so würde ich den Morgen Wiese in der ersten Klasse zu 108. Rthl. und den Morgen Garten in dieser Klasse zu 72. Rthl.; in der zweiten Klasse den Morgen Akker zu 24. Rthl. den Morgen Wiese in dieser Klasse zu 72. Rthl. und den Morgen Garten zu 48. Rthl. und in der dritten Klasse den Morgen Akker zu 12, den Morgen Wiese zu 36 = und den Morgen Garten zu 24. Rthl. anschlagen. Dieses würde meiner Meinung nach billig seyn und es dörfte nach jeder Landesverfassung der Anschlag auf gleiche Art zu betätigen und die Lastenrepartition zu bewürken stehn. Doch füge ich noch bei, daß ich insonderheit in meinem Amte die Schazzung, Dienstgeld, sogenenntes Quartalgeld, Eier, Garn, die Intraden der Schafzäle, und zwar leztere drei Gattungen zu Gelde gerechnet, allen Grundstükken, nach Maasgabe des Klassen Anschlags, das Federvieh den Gebäuden allein, das Wiesegeld den Wiesen, und das Gartengeld den Garten allein zusezzen, so wie die, jedem Akker bereits zugesezte Fruchtabgift, bei dem Befunde belassen würde.

§. 91.

Die Aestimatoren müssen nur Grund und Boden, keinesweges aber Dunge und solche Verbesserungen ansehn, welche in wenig Jahren ausgenuzt und verschwunden seyn können.

Und um dan diese Gleichheit und richtiges Verhältnis so sicherer zu erreichen, müste den Aestimatoren ferner eingeschärft werden, bei Verteilung der Gutspertinenzien in gewisse Klassen nur auf die gesegnete, oder minder gesegnete und unfruchtbare Lage, und nur auf die natürliche Güte oder schlechte Beschaffenheit des Grund und Boden, keinesweges aber etwa auf den zur Zeit der Klassen-Betätigung warnemenden Stand der Früchte, noch auch auf in diesem oder jenem Stük etwa befindliche Dunge, oder auf Verbesserungen welche dem Grundstük nicht auf beständig ankleben, sondern in wenig Jahren ausgenuzt seyn können, zu sehn, denn ein Grundstük kan durch besondern Fleis und Wartung des Eigeners dis Jahr zu dem höchsten Ertrage gebracht seyn, und dis Jahr in

die

die erste Klasse gesezt zu werden verdienen, da es hingegen bei ordinairer und minderer Pflege vieleicht in wenig Jahren mit allem Recht und Würdigkeit in die unterste Klasse gehören würde.

§. 92.

Wie die Gebäude anzuschlagen?

Soviel es dan auch die Gebäude betrift, ist an manchen Orten die Gewonheit, daß ein gewisses davon in jeden Schazzungsanschlag entrichtet und von deren Bewonern ein gewisser Frohndienst geleistet werden muß. An merern andern Orten aber fallen beiderlei Prästanda weg und die algemeine Gewonheit ist, daß von jedem Wonhause der Besizzer järlich ein Rauchhun oder einige Hanen entrichten muß. Ich gebe zu, daß diese leztern Abgiften auf den Häusern privative gelassen und bei der Lastenrepartition diese Art Abgiften lediglich auf die Gebäude gesezt werden; wan es aber die Frage ist, ob man den Gebäuden Kontribution, Dienstgeld, oder andere Art Geldabgiften zu sezzen solle; so verneine ich solche, weil es ausgemacht ist,

daß, wan ein Gebäude auch bei einem Gute nicht wär, dennoch der ganze auf einem Gute haftende Lasten Betrag von dem Guts-Körper gefordert werden kan und gefordert wird. Ich bin vielmer der Meinung, daß die Gebäude selbst gar nicht, sondern nur Haus und Hofraum in Anschlag gebracht und nach Maasgabe des Betrags desselben verhältnißmäßig von aller Art Geldabgiften demselben zugesezt werde.

§. 93.

Etwas von den zur Einrichtung der Saalbücher erforderlichen Kosten.

Man wendet ein, daß diese Einrichtung verzweifelt vieles kosten werde und wo man diesen Aufwand hernemen wolle?

Állein in Gemeinden und Aemtern, wo die Gutspertinenzien bereits geschäzt worden, kan der Kostenaufwand unmöglich von Belang seyn, weil da nichts weiter, wie nur eine Repartition nach Anleitung des bereits vorliegenden Aestimats erforderlich ist. In Aemtern und Gemeinden, wo diese Schäzzung

zung noch vermisset wird, kan aber auch weiter nichts zu Erreichung des Zweks erforderlich seyn, als daß der Beamte die Richter und Markmeister jeglichen Orts zusammen berufen und, nach Maasgabe des Saalbuchs, jegliches Pertinenzstük in die gehörige ungefere Klasse bringen lasse, so ist der Maasstab da, nach welchem die Repartition der Lasten zu bewürken ist. Diese ungefere Klassenbetätigung wird aber algenug seyn, weil man weiß, was und wieviel jederman zu leisten oder zu zalen hat und man wird sich für Patteilichkeit nicht sonderlich fürchten dörfen, weil nicht abzusehn steht, wie diese Klassenbestimmer, in Bestimmung der Klassen, geflissentlich Unrichtigkeiten begehn solten, indem der Prästantiarius, in Betracht seine gesamten Abgiften bereits vest bestimt sind, nichts dabei gewinnen würde.

Was kan aber eine solche Arbeit kosten? Gemeinden, wo noch nicht die Lasten auf die Grundstükke repartiret worden, die sehnen sich hiernach von ganzem Herzen, weil, wan bei ihnen die Frage entsteht, was der Inhaber eins Gutspertinenzstüks an Lasten tragen

solle,

solle, beständig ein ohngeferer Anschlag gemacht werden muß und die Erfarung lehret, daß dieser oft unrichtig und unverläßig gewesen ist. Solche Gemeinden werden sich also gern dazu verstehn, einen grossen Teil der Kosten tragen zu helfen. Und gesezt dan, dem Herrn erwüchse auch ein kleiner Beitrag, solte diesen derselbe nicht gern hergeben, um der vielen durch Abstellung der Geschlossenheit ihm erwachsenden Vorteile teilhaft zu werden? Muß dan diese Reform just auf einmal, mit einem ganzen Lande, oder mit einem ganzen Amte geschehn und kan man sie nicht unter der Hand, in einer Gemeinde nach der andern, einfüren?

Solten aber gar Orte seyn, die gar noch nicht einmal mit Saalbüchern versehn wären, so ist die Landesherrschaft der Sicherstellung ihrer Intraden und dem Wohl ihrer Untertanen deren Errichtung ohnehin schuldig und lassen sie sich durch diese Gelegenheit dazu reizen, so willigen sie in eine Ausgabe, die sie mit tausendfachem Seegen und Ausbeute hiernächst sicher zurük erwarten und zu keiner bessern Zeit, als bei dieser Gelegenheit, unternemen können.

§. 94.

§ 94.

Sicheres Mittel die herrschaftlichen und Landesabgiften in ohnwankendem Stande zu erhalten.

Weil es aber doch auch bei der möglichsten Vorsicht in der Klassenbetätigung leicht seyn könte, daß ein Grundstük in die erste oder zweite Klasse gesezt würde, was nach Verlauf merere Jahre in die lezte Klasse würdig wäre; und da mancher Bauer auf den Einfal geraten könte, du wilst lieber, daß du die auf dem schlechten Grundstük haftende viele Lasten forthin trägest, dasselbe übergeben und ins wüste schreiben lassen; so würde in dem die Gütergeschlossenheit aufhebendem Edikt der Umstand eine wichtige Stelle verdienen, daß, im Betracht alle und jede Gutsteile der Herrschaft und dem Lande kontribuabel wären, in der Folge keinem Beständer erlaubt seyn solle, ein oder das andere Grundstükk aufzusagen, oder sich ins wüste schreiben zu lassen.

Zwar wird man das, nach Zurüklegung einer Reihe von Jahren und sodan eintreten-

der

der mereren Bevölkerung, nicht sonderlich zu befürchten haben, bis dahin könte aber doch der Fall möglich seyn und es würde daher diese Stelle dafür hinlänglich verwaren.

§. 95.

Noch ein anderes eben so sicheres Mitttel.

Gleichergestalt könte man sagen und befürchten; vieleicht kan der Fall möglich werden, daß mancher Bauer die meresten seiner guten Grundstükke mit der Zeit verkauft und ihm am Ende nur die schlechtesten Grundstükke übrig bleiben, welche anfänglich aus Versehn in eine gute Klasse gesezt worden, die aber nach Verlauf mererer Jahre in die niedrigste Klasse würdig erscheinen und kan den da nicht der Herr und das Land wegen der vielen drauf haftenden Lasten gefärdet werden?

So unwarscheinlich nun auch diese erscheinende Gefärdung, bei hiernächst eintretender mererer Volksmenge, ist, so wird man sich doch auch dafür genüglich sichern,

wan man in dem die Geschlossenheit aufhebendem Edikt sich den Faveur und Vorzug, den öffentliche Abgiften jezzo haben, ausdrüklich vorbehalten und mit verordnen wird, daß man sich keineswegeſ des Vorzugsrechts öffentlicher Prästationen für allen andern Schulden begebe, vielmer dasselbe eben sosehr in seinem Wehrt belasse, wie man wolle, daß auch hinfüro alle nnd jede Haabe und der jemalig noch in den Händen des Prästantiarii befindliche ganze Güterstamm für die jedesmaligen Rükstände, nach wie vor, haften und kein Besizzer sich durch anmaasliche Abtrettung der restirenden Grundstükke von seiner Schuld solle lösen können.

§. 96.

Ein drittes solcher Mittel.

Und gesezt, daß man sich durch diese im §. 94. und 95 vorgeschlagene Mittel noch immer nicht genüglich gesichert halten wolle, kan man dan nicht endlich die Beamten instruiren, wohl, und etwa bei Vermeidung der Strafe eigener Haft dahin zu sehn, daß kein Gutsbesizzer von den besten Grundstük-

ken soviel los schlagen und veräussern möge, daß der Ueberbleibsel nicht mehr für die Abgiften anreichig sey?

§. 97.

Auf allen Winkel- und für Gericht nicht gemachten, noch auch konfirmirten Kontrakten muß eine schwere Strafe stehn.

Und damit diese im §. 96. dem Beamten geordnete Strafe der eigenen Haft niemand mit der Eigenschaft der Unbilligkeit belegen, zugleich aber auch wegen Ab- und Zuschreibung der Lasten so gewisser in jedem Fall das erforderliche regulirt und jede unzuläßige Veräusserung verhütet werden möge, so muß eine fast noch schwerere Strafe, wie in dem §. 87. angenommen, darauf stehn, wan die Veräusserung heimlich unternommen, Winkelkontrakte errichtet und Verbriefungen, wo nicht bei Amte förmlich aufgenommen, wenigstens doch nicht zur Konfirmation vor ihrer respektiven Aus- und Einhändigung präsentiret worden sind.

Die

Die Strafe der Nichtigkeit und Konfiskation des Pfand- oder Kauf-Schillings würde hierauf gesezt und so dem Käuffer wie Verkäuffer eine schwere Strafe auf den Kontravenzionsfall noch besonders geordnet werden dürffen, und auch hier würde es gute Dienste tuhn, wan man dem sich selbst anzeigenden Verkäufer, so, wie jedem andern Denunzianten, die Beziehung der Strafe des Käuffers oder beider Teile versprechen und dadurch zu Denunziazionen Anlaß geben und einladen würde. Denn nur das Darumwissen der Obrigkeit kan uns die heilsamen Folgen der Güter Veräusser- und Zertrennung gewären und die herrschaftlichen Intraden in einem unverminderten Stande erhalten.

§. 98.

Noch einige Punkte welche die Instruktionen der Beamten enthalten könten.

Daß dem Beamten oder jeglicher obrigkeitlichen Person, in deren Bezirk die verteilt oder veräussert werdenden Grundstükke liegen, das Ab- und Zuschreiben der Lasten eine mehr als heilige Pflicht, und also ein wesentlicher

Instruktions-Punkt seyn müsse, versteht sich von selbst. Indessen würde es nicht undienlich seyn, wenn sotane Instruktion noch eine weitere Ausdehnung erhielte. Ich rechne dahin folgende algemeine Punkte; daß, wan der Veräussernde nicht eine in der Warheit beruhende und so fort zu beweisende Benötigung, welche durch Feuer, Hagel, Miswachs, Krankheiten, Viehfallen und dergleichen entstanden, angeben könne, alsdan der Beamte behutsam zu Werke gehn und zur Einwilligung in die Veräusserung am wenigsten geneigt seyn müsse, wan der Veräussernde die Gelder nicht notorisch nötig, und entweder kein Besizzer weitläuftiger Güter seyn, oder seine meisten Grundstükke albereits losgeschlagen und nur etwa noch wenige zum nohtdürftigsten Lebens-Unterhalt erforderliche Stükke übrig haben solte.

Die §. 47. 48. 54. ausgenommenen Verkauffe, Erbzuteil- und Veräusserungen darf der Beamte eben wenig gestatten. Glaubt er, daß man etwa der Kinder wegen auf die Beisammenhaltung der Grundstükke denken müsse, so muß er dahin sehn, daß der Veräussernde

lieber

lieber ein Grundstük versezt, als verkauft und er oder seine Nachkommen die Wiederlose behalten.

Er muß sich bemühen, daß die Grundstükke soviel möglich um ihren wahren Wehrt losgeschlagen werden und die Verkäufere nicht durch die Benötigung leiden; und man kan ihnen nicht genug einschärfen, die Untertanen zur Urbarmachung ungebaueter Gegenden und zum Anbau bisher nicht gewönlicher Produkte z. E. Hopfen, Krap, Tobak und dergleichen viele müßige Hände beschäftigender Produkte, zu ermuntern.

§. 99.

Insonderheit sind Güter Zuteil- oder Veräusserungen ausser Landes nicht zu zulassen.

Es ist zwar eine herrliche Sache von den Nachbarn Geld ins Land ziehn und sich diese kontribuabel machen, es würde aber ein falscher Weg seyn, wan man unsere Felder zu dem Ende an benachbarte Untertanen durch Verkauf- Verpfänd- oder Erbzuteilung übergehn

und diese uns nur einen Teil der in unserm Gebiet geerndeten Produkte zollen lassen wolte. Das darf durchaus nicht geschehn und muß hart verboten, der Beamte aber geschärftest deshalb instruirt werden.

Denn, es mag leicht ein Stük Land seyn, wovon ein Untertan leben kan. Jedes Land würde also durch sotane Zulassung um so viele Familien verlieren, als auf den ausser Land veräussert werdenden Stükken leben könten und die Ausbeute würde ihm noch ausserdem entgehen. Nichtzugedenken, daß dergleichen Gestattungen viele Irrungen im Dienstwesen machen könten. Besser ists, daß die einländischen Untertanen alles Land selbst bauen, was in einem Lande liegt. Und träte dan der Fall ein, daß einem Ausländer ein Teil eines Guts, oder ein ganzes Gut durch Erbschaft zufallen würde, so mag er entweder ins Land ziehn und das Gut bauen, oder dasselbe, so gut er kan, an Landes Untertanen verkaufen oder vermeiern.

§. 100.

§. 100.

Sodan müssen bei jeglichem Gericht Hypoteken und Amtshandlungsbücher seyn und darin das nötige jedesmal bemerkt werden.

Es wird den Gerichten ein gar grosser Vorteil seyn und auch Betrügereien und Unterschleife gar sehr verhüten, wan ein jegliches mit einem Hypoteken, oder Amtshandlungsbuch versehn wird.

Ein solches Buch muß alle mit den Guts-Pertinenzstükken vorgegangene Veränder- und auf einige Zeit oder wiederruflich geschehene Veräusser- und Beschwerungen genau enthalten und darin alle Versazze, Verpfändungen, Verhafte für Brautschaz, Kindteil oder dergleichen sorgfältigst bemerkt seyn; und ist dieses geschehn, so kan man den veräussernden Teil so gut wie den erwerbenden genau übersehn und darnach sich bei der Einwilligung richten. Ein solches Buch sichert für allen möglichen Fallimenten, erhält und erhebt den Kredit und muß durchaus also bei jeglichem Gerichte und die Obrigkeiten zu desselben

Rein- und ordentlich Haltung, auch zu der ohnverschieblichen jedesmaligen Veränderungsbemerkung, so wie zu Beobachtung der §. 98. anempfolenen Pflichten bei hoher Geld- und allenfalsiger Dienstentsezzungsstrafe angewiesen seyn.

§. 101.

Auch müste jegliche Obrigkeit eine Charakteristik der Untertanen ihres Bezirks haben.

Und endlich würde es zu der richtigen und pünklichen Amtsfürung und im vorkommenden Falle zu der zeitigen Beobachtung einer Geneigt- oder Abgeneigtheit der Verteil- oder Veräusserungsbewilligung ungemein erspriesliche Dienste leisten, wan bei jedem Gericht eine Charakteristik aller dem Gerichtsbezirk einverleibten Untertanen gehalten werden würde.

Ich verstehe darunter ein Buch für jede Amtsortschaft, worin alle Namen der Glieder und Einwoner des Orts nach einer alphabetischen Ordnung, die Grösse ihrer Güter, die

die Zahl ihrer Kinder, ihres Gesindes, ihres Viehes, ihres Aktiv- und Paßiv-Vermögens, ihre Auffürung, ob sie fleißig, ob sie dem Trunk ergeben, ob sie häuslich, oder unhäuslich und dergleichen nach möglichster Genauigkeit beschrieben und darin die Veränderungen von Jahren zu Jahren bemerkt worden.

Eine obrigkeitliche Person mit solch einem nach Pflicht und Gewissen und ohne Leidenschaften eingerichteten und durch die Erfarung berichtigten Buche versehen, kan in jedem Vorfall die ihr Untergebenen genau taxiren, beurteilen und einen soliden Gang und Mittel einschlagen, allerdings auch schädliche Veräusser- und nachteilige Zusammenhäufungen grosser Güter zu gehöriger Zeit verhüten und im Gegenteil am rechten Ort begünstigen. Der Gerichtsbezirk ist oft so weitläuftig, daß sich alle Untertanen auch bei der langjärigsten Amtsfürung gar nicht auskennen lernen lassen, und in dem beschränktesten Bezirk gehört eine vieljärige Amtsfürung darzu, um solche Kentnis der Gebür nach zu erhalten. Durch eine solche Charak-

teristik erhält aber ein Man, der heut ins Amt komt, die verläßigst- und ausgebreitetste Kentnis; ja einen geheimen Unterricht, den er in vielen Jahren nicht einsamlen kan. Eine solche Charakteristik sorgt dafür, daß die Kentnis eines treu erfarnen und bejahrten Dieners nicht mit ihm dahin sterbe. Sie ist das beste Vermächtniß für seinen Nachfolger und verhütet die parteilich und gewissenlose Bescheinigungen der Bediensteten einer Gemeinde, mithin auch die ungerechten und unrichtigen Gänge einer obrigkeitlichen Person, wan sie sich an solche Bescheinigungen halten und ihnen trauen muß.

§. 102.

Die Untertanen müssen zur Artbarmachung bisher nicht gebaueter Gegenden bestens ermuntert werden.

Weil die Artbarmachung wüster und unfruchtbarer Wildnissen bei der Aufhebung der Gütergeschlossenheit einen der wichtigsten Gegenstände und den Staats-Gewin ausmacht, (§. 43. 69.) so muß es eine der wichtigsten Pflichten eines Beamten seyn, hierzu die

die ihm untergebenen Untertanen nach Möglichkeit zu ermuntern und wird ein vernünftiger Man die jedesmal erforderlichen und die sichersten Mittel für jede Gegend selbst zu wälen und einzuschlagen wissen.

§. 103.

Von Seiten der Landesherrschaft müssen aber Insonderheit die Ermunterungen durch förmliche Verordnungen kund gemacht werden.

Zwar wird es, wenn dereinst eine stärkere Menschen Zahl, als die Frucht der abgeschaften Gütergeschlossenheit auf leben wird, keiner sonderlichen Anfrischung bedörfen. Da aber bis dahin aller gute Wille des Beamten durch die Macht der Vorurteile, des alten Wahns und Schlendrians bei dem gemeinen Manne nicht durch zudringen vermögen wird, es seyn dan, daß eine von höchster Hand ausgelegte Lokspeise reize, so wird jede Landesherrschaft, welche den Anbau artbar zumachender Bezirke wünscht, wohl tuhn, wan Sie, im Betracht der Anreizungen zur Artbarmachung, die schiklichste nnd der jedes-

desmaligen Landes Beschaffenheit angemessenste Fürsehung einschlägt.

An manchen Orten kan die Artbarmachung so beschwerlich und müsam seyn, daß tätige Unterstüzzung mit mäßigen Geldvorschüssen erforderlich seyn will, und an andern Orten wird es mit Vorschuß an Saatfrüchten genug seyn. Welcher Regent will sich hier zu rükziehen, besonders wan man die Aussicht zur erkleklichen Ausbeute vor sich sieht, da in den meisten Fällen onehin nur die Verwendung mit Landesherrlichem Kredit genug ist. Das allenthalben, so bei bemittelt wie unbemittelten plazgreifliche und nötigste Mittel wird aber die Bestimmung gewisser Freijahre seyn und diese sind ja das wenigste und leichteste.

§. 104.

Erste Pflicht eines anmaaslichen Anbauers wüster Gegenden.

Weil dan nun aber auch zugleich nichts billiger; als daß die Landesherrschaft von allem ihr gehörigen und jedem anmaaslichen Zueigner freimütigst schenkenden und demselben

ben in Nuzzen kommenden Terrain, besonders wan Sie gar den Anbauer tätig unterstüzt hätte, eines Teils hiernächst einigen Nuzzen beziehe, andern Teils aber auch daran gelegen seyn will; daß ein anmaaslicher solcher Anbauer in seinem Unternemen Fortgang mache und durch langes Zaudern hierin nicht einen andern behindere und weil drittens auch in dem neuen Anbau Ordnung nötig ist, so wird zu Erreichung dieser dreifachen Absicht es erforderlich seyn; daß den Anbauenden gewisse Gesezze vorgeschrieben werden und hierin gemessene Einrichtung getroffen wird.

Und da wäre meines Erachtens das der beste Weg; daß jeder, der ein unartbares Terrain anzubauen beabsichten solte, davon erst bei Amte Anzeige tuhn, um Erlaubnis ansuchen und etwa, gleich es bei dem Bergwerks-Bau gebräuchlich ist, einen Muhtschein auswürken müste. Dieser würde ihm erteilt und er erhielte dadurch den Vorzug vor allen sich später meldenden. Jedoch müste er vermöge desselben gehalten seyn, entweder den angemaasten Bezirk in Jahres Zeit zu bauen, oder erwarten, daß nach fruchtlosem Ver-

Verlaufe eines ganzen Jahres einem andern die Erlaubnis gegeben würde. Bei dem Ablauf dieses Jahres müste er sodan, bei Verlust der Baukosten und seiner Aussaat, die Bestätigung bei Amte auswürken und, bevor er diese erhielte, das Amt das gebauete Stük durch die herrschaftlichen Feldmesser ausmessen lassen und der Befund der Grösse, die Lage, die Angrenzungen und die Zeit des Anbaues aber in das Amtslagerbuch eingetragen und, dem fürgängig, ihm ein förmlicher Leihebrief erteilet werden.

§. 105.

Von den Lasten und Abgiften artbargemachter Stükke.

Und damit der neue Anbauer wisse, was er nach Verlauf der Freijahre von dem gebaueten Stük zu entrichten habe, so würde es gut seyn wan die davon hiernächst prästirende Abgiften zugleich in den Leihebrief mit eingerükt würden.

Diese Abgiften zu bestimmen, würde aber das vieleicht der Weg seyn, daß der Beamte

amte den Dorfrichter und die Markmeister das gebauete Stük pflichtmäßig in eine Klasse bringen liesse, dan demselben alle und jede Art der Lasten, in dem nemlichen Grade, worin ein ander Stük der Gegend, der Grösse und der Klasse verhalten werden muß, zusezte und, damit solche bei abgelaufenen Freijahren gewis gewonnen würden, auch die Freijare hindurch in Einname und, unter der Rubrik von Erlassen, oder unständigem Abgang, wieder in Ausgabe, nach abgelaufenen Freijahren aber nur in Einname berechnete.

§. 106.

Bei den neuen Wonungsgebäuden muß vorzüglich darauf gesehn werden, daß die Anbauenden soviel möglich von den Dörfern ab bauen.

Da die Entlegenheit der Aekker und die Weitläuftigkeit der Feldmarken eine Hauptursach der schlechten Kultur ist, so würde mit dem grösten Ernste darauf zu sehn seyn, daß die Anbauenden, soviel nur tunlich, von dem

Dorfe

Dorfe ab= und den entlegenen Aekkern und artbar zumachenden Gegenden zu baueten.

Gesezt auch, daß die Anbauenden ihre Länderei meistens nahe bei dem Dorfe hätten, so dörfte das keine Entschuldigung seyn, weil sie solche an die Dorfbewoner verkaufen, oder austauschen und die entfernteren Aekker dennoch mit eben dem Nuzzen bauen könten, wie die nahe bei dem Dorfe, wan sie in, oder an das Dorf gebauet hätten. Wie vieles würde das, zum Beispiel, bei der F. — W. — n Gemeinde W. fruchten, wan die neu Anbauenden aus dem Dorfe, ich mögte wohl sagen, aus dem Loche herauf, nach dem Z — h — e auf der H — d=B — e zu, baueten. Da könte ein noch viel grösseres Dorf, wie W. an sich ist, entstehn und die neu Anbauenden könten allein auf der H — d=B — e zehnmal soviel erndten, wie jezzo die Gemeinde im ganzen und die im alten Dorfe wonenden würden ebenwol ihre Erndte vervielfältigen können. Soll also der Hauptnuzze, der aus der Abstellung der Geschlossenheit zu hoffen ist, erreicht werden, so muß diese Fürsicht ein vorzügliches Augenmerk seyn.

§. 107.

§ 107.

Die Anlage künstlicher Wiesen, und der Anbau der Futter Kräuter muß den Untertanen nicht nur gelehrt und ihnen empfolen, sondern sie müssen auch dazu angehalten werden.

Der Dünger ist die Seele des Akkerbaues und jemer ein Bauer Dünger erhält, desto mehr komt er in den Stand, die Stallfütterung einzufüren, die Brache anzubauen und öde Gegenden urbar zu machen.

Eine dringende Pflicht muß also jedem Beamten seyn, die Untertanen im Anbau künstlicher Wiesen und Futter-Kräuter zu unterrichten, ihnen dazu zurahten, allenfals auch sie nach Anleitung §. 83. dazu anzuhalten.

Gute Anleitung wird jeder Beamte hierin durch Herrn Pfarrer Mayer (216). Am Leipziger Magazin zur Naturkunde Mathematik und Oeconomie von Funk, Leske und Hindenburg und ein Kompendium; an

(216) Im ersten Bande der Beiträge, erste Fortsetzung p. 80. 81.

des Herrn Oekonomie Assessor Schimpers Kurzgefaßten jedoch vollständigen Anweisung zum Kleebau aller Arth, Zweibrücken 1780., finden. W — r aber finden bekantlich in den W — n Intelligenz Blättern schon zur Genüge.

§. 108.

Gleiches hat bei der Dunge mit Gips und Mergel stat.

Wan uns der zu Pyrmont gestandene Herr Hofraht Seip (217) mit dem Mergel und dessen Gebrauch und Herr Pfarrer Mayer mit dem Gips (218); auch Herr Pfarrer Christ (219) mit beiden diesen Dungmitteln bekant machen und wan sie uns eine Menge Beispiele erzelen, welche unglaublich gesegnete Würkungen dadurch erreicht, wie die

(217) In dem Versuch vom Mergel und dessen Würkungen im Lande.

(218) In den Beiträgen und Abhandlungen der Land- und Hauswirtschaft von p. 263. bis 302.

(219) In dem Unterricht von der Landwirthschaft und Verbesserung des Feldbaues rc. Cap. 2. §. 10. Oder Seite 190. bis 204.

die unfruchtbarsten Aekker zu unglaublich reichen Erndten gebracht und so die dürresten, wie die versaurtesten Wiesen in den fruchtbarsten Zustand damit versezt worden, so mögte einem, um mit dem Herrn Verfasser der Berliner Beiträge (220) über diesen Gegenstand zu reden, der Mund über alle das Gute, was davon gerümet und geschrieben wird, wässern. Und es würde eine der dringendesten Stellen in einer Beamten Instruktion die mit seyn, da, wo diese Dungarten leicht zu haben, die Untertanen zu deren Gebrauch, auch wider ihren Willen, anzuhalten.

§. 109.

Und man muß den Untertanen merere Freiheiten im Laubtragen gestatten.

Das der Waldung oft schädliche und den jungen Holzanwachs behindernde Laub ist dem Landman gar dienlich zum Streuen und Dünger machen.

Man erschwehrt ofte den Untertanen dessen Einsamlung über die Gebür. Pflicht ist

(220) Im 1ten Band im 10ten Stük §. 108. S. 612.

es vielmer sie darin nach Möglichkeit zu begünstigen. Die Forstbedienten lehnen sich hierwider freilich mit allem Ernste auf. Ihnen begegnet aber der Herr Geheimeraht Reinhard in der gebürenden Maaße, wan es bei ihm (221) heist: „ich habe viel Disputiren „gehöret, ob es dem Walde schädlich sey, „wen man das dürre Laub aufrechet und na„cher Hause zum Streuen füret, oder nicht. „Gründe davor und dagegen werden in Men„ge angeführet, soviel habe ich gesehen, daß „wo die Ertheilung der Erlaubniß zu dem „Laubholen unter die Nuzbarkeiten der Forst„bedienten gehöret, dasselbe dem Walde nicht „schädlich, sondern wohl gar nüzlich ist, „da aber, wo nur der Herr etwas vor das „Laubtragen beziehet, da ist es von dem äus„sersten Schaden.“ Und wer will ihn strafen? Wenigstens kan kein Mensch mit Grunde leugnen; daß allenthalben, wo das Laub zu hoch und zu dichte liegt, dasselbe, stat daß es dem Walde zum Dunger dienen solte, behinderlich ist, daß der Saamen nicht in die Erde kommen und Wurzel schlagen und also in geheg-

(221) Im 8ten Stükk der vermischten Schriften im 4ten Aufsaz.

hegten und ungehegten Waldungen schädlich und dessen Wegschaffung, unter Aufsicht der Förster, nuzbar werden kan.

§. 110.

Die Untertanen müssen zum Anbau bisher nicht gewönlicher Produkte angehalten werden.

Es ist Pflicht für einen wohl eingerichteten Staat, daß man nicht blos die gewönlichen Arten der Landwirtschaft zu verbessern, sondern solche auch durch neue im Lande seither unbekante Narungs-Arten zu bereichern und merere Arten von Produkten zu gewinnen suche (222). Und ist das Pflicht, so müssen die Untertanen zu dem Anbau der im §. 65. erwänten Artikel, als Hopfen, Krap, Tobak und dergleichen, nicht nur ermanet, sondern angestrengt werden, und solte es auch durch Gellerts Beamten geschehn.

(222) Achenwall in der Staats Klugheit p. 87. §. 11.

§. 111.

Besonders zu mererem Flachs und Hanfbau.

Wie vielen Menschen der Flachs- und Hanfbau Beschäftigung und Narung gibt und wie sehr dieser Artikul einen Staat bereichern kan, davon zeugen alle Gegenden, wo er sich zum Grade eines Gewerbes qualifiziret hat. Er ist ohnehin fast eine eben so nötige Bedürfnis, wie das liebe Brod. Und wo ist eine Gegend, da das Erdreich ungeschikt wäre, diese Produkte herfürzubringen? Allenthalben müssen also die Untertanen zu sotanem Anbau angestrengt werden.

Es ist bereits oben erwänt worden, daß die vortrefliche Nachricht des Herrn Seiferts von Erbauung und Zurichtung des feinen Flachses hierin die herrlichste Anleitung gebe. Ich sezze hinzu, daß sie jeder Dorfrichter und Gräbe nicht nur eben so gut, wie eine Bibel besizzen, sondern auch eben so gut auszuüben trachten solte.

§. 112.

Empfelung nötiger Behutsamkeit für Wassermangel leidende Orte.

So viel gutes nun auch der Flachsbau mit sich fürt, so ist er aber doch auch oft leider die Ursach der verderblichsten Feuersbrünste gewesen, wan in seiner Zubereitung nicht die möglichste Vorsicht angewendet worden und man würde die entsezlichsten Gefaren zu befürchten haben, wan man nicht zugleich mit der Beeiferung seines Anbaues den Eifer verdoppelte, ihn ganz ungefärlich zu dürren, zu verarbeiten und aufzubewaren.

Eine Anempfelung, welche besonders bei meinem geliebtem Vaterlande und denen darin befindlichen mit der Flachsarbeit noch zimlich unbekanten Orten ihre plazgreiflichste Anwendung finden kan, Z. E. bei C. — dem Hauptort des Landes. Er nähert sich dem Flachsbau und mit diesem haben sich auch die Feuersgefaren genähert, ihn einzuäschern, wen mit der Flachsarbeit unkundige Einwoner nicht alle Vorsicht einschlugen. Er hat wenig Wasser und wie leicht wäre sein Unter-

gang nahe, wan man die geringste Vorsicht hintansezte.

Ich kenne kein anpreisens würdigeres Mittel, als die Verfügung; schlechterdings nichts von dem in diesem Jahre geerndeten Flachse, sondern denselben erst in folgendem Jahre zu verarbeiten, ihn auch bis dahin nur in dem obersten Teile des Hauses, unter dem Dache, wo kein Licht dabei kommen kan, aufzubewaren. Man kan leicht Schwierigkeiten gegen diesen Vorschlag aufstellen, sie sind aber sämtlich zu unbedeutend, als daß nicht jede in sich selbst zerfallen solte.

§. 113.

Und die Untertanen müssen auch zur Zurathalt- nnd Verarbeitung roher, die Industrie und Nebengewerbe fördernder häuslicher Abfälle und Produkte angestrengt werden.

Es ist aber nicht genug, die Untertanen mit dem Anbau ungewönlicher und Narung, Industrie und Gewerbe fördernder Artikul be-

bekant zu machen und sie dazu anzuhalten, sondern sie müssen zugleich auch angestrengt werden, nicht nur diese Produkte soweit zu verfeinern, wie es ohne Nachteil des Landbaues geschehn kan; ja man muß ihnen auch die Zuratehaltung und Verarbeitung häuslicher und bisher für nichts geachteter Materialien einprägen.

Diesen Gegenstand achtet der Herr Professor Beckmann in der oben §. 59. angefürten Preisschrift über die Krainische Preisfrage, welches sind die schiklichsten Nebengewerbe für die Landleute ꝛc. so hoch; daß derselbe daselbst S. 101. sagt: „Wer „nun gar in einer Gegend die Verarbeitung „eines Materials, was nebenher gewonnen „wird, und nicht verkaufbar ist, in Gang „bringt, dessen Namenstag solten noch die „Nachkommen feiern.“ Und betrachtet man dan zuerst die Verfeinerung der rohen Produkte, wie füglich kan da nicht z. E. der Flachs gesponnen und zu Leinwand gemacht, die Wolle gesponnen und nach Anleitung (§. 70) ein beträchtliches dadurch verdient werden. Eine ganze Menge dieser und dergleichen füg-

licher Verfeiner- und Verarbeitungen gibt uns aber die eben genante Preisschrift S. 106. und 107. noch weiter an die Hand. Wendet man sich aber auch auf die in der Haushaltung vor nichts geachtet werdende Abfälle, wie vieles kan da nicht z. E. dadurch gewonnen werden, wen der Bauer die Schweinehaare, so er auf die Gasse wirft, samlet, verarbeitet und verkauft; wan er die Hopfen Ranken dörrt, zu Flachs macht, spinnt und webt und wan er aus der rohen Asche Pottasche siedet, selbige hoch verkauft und an dem Abfalle den besten Dunger erhält, welcher besser ist, als wenn er die Asche roh auf die Wiesen und Rasen gestreuet haben würde, welche wenigstens dan nicht mehr vom Winde weggetrieben wird. Sehen wir nicht täglich Beispiele, daß sich ganze Dorfschaften empor schwingen, seit sie sich mit dem Pottaschen-Sieden abgeben? Und eine zimlich volständige Anweisung finden wir hierin, an der im Jahre 1780. zu Stuttgard erschienenen und von Herrn Christoph Friederich Rausler aus dem Französischen übersezten Abhandlung, welche den Titel fürt, die Kunst rohe und calzinirte Pottasche zu machen ꝛc.

Diese

Diese Umstände sind zusammen genommen so wichtig, daß sie allerdings ein ausdrüklich hoch perpoentes Gesez verdienten; daß kein Untertan ohngesponnenen Flachs, ohngesponnene Wolle und ohngesottene Asche ausser landes verkaufen noch auch jener Art Abfälle ebenwenig fernerhin auf die Gasse werfen, dörfte, sondern verarbeiten und zu nuzzen suchen solte.

§. 114.

Es würde endlich aber auch sehr algemein erspriešlich seyn, wan man nicht ruhete, bis in jeglichem Orte ein Gemeinde Fruchtmagazin errichtet würde.

Endlich haben Fruchtmagazine zwar eigentlich nicht eine dringende Verbindung mit der Materie von Abschaffung der Geschlossenheit der Bauerngüter, da es aber doch wohl billig ist, daß man da, wo man von Förderung mererer Einwoner redet, zugleich auch dieselben auf den Nohtfal beraten wissen will, so wird diese kleine Ausschweifung wohl Entschuldigung verdienen.

Ein

Ein Gemeinde Fruchtmagazin ist derje- Frucht Vorat, den eine Gemeinde entweder durch Aufkauf verschiedener Frucht Gattungen, oder durch verhältnismäsige in die Gemeinde, nach Maasgabe der Güter Grössen, repartirte Beiträge an Früchten der Gemeinsglieder aufgebracht hat und denselben järlich gegen ein gewisses Aufmaas ausleihet.

Durch ein solches Magazin sammelt man in wenig Jahren gar viele Früchte auf, die sonst in die Hände der Kornjuden übergingen. Einen Vorrat; der die sicherste Freistadt für jeden Ort wird, wenn Hagel, Fluten oder Miswachs hereinbrechen und der dennoch immittelst den armen kredit- und hülflosen Landman für den unbarmherzigen Händen der Wucherer sichert.

Bei Geldvorschüssen haben die Gesezze nur fünf von hundert erlaubt und also kan sich ein Kapital durch Wiederanlegung der Zinsen nur erst in 20. Jahren verdoppeln. Ganz anders aber sieht es mit den Fruchtvorschüssen aus, indem gemeiniglich, wenigstens in meinem Vaterlande, von harten

Früch-

Früchten das Jahr 2. Sp. vom Mütte und von Haffer 4. Sp. vom Mütte Aufmaas erlaubt sind. Das macht also bei Korn, Gerste, Erbsen, Wiken, Bonen, järlich 12.½, bei Haffer aber gar 25. Prozent und kan dieses Aufmaas in dem nächsten Jahre schon wieder Aufmaas abwerfen, so hat man also nur gar wenig Jahre zu der Verdoppel- und Vervielfältigung seines Kapitals vonnöten und man kan dadurch in kurzer Zeit reich werden.

Zwar trägt hier der Arme, der Nohtleidende das Hauptwerk zum Reichwerden bei, er gibt aber seine vielen järlichen Prozente nicht in die Hände zinshungeriger Gläubiger, von wannen nie der dünneste Heller umsonst wieder an ihn zurük komt, sondern zurük legt er sie, um für sich selbst zu samlen und unvermerkt ein Kapital zu ersparen, welches ihn ohne fremde Hülfe aus Hunger und Noht erretten kan.

Die guten Würkungen sind ganz unabsehbar, welche ein gut angelegtes und wohl verwaltetes Mazazin fördern kan. Ein einiges Beispiel kan dies erläutern. Die Gemeinde

W.

W. meines Amts hatte vor vielen Jahren zu Errichtung eines Magazins ein Kapital von einigen hundert Rthl. gegen fünf Prozent Zinsen erborgt und würklich ein Magazin dafür angeschaft. Die Aufsicht muste nicht sonderlich, wenigstens wohl nicht patriotisch gewesen seyn, denn das Magazin war vor ohngefer 15. Jahren an verschiedene Glieder der Gemeinde ausgetan, welche von der ganzen Zeit weder den Hauptvorschuß, noch auch das geringste Aufmaas, davon entrichtet hatten und eben solange hatte der gedultige Darleiher des Kapitals nichts an Zinsen bekommen. Ich erschrak über diesen Unfug, über die verderbliche auf den Schuldner haftende Last und blieb bei dem Gedanken stehn, wie soll sie getilgt, und mit einem neuen Magazine die Gemeinde versehn werden? Ich frug den Darleiher des Kapitals, ob er sich nicht terminlich ablegen lassen wolte. Er willigte mit Freuden in meinen Antrag, der ihm wenigstens Hofnung zu einiger Wiedereinname machte. Hierauf untersuchte ich die würklichen Magazins Rükstände. Brachte sie in einen Geldanschlag, dergestalt, daß aus dem ganzen Stam des verkommenen

Ma-

Magazins der Kapital Darleiher just am Kapital und Zinsen in allem befriedigt werden könte und bestimte gewisse Termine zum Abtrage. Damit aber auch in der Gemeinde, in Gemäsheit der dieserhalb für das ganze Land vor Jahren ergangenen Landesherrlichen Verfügung, wiederum ein Magazin hergestelt werden mögte, bestimte ich den Einwonern nach Maasgabe ihrer Güter-Grösse verhältnismäsige Beiträge und brachte durch gar geringe Beiträge einen Stam von 7. Mütten 4. Sp. 2. Bl. Korn, 7. M. 4. Sp. 2. Bl. Gerste und 10. M. Haffer auf. Hierzu mietete ich einen Boden, bestelte redliche Leute zu Administratoren und traf die Einrichtung, wie sie seyn muß. Dieses geschahe in 1777., und jezzo ist die Gemeinde beinahe jener alten Schuld los und ein Magazin Vorat da; an Korn von 16. M. 6. Sp.; Gerste 22. M. 9. Sp.; und an Haffer von 53. M. 8. Sp., also von wenig Jahren mehr, wie verdoppeltes Kapital und eine Summe gewonnen, wo für die Gemeinde eine tüchtige Feuer-Sprüzze anzuschaffen sich vorgenommen hat.

Wie

Wie vieles also mit einem solchen Magazin auszurichten stehe, mag dieses Exempel dartun. Kan es nicht das Mittel werden, eine verschuldete Gemeinde aus ihren Schulden zu reissen? Kan es nicht bei guter Haushalt in ein Geldmagazin ausarten? Und kan es nicht die Quelle werden, woraus eine Gemeinde ihre järlichen öffentlichen Abgiften bestreiten kan?

Glüklich sey aber die Gemeinde gepriesen, welche bei guter Haushalt und bei aller patriotischen Aufsicht ihr Magazin nicht anwachsen sieht; denn alsdann ist dis der redendeste Zeuge, daß Gottes Segen auf ihren Fluren und in ihrer Gegend walte.

§. 115.

Beschluß.

Beobachtet man mit der Aufhebung der Unzertrenlichkeit der Bauerngüter die in diesem leztern Abschnit anempfolene Behutsamkeit und trift man die daselbst angepriesenen Verfügungen, so kan es nicht anders möglich seyn, als daß der gebenedeite Wolstand

eines Staats erreicht werde, den ich in dieser Abhandlung und besonders in dem §. 46. aus der Abschaffung der Geschlossenheit zu folgern mich bemühet habe und den ich jeglichem Regenten, der die ihm von Gott anvertrauten Untertanen mit einem väterlich liebvollem Herzen in bessere irdische Glüksumstände versezt zu sehn trachtet, zum Lohne seiner Verfügungen, zu erleben, herzlich wünsche.

Denn, was man auch von dem Geldmangel, von der Armut und von schlechten Zeiten schreiben und reden mag; so glaube ich doch nicht, daß der vorzüglichste Grund davon anders wo, als in der Geschlossenheit und Unteilbarkeit der Güter; dem damit verbundenen Frohndienste; dem dadurch erhaltenen Miskredit des Bauernvolks und nur in der dadurch verhinderten bessern Kultur der Länder und der Industrie zu suchen und zu finden sey. Alle diese Gebrechen haben bisher Teutschland gedrükt. Sie sind es, die uns bei dem Akkerbau die Leier bis auf den heutigen Tag so spielen lassen, wie sie schon unsere Voraltern und Uraltvätter klimperten. Sie haben die Versuche gehindert, nur wel-

chen man das Emporsteigen jeder Kunst und Wissenschaft zu verdanken hat. Sie haben die Landwirtschaft in den Schranken des Schlechtseyns gehalten und haben uns an der Habhaftwerdung der vielen Schäzze behindert, die wir von der algut und reichen Natur hätten erhalten können. Wir heilen sie demnach nur; wir machen nur aus Sklaven Freie; wir geben nur den Landleuten das Eigentum über ihre Güter; wir machen sie nur ihres Landbaues froh; wir entziehn ihnen nur die Verdrossenheit; wir giessen dargegen nur Aktivität und Industrie in ihre Adern; wir lassen sie nur nicht so viele Zeit mit dem Frohndienst verderben; wir fesseln nur den nicht an grosse Güter, den die Natur, wo nicht gar nicht zu einem Akkerman, doch nur höchstens für einen oder wenige Morgen geschaffen hat; wir sichern nur jeglichen bei dem Besiz seiner Errungenschaft; wir lassen nur den Kredit aufleben und befördern nur die Hervorkunft so vieler Menschen, wie zu der besten Kultur des Erdbodens erforderlich sind; mit einem Wort; wir heben nur die Geschlossenheit der Güter auf und betragen uns dabei etwas tätiger, wie müßige Zuschauer: so werden wir

sehn,

sehn, wie die alles befruchtende Natur, von den Händen der Menschen gestärkt, die Flu- ren, so weit die Augen reichen, mit ihrem grünen Gewande überziehn und Ueberfluß, Segen und Freude über alle Staaten und in diesem Fall besonders über mein geliebtes Vat- terland verbreiten werde, und so haben wir die Staaten in eine Verfassung gesezt, wo ihre Macht und Reichtümer in gewis nicht langer Zeit eben so ins unendlich steigen kön- nen und müssen, so wie sich alle besondere Zweige der Oekonomie, bei einer guten und emsigen Behandlung, vervolkomnet haben, und wo wahrscheinlich viele Klagen über Mangel und Armut in Lob und Freude ver- wandelt sind.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Waldeck, Friedrich Wilhelm

Friedrich Wilhelm Waldeck Fürstl. Waldeckischer Amtmann über die Unzertrennlichkeit der deutschen Bauerngüter

Giesen und Marburg 1784

Oecon. 1833
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10299556-0
VD18 11395524